



LOGISTIK OPPORTUNITÄTEN NR.1

ein Produkt von Solvium Capital

VERKAUFSPROSPEKT

für die Vermögensanlage
"Logistik Opportunitäten Nr. 1"
Nachrangige Namensschuldverschreibungen –
Investieren im Bereich Logistikequipment

SOLVIUM ✓
—

Hinweis nach § 7 Abs. 2 Satz 1 VermAnlG (Vermögensanlagengesetz):
Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt
ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns herzlich für Ihr Interesse an unserer neuen Vermögensanlage „Logistik Opportunitäten Nr. 1“. Mit ihr können Sie sich am Erfolg der deutschen, europäischen und weltweiten Logistik beteiligen. Ihre Investition in diese Vermögensanlage ermöglicht uns, der Emittentin, den Erwerb besonderer „Opportunitäten“ aus dem Logistikbereich. Konkret planen wir Investments in Logistikausrüstungen mit attraktivem Renditepotential und laufenden Mieteinnahmen. Das sind insbesondere Wechselkoffer, Standardcontainer und Standard-Tankcontainer.

Manch einer von Ihnen wird sich nun fragen, was ein Wechselkoffer eigentlich ist. Wir behaupten: Praktisch jeder von Ihnen hat schon einmal einen Wechselkoffer gesehen, ohne sich dessen bewusst zu sein: Wechselkoffer ähneln Containern, haben aber vier dünne Stahlstützen, auf denen man sie abstellen kann. Beim Transport auf einem Lkw sind sie eingeklappt. Ein kostengünstiger überregionaler Transport von Paketen ist ohne Wechselkoffer undenkbar. Dieser Markt boomt, wie jeder von uns weiß. Und das nicht nur zur Weihnachtszeit. Versandhändler wie Amazon, Otto, Ebay und Zalando berichten regelmäßig über starke Umsatzzuwächse. Im Gleichklang mit den großen Onlinehändlern wächst die sogenannte KEP-Branche (Kurier, Express, und Paket).

Sobald Sie im Fernsehen oder der Zeitung Meldungen über die Wirtschaft sehen oder lesen, sind oft Bilder von bunten gestapelten Containern in einem Hafen zu sehen. Das ist kein Zufall, werden doch 90 % der Handelsgüter heutzutage auf dem Seeweg transportiert.



Marc Schumann
Geschäftsführer der Solvium Capital GmbH

Ohne Container wäre der heutige Lebensstandard nicht denkbar. Container bringen nach Deutschland, was wir im Supermarkt, im Kaufhaus und im Elektronikfachmarkt kaufen. Sie sind praktisch, sie reisen auf Containerschiffen über alle Weltmeere und dann mit Bahn oder Lkw ins Binnenland an ihre Bestimmungsorte.

Seit Jahrzehnten vereinfachen und beschleunigen Wechselkoffer und Container in Deutschland, Europa und der ganzen Welt das Be- und Entladen, das Transportieren, Schützen und Lagern von Waren nahezu aller Art und haben damit die Logistik revolutioniert. Ohne sie wäre unser Leben in der gewohnten Qualität nicht vorstellbar.

Zu den besonderen Merkmalen der Vermögensanlage „Logistik Opportunitäten Nr. 1“ zählen die kurze Laufzeit von 38 Monaten, monatliche Zinsauszahlungen sowie eine vollständige Rückzahlungsverpflichtung der Emittentin zum Laufzeitende. Darüber hinaus zeichnet sich das Angebot durch zwei Optionen zur Verlängerung der Laufzeit um jeweils 2 Jahre mit steigendem Zins, einen Frühzeichnerbonus sowie einen attraktiven Onlinekorrespondenz-Bonus aus.

Als Anbieterin dieser Vermögensanlage verantwortet die Solvium Capital GmbH Konzeption, Management und Vertrieb gemeinsam mit einem Team von Mitarbeitern, die auf langjährige Erfahrungen auf den Gebieten des Container- und Wechselkoffermanagements und der Logistikverwaltung zurückgreifen können. Gern stehen wir auch Ihnen mit unseren erprobten Marktzugängen bei dieser Vermögensanlage zur Seite.

Wir würden uns freuen, Sie als Anleger von „Logistik Opportunitäten Nr. 1“ begrüßen zu dürfen.



André Wreth
Geschäftsführer der Solvium Capital GmbH

Vorwort	S. 03
1. Prospektverantwortung Vollständigkeitserklärung	S. 07
2. Wichtige Hinweise	S. 11
2.1 Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen (§ 13a VermVerkProspV)	S. 12
2.2 Weitere Kosten für den Anleger	S. 20
2.3 Weitere Leistungen des Anlegers und keine Nachschusspflicht	S. 21
2.4 Provisionen	S. 21
2.5 Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung	S. 21
3. Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage (§ 2 Abs. 2 S. 4 VermVerkProspV)	S. 23
3.1 Vorbemerkung	S. 24
3.2 Liquiditätsrisiken	S. 25
3.3 Risiko aus qualifizierten Rangrücktritten	S. 27
3.4 Fremdfinanzierung durch den Anleger	S. 27
3.5 Keine ordentliche Kündigung und eingeschränkte Handelbarkeit	S. 28
3.6 Keine Einlagensicherung	S. 28
3.7 Blind-Pool-Risiko	S. 28
3.8 Regulierung und Aufsichtsrecht	S. 29
3.9 Fremdkapital	S. 29
3.10 Steuerliche Risiken	S. 29
3.11 Risiko hinsichtlich weiterer Kosten des Anlegers	S. 30
3.12 Risikokumulation	S. 30
3.13 Abschließender Risikohinweis	S. 30
4. Die Vermögensanlage im Überblick Der Markt für Logistikequipment Allgemeine Angaben	S. 33
4.1 Die Vermögensanlage im Überblick	S. 34
4.2 Wechselkoffer – Einsatz, Branche und Vermietmanagement	S. 36
4.3 Der Containermarkt	S. 41
4.4 Der Standard-Tankcontainermarkt	S. 44
4.5 Keine gewährleistete Vermögensanlage (§ 14 VermVerkProspV)	S. 48
5. Angaben über die Vermögensanlage (§ 4 VermVerkProspV)	S. 51
5.1 Die Namensschuldverschreibungen	S. 52
5.2 Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage	S. 55
5.3 Hauptmerkmale der Anteile der Anleger	S. 55
5.4 Abweichende Rechte der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Ansprüche ehemaliger Gesellschafter	S. 56
5.5 Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage	S. 56
5.6 Übertragungsmöglichkeiten	S. 59
5.7 Einschränkung der freien Handelbarkeit	S. 59
5.8 Zahlstelle und Ausgabestelle für Unterlagen	S. 60
5.9 Zahlung der Gesamtsumme	S. 60

5.10 Entgegennahme von Zeichnungserklärungen sowie von Willenserklärungen bezüglich des Erwerbs der Vermögensanlage	S. 60
5.11 Zeichnungsfrist, vorzeitige Schließung und Kürzungsmöglichkeiten der Vermögensanlage	S. 60
5.12 Erwerbspreis der Vermögensanlage	S. 60
5.13 Laufzeit der Vermögensanlage und Kündigungsmöglichkeiten	S. 61
5.14 Anlegergruppe	S. 63
5.15 Kein Treuhänder und kein Mittelverwendungskontrolleur	S. 63
6. Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlage (§ 9 VermVerkProspV)	S. 65
6.1 Anlagestrategie und Anlagepolitik	S. 66
6.2 Anlageziel	S. 69
6.3 Realisierungsgrad	S. 69
6.4 Nettoeinnahmen	S. 69
6.5 Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik	S. 69
6.6 Angaben zu den Anlageobjekten	S. 70
7. Angaben über die Emittentin	S. 79
7.1 Angaben über die Emittentin (§ 5 VermVerkProspV)	S. 80
7.2 Angaben über das Kapital der Emittentin (§ 6 VermVerkProspV)	S. 80
7.3 Angaben über die Gründungsgesellschafter der Emittentin und über die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (§ 7 VermVerkProspV)	S. 82
7.4 Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin (§ 8 VermVerkProspV)	S. 89
7.5 Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin/Prospekt- verantwortlichen (§ 12 Abs. 1 bis 4, § 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV)	S. 90
8. Wirtschaftliche Angaben Verringerte Prospekanforderungen (§ 15 VermVerkProspV)	S. 93
8.1 Eröffnungsbilanz der Emittentin zum 16.01.2019 in TEUR	S. 94
8.2 Zwischenübersicht der Emittentin zum 31. Juli 2019	S. 95
8.3 Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	S. 98
8.4 Planzahlen zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis der Emittentin in TEUR (Prognose)	S.103
8.5 Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge	S.104
9. Abwicklungshinweise	S.107
10. Rechtliche Dokumente	S. 111
10.1 Vollabdruck der Anleihebedingungen der Namensschuldverschreibungen	S. 112
10.2 Vollabdruck des Gesellschaftsvertrages der Solvium Logistik Opportunitäten GmbH & Co. KG	S. 116
11. Glossar Abkürzungsverzeichnis	S.131

Hinweis zu den Bildern im Verkaufsprospekt:

Die in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten Bilder sind Illustrationen. Sie zeigen nur beispielhaft Logistik-equipment wie Wechselkoffer und Container sowie andere Ausrüstungsgegenstände in verschiedenen Situationen ihrer Nutzung bzw. mit der Nutzung zusammenhängenden Situationen.



LOGISTIK OPPORTUNITÄTEN NR.1

ein Produkt von Solvium Capital



Kapitel 1

***Prospektverantwortung /
Vollständigkeitserklärung***




LOGISTIK OPPORTUNITÄTEN NR.1
ein Produkt von Solvium Capital

Angaben über Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Verkaufsprospekts die Verantwortung übernehmen (§ 3 VermVerkProspV)

Die Solvium Capital GmbH mit Sitz in Englische Planke 2, 20459 Hamburg (nachfolgend „Anbieterin“ bzw. „Prospektverantwortliche“ genannt) ist Prospektverantwortliche dieses Verkaufsprospekts und Anbieterin der vorliegenden Vermögensanlage.

Die Anbieterin ist die alleinige Prospektverantwortliche dieses Verkaufsprospekts und erklärt, vertreten durch die unterzeichnenden Geschäftsführer, dass ihres Wissens die Angaben im Verkaufsprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.



Marc Schumann
Geschäftsführer der Solvium Capital GmbH

Natürliche Personen übernehmen keine Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts.

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

Hamburg, 30. September 2019 (Datum der Prospektaufstellung)

Solvium Capital GmbH, diese vertreten durch:



André Wreth
Geschäftsführer der Solvium Capital GmbH



LOGISTIK OPPORTUNITÄTEN NR.1

ein Produkt von Solvium Capital



Kapitel 2

Wichtige Hinweise

2.1 | Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen (§ 13a VermVerkPospV)

2.1.1 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

In den Tabellen „(1a) Vermögenslage der Emittentin in TEUR (Prognose)“, S. 14, „(1b) Finanzlage der Emittentin in TEUR (Prognose)“, S. 15 und „(1c) Ertragslage der Emittentin in TEUR (Prognose)“, S. 16, sind die Prognosen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin dargestellt, die in diesem Kapitel 2.1.1 erläutert werden. Die auf Zinszahlung und Rückzahlung gerichteten Verpflichtungen der Emittentin umfassen die Ansprüche der Anleger auf Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des Erwerbspreises der Namensschuldverschreibungen. Die Laufzeit der Vermögensanlage und die Laufzeit der einzelnen Namensschuldverschreibungen des Anlegers weichen voneinander ab. Die Laufzeit der Vermögensanlage eines Anlegers endet mit Ablauf des übernächsten auf den letzten Monat der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen dieses Anlegers folgenden Kalendermonats, d. h. zwei Monate nach dem Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers.

Bei der dargestellten Prognose der Vermögenslage der Emittentin jeweils per 31.12. jedes Jahres des Zeitraums 2019 bis 2021 sowie per 31.10.2022, der Finanzlage und der Ertragslage der Emittentin für jedes Jahr des Zeitraums 2019 bis 2021 sowie für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.10.2022 wurde unterstellt, dass die Emittentin den Gesamtbetrag der Namensschuldverschreibungen bis zum 20.10.2019 bei Anlegern platziert und die Laufzeiten der Namensschuldverschreibungen der Anleger am 01.11.2019 beginnen und mit Ablauf des 31.10.2022 enden. Die Emittentin hat den 20.10.2019 als konkreten zeitlichen Bezugspunkt unterstellt, um ihre Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durch eine kalenderjährliche Ertrags- und Investitionsbetrachtung leichter nachvollziehbar zu gestalten. Grundsätzlich lässt sich diese Prognose auch auf ein Prognoseszenario übertragen, das auf der

sukzessiven Platzierung der Namensschuldverschreibungen an Anleger über einen bestimmten Zeitraum basiert. Eine sukzessive Platzierung der Namensschuldverschreibungen an Anleger führt zu einer sukzessiven Entstehung der Zahlungsansprüche der Anleger aus den Namensschuldverschreibungen gegen die Emittentin. In diesem Fall würde der gesamte Prognosezeitraum später im Jahr 2022 enden oder das Ende des gesamten Prognosezeitraums sich in das Jahr 2023 verlagern und einige Prognosezahlen wären abweichend. Das Ertragsergebnis für die Anleger würde sich jedoch hierdurch nicht verändern.

Die Prognosen der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin beruhen auf folgenden Annahmen:

1. Die Emittentin platziert den Gesamtbetrag der vorliegenden Vermögensanlage per 20.10.2019 an Anleger, so dass die Laufzeiten aller Namensschuldverschreibungen der Anleger am 01.11.2019 beginnen und mit Ablauf des 31.10.2022 enden.
2. Die jeweils 38-monatigen Laufzeiten der vorliegenden Vermögensanlage enden mit Ablauf des 31.12.2022.
3. Kein Anleger macht von den eingeräumten Optionen, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zweimal um 24 Monate zu verlängern, Gebrauch.
4. Zinszahlungen (Basiszinszahlungen und Bonuszinszahlungen) an Anleger sind dem Monat zugerechnet, für den sie von der Emittentin geleistet werden, auch wenn Zahlungen jeweils immer erst am Ende des übernächsten auf den betreffenden Kalendermonat folgenden Kalendermonats fällig werden.
5. Die Rückzahlungen der Erwerbspreise der Namensschuldverschreibungen an Anleger sind dem Monat zugerechnet, an dessen Ende die Ansprüche der Anleger auf Rückzahlung der Erwerbspreise der Namensschuldverschreibungen entstehen (Oktober 2022), auch wenn die Rückzahlungen der Erwerbspreise der Namensschuldverschreibungen erst Ende Dezember 2022 fällig werden.
6. Die in den vorstehenden Ziffern 3. bis 5. dargestellten Annahmen führen dazu, dass der letzte dargestellte Stichtag der 31.10.2022 ist bzw. der letzte dargestellte Zeitraum jeweils am 31.10.2022 endet (prognostizierter Ablauf der Laufzeiten der Namensschuldverschreibungen der vorliegenden Vermögensanlage).
7. Die Emittentin wird in den Zeiträumen 01.01.2020 bis 31.12.2020 und 01.01.2021 bis 31.12.2021 jeweils zweimal in jedem Zeitraum und im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.10.2022 einmal Ausrüstungsgegenstände aus erwirtschafteten Liquiditätsüber-

schüssen als Anlageobjekte erwerben. Die Emittentin ist aber frei in ihren Entscheidungen, ob und, wenn ja, in welcher Höhe und zu welchen Zeitpunkten sie Investitionen in Ausrüstungsgegenstände aus Liquiditätsüberschüssen vornehmen wird.

8. Die Emittentin veräußert alle aus den Nettoeinnahmen und aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen erworbenen Ausrüstungsgegenstände per 31.10.2022 und vereinnahmt sämtliche Verkaufserlöse ebenfalls per 31.10.2022. Ungeachtet dieser Annahme wird die Emittentin, die mit den Nettoeinnahmen erworbenen Ausrüstungsgegenstände (siehe Kapitel „6.1 Anlagestrategie und Anlagepolitik“, S. 66 ff.) tatsächlich sukzessive, also zum jeweiligen Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen eines Anlegers veräußern. Darüber hinaus erwartet die Emittentin ungeachtet dieser Annahme, die aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen erworbenen Ausrüstungsgegenstände (siehe Kapitel „6.1 Anlagestrategie und Anlagepolitik“, S. 66 ff.) tatsächlich auch während der Laufzeit der Vermögensanlage zu veräußern.

2.1.1.1 Vermögenslage

In der Tabelle „(1a) Vermögenslage der Emittentin in TEUR (Prognose)“, S. 14, ist die Prognose der Vermögenslage der Emittentin dargestellt, die nachfolgend erläutert wird.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Kommanditeinlagen der Emittentin in Höhe von 300,00 EUR vollständig eingezahlt. Demgegenüber hat die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine finanziellen Verbindlichkeiten.

Mit der vollständigen Platzierung des Emissionskapitals an Anleger verfügt die Emittentin über liquide Mittel in Höhe von 25.000.000,00 EUR. Die Emittentin wird von diesen Mitteln für 23.125.000,00 EUR (Nettoeinnahmen) Investitionen tätigen, das heißt Anlageobjekte als Sachanlagen aus den Nettoeinnahmen im Einklang mit der Anlagestrategie und der Anlagepolitik dieser Vermögensanlage erwerben.

Die Anlageobjekte dieser Vermögensanlage sind Wechselkoffer, Standardcontainer, Standard-Tankcontainer und sonstige Ausrüstungsgegenstände. Diese werden nachfolgend in diesem Verkaufsprospekt zusammen als „Ausrüstungsgegenstände“ bezeichnet. Sonstige Ausrüstungsgegenstände sind unter anderem sogenannte Flat Racks, Kühlcontainer und Open Top Container. Diese werden nachfolgend in diesem Verkaufsprospekt zusam-

men als „sonstige Ausrüstungsgegenstände“ bezeichnet. Die Anlageobjekte und deren Investitionskriterien sind in Kapitel 6.6 „Angaben zu den Anlageobjekten“, S. 70 ff., beschrieben.

Darüber hinaus beabsichtigt die Emittentin, prognosegemäß in den Jahren 2020, 2021 und 2022 aus erzielten Liquiditätsüberschüssen in weitere Ausrüstungsgegenstände zu investieren.

Das im Rahmen der Vermögensanlage von der Emittentin investierte Kapital beträgt daher prognosegemäß 23.125.000,00 EUR.

Das in den Positionen 1.a und 1.b dargestellte Anlagevermögen entspricht dem Wert der Ausrüstungsgegenstände der Vermögensanlage, die aus den Nettoeinnahmen bzw. aus erwirtschafteter Liquidität erworben werden, unter Berücksichtigung der verpflichtenden handels- und steuerrechtlichen Abschreibungen auf die Anlageobjekte, die bei einer unterstellten Abschreibungsdauer für die Ausrüstungsgegenstände über einen Zeitraum von fünf Jahren 20 % p. a. der jeweiligen Erwerbspreise betragen, die jedoch nicht die reelle Abnutzung (siehe dazu Kapitel „6.6.3 Plausibilisierung der Investitionsrentabilität (Prognose)“, S. 74 f.) widerspiegeln.

Die Position 2. beinhaltet das liquide Vermögen und damit die Liquidität der Emittentin zum jeweiligen Stichtag.

Die Positionen 3. und 7. beinhalten jeweils den auf die Kommanditisten Marc Schumann, André Wreth und Christian Petersen entfallenden Verlustanteil, der nach Berücksichtigung der verpflichtenden handels- und steuerrechtlichen Abschreibungen auf die Anlageobjekte und sonstiger Aufwendungen entsteht. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass im Sachanlagevermögen stille Reserven entstehen werden, die im Zeitpunkt der Beendigung der Laufzeiten der Namensschuldverschreibungen der Anleger zu entsprechenden Veräußerungsgewinnen führen werden.

In Position 4. ist das Kommanditkapital per 31.12.2019, 31.12.2020, 31.12.2021 und 31.10.2022 ausgewiesen, dass der Summe der von den Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin eingezahlten Kommanditeinlagen in Höhe von 300 EUR entspricht.

Die Position 5. beinhaltet Gewinn-/Verlustvorträge zu den dargestellten Zeitpunkten. Es handelt sich per 31.12.2020, 31.12.2021 und 31.10.2022 um Verluste, die bis zum jeweiligen Stichtag

bzw. bis zu früheren Stichtagen nicht mit anderen Eigenkapitalposten verrechnet wurden und deshalb als eigenständiger – negativer – Eigenkapitalposten dargestellt werden.

Die Position 6. beinhaltet per 31.12.2019, 31.12.2020 und 31.12.2021 den Fehlbetrag des jeweiligen Jahres unter Berücksichtigung sämtlicher Erträge und Aufwendungen gemäß den geltenden steuerlichen und handelsrechtlichen Vorschriften. Zum Stichtag 31.10.2022 enthält diese Position den Überschuss zu diesem Stichtag ebenfalls unter Berücksichtigung sämtlicher Erträge und Aufwendungen gemäß den geltenden steuerlichen und handelsrechtlichen Vorschriften.

Die Position 8. beinhaltet die Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern der Vermögensanlage, die aus den Rückzahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Namensschuldverschreibungen gegenüber den Anlegern resultieren. Zum Stichtag 31.10.2022 werden das Anlagevermögen und die Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern prognosegemäß jeweils 0,00 EUR betragen, da die Emittentin per 31.10.2022 prognosegemäß alle Verpflichtungen zur Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen gegenüber Anlegern erfüllt haben wird. Zum Stichtag 31.10.2022 laufen die letzten Laufzeiten der Namensschuldverschreibungen der vorliegenden Vermögensanlage ab, so dass die Zahlungsansprüche der Anleger mit Ablauf des 31.10.2022 entstehen und deshalb dem Monat Oktober 2022 zugerechnet werden.

(1a) Vermögenslage der Emittentin in TEUR (Prognose)

VERMÖGENSLAGE/PLANBILANZEN*	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.10.2022
AKTIVA				
Anlagevermögen*				
1.a Sachanlagen (aus Nettoeinnahmen)	22.739,6	18.114,6	13.489,6	0,0
1.b Sachanlagen (aus laufender Liquidität)	0,0	1.400,0	2.933,3	0,0
Umlaufvermögen				
2. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	245,7	447,3	453,6	404,0
3. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag	2.014,7	5.038,1	8.123,5	0,0
Summe Aktiva	25.000,0	25.000,0	25.000,0	404,0
PASSIVA				
Eigenkapital				
4. Kommanditkapital	0,3	0,3	0,3	0,3
5. Gewinn-/Verlustvorräte	0,0	-2.015,0	-5.038,4	-8.123,8
6. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.015,0	-3.023,4	-3.085,4	8.527,5
7. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag	2.014,7	5.038,1	8.123,5	0,0
Fremdkapital				
8. Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern*	25.000,0	25.000,0	25.000,0	0,0
Summe Passiva	25.000,0	25.000,0	25.000,0	404,0

* Prognosegemäß wird die Emittentin per 31.10.2022 alle Anlagevermögen bildenden Ausrüstungsgegenstände verkauft und alle Verpflichtungen zur Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an Anleger erfüllt haben, so dass zu diesem Stichtag das Anlagevermögen und die Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern jeweils 0,00 EUR betragen.

2.1.1.2 Finanzlage

In der Tabelle „(1b) Finanzlage der Emittentin in TEUR (Prognose)“, S. 15, ist die Prognose der Finanzlage der Emittentin dargestellt, die nachfolgend erläutert wird.

Im Rahmen der dargestellten Prognose der Finanzlage der Emittentin für die Zeiträume vom 16.01.2019 bis 31.12.2019, vom 01.01. bis 31.12. der Kalenderjahre 2020 bis 2021 sowie vom 01.01.2022 bis 30.09.2022 sind die Veränderungen der liquiden Mittel der Emittentin abgebildet. Das von den Anlegern an die Emittentin zu zahlende Agio ist nicht berücksichtigt, da dieses vollständig an die Anbieterin

weitergeleitet wird und daher für die Emittentin als durchlaufender Posten keinen Einfluss auf die Prognose ihrer Finanzlage hat.

Bei den nachfolgend dargestellten prognostizierten Umsatzerlösen handelt es sich um die Netto-Mieterlöse der Emittentin aus laufenden Mietzahlungen. Soweit die Emittentin hinsichtlich der Abwicklung der Mietzahlungen Dienstleistungen Dritter, wie z.B. der Axis Intermodal Deutschland GmbH, in Anspruch nimmt, sind die diesen Dritten zustehenden Vergütungen in den prognostizierten Netto-Mieterlösen bereits berücksichtigt. Das bedeutet, dass die insoweit einbezogenen Dritten ihre Vergütung aus den eingehenden Mieterlösen einbehalten und den sich nach Einbehalt ergebenden

Nettobetrag an die Emittentin weiterleiten.

Im Jahr 2019 wird die Emittentin prognosegemäß Umsatzerlöse in Höhe von 520.312,50 EUR erzielen. Die Emittentin wird im Jahr 2019 prognosegemäß in der Lage sein, aus der Differenz zwischen dem geplanten Gesamtbetrag der Namensschuldverschreibungen (25.000.000,00 EUR) und den Nettoeinnahmen (23.125.000,00 EUR) in Höhe von 1.875.000,00 EUR und Umsatzerlösen in Höhe von 520.312,50 EUR zusätzlich weitere Kosten in Höhe von 1.954.083,33 EUR (Vertriebsprovisionen, Geschäftsführungsvergütung, Haftungsvergütung und sonstige Pauschale Verwaltungskosten) zu zahlen und prognosegemäß Basiszinszahlungen an die Anleger der Vermögensanlage in Höhe von 195.833,33 EUR zu leisten.

Im Jahr 2020 wird die Emittentin prognosegemäß Umsatzerlöse in Höhe von 3.206.250,00 EUR erzielen. Die Emittentin wird im Jahr 2020 prognosegemäß in der Lage sein, aus ihren liquiden Mitteln zusätzlich weitere Kosten in Höhe von 329.623,33 EUR (Geschäftsführungsvergütung, Haftungsvergütung und sonstige Pauschale Verwaltungskosten) zu zahlen, aus erwirtschafteter Liquidität einen Betrag in Höhe von 1.500.000,00 EUR in weitere

Ausrüstungsgegenstände zu investieren und prognosegemäß Basiszinszahlungen an die Anleger der Vermögensanlage in Höhe von 1.175.000,00 EUR zu leisten.

Im Jahr 2021 wird die Emittentin prognosegemäß Umsatzerlöse in Höhe von 3.459.375,00 EUR erzielen. Die Emittentin wird im Jahr 2021 prognosegemäß in der Lage sein, aus ihren liquiden Mitteln zusätzlich weitere Kosten in Höhe von 278.090,80 EUR (Geschäftsführungsvergütung, Haftungsvergütung und sonstige Pauschale Verwaltungskosten) zu zahlen, aus erwirtschafteter Liquidität einen Betrag in Höhe von 2.000.000,00 EUR in weitere Ausrüstungsgegenstände zu investieren und prognosegemäß Basiszinszahlungen an die Anleger der Vermögensanlage in Höhe von 1.175.000,00 EUR zu leisten.

Im Jahr 2022 wird die Emittentin bis zum 31.10.2022 prognosegemäß Umsatzerlöse in Höhe von 27.659.062,50 EUR (Umsatzerlöse aus laufender Vermietung in Höhe von 3.074.062,50 EUR sowie Umsatzerlöse aus dem Verkauf der Ausrüstungsgegenstände an zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bekannte Dritte in Höhe von 24.585.000,00 EUR) erzielen. Die Emittentin wird im Jahr 2022 bis zum 30.09.2022 prognosegemäß in der Lage sein,

(1b) Finanzlage der Emittentin in TEUR (Prognose)

FINANZLAGE/LIQUIDITÄTSPLANUNG*	16.01.- 31.12.2019	01.01.- 31.12.2020	01.01.- 31.12.2021	01.01.- 31.10.2022	GESAMT
Liquidität zum Beginn des Prognosezeitraums	0	246	447	454	
1. Gesamtbetrag der Namensschuldverschreibungen	25.000	0	0	0	25.000
2. Umsatzerlöse aus laufenden Mietzahlungen	520	3.206	3.459	3.074	10.260
3. Umsatzerlöse aus Verkäufen	0	0	0	24.585	24.585
Summe Einzahlungen¹	25.520	3.206	3.459	27.659	59.845
4.a Kaufpreise (aus Nettoeinnahmen)	23.125	0	0	0	23.125
4.b Kaufpreise (aus laufender Liquidität)	0	1.500	2.000	1.000	4.500
5. Vertriebsprovision	1.875	0	0	0	1.875
6. Geschäftsführungsvergütung	52	302	250	208	813
7. Pauschale Verwaltungskosten	25	26	26	27	103
8. Haftungsvergütung ²	2	2	2	2	8
Summe Auszahlungen	25.079	1.830	2.278	1.237	30.424
9. Basiszinszahlungen an Anleger	196	1.175	1.175	979	3.525
10. Bonuszinszahlungen an Anleger	0	0	0	493	493
11. Rückzahlung Namensschuldverschreibungen	0	0	0	25.000	25.000
Summe Auszahlungen an Anleger	196	1.175	1.175	26.472	29.018
Kumulierte Auszahlungen an Anleger	196	1.371	2.546	29.018	
Liquidität zum Ende des Prognosezeitraums	246	447	454	404	

* Sämtliche Posten in dieser Liquiditätsplanung sind kaufmännisch ohne Nachkommastellen gerundet, so dass es zu Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Summen kommt. Die Liquiditätsplanung der Emittentin für die angegebenen Prognosezeiträume berücksichtigt die am 08.04.2019 durchgeführte Erhöhung des Kommanditkapitals von 100 EUR auf 300 EUR. ¹ Das von den Anlegern an die Emittentin zu zahlende Agio ist nicht berücksichtigt, da dieses vollständig an die Anbieterin weitergeleitet wird und daher für die Emittentin als durchlaufender Posten keinen Einfluss auf die Prognose ihrer Finanzlage hat.

² Die Haftungsvergütung wird ab dem Jahr 2020 um 2,00 % p. a. erhöht. Insgesamt beträgt die Haftungsvergütung hinsichtlich der vorliegenden Vermögensanlage über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage 8.243,22 EUR.

aus ihren liquiden Mitteln zusätzlich weitere Kosten in Höhe von 236.985,95 EUR (Geschäftsführungsvergütung, Haftungsvergütung und sonstige Pauschale Verwaltungskosten) zu zahlen, aus erwirtschafteter Liquidität einen Betrag in Höhe von 1.000.000,00 EUR in weitere Ausrüstungsgegenstände zu investieren und prognosegemäß Zinszahlungen (Basiszinszahlungen und Bonuszinszahlungen für Frühzeichner und/oder für das Einverständnis mit E-Mail-Korrespondenz/Telefonkontakt) an die Anleger der Vermögensanlage in Höhe von 1.471.666,67 EUR zu leisten und ihre Verpflichtungen zur Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an die Anleger in Höhe von 25.000.000,00 EUR zu erfüllen.

Insgesamt ergeben sich prognosegemäß Auszahlungen (Summe aus Basiszinszahlungen, Bonuszinszahlungen und Rückzahlungen der Nominalbeträge der Namensschuldverschreibungen an Anleger) an die Anleger der Vermögensanlage in Höhe von 29.017.500,00 EUR (116,07 % bezogen auf die Summe der von den Anlegern dieser Vermögensanlage gezahlten Erwerbspreise der Namensschuldverschreibungen).

2.1.1.3 Ertragslage

In der Tabelle „(1c) Ertragslage der Emittentin in TEUR (Prognose)“, S. 16, ist die Prognose der Ertragslage der Emittentin dargestellt, die nachfolgend erläutert wird.

Bei der dargestellten Prognose der Ertragslage der Emittentin für die Zeiträume vom 16.01.2019 bis 31.12.2019, vom 01.01. bis 31.12. der Kalenderjahre 2020 bis 2021 sowie vom 01.01.2022 bis 31.10.2022 wurde unterstellt, dass die Emittentin ab dem 01.11.2019 Umsatzerlöse in Form von Mieteinnahmen erzielt und die Umsatzerlöse aus dem Verkauf aller Ausrüstungsgegenstände per 31.10.2022 vollständig vereinnahmt und die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen durch die Emittentin an die Anleger prognosegemäß ebenfalls per 31.10.2022 erfolgt.

Die Umsatzerlöse umfassen die Netto-Mieterlöse (siehe Erläuterung in Kapitel „2.1.1.2 Finanzlage“, S. 14 f.) der Emittentin aus der Vermietung der Ausrüstungsgegenstände der Vermögens-

anlage sowie Erlöse aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen neben den Vertriebsprovisionen (nur im Zeitraum 16.01.2019 bis 31.12.2019) die laufenden Aufwendungen der Emittentin sowie die an die Anbieterin zu zahlende Geschäftsführungsvergütung und Haftungsvergütung sowie für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.10.2022 zusätzlich die Restbuchwerte der Anlageobjekte in Höhe von 12.885.416,67 EUR, die sich nach Abzug der verpflichtenden handels- und steuerrechtlichen Abschreibungen (siehe Position 3.) zum Zeitpunkt des Verkaufs der Anlageobjekte ergeben, der prognosegemäß vollständig per 31.10.2022 erfolgen wird.

Die Abschreibungen auf Anlageobjekte umfassen die verpflichtenden handels- und steuerrechtlichen Abschreibungen, die bei einer unterstellten Abschreibungsdauer für die Ausrüstungsgegenstände über einen Zeitraum von fünf Jahren 20 % p.a. der jeweiligen Erwerbspreise betragen, die jedoch nicht die reelle Abnutzung (siehe dazu Kapitel „6.6.3 Plausibi-

(1c) Ertragslage der Emittentin in TEUR (Prognose)

ERTRAGSLAGE/PLAN-GEWINN-UND-VERLUSTRECHNUNGEN*	16.01.- 31.12.2019	01.01.- 31.12.2020	01.01.- 31.12.2021	01.01.- 31.10.2022	GESAMT
1. Umsatzerlöse	520,3	3.206,3	3.459,4	27.659,1	34.845,0
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.954,1	-329,6	-278,1	-13.122,4	-15.684,2
3. Abschreibungen auf Anlagevermögen	-385,4	-4.725,0	-5.091,7	-4.537,5	-14.739,6
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-195,8	-1.175,0	-1.175,0	-1.471,7	-4.017,5
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.015,0	-3.023,4	-3.085,4	8.527,5	403,7
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.015,0	-3.023,4	-3.085,4	8.527,5	403,7

* Sämtliche Posten in diesen Plan-Gewinn-und-Verlustrechnungen sind kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet, so dass es zu Rundungsdifferenzen kommt. Die am 08.04.2019 durchgeführte Erhöhung des Kommanditkapitals der Emittentin ist in der prognostizierten Ertragslage nicht berücksichtigt, da das Kommanditkapital keine in Plan-Gewinn-und-Verlustrechnungen zu berücksichtigende Position ist.

lisierung der Investitionsrentabilität (Prognose)", S. 74 f.) widerspiegeln. Für die Zeiträume 16.01.2019 bis 31.12.2019 und 01.01.2022 bis 31.10.2022 erfolgt die Abschreibung anteilig jeweils für den Zeitraum, in dem sich die Anlageobjekte im Sachanlagevermögen der Emittentin befinden. Für die Zeiträume 01.01.2020 bis 31.12.2020 und 01.01.2021 bis 31.12.2021 beinhaltet diese Position auch die Abschreibungen auf die aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen erworbenen Ausrüstungsgegenstände jeweils für den Zeitraum, in dem sich diese Anlageobjekte im Sachanlagevermögen der Emittentin befinden.

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen umfassen die an die Anleger zu leistenden Basiszinszahlungen sowie zum Stichtag 31.10.2022 zusätzlich die Bonuszinszahlungen.

Das von den Anlegern an die Emittentin zu zahlende Agio ist nicht berücksichtigt, da dieses vollständig an die Anbieterin weitergeleitet wird und daher für die Emittentin als durchlaufender Posten keinen Ertrag darstellt.

2.1.1.4 Auswirkungen

Die dargestellte Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin unterstellt, dass die Emittentin die prognostizierten Mieteinnahmen aus der Vermietung der Ausrüstungsgegenstände während und am Ende der Laufzeit der Vermögensanlage und die prognostizierten Erlöse aus dem Verkauf von Ausrüstungsgegenständen am Ende der Laufzeit der Vermögensanlage jeweils fristgemäß und vollständig vereinnahmt. Dadurch wird die Emittentin prognosegemäß in der Lage sein, auch nach Abzug ihrer laufenden Kosten (Geschäftsführungsvergütung, pauschale Verwaltungskosten und Haftungsvergütung) ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Anlegern auf Zahlung der Basiszinsen, der Bonuszinsen und auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen zu erfüllen. Die prognostizierten Kosten (Geschäftsführungsvergütung, pauschale Verwaltungskosten und Haftungsvergütung) haben daher prognosegemäß keine Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen.

Die Emittentin wird mit den erhaltenen Nettoeinnahmen und aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen Ausrüstungsgegenstände erwerben und bewirtschaften. Die Ausrüstungsgegenstände sind die Anlageobjekte der vorliegenden Vermögensanlage.

Die Aussichten der Emittentin, die prognostizierten Umsatzerlöse in Form von Mieteinnahmen und Verkaufserlösen für die Ausrüstungsgegenstände zu erzielen, sind von der Entwicklung des Marktes für die Ausrüstungsgegenstände, insbesondere des Wechselkoffervermietmarktes und der Nachfrage nach Wechselkoffern in der Logistikbranche und den daraus resultierenden erzielbaren Mietraten und Verkaufserlösen sowie des weltweiten Containervermietmarktes und der Nachfrage nach Standardcontainern in der Containerschifffahrt sowie nach Standard-Tankcontainern und sonstigen Ausrüstungsgegenständen und den daraus resultierenden erzielbaren Mietraten und Verkaufserlösen abhängig.

Sofern die Emittentin infolge einer schrumpfenden Nachfrage nach Ausrüstungsgegenständen bzw. eines sich negativ entwickelnden Wechselkoffervermietmarktes und/oder Containervermietmarktes keine ausreichenden Umsatzerlöse erzielt, kann sie nach Abzug ihrer laufenden Kosten ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Anlegern auf Zahlung der Basiszinsen, der Bonuszinsen und auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen gegebenenfalls nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig nachkommen (siehe hierzu Kapitel 3.2 „Liquiditätsrisiken“, S. 25 ff.).

Der Umstand, dass die Emittentin keine ausreichenden Umsatzerlöse erzielt, kann dadurch eintreten, dass die Emittentin geringere als die prognostizierten Mieteinnahmen und Verkaufserlöse erzielt oder zu geringe Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet und ihr aus diesem Grund der Erwerb weiterer Ausrüstungsgegenstände nicht oder nicht in dem prognostizierten Umfang möglich ist und sie deshalb keine oder nur geringere weitere Mieteinnahmen und Verkaufserlöse erzielen kann. In diesen Fällen können sich die Liquiditätsrisiken (siehe Kapitel 3.2 „Liquiditätsrisiken“, S. 25 ff.) verwirklichen. In diesem Fall würden entgegen der Prognose der Geschäftsführung der Emittentin im Sachanlagevermögen nicht ausreichend stille Reserven entstehen, so dass im Zeitpunkt der Beendigung der Laufzeiten der Namensschuldverschreibungen der Anleger keine ausreichenden Veräußerungsgewinnen entstehen und damit der nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Fehlbetrag nicht ausgeglichen werden kann.

Entwickelt sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin schlechter als prognostiziert, können außerdem die laufenden Kosten der Emittentin (Geschäftsführungsvergütung,

pauschale Verwaltungskosten und Haftungsvergütung) zu den vorgenannten negativen Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin führen, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen.

Sofern und soweit die Emittentin hinsichtlich der Abwicklung der Mietzahlungen für Ausrüstungsgegenstände Dienstleistungen Dritter, wie z.B. hinsichtlich Wechselkoffern der Axis Intermodal Deutschland GmbH, in Anspruch nimmt, haben die Einbeziehung und die Dienstleistungen dieser Dritten keine Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen.

Der Erwerb der Ausrüstungsgegenstände über die Anbieterin und Prospektverantwortliche (siehe Kapitel 6.1.2 „Anlagepolitik“, S. 66 f.) hat keine Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen.

Über die Höhe von etwaig ausbleibenden Zahlungen oder die zeitliche Verzögerung von Zahlungen kann jedoch keine verbindliche Aussage getroffen werden.

Nach Maßgabe der Anleihebedingungen (siehe Kapitel 10.1 „Vollabdruck der Anleihebedingungen“, S. 112 ff.) hat jeder Anleger jedoch schuldrechtliche Ansprüche auf Zahlung der Basiszinsen, der Bonuszinsen und auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen gegen die Emittentin, die der Anleger rechtlich geltend machen und durchsetzen kann.

2.1.2 Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen

Wechselkoffer werden hauptsächlich in der Logistik im deutschsprachigen Raum und den Benelux-Staaten eingesetzt und benötigt. Am häufigsten finden sie ihren Einsatz in der Logistik der Kurier-, Express- und Paketdienste, einer Branche, die seit dem Jahr 2000 kontinuierlich – mit Rückschlägen in der Zeit der Weltwirtschaftskrise im Jahr 2009 – um durchschnittlich rund 5 % p. a. wächst. Der Wechselkoffervermietmarkt hat gezeigt, dass er zur schnellen Erholung fähig ist: Bereits im Jahr 2010 war der leichte Rückschlag aus dem Vorjahr aufgeholt und zudem konnte die Branche an Wachstum zulegen.

Container werden weltweit eingesetzt und benötigt. 20-Fuß-Standardcontainer und 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer sind, gemessen am TEU-Bestand (Erläuterung siehe „Glossar/Abkürzungsverzeichnis“, S. 131 ff.), die größten Containergruppen innerhalb der Gattung der Standardcontainer, zu denen auch 40-Fuß-Standardcontainer und 45-Fuß-Standardcontainer gehören. Diese vier Arten machen knapp 90 % der weltweiten Vermiet-Containerflotte aus.

Wie der Welthandel wächst auch der Bedarf an Standardcontainern seit vielen Jahren stetig – mit Rückschlägen wie zu Zeiten der Weltwirtschaftskrise in den Jahren 2008 und 2009. Der Containermarkt hat gezeigt, dass er zur schnellen Erholung fähig ist. Dabei steigt der Anteil der gemieteten Container im Vergleich zu Standardcontainern im Eigenbestand der Logistikunternehmen und Reedereien seit Jahren, wenn auch zuletzt nur gering.

Die Emittentin wird bestrebt sein, die Ausrüstungsgegenstände zu günstigen Preisen zu erwerben, bei deren Vermietung attraktive Mietrenditen zu erzielen und dabei möglichst lang laufende Mietverträge, idealerweise über 3 Jahre und mehr, abzuschließen oder in solche Mietverträge einzutreten und im Falle von Anschlussvermietungen möglichst lang laufende Mietverträge hinsichtlich der Ausrüstungsgegenstände abzuschließen.

Zudem wird die Emittentin in der Regel mit ihren zukünftigen Mietvertragspartnern die Rückgabe der Ausrüstungsgegenstände in nachfragestarken Regionen, z.B. für Standardcontainer in Asien und für Wechselkoffer im deutschsprachigen Raum, vereinbaren, um die Möglichkeiten der nahtlosen Weitervermietung zu geeigneten Mietraten zu erhöhen bzw. zum Ende der Laufzeit der jeweiligen Vermögenslage der Anleger ein nachfrageorientiertes Marktumfeld für den Verkauf der Ausrüstungsgegenstände zu nutzen.

Sofern und soweit die Emittentin hinsichtlich der Abwicklung der Mietzahlungen für Ausrüstungsgegenstände Dienstleistungen Dritter, wie z.B. hinsichtlich Wechselkoffern der Axis Intermodal Deutschland GmbH, in Anspruch nimmt, haben die Einbeziehung und die Dienstleistungen dieser Dritten keine Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin.

Außerdem wird die Emittentin durch die Anbieterin vor Eintritt in bzw. Abschluss der entsprechenden Mietverträge die Bonität und

Solvenz der Endnutzer in enger Abstimmung mit Containerleasingmanagern, dem Wechselkoffervermietmanager oder über die erforderliche Expertise verfügenden Dritten intensiv prüfen.

Unter Einschaltung internationaler, renommierter Wirtschaftsauskunfteien werden gegebenenfalls auf Einzelfallbasis im Ermessen der Anbieterin vor Vertragsabschluss die Finanzdaten der entsprechenden Endnutzer zusätzlich analysiert. Die Emittentin wird durch die Anbieterin Endnutzer auswählen lassen, die nach einer Risikobewertung der Anbieterin überwiegend eine hohe Sicherheit für regelmäßige Mietzahlungen gewährleisten, und zudem das Endnutzerportfolio der Ausrüstungsgegenstände stark diversifizieren, indem sie in Mietverträge mit zahlreichen Endnutzern eintreten oder Mietverträge abschließen wird. Auf diese Art und Weise entsteht ein Mieteinnahmenpool, der aus Sicht der Emittentin zu einer Planungssicherheit hinsichtlich der Mieteinnahmen führt.

Während der Laufzeit der Mietverträge mit den Endnutzern erfolgt außerdem die regelmäßige Überprüfung des Zahlungsverhaltens, der Bonität und der Solvenz der Endnutzer durch die Anbieterin im Auftrag der Emittentin.

Die Emittentin erwartet für die Laufzeit der vorliegenden Vermögensanlage eine auf niedrigem Niveau stabil wachsende Weltwirtschaft und damit hinsichtlich ihrer Geschäftsaussichten einen funktionierenden Containerleasingmarkt, der zu einem weltweit wachsenden Bedarf und Bestand an Containern im Allgemeinen und an Standardcontainern und Standard-Tankcontainern im Besonderen führt. Die Emittentin erwartet außerdem für die Laufzeit der Vermögensanlage eine weiterhin stabil wachsende Kurier-, Express- und Paketbranche und damit hinsichtlich ihrer Geschäftsaussichten einen funktionierenden Wechselkofferverleasing- bzw. -vermietmarkt, der zu einem weiterhin wachsenden Bedarf und Bestand an Wechselkoffern führt. Damit einhergehend erwartet die Emittentin ein stabiles und planbares Kauf- und Vermietungsniveau für die Ausrüstungsgegenstände über die gesamte Laufzeit der vorliegenden Vermögensanlage.

Aber selbst wenn es kein Branchen- und Marktwachstum geben und der Markt stagnieren sollte, beurteilt die Emittentin ihre Geschäftsaussichten positiv, so dass die Prognosen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auch für diesen Fall gelten.

Der planmäßige Verlauf der Geschäftstätigkeit der Emittentin

hängt daher von einem stabilen Wechselkoffervermietmarkt und einem stabilen weltweiten Containermarkt ab.

Die Emittentin hat den Prognosen ihrer voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Kap. 2.1.1 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“, S. 12 ff., zur leichteren Nachvollziehbarkeit die Annahme zugrunde gelegt, den Gesamtbetrag der vorliegenden Vermögensanlage bis zum Stichtag 20.10.2019 vollständig zu platzieren. Ungeachtet dessen, erwartet die Emittentin einen tatsächlichen Emissionsverlauf, bei dem der geplante Gesamtbetrag der vorliegenden Vermögensanlage sukzessive bis zum Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospekts vollständig bei Anlegern platziert wird.

Ob die Emittentin, wie zum Zwecke der Prognosen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unterstellt, den geplanten Gesamtbetrag der Vermögensanlage bis zum 20.10.2019 bei Anlegern platziert und damit alle aus den Nettoeinnahmen zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände zum selben Zeitpunkt erwirbt oder den geplanten Gesamtbetrag der Vermögensanlage oder weniger als diesen Gesamtbetrag sukzessive bei Anlegern platziert und damit auch die aus den Nettoeinnahmen zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände insoweit sukzessive erwirbt, hat keine Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen. Denn der Emittentin entstehen nur in dem Maße Verpflichtungen gegenüber Anlegern, in dem Anleger die mit dieser Vermögensanlage angebotenen Namensschuldverschreibungen zeichnen.

Hinsichtlich des Investitionsverlaufes erwartet die Emittentin, die aus den Nettoeinnahmen zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände der Vermögensanlage sukzessive mit dem Eingang der Erwerbspreise von Anlegern zu erwerben. Darüber hinaus erwartet die Emittentin, aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen im Geschäftsjahr 2020 einen Betrag in Höhe von 1.500.000,00 EUR, im Geschäftsjahr 2021 einen Betrag in Höhe von 2.000.000,00 EUR und im Geschäftsjahr 2022 bis zum 30.09.2022 einen Betrag in Höhe von 1.000.000,00 EUR in weitere Ausrüstungsgegenstände zu investieren.

Sollte die Emittentin keine ausreichenden Liquiditätsüberschüsse erwirtschaften, um die vorgenannten Beträge in weitere Ausrüstungsgegenstände zu investieren, verschlechtern sich die Geschäftsaussichten der Emittentin. Das kann dazu führen, dass

die Emittentin geringere als die prognostizierten Umsatzerlöse erzielt und nach Abzug ihrer laufenden Kosten ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Anlegern auf Zahlung der Basiszinsen, Bonuszinsen und auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig nachkommen kann (siehe hierzu Kapitel 3.2 „Liquiditätsrisiken“, S. 25 ff.). Über die Höhe von etwaig ausbleibenden Zahlungen oder die zeitliche Verzögerung von Zahlungen kann jedoch keine verbindliche Aussage getroffen werden.

Auf Basis dieser Geschäftsaussichten prognostiziert die Emittentin, dass sie die in Tabelle „(1b) Finanzlage der Emittentin in TEUR (Prognose)“, S. 15, angegebenen Einnahmen Mieteinnahmen und Veräußerungserlöse erzielen wird, um aus diesen Einnahmen ihre gegenüber den Anlegern dieser Vermögensanlage bestehenden Zahlungspflichten (Basiszinsen, Bonuszinsen, Rückzahlung der Erwerbspreise der Namensschuldverschreibungen) zu erfüllen.

Die Emittentin geht prognosegemäß davon aus, dass sie zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage alle das Anlagevermögen bildenden Ausrüstungsgegenstände an Dritte verkaufen kann und daraus Einnahmen in einer Höhe erzielen wird, die ihr die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an die Anleger und die Bonuszinszahlungen ermöglichen.

Auf Basis der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vorherrschenden Marktsituation und ihrer Marktprognosen für den Wechselkoffervermietmarkt, den weltweiten Containermarkt und den Markt für sonstige Ausrüstungsgegenstände erwartet die Emittentin, dass sie die erforderlichen Umsatzerlöse erzielen kann, um ihren Verpflichtungen zur Zahlung der Basiszinsen, Bonuszinsen und zur Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an die Anleger nachzukommen. Auf dieser Grundlage geht die Emittentin davon aus, zum prognostizierten Ende der vorliegenden Vermögensanlage am 31.12.2022 sowie im Falle der Verlängerung der Laufzeiten der Namensschuldverschreibungen durch Anleger im Wege der Ausübung von Verlängerungsoptionen in zwei Schritten von jeweils 2 Jahren (24 Monaten) um bis zu 4 Jahre (48 Monate) ihre gegenüber den Anlegern der Vermögensanlage bestehenden Verpflichtungen zur Zahlung der Basiszinsen, Bonuszinsen und zur Rückzahlung der Erwerbspreise der Namensschuldverschreibungen erfüllen zu können.

Etwaige Übertragungen von Namensschuldverschreibungen der

Anleger auf die Anbieterin haben keine Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen, da derartige Übertragungen die Höhe der Zahlungspflichten der Emittentin unberührt lassen.

Sollten sich der Wechselkoffervermietmarkt, der Containermarkt und/oder der Markt für sonstige Ausrüstungsgegenstände schlechter als von der Emittentin erwartet entwickeln, verschlechtern sich die Geschäftsaussichten der Emittentin. Das kann dazu führen, dass die Emittentin geringere als die prognostizierten Umsatzerlöse erzielt und nach Abzug ihrer laufenden Kosten ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Anlegern auf Zahlung der Basiszinsen, Bonuszinsen und auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig nachkommen kann (siehe hierzu Kapitel 3.2 „Liquiditätsrisiken“, S. 25 ff.). Über die Höhe von etwaig ausbleibenden Zahlungen oder die zeitliche Verzögerung von Zahlungen kann jedoch keine verbindliche Aussage getroffen werden.

Rechtliche und steuerliche Änderungen haben über das in dieser Hinsicht bestehende allgemeine wirtschaftliche Risiko der Emittentin hinaus, das zu einer Verringerung der Liquidität der Emittentin führen kann (siehe zu den steuerlichen Risiken der Emittentin Kapitel 3.10.3 „Steuerliche Risiken der Emittentin“, S. 30), keine spezifischen Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen.

Das allgemeine wirtschaftliche Risiko der Emittentin in steuerlicher Hinsicht resultiert aus nicht auszuschließenden zukünftigen Änderungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen, die zu höheren Steuerbelastungen der Emittentin führen können. Solche Belastungen können die Liquidität der Emittentin verringern und sich damit negativ auf ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen, auswirken.

2.2 | Weitere Kosten für den Anleger

Zusätzlich zum Erwerbspreis hat der Anleger ein Agio in Höhe von bis zu 2,00 % des Erwerbspreises an die Emittentin zu zah-

len (die Höhe des Agios ist in Kapitel „2.4 Provisionen“, S. 21, erläutert). Die vom Anleger zu zahlende Gesamtsumme ist daher die Summe aus dem Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers und dem darauf anfallenden Agio.

Erteilt die Emittentin die für die Übertragung von Namensschuldverschreibungen erforderliche Zustimmung, fällt hierfür zu Lasten des Anlegers eine Bearbeitungsgebühr von 125,00 EUR an. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto und Überweisungen sowie für die eigene Beauftragung von Steuerberatern, Rechtsanwälten, Anlageberatern, Anlagevermittlern, Vermögensberatern oder sonstigen Beratern hat der Anleger selbst zu tragen. Die Höhe dieser Kosten kann nicht konkret genannt werden, da diese anlegerspezifisch sind und daher variieren. Darüber hinaus entstehen für den Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solchen Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

2.3 | Weitere Leistungen des Anlegers und keine Nachschusspflicht

Es gibt keine Umstände, unter denen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen. Insbesondere gibt es keine Umstände, unter welchen der Anleger haftet. Es besteht für den Anleger keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen.

2.4 | Provisionen

Bei dem Gesamtbetrag der Vermögensanlage in Höhe von 25.000.000,00 EUR beträgt die Höhe der Provisionen zugunsten der Solvium Capital GmbH 1.875.000,00 EUR. Dies entspricht 7,50 % des Gesamtbetrages der Vermögensanlage. Von diesen Provisionen leitet die Solvium Capital GmbH mindestens 4,00 % (1.000.000,00 EUR) und maximal 6,50 % (1.625.000,00 EUR) bezogen auf den Gesamtbetrag dieser Vermögensanlage an die Vertriebspartner (z. B. Banken, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzanlagenvermittler) weiter. Die Solvium Capital GmbH erhält daher mindestens einen Betrag in Höhe von 250.000,00 EUR und maximal einen Betrag in Höhe von 875.000,00 EUR.

Außerdem wird das vom Anleger zu zahlende Agio in Höhe von bis zu 2,00 % des jeweiligen Erwerbspreises, das die Emittentin vollständig an die Anbieterin zahlt, vollständig von der Anbieterin an die Vertriebspartner ausgezahlt. Die Höhe des Agios wird in diesem Verkaufsprospekt mit bis zu 2 % angegeben, da jeder Vertriebspartner nach eigenem Ermessen berechtigt ist, dem Anleger einen Rabatt auf das Agio einzuräumen. Die Höhe des Agio ergibt sich für jeden Anleger aus der Zeichnungserklärung. Bei dem Gesamtbetrag der Vermögensanlage in Höhe von 25.000.000,00 EUR beträgt die Gesamthöhe aller Agios und somit der darauf basierenden Auszahlungen an Vertriebspartner daher maximal 500.000,00 EUR.

Die Gesamthöhe der möglichen Provisionen (einschließlich bis zu 2,00 % Agio) beträgt daher für die vorliegende Vermögensanlage maximal 2.375.000,00 EUR. Dieser Betrag entspricht 9,50 % (einschließlich bis zu 2,00 % Agio) bezogen auf den Gesamtbetrag der vorliegenden Vermögensanlage.

Alle in diesem Kapitel „2.4 Provisionen“ angegebenen Provisionen verstehen sich zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer.

Weitere Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, fallen nicht an.

2.5 | Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen für die Verzinsung und Rückzahlung, das heißt für die Ansprüche des Anlegers gegen die Emittentin auf Zahlung der vereinbarten Basis- und Bonuszinsen und auf Rückzahlung der Erwerbspreise der Namensschuldverschreibungen an die Anleger sind prognosegemäß:

- die zwischen Emittentin und jedem Anleger vereinbarten Anleihebedingungen (Vollabdruck in Kapitel 10.1 auf den Seiten 112 ff.), die gegenseitige Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten der Emittentin und der Anleger regeln
- vollständige und fristgemäße Erfüllung aller Zahlungspflichten der Vertragspartner der Emittentin (Vermietung und Verkauf der Ausrüstungsgegenstände)
- Erreichen der Investitionsrentabilität bezogen auf das gesamte Portfolio der mit den Nettoeinnahmen und aus er-

wirtschafteten Liquiditätsüberschüssen erworbenen Ausrüstungsgegenstände (zur Investitionsrentabilität siehe Kapitel „6.6.2.1 Investitionsrentabilität (Prognose)“, S. 73)

- stabiler Markt für die Vermietung und den Verkauf der Ausrüstungsgegenstände durch die Emittentin

Die vorgenannten Grundlagen und Bedingungen sind wesentlich, damit die Emittentin ausreichend Einnahmen erzielen kann, um die Ansprüche der Anleger auf Zahlung von Basiszinsen und gegebenenfalls Bonuszinsen sowie auf Rückzahlung der Erwerbspreise für die Namensschuldverschreibungen zu erfüllen. Die Anleihebedingungen sind wesentlich, da sie die gegenseitigen Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten zwischen der Emittentin und den Anlegern regeln.

Der Anleger hat nach den Anleihebedingungen gegen die Emittentin Anspruch auf die vereinbarten monatlichen Basiszinszahlungen in Höhe von 4,70 % p.a. bezogen auf den jeweiligen Erwerbspreis.

Die vereinbarten Basiszinsen werden anteilig jeweils monatlich nachschüssig an den Anleger gezahlt.

Darüber hinaus ist die Emittentin verpflichtet, zum Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers den vom Anleger gezahlten Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen an den Anleger grundsätzlich zusammen mit der letzten dem Anleger zustehenden Zinszahlung zurückzuzahlen.

Weiterhin hat der Anleger unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlung von Bonuszinsen, die am Ende der anfänglichen Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen bzw. am Ende der verlängerten Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen entstehen (siehe Kapitel 5.1.3 „Bonuszinsen“, S. 53).

Die Zahlung der Basiszinsen und der Bonuszinsen sowie die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen erfolgt aus den Umsatzerlösen, die die Emittentin aus der Bewirtschaftung der Ausrüstungsgegenstände während und am Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen der Anleger erzielt.

Bedingung für die Zahlung der monatlichen Basiszinsen für die Rückzahlung der Namensschuldverschreibung und für die Zah-

lung der Bonuszinsen an den Anleger ist, dass die Emittentin zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt über ausreichend Liquidität verfügt. Die Liquidität der Emittentin ist davon abhängig, dass die Emittentin über die gesamte Laufzeit der Namensschuldverschreibungen mit dem Anleger laufende Umsatzerlöse aus der Bewirtschaftung der Ausrüstungsgegenstände erzielt und die Investitionsrentabilität bezogen auf das gesamte Portfolio der mit den Nettoeinnahmen und aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen erworbenen Ausrüstungsgegenstände erreicht (zur Investitionsrentabilität siehe Kapitel „6.6.2.1 Investitionsrentabilität (Prognose)“, S. 73).

Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, ihre auf Zahlung der Basis- und Bonuszinsen und auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen gerichteten vertraglichen Pflichten gegenüber dem Anleger zu erfüllen.

Die Emittentin ist voraussichtlich auch dann in der Lage, ihre vertraglichen Pflichten gegenüber dem Anleger zu erfüllen, wenn sie weniger als den Gesamtbetrag der mit dieser Vermögensanlage angebotenen Namensschuldverschreibungen bei Anlegern platziert. Der Emittentin entstehen nur in dem Maße Verpflichtungen gegenüber Anlegern, in dem Anleger die mit dieser Vermögensanlage angebotenen Namensschuldverschreibungen zeichnen.

Die vollständige Platzierung der mir dieser Vermögensanlage angebotenen Namensschuldverschreibungen ist daher keine wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und Rückzahlung.

Sollten die vorstehend dargestellten wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten bzw. nicht erreicht werden, kann sich dies nachteilig auf die Liquidität der Emittentin auswirken. Sollten Vertragspartner der Emittentin (Vermietung und Verkauf der Ausrüstungsgegenstände) ihre Zahlungspflichten nicht vollständig und/oder fristgemäß erfüllen und/oder sollte sich der Markt für Ausrüstungsgegenstände, in dem sich die Emittentin engagieren will, negativ entwickeln, resultiert daraus das Risiko, dass die Emittentin nicht über ausreichend Liquidität verfügt, um die Ansprüche der Anleger vollständig und zum vereinbarten Zeitpunkt zu erfüllen (siehe hierzu Kapitel 3.2 „Liquiditätsrisiken“, S. 25 ff.).



LOGISTIK OPPORTUNITÄTEN NR.1

ein Produkt von Solvium Capital



Kapitel 3

***Wesentliche tatsächliche
und rechtliche Risiken
der Vermögensanlage (§ 2
Abs. 2 S. 4 VermVerkProspV)***

Maximales Risiko

Das maximale Risiko besteht für den Anleger darin, dass

- er einen Totalverlust der eingesetzten Gesamtsumme (Erwerbspreis zzgl. bis zu 2,00 % Agio bezogen auf den Erwerbspreis) erleidet und
- sein Vermögen vermindert wird.

Eine Minderung des Vermögens des Anlegers kann dadurch eintreten, dass der Anleger

- a) im Falle einer Fremdfinanzierung der Investition in die Vermögensanlage durch die Aufnahme eines oder mehrerer Darlehen – auch bei Ausbleiben der vertraglich vereinbarten Zahlungen (Basiszinsen, gegebenenfalls Bonuszinsen und Rückzahlung des Erwerbspreises) durch die Emittentin – zur Leistung der Zinsen und sonstigen Finanzierungskosten sowie zur Rückzahlung des Darlehens bzw. der Darlehen verpflichtet ist

und /oder

- b) etwaige weitere Kosten tragen muss.

Darüber hinaus kann eine Minderung des Vermögens des Anlegers auch eintreten, wenn der Anleger in den unter a) und/oder b) genannten Fällen eine persönliche und gegebenenfalls höhere Steuerbelastung tragen bzw. ausgleichen muss, die aus der Verwirklichung von allgemeinen und/oder persönlichen steuerlichen Risiken des Anlegers resultiert.

Diese Umstände können zu einer Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers als maximales Risiko führen.

Namensschuldverschreibungen zum Ende der Laufzeit seiner Vermögensanlage erwirbt. Zwar geht der Anleger durch die Investition in die Vermögensanlage keine unternehmerische Beteiligung an der Emittentin ein. Mit einer Vermögensanlage in Form von nachrangigen Namensschuldverschreibungen sind aber neben Risiken, die mit allen Anlageprodukten einhergehen, spezifische Risiken verbunden, die mit den aus einer unternehmerischen Beteiligung resultierenden Risiken vergleichbar sind. Insbesondere ist hinsichtlich der für den Anleger bestehenden Risiken zu berücksichtigen, dass alle Zahlungsansprüche des Anlegers gegen die Emittentin, d. h. die Ansprüche auf Zahlung von Basiszinsen und etwaigen Bonuszinsen sowie auf Rückzahlung des Nominalbetrages fälliger Namensschuldverschreibungen entsprechend den Anleihebedingungen qualifiziert nachrangig ausgestaltet sind. Das bedeutet, dass die Emittentin Zahlungen an die Anleger nur und erst leisten darf, wenn sie alle Gläubiger, die den Ansprüchen der Anleger dieser Vermögensanlage vorgehende Ansprüche haben, befriedigt hat und Zahlungen an Anleger nicht zum Vorliegen eines Grundes zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin führen.

Ungeachtet der qualifizierten Nachrangigkeit der Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin hängt die Fähigkeit der Emittentin, die Ansprüche des Anlegers zu erfüllen, von zukünftigen Entwicklungen insbesondere im wirtschaftlichen, aber auch im steuerlichen und rechtlichen Bereich ab. Weder die Anbieterin noch die Emittentin können garantieren, dass alle Zahlungen an den Anleger erbracht werden. Die Vermögensanlage hat für jeden Anleger grundsätzlich eine Laufzeit von 38 Monaten und kann während dieser Laufzeit vom Anleger nicht ordentlich gekündigt werden. Der Anleger ist daher für die Laufzeit der Vermögensanlage an die mit der Emittentin in den Anleihebedingungen getroffenen Vereinbarungen gebunden und hat außer im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes, der den Anleger zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, keine Möglichkeit, sich von diesen Vereinbarungen zu lösen. Das vom Anleger eingesetzte Kapital ist daher für die Laufzeit der Vermögensanlage gebunden und kann vom Anleger nicht anderweitig eingesetzt werden.

Die Vermögensanlage sollte nur von Anlegern erworben werden, die willens und auf Grundlage ihrer persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage sind, für diese Laufzeit eine finanzielle Bindung einzugehen. Die Anlageentscheidung sollte der Anleger nur nach sorgfältiger und vollständiger Lektüre dieses

3.1 | Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Verkaufsprospekt werden nachrangige Namensschuldverschreibungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 VermAnlG angeboten.

Das bedeutet, dass der Anleger durch den Erwerb von Namensschuldverschreibungen Gläubiger der Emittentin wird und Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlung von Basiszinsen und – bei Erfüllung der einschlägigen Voraussetzungen – von Bonuszinsen sowie auf Rückzahlung des Nominalbetrages seiner

Verkaufsprospekts treffen. Verfügt ein Anleger nicht über Erfahrungen, die ihn in die Lage versetzen, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Vermögensanlage auch auf seine persönliche Situation einschätzen zu können, sollte der Anleger fachkundigen Rat von Dritten, wie zum Beispiel Anlageberatern oder -vermittlern, Steuerberatern oder Rechtsanwälten, einholen.

Im Folgenden werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt. Risiken, die aus der individuellen Situation des Anlegers resultieren, sind nicht erfasst und müssen von jedem Anleger basierend auf seiner persönlichen Situation bei einer Anlageentscheidung geprüft und bewertet werden.

3.2 | Liquiditätsrisiken

Als Liquidität wird die Fähigkeit eines Unternehmens bezeichnet, seine bestehenden Zahlungspflichten jederzeit fristgerecht zu erfüllen. Hierzu benötigt ein Unternehmen liquide Mittel. Dabei handelt es sich in der Regel um bei Banken gehaltene Geldbestände. Die liquiden Mittel der Emittentin resultieren aus der Vereinnahmung von laufenden Mietzahlungen und von Veräußerungserlösen aus dem Verkauf der Ausrüstungsgegenstände während und zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage. Liquiditätsrisiken der Emittentin ergeben sich aus den in diesem Abschnitt dargestellten Umständen und Faktoren.

3.2.1 Vollständiger oder teilweiser Ausfall der Zinszahlungen (Basiszinsen)

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin Zinszahlungen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Anleger leistet. Die Emittentin ist nur in der Lage, Zinszahlungen an die Anleger vollständig und rechtzeitig zu erbringen, wenn sie über genügend liquide Geldmittel verfügt. Um diese zu erhalten, wird sie die durch die Emission der Namensschuldverschreibungen dieser Vermögensanlage aufgenommenen Mittel (abzüglich Provisionen) in Ausrüstungsgegenstände investieren und diese Ausrüstungsgegenstände durch Erwerb, Vermietung, Verkauf und Handel, einschließlich der Reinvestition aus Liquiditätsüberschüssen, bewirtschaften. Hierbei kann es zum teilweisen oder vollständigen Ausfall der Vertragspartner der Emittentin kommen, so dass die Emittentin geringere oder keine Umsatzerlöse erzielt. Dadurch kann es zum

teilweisen oder vollständigen Ausfall von Zinszahlungen an den Anleger kommen. Es existieren zahlreiche und vielfältige Gründe, die zu einem teilweisen oder vollständigen Ausfall der Vertragspartner der Emittentin und damit zum Ausbleiben von Zinszahlungen der Emittentin an die Anleger führen können. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass die Emittentin Ausrüstungsgegenstände nicht oder nicht zu den prognostizierten Konditionen erwerben und vermieten kann. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht über eine ausreichende Liquidität verfügt, um die Ansprüche der Anleger vollständig und rechtzeitig zu erfüllen. Es kann zudem der Fall eintreten, dass die Ausrüstungsgegenstände nach dem Ausfall von Endnutzern nicht, nicht sofort oder nur zu schlechteren Konditionen an andere Endnutzer vermietet werden können, was zu niedrigeren Mieteinnahmen der Emittentin führen kann. Sollten die Ausrüstungsgegenstände nicht sofort an andere Endnutzer vermietet werden können, können zusätzliche Umschlags- und Lagerkosten sowie mögliche weitere Aufwendungen für die Emittentin entstehen. Im Streitfall können Anwalts- und Gerichtskosten in noch nicht vorhersehbarer Höhe entstehen. Mögliche Schäden an den Ausrüstungsgegenständen können bei deren Sicherstellung (Beschaffung des unmittelbaren Besitzes) festgestellt werden und Reparaturkosten nach sich ziehen. Durch Eintreten eines oder mehrerer der zuvor genannten Risiken kann sich die Liquidität der Emittentin nachteilig entwickeln. Die Kürzung der Zinszahlungen an den Anleger oder deren vollständiger Ausfall könnten die Folge sein. In diesem Fall erhält der Anleger weniger als die vereinbarten oder keine Zinszahlungen von der Emittentin und der Anleger erzielt ein geringeres Ergebnis als erwartet.

3.2.2 Vollständiger oder teilweiser Ausfall der Bonuszinszahlungen

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin Bonuszinszahlungen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Anleger leistet. Die Emittentin ist nur in der Lage, Bonuszinszahlungen an die Anleger vollständig und rechtzeitig zu erbringen, wenn sie über genügend liquide Geldmittel verfügt. Über genügend Geldmittel wird die Emittentin nur verfügen, wenn die Endnutzer und Käufer der Ausrüstungsgegenstände als Vertragspartner der Emittentin die vereinbarten Zahlungen rechtzeitig und vollständig leisten. Hierbei kann es zu einem teilweisen oder vollständigen Ausfall der Vertragspartner kommen. Infolgedessen kann es zu einem teilweisen oder vollständigen Ausfall der Bonuszinszahlungen an den

Anleger kommen. Es existieren zahlreiche und vielfältige Gründe, die zu einem Ausfall von Vertragspartnern und damit zum Ausbleiben von Bonuszahlungen der Emittentin an die Anleger führen können. Es kann zudem der Fall eintreten, dass die Ausrüstungsgegenstände nach dem Ausfall von Endnutzern nicht, nicht sofort oder nur zu schlechteren Konditionen an andere Endnutzer vermietet werden können, was zu niedrigeren Mieteinnahmen der Emittentin führen kann. Sollten die Ausrüstungsgegenstände nicht sofort an andere Endnutzer vermietet werden können, können zusätzliche Umschlags- und Lagerkosten sowie mögliche weitere Aufwendungen für die Emittentin entstehen. Im Streitfall können Anwalts- und Gerichtskosten in noch nicht vorhersehbarer Höhe entstehen. Mögliche Schäden an den Ausrüstungsgegenständen können bei deren Sicherstellung (Beschaffung des unmittelbaren Besitzes) festgestellt werden und Reparaturkosten nach sich ziehen. Durch Eintreten des zuvor genannten Risikos kann sich die Liquidität der Emittentin nachteilig entwickeln. Die Kürzung der Bonuszinszahlungen an den Anleger oder deren vollständiger Ausfall könnten die Folge sein. In diesem Fall erhält der Anleger weniger als die vereinbarten oder keine Bonuszinszahlungen von der Emittentin oder die Bonuszinszahlungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und der Anleger erzielt ein geringeres Ergebnis als erwartet.

3.2.3 Ausfall der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen

Der Anleger hat gegen die Emittentin zum Ablauf der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen einen Anspruch auf Rückzahlung des Erwerbspreises seiner Namensschuldverschreibungen. Die Emittentin ist nur in der Lage, die Rückzahlung an die Anleger vollständig und rechtzeitig zu erbringen, wenn sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs des Anlegers über genügend liquide Geldmittel verfügt. Die Emittentin verfügt zu diesem Zeitpunkt nur dann über genügend liquide Geldmittel, wenn die Käufer der Ausrüstungsgegenstände als Vertragspartner der Emittentin ihre Verpflichtungen zur Zahlung der Kaufpreise für die Ausrüstungsgegenstände gegenüber der Emittenten vollständig und rechtzeitig erfüllen. Es kann der Fall eintreten, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs des Anlegers keine oder zu geringe Kaufpreiszahlungen von den Käufern der Ausrüstungsgegenstände erhält. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht

über die erforderliche Liquidität zur Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an den Anleger verfügt. In diesem Fall erhält der Anleger die Rückzahlung des Erwerbspreises nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig von der Emittentin. Dies kann dazu führen, dass der Anleger einen Totalverlust der gezahlten Gesamtsumme erleidet.

3.2.4 Ausfall der Komplementärin

Fällt die Komplementärin (Solvium Capital GmbH) aus, muss Ersatz beschafft werden. Hierdurch können höhere als die geplanten Kosten für die Emittentin entstehen. Diese höheren Kosten können dazu führen, dass die Emittentin nicht über ausreichend Liquidität verfügt. Dies kann dazu führen, dass der Anleger von der Emittentin geringere oder keine Zinszahlungen und eine geringere oder keine Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen erhält und einen Totalverlust der gezahlten Gesamtsumme erleidet.

3.2.5 Interessenkonflikte

Es gibt rechtliche und personelle Verflechtungen zwischen der Emittentin und der Anbieterin. Die Anbieterin ist die Komplementärin der Emittentin. Die Geschäftsführer der Anbieterin sind daher auch die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin. Diese Umstände können dazu führen, dass die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin geschäftliche Entscheidungen im Sinne der Anbieterin, aber zum Nachteil der Emittentin treffen. Diese Entscheidungen können dazu führen, dass die Emittentin nicht über ausreichend Liquidität verfügt. Dies kann dazu führen, dass der Anleger von der Emittentin geringere oder keine Zinszahlungen und eine geringere oder keine Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen erhält und einen Totalverlust der gezahlten Gesamtsumme erleidet.

3.2.6 Währungsrisiken

Hinsichtlich der Standardcontainer, Standard-Tankcontainer und sonstigen Ausrüstungsgegenstände erhält die Emittentin in der Regel Mietzahlungen ausschließlich in US-Dollar und muss diese in EUR umtauschen, da sie verpflichtet ist, Zahlungen an die Anleger in EUR vorzunehmen. Steigt der Wert des EUR im Vergleich

zum US-Dollar, besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere als die prognostizierten Mieteinnahmen in EUR erhält. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht über die erforderliche Liquidität verfügt, um die Zinszahlungen (Basiszinsen und gegebenenfalls Bonuszinsen) an die Anleger vollständig und zum vereinbarten Zeitpunkt zu leisten.

Darüber hinaus kann die Situation eintreten, dass die Emittentin die Standardcontainer, Standard-Tankcontainer und sonstigen Ausrüstungsgegenstände am Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers nicht in EUR, sondern in einer anderen Währung an Käufer verkauft. Steigt der Wert des EUR im Vergleich zu der Währung, in der die Emittentin den Verkauf abwickelt, besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere als die prognostizierten Verkaufserlöse in EUR erhält. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht über die erforderliche Liquidität verfügt, um den Erwerbspreis für die Namensschuldverschreibungen an die Anleger vollständig zurückzuzahlen.

Dies kann dazu führen, dass der Anleger von der Emittentin geringere oder keine Zinszahlungen und eine geringere oder keine Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen erhält und einen Totalverlust der gezahlten Gesamtsumme erleidet.

3.3 | Risiko aus qualifiziertem Rangrücktritt

Die Anlage in die mit dieser Vermögensanlage angebotenen Namensschuldverschreibungen ist für den Anleger mit einem Nachrangrisiko verbunden.

Dieses Nachrangrisiko ergibt sich daraus, dass die Anleger mit ihren Ansprüchen aus den mit dieser Vermögensanlage angebotenen Namensschuldverschreibungen auch im Falle eines Insolvenzverfahrens der Emittentin sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens hinter alle bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Emittentin zurücktreten.

Die Namensschuldverschreibungen sind so ausgestaltet, dass die Ansprüche des Anlegers aus den Namensschuldverschreibungen auf Zahlung von Zinsen (Basiszinsen und Bonuszinsen) sowie auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen zum Erwerbspreis im Insolvenzverfahren der Emittentin sowie für den

Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens, im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger weiterer Gläubiger der Emittentin im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 5 Insolvenzordnung (mit Ausnahme gegenüber anderen Rangrücktrittsgläubigern und gleichrangigen Gläubigern) zurücktreten. Der Anleger verpflichtet sich, seine Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Forderungen zum Eintritt eines Insolvenzgrundes (z. B. Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO oder Überschuldung im Sinne des § 19 InsO) führen würde. Auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens sind die Ansprüche der Anleger aus den Namensschuldverschreibungen nachrangig. Das bedeutet, dass die Anleger die Ansprüche aus den Namensschuldverschreibungen nur nachrangig nach der Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger und nach Beendigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz aus dem künftigen Jahresüberschuss, dem Liquiditätsüberschuss oder sonstigem freien Vermögen der Emittentin geltend gemacht werden. Eine Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen bei Fälligkeit zum Erwerbspreis an den Anleger kann auch nicht vor, sondern nur gleichrangig mit den Einlagenrückgewähransprüchen der Gesellschafter der Emittentin verlangt werden. Der qualifizierte Nachrang führt für die Anleger zu dem Risiko, dass ihre Ansprüche in allen vorgenannten Situationen erst nach den Ansprüchen vorrangiger Gläubiger und mit den Ansprüchen gleichrangiger Gläubiger geltend gemacht und/oder erfüllt werden können. Dies kann dazu führen, dass der Anleger von der Emittentin geringere oder keine Zinszahlungen und eine geringere oder keine Rückzahlung des Erwerbspreises erhält und einen Totalverlust der gezahlten Gesamtsumme erleidet.

3.4 | Fremdfinanzierung durch den Anleger

Von einer teilweisen oder vollständigen Fremdfinanzierung wird ausdrücklich abgeraten. Sollte der Anleger die Investition in seine Vermögensanlage dennoch durch die Aufnahme eines Darlehens finanzieren, so bleibt der Anleger – auch bei Ausbleiben der vertraglich vereinbarten Zahlungen durch die Emittentin – zur Leistung der Zinsen und sonstigen Finanzierungskosten sowie zur Rückzahlung des Darlehens verpflichtet. Somit besteht bei einer Fremdfinanzierung das Risiko, dass der Anleger regelmäßig den

Kapitaldienst und die Zinsen und sonstige Kosten für seine Finanzierung aus seinem Vermögen leisten muss, ohne Zahlungen von der Emittentin zu erhalten. Diese Gefahr besteht insbesondere dann, wenn vom Anleger bei der Finanzierungsplanung einkalkulierte Zahlungen von der Emittentin ausbleiben, geringer ausfallen oder sich verzögern sollten. Die sich aus einer solchen Finanzierung ergebenden Verpflichtungen des Anlegers sind in jedem Fall – auch beim Ausbleiben von Zahlungen (Zahlung von Basiszinsen und gegebenenfalls Bonuszinsen und Rückzahlung des Erwerbspreises) von der Emittentin – vom Anleger zu erfüllen. Erhält der Anleger von der Emittentin geringere oder keine Zinszahlungen und eine geringere oder keine Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen kann diese im Falle einer Fremdfinanzierung zur Privatsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers führen.

3.5 | Keine ordentliche Kündigung und eingeschränkte Handelbarkeit

Eine ordentliche Kündigung der Namensschuldverschreibungen ist ausgeschlossen und daher nicht möglich. Der Anleger kann seine Namensschuldverschreibungen lediglich aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Die Namensschuldverschreibungen des Anlegers sind darüber hinaus zwar grundsätzlich auf andere Personen übertragbar, dies ist aber nur mit einer gleichzeitigen Übertragung aller Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten aus den zwischen der Emittentin und dem Anleger vereinbarten Anleihebedingungen möglich. Die Übertragung setzt die Zustimmung der Emittentin voraus und der Anleger ist verpflichtet, im Falle einer erteilten Zustimmung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 125,00 EUR an die Emittentin zu zahlen. Außerdem besteht kein geregelter Markt zum Handel von im Rahmen der Vermögensanlage erworbenen Namensschuldverschreibungen. Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist daher durch das Zustimmungserfordernis und den fehlenden geregelten Markt erheblich eingeschränkt. Die Übertragung der Namensschuldverschreibungen kann daher für den Anleger selbst bei erteilter Zustimmung der Emittentin schwierig oder unmöglich sein. Gelingt es dem Anleger nicht, seine Namensschuldverschreibungen zu veräußern, besteht für den Anleger das Risiko, dass er über das eingesetzte Kapital, also den Erwerbspreis, erst nach dem Ende der Laufzeit seiner Vermögensanlage verfügen kann.

3.6 | Keine Einlagensicherung

Die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen wird nicht durch einen Dritten garantiert. Insbesondere erfolgt keine Absicherung über ein Einlagensicherungssystem. Bei einer Insolvenz der Emittentin ist daher damit zu rechnen, dass der Anleger nicht nur Zinszahlungen (Basiszinsen und etwaige Bonuszinsen) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erhält, sondern darüber hinaus die eingesetzte Gesamtsumme teilweise oder vollständig verliert.

3.7 | Blind-Pool-Risiko

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um einen sogenannten „Blind-Pool“, weil die von der Emittentin zu erwerbenden Anlageobjekte noch nicht konkret feststehen. Die Anlageobjekte stehen lediglich ihrer Gattung nach dahingehend fest, dass die Emittentin Ausrüstungsgegenstände wie Wechselkoffer, Standardcontainer, Standard-Tankcontainer und sonstige Ausrüstungsgegenstände erwerben und bewirtschaften wird. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin noch keine Verträge zur Bewirtschaftung der Ausrüstungsgegenstände abgeschlossen und ihr sind auch konkrete Vertragskonditionen noch nicht bekannt.

Infolge dieser Umstände ist es für den Anleger nicht möglich, vor seiner Anlageentscheidung konkrete Investitionen der Emittentin und die sich aus solchen Investitionen ergebenden Risiken zu bewerten. Die Einnahmen der Emittentin und damit auch die vom Anleger erzielbaren Einnahmen aus seiner Vermögensanlage sind daher davon abhängig, dass die Emittentin die zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände und die damit erzielbaren Einnahmen sachgerecht bewertet. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin Ausrüstungsgegenstände nicht in dem zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Anlegern erforderlichen Maße bewirtschaften kann und/oder es zu Fehlern der Emittentin bei der Einschätzung des Ertragspotentials der Ausrüstungsgegenstände kommt.

Durch Eintritt des vorgenannten Risikos kann sich die Liquidität der Emittentin nachteilig entwickeln. Die Kürzung der Zinszahlungen an den Anleger oder deren vollständiger Ausfall und/oder die Kürzung

oder der Ausfall der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an den Anleger könnten die Folge sein. In diesem Fall erhält der Anleger weniger als die mit der Emittentin vereinbarten Zahlungen oder keine Zahlungen von der Emittentin. Das kann zum Totalverlust der vom Anleger gezahlten Gesamtsumme führen.

3.8 | Regulierung und Aufsichtsrecht

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- und Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“) darstellt, so dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin anordnen kann. In diesem Fall müsste jeder Anleger die bereits von der Emittentin erhaltenen Zinszahlungen zurückzahlen. Ist die Emittentin nicht in der Lage, den vom Anleger gezahlten Erwerbspreis teilweise oder vollständig zurückzuzahlen, kann dies zum Totalverlust der vom Anleger gezahlten Gesamtsumme führen.

3.9 | Fremdkapital

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht geplant, dass die Emittentin zusätzlich zu den bilanziell als Fremdkapital geltenden von den Anlegern für den Erwerb der Namensschuldverschreibungen erhaltenen Erwerbspreisen weiteres Fremdkapital (zum Beispiel in Form von Bankdarlehen) zur Erreichung des Anlageziels einsetzt.

Es entstehen aber Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Anlegern auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen.

Mit dem Einsatz von weiterem Fremdkapital zusammenhängende Risiken bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung daher nicht. Es ist aber nicht gänzlich auszuschließen, dass Situationen eintreten können, in denen die Emittentin gezwungen ist, weiteres Fremdkapital aufzunehmen. Sofern die Emittentin gezwungen ist, weiteres Fremdkapital aufzunehmen, muss sie

sehr wahrscheinlich für dieses Fremdkapital Zinszahlungen leisten. Das sich daraus ergebende Risiko kann sich nachteilig auf das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin auswirken, so dass die Emittentin Zinszahlungen und/oder die Rückzahlung des Erwerbspreises nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Anleger leisten kann. Das kann zum Totalverlust der vom Anleger gezahlten Gesamtsumme führen.

3.10 | Steuerliche Risiken

3.10.1 Allgemeine steuerliche Risiken

Die steuerlichen Informationen in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden deutschen Steuergesetzen, der veröffentlichten Rechtsprechung der Finanzgerichte und den veröffentlichten Verwaltungsanweisungen. Weiterentwicklungen des Steuerrechts, der Rechtsprechung und der Verwaltungsauffassung sowie deren Interpretation lassen sich jedoch – wie eine Betrachtung der Entwicklungen in der Vergangenheit zeigt – nicht ausschließen, so dass auch Abweichungen und Verschiebungen der steuerlichen Ergebnisse möglich sind. Derartige Änderungen können zu einer anderen steuerrechtlichen Bewertung des Sachverhaltes und damit zu einer Veränderung des Ergebnisses aus der Anlagemöglichkeit und zu einer höheren steuerlichen Belastung des Anlegers führen. Dies gilt beispielsweise für die im Koalitionsvertrag geplante und auch von einigen Bundesländern geforderte Abschaffung der Abgeltungssteuer auf Zinserträge. Ebenso kann die Einführung neuer Steuern oder Abgaben, z. B. auf die Ausgabe, den Erwerb, die Veräußerung, die Übertragung im Wege der Schenkung bzw. Erbschaft oder die Rückzahlung der Schuldverschreibung zu zusätzlichen, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbaren steuerlichen Belastungen führen. Gleiches gilt für den Fall einer abweichenden steuerlichen Beurteilung durch die Finanzverwaltung. Diese Risiken können das vom Anleger erwartete Ergebnis mindern, sodass der Anleger ein geringeres Ergebnis als erwartet erzielt. Verwirklicht bzw. verwirklichen sich zusätzlich zu den in diesem Kapitel 3.10.1 beschriebenen allgemeinen steuerlichen Risiken das bzw. die in Kapitel „3.4 Fremdfinanzierung durch den Anleger“ (S. 27 f.) und/oder in Kapitel 3.11 „Risiko hinsichtlich weiterer Kosten des Anlegers“ (S. 30) beschriebene Risiko bzw. Risiken, kann diese Risikokumulation das eigene Vermögen des Anlegers gefährden und zum Eintritt des maximalen Risikos für den Anleger führen.

3.10.2 Steuerliche Risiken des Anlegers

Es besteht das Risiko, dass § 32d Abs. 1 S. 1 EStG, der einen gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (Abgeltungsteuersatz von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) vorsieht, geändert oder aufgehoben wird. Die Änderung oder Aufhebung des § 32d EStG kann dazu führen, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen in Gestalt der von der Emittentin erhaltenen Mietzahlungen mit einem über 25 % liegenden Steuersatz beim Anleger besteuert werden. Bei ersatzloser Aufhebung der Vorschrift kann sich beim Anleger eine Steuerbelastung von 45 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer bezogen auf die erhaltenen Zinszahlungen ergeben. Die Änderung oder Aufhebung von § 32d EStG führt zu höheren Steuerbelastungen des Anlegers. Es kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass steuerliche Freibeträge, wie beispielsweise der Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9 EStG) oder der Freibetrag nach § 16 ErbStG, reduziert oder aufgehoben werden. Entsprechende Veränderungen führen zu höheren Steuerbelastungen sowie verringerten Liquiditätsrückflüssen beim Anleger. Diese Risiken können das vom Anleger erwartete Ergebnis mindern, sodass der Anleger ein geringeres Ergebnis als erwartet erzielt. Verwirklicht bzw. verwirklichen sich zusätzlich zu den in diesem Kapitel 3.10.2 beschriebenen steuerlichen Risiken des Anlegers das bzw. die in Kapitel „3.4 Fremdfinanzierung durch den Anleger“ (S. 27 f.) und/oder in Kapitel 3.11 „Risiko hinsichtlich weiterer Kosten des Anlegers“ (S. 30) beschriebene Risiko bzw. Risiken, kann diese Risikokumulation das eigene Vermögen des Anlegers gefährden und zum Eintritt des maximalen Risikos für den Anleger führen.

3.10.3 Steuerliche Risiken der Emittentin

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin aufgrund zukünftiger Änderungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen höheren Steuerbelastungen als zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kalkuliert unterliegt. Es besteht das Risiko, dass sich dadurch die Liquidität der Emittentin verringert. Dieses Risiko kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, die Zinszahlungen vollständig und rechtzeitig an den Anleger zu leisten und/oder den Erwerbspreis an den Anleger zurückzuzahlen. Dies wiederum kann zum Totalverlust der vom Anleger gezahlten Gesamtsumme führen.

3.11 | Risiko hinsichtlich weiterer Kosten des Anlegers

Entstehen dem Anleger Kosten für die eigene Beauftragung von Steuerberatern, Rechtsanwälten, Anlageberatern, Anlagevermittlern, Vermögensberatern oder sonstigen Beratern, muss der Anleger diese Kosten selbst und unabhängig von den Zahlungen der Emittentin aus seinem eigenen Vermögen tragen. In diesem Fall reduziert sich das vom Anleger erwartete Ergebnis um die zu tragenden Kosten und ist entsprechend geringer. Dieses Risiko kann zur Privatsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers führen.

3.12 | Risikokumulation

Es besteht das Risiko, dass die dargestellten Risiken zusammentreffen, beispielsweise mehrfach und/oder zur gleichen Zeit eintreten. In diesem Fall können sich die Auswirkungen dieser Risiken gegenseitig verstärken und es kann zu einer Insolvenz der Emittentin kommen. Die Anleger könnten daher den Totalverlust des gezahlten Erwerbspreises erleiden. Hat der Anleger die Investition in seine Vermögensanlage fremdfinanziert, kann der Totalverlust des gezahlten Erwerbspreises zur Privatsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers führen, weil er weder die monatlichen Basiszinszahlungen noch die Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen erhält und trotz alledem den Kapitaleinsatz hinsichtlich der Fremdfinanzierung durch Zinszahlung und Tilgung leisten und/oder der Anleger etwaige weitere Kosten tragen und/oder der Anleger eine persönliche und gegebenenfalls höhere Steuerbelastung tragen bzw. ausgleichen muss.

3.13 | Abschließender Risikohinweis

Nach Kenntnis der Anbieterin bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage.





LOGISTIK OPPORTUNITÄTEN NR.1

ein Produkt von Solvium Capital



Kapitel 4

***Die Vermögensanlage
im Überblick | Der Markt
für Logistikequipment |
Allgemeine Angaben***

4.1 | Die Vermögensanlage im Überblick

4.1.1 Die Merkmale der Vermögensanlage im Überblick

Die Emittentin der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage ist die Solvium Logistik Opportunitäten GmbH & Co. KG, Englische Planke 2, 20459 Hamburg.

Mit dem vorliegenden Verkaufsprospekt werden nachrangige Namensschuldverschreibungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 VermAnlG angeboten.

Anleger erwerben von der Emittentin nachrangige Namensschuldverschreibungen. Das mit den Namensschuldverschreibungen aufgenommene Kapital stellt für die Emittentin Fremdkapital dar. Die Anleger werden Gläubiger der Emittentin. Die Anleger haben schuldrechtliche Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlung der vereinbarten Zinsen und auf Rückzahlung des Nominalbetrages ihrer Namensschuldverschreibungen am Ende der Laufzeit, die untereinander gleichrangig, jedoch nachrangig gegenüber Ansprüchen anderer Gläubiger sind.

Der Anleger wird weder Gesellschafter der Emittentin noch ist er auf irgendeine andere Weise unternehmerisch an der Emittentin beteiligt.

Die Namensschuldverschreibungen haben eine Laufzeit von 36 Monaten und werden bis zum Ende ihrer Laufzeit mit 4,70 % p. a. verzinst (Basiszinsen). Darüber hinaus zahlt die Emittentin bei Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen an den Anleger Bonuszinsen (zur Höhe der Bonuszinsen und zu den einschlägigen Voraussetzungen siehe Kapitel 5.1.3 „Bonuszinsen“, S. 53). Zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage zahlt die Emittentin den jeweils investierten Gesamtbetrag der Namensschuldverschreibungen an die Anleger zurück. Da der Anspruch des Anlegers gegen die Emittentin auf Rückzahlung des Erwerbspreises der Namensschuldverschreibungen am Ende des übernächsten auf die Beendigung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers folgenden Kalendermonats, also 2 Monate nach dem Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers, zur Zahlung fällig wird, beträgt die Laufzeit der Vermögensanlage für jeden Anleger grundsätzlich 38 Monate

(siehe Kapitel „5.1.1 Die Merkmale der Namensschuldverschreibungen im Überblick“, S. 52 und zu den Verlängerungsoptionen Kapitel „5.1.6 Verlängerungsoptionen“, S. 54 f.).

Außerdem räumt die Emittentin jedem Anleger Optionen zur Verlängerung der Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen ein. Der Anleger ist im Rahmen dieser Optionen berechtigt, durch einseitige Willenserklärung in Textform der Emittentin gegenüber die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen in zwei Schritten von jeweils 2 Jahren (24 Monaten) um bis zu 4 Jahre (48 Monate) zu verlängern (siehe dazu Kapitel 5.1.6 „Verlängerungsoptionen“, S. 54 f.). Für den Zeitraum der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen erhöhen sich die Basiszinsen auf 4,85 % p. a. bezogen auf den Erwerbspreis.

4.1.2 Übertragungsmöglichkeit

Eine ordentliche Kündigung der Namensschuldverschreibungen der Anleger ist nicht möglich. Die Anbieterin der vorliegenden Vermögensanlage ist jedoch grundsätzlich bereit, die Namensschuldverschreibungen der Anleger einschließlich aller daraus resultierenden zum Zeitpunkt der Übernahme bestehenden Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten zum Ablauf von 24 Monaten der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des betreffenden Anlegers zu übernehmen und dem Anleger für die Übernahme seiner Namensschuldverschreibungen einen Betrag zu zahlen, der 94,50 % des vom Anleger gezahlten Erwerbspreises entspricht. Diese Übertragung der Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten des Anlegers aus den Namensschuldverschreibungen erfolgt im Wege der Abtretung.

Möchte ein Anleger seine Namensschuldverschreibungen an die Anbieterin übertragen, muss er seinen Übertragungswunsch mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des 24. Monats der Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen und unter Angabe der Anzahl der von ihm gehaltenen Namensschuldverschreibungen und des Erwerbspreises der Anbieterin in Textform anzeigen („Übernahmeanfrage“).

Die Anbieterin entscheidet nach freiem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Situation zum Zeitpunkt des Erhalts der Übernahmeanfrage eines Anlegers, ob sie die Namensschuldverschreibungen des Anlegers über-

nimmt oder nicht. Eine rechtliche Verpflichtung der Anbieterin zur Übernahme der Namensschuldverschreibungen besteht nicht.

Erklärt sich die Anbieterin mit der Übernahme der Namensschuldverschreibungen eines Anlegers einverstanden, muss der Anleger für eine wirksame Übertragung seiner Namensschuldverschreibungen mit der Anbieterin einen Vertrag abschließen, der dazu führt, dass die Anbieterin an seiner Stelle Gläubigerin der Emittentin aus den Namensschuldverschreibungen des Anlegers wird. Ausführliche Informationen zu dieser Übertragungsmöglichkeit sind im Kapitel 5.13.3 „Übertragungsmöglichkeit an die Anbieterin“ (S. 62 f.) dargestellt.

4.1.3 Risikomanagement über Equipment- und Endnutzerauswahl

Im Rahmen der vorliegenden Vermögensanlage besteht für die Emittentin die Möglichkeit, in verschiedene Segmente von logistischen Ausrüstungsgegenständen zu investieren. Die Emittentin wird sich beim Aufbau ihres Portfolios auf standardisierte Ausrüstungsgegenstände wie Wechselkoffer, Standardcontainer und Standard-Tankcontainer konzentrieren, wird gegebenenfalls aber auch in sonstige Ausrüstungsgegenstände wie beispielsweise in sogenannte Flat Racks, Kühlcontainer und Open Top Container investieren (im Folgenden zusammen als „Ausrüstungsgegenstände“ bezeichnet). Die Emittentin hat durch flexible Investitionsmöglichkeiten die Chance, besondere Opportunities aus diesem Bereich der Logistik wahrzunehmen. Bei den Investitionsvorhaben verfolgt die Emittentin das Ziel, ein angemessenes Verhältnis zwischen Risiko und Ertragschancen zu erreichen.

Die Emittentin ist auch im Rahmen des Endnutzerauswahlprozesses bestrebt, mit potentiellen Risiken verantwortungsbewusst umzugehen. Jede Auswahlentscheidung wird auf Basis einer soliden Mischung aus Vorsicht und Risikobereitschaft kalkuliert, ohne dabei das nötige Verhältnis zwischen Rendite und Risiko und damit die Rentabilität der Investition aus dem Auge zu verlieren.

4.1.4 Renditeparameter

Entscheidend neben der Höhe der Rentabilität ist auch die

Nachhaltigkeit der Rentabilität. Die Emittentin wird im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit bestrebt sein, Ausrüstungsgegenstände zu günstigen Preisen zu erwerben und zu attraktiven Preisen zu verkaufen. Dazu wird sie Ausrüstungsgegenstände gegebenenfalls auch während der Laufzeit der Vermögensanlage veräußern und andere Ausrüstungsgegenstände erwerben. Bei jeder Vermietung bzw. Weitervermietung der Ausrüstungsgegenstände strebt die Emittentin an, eine attraktive Mietrendite zu erzielen. Sie strebt an, möglichst lang laufende Mietverträge mit attraktiven Mietzinsen, idealerweise über 3 Jahre und mehr, abzuschließen oder in solche einzutreten und im Falle von Anschlussvermietungen möglichst lang laufende Mietverträge mit attraktivem Mietzins abzuschließen.

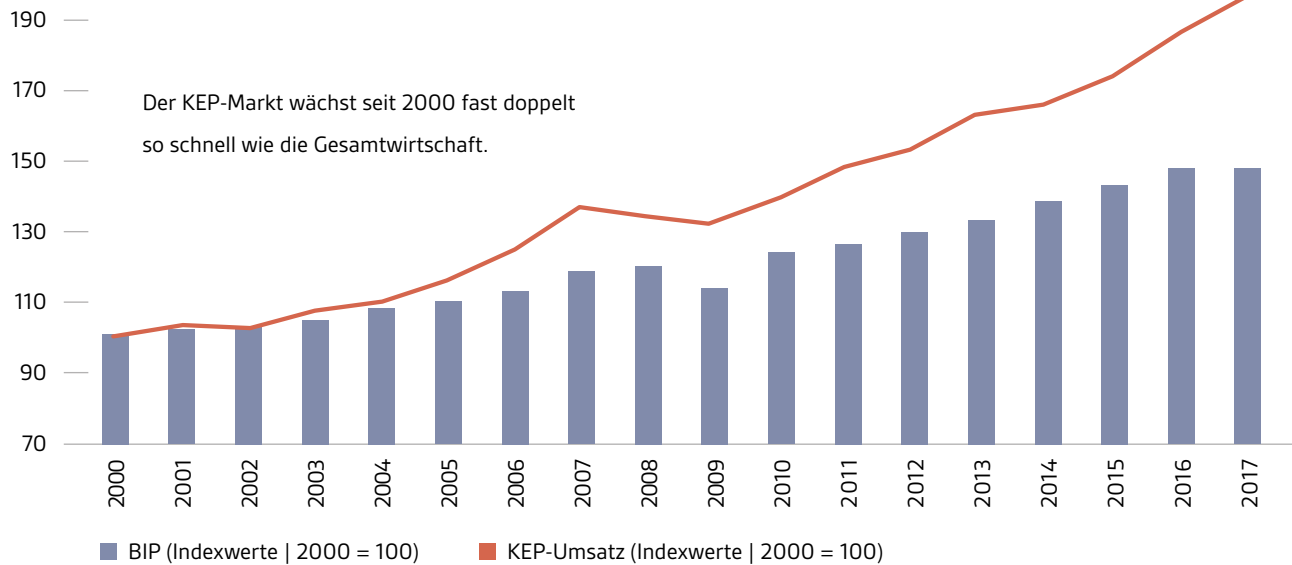
4.1.5 Risikoidentifizierung und -minimierung

Im Rahmen der vorliegenden Vermögensanlage wird die Emittentin die aufgenommenen Mittel in den Kauf und die anschließende Vermietung durch den Neuabschluss von oder Eintritt in bestehende Mietverträge von verschiedenen logistischen Ausrüstungsgegenständen unterschiedlichen Alters, wie zum Beispiel Wechselkoffer, Standardcontainer oder Standard-Tankcontainer, investieren. Die Emittentin hat oder wird durch die Solvium Capital GmbH in enger Abstimmung mit vorhandenen Vermietmanagern die ausreichende Bonität und Solvenz der Endnutzer intensiv prüfen.

Die Emittentin hat durch die Solvium Capital GmbH Endnutzer ausgewählt, die nach Einschätzung der Anbieterin überwiegend eine hohe Sicherheit für regelmäßige Mietzahlungen an die Emittentin gewährleisten. Zudem wird das Endnutzerportfolio von der Emittentin diversifiziert, indem sie in Mietverträge mit mehreren Endnutzern eintritt bzw. diese abschließt. Auf diese Art und Weise entsteht bei der Emittentin ein Portfolio an Ausrüstungsgegenständen, das aus Sicht der Anbieterin Planungssicherheit für die Mieteinnahmen und Verkaufserlöse aus den Ausrüstungsgegenständen für die Emittentin bietet. Während der Laufzeit der Mietverträge mit den Endnutzern erfolgt außerdem die regelmäßige Überprüfung des Zahlungsverhaltens, der Bonität und der Solvenz der Endnutzer durch die Solvium Capital GmbH im Auftrag der Emittentin.

(2) Entwicklung von Gesamtwirtschaft (BIP) und KEP-Markt 2000 bis 2017 (in Mrd. Euro)

2017: + 4,9 %



Quellen: Statistisches Bundesamt, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Fachserie 18, Reihe 1.4, Wiesbaden, 05.03.2018; Befragung der KEP-Unternehmen 2018, KE-CONSULT Marktanalyse; eigene Darstellung

4.2 | Wechselkoffer – Einsatz, Branche und Vermietmanagement

4.2.1 Wechselkoffer im Einsatz

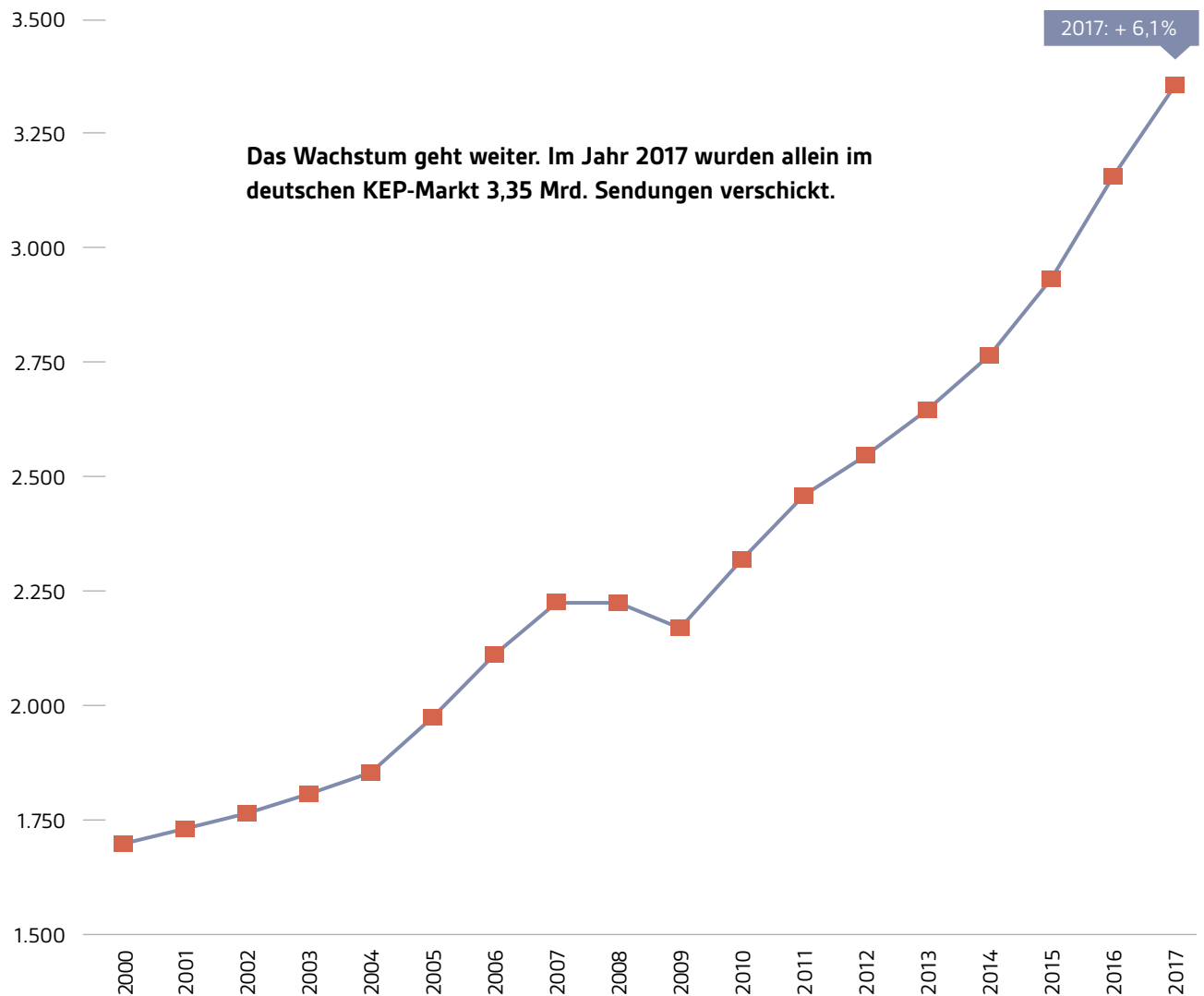
Wechselkoffer (auch Wechselaufbau, Wechselbehälter, Wechselpritsche, Wechselbrücke oder Swapbody genannt) sind austauschbare Transportbehälter mit ausklappbaren Stützbeinen, die mit oder auch ohne Kran durch das Absenken des Lkw-Fahrgestells abgesetzt werden können. So lassen sich Wechselkoffer schnell, einfach und kostengünstig zum Beispiel bei Logistikzentren abstellen und aufnehmen. Fahrzeuge oder Kraftfahrer müssen nicht auf das Be- und Entladen warten. Wechselkoffer sind überwiegend aus Stahl gefertigt, damit wind- und wasserdicht, sehr stabil und wenig reparaturanfällig. Sie werden hauptsächlich von Kurier-, Express- und Paketdiensten für den Transport von Gütern auf der Straße verwendet. Wechselkoffer sind europäische Ausrüstungsgegenstände, die hauptsächlich im deutschsprachigen Raum und den Benelux-Staaten eingesetzt werden. Gebaut werden die Wechselkoffer ausschließlich in Europa, zum Beispiel durch den slowenischen Hersteller Kerex sowie die deutschen Hersteller Wecon und Krone.

Für die Nutzung im kombinierten Verkehr muss der Wechselkoffer so ausgerüstet sein, dass er für eine Transportkette einsatzbereit ist, die unterschiedliche Verkehrsträger nutzt. Der Umschlag auf

die Bahn wird durch ein durchdachtes System von Greifkanten ermöglicht, die sich an der Unterseite des Wechselkoffers befinden. Die Kräne in den üblichen Umschlagszentren sind mit den Gegenstücken in Form von speziellen Greifarmen ausgerüstet. Die Greifarme umfassen den Wechselkoffer seitlich und heben ihn an. Ähnlich wie ISO-Container (Standardcontainer) werden die Wechselkoffer auf den für ihren Transport vorgesehenen Lkw, Anhänger oder Güterwaggon aufgesetzt und durch Zapfen (sog. Twistlocks) verbunden. Die großen Vorteile des Wechselkoffers gegenüber ISO-Containern sind die Euro-Palettenbreite und die Möglichkeiten des kranunabhängigen Aufnehmens und Abstellens.

Für Logistikunternehmen besteht der große ökonomische Nutzen der Wechselkoffer darin, dass ein Lkw mehrere Wechselkoffer transportieren kann. Während ein Wechselkoffer an der Rampe beladen wird, kann der Lkw bereits weitere Transportfahrten mit Wechselkoffern durchführen. In der Praxis werden meist zwei leere Wechselkoffer, die mit Lkw und Anhänger gebracht werden, abgestellt und sofort wieder zwei beladene aufgenommen und abtransportiert. Dieser Vorgang dauert in der Regel rund eine halbe Stunde. Ökonomisch: Kein Kraftfahrzeug oder Kraftfahrer muss während des Be- und Entladens warten, die Stand- und Wartezeiten sind minimal. Wechselkoffer können und werden auch häufig als mobile Lager genutzt. So produzieren einige Unternehmen direkt „auf die Wechselkoffer“, bis sie vollgeladen sind und abgeholt werden können. Eine Methode, die Lagerraumkosten und Umschlagszeit sowie -kosten spart.

(3) Sendungsvolumen im deutschen KEP-Markt 2000 bis 2017 (in Mio. Sendungen)



Quelle: KEP-Studie 2017; Befragung der KEP-Unternehmen 2018, KE-CONSULT Marktanalyse, eigene Darstellung

4.2.2 Die Historie des Wechselkoffers

In Europa begann, fast zeitgleich mit der Erfindung des ISO-Containers durch Malcom McLean, die Deutsche Post eine ähnliche Erfolgsgeschichte mit den sogenannten Weberbehältern. Diese enormen Paketcontainer wurden beladen und konnten entweder auf einen Lkw oder einen Eisenbahnwaggon aufgesetzt werden. Sowohl McLean als auch der deutschen Post ging es vorwiegend um eine effiziente Möglichkeit, den Güterumschlag zu beschleunigen, lange Standzeiten zu vermeiden und wirtschaftlicher zu agieren. Im Jahr 1971 verbesserte die deutsche Spedition Dachser dieses Konzept – der Wechselkoffer war geboren. Während die vorher entwickelten Wechselaufbauten auf einen Kran oder spezielle Stapler beim Wechselvorgang angewiesen waren, war es nun möglich, den kompletten Wechselaufbau ohne weitere technische Hilfsmit-

tel auf das gewünschte Trägerfahrzeug aufzusetzen, abzunehmen oder umzubücken.

Mittlerweile befinden sich schätzungsweise 280.000 bis 300.000 Wechselkoffer in Europa im Einsatz – mit ständig steigender Tendenz. Die durchschnittliche Lebensdauer eines Wechselkoffers liegt bei über 15 Jahren. Durch moderne Korrosionsschutz- und Lackierungsmethoden gehen Fachleute mittlerweile von Einsatzdauern von mehr als 20 Jahren aus.

(4) Daten des KEP-Marktes (2000 bis 2017)

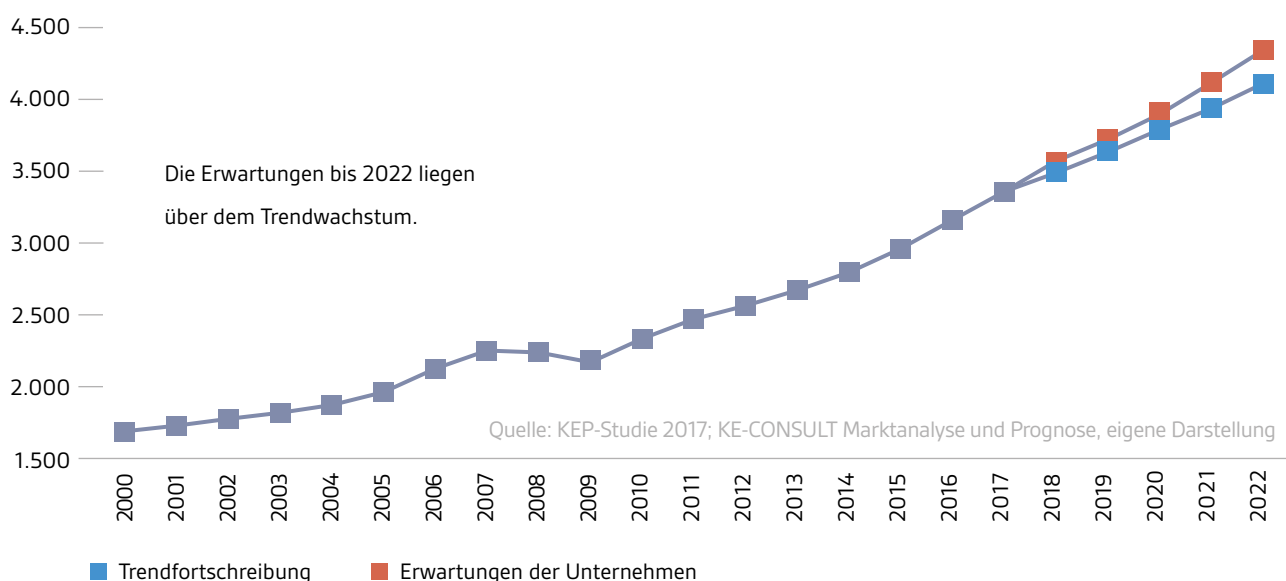
Sendungsvolumina (in Mio. Sendungen)

	KEP-STUDIE 2017	VERÄNDERUNG ZUM VORJAHR ABSOLUT	VERÄNDERUNG ZUM VORJAHR PROZENTUAL
2000	1.690		
2001	1.730	40	2,0 %
2002	1.760	30	2,0 %
2003	1.800	40	2,4 %
2004	1.850	50	2,6 %
2005	1.950	100	5,5 %
2006	2.120	170	8,6 %
2007	2.230	110	5,4 %
2008	2.230	0	-0,1 %
2009	2.180	-50	-2,5 %
2010	2.330	150	7,1 %
2011	2.470	140	6,0 %
2012	2.560	90	3,5 %
2013	2.660	100	4,1 %
2014	2.780	120	4,5 %
2015	2.950	170	5,9 %
2016	3.160	210	7,2 %
2017	3.350	190	6,1 %
98 % Wachstum 2000 bis 2017			

Umsatz (in Mio. €)

	KEP-STUDIE 2017	VERÄNDERUNG ZUM VORJAHR ABSOLUT	VERÄNDERUNG ZUM VORJAHR PROZENTUAL
2000	10.050		
2001	10.200	150	1,6 %
2002	10.360	160	1,5 %
2003	10.500	140	1,4 %
2004	11.100	600	5,7 %
2005	11.800	700	6,3 %
2006	12.600	800	6,8 %
2007	13.900	1.300	10,3 %
2008	13.800	-100	-0,7 %
2009	13.300	-530	-3,8 %
2010	14.080	780	5,8 %
2011	14.980	900	6,3 %
2012	15.530	550	3,7 %
2013	16.060	530	3,4 %
2014	16.640	580	3,6 %
2015	17.410	770	4,6 %
2016	18.490	1.080	6,2 %
2017	19.400	910	4,9 %
93 % Wachstum 2000 bis 2017			

Quelle: KEP-Studie 2017; Befragung der KEP-Unternehmen 2018,
KE-CONSULT Marktanalyse, eigene Darstellung

(5) Erwartete Entwicklung der KEP-Sendungsvolumina bis 2022 (in Mio. Sendungen)
(2018-2022 Prognose)

4.2.3 Wechselkoffer – die Kraftpakete der Kurier-, Express- und Paketbranche

Die große Auswahl in Warenhäusern, die bunte Vielfalt in den Regalen der Supermärkte und der stetig wachsende Markt des Internetbusiness: All diese Güter wollen transportiert werden. Wechselkoffer werden für Möbel- und Stückguttransporte ebenso verwendet wie für den Transport von Veranstaltungsequipment. Am häufigsten finden Wechselkoffer allerdings in der Kurier-, Express- und Paketbranche (KEP) ihren Einsatz.

Die Kurier-, Express- und Paketbranche boomt. Seit 2000 wächst diese Branche trotz Finanzmarkt- und Weltwirtschaftskrise fast doppelt so schnell wie die Gesamtwirtschaft.

Logistikequipment, wie beispielsweise Wechselkoffer, ist gefragt denn je. Ein wesentlicher Faktor ist die besonders erfolgreiche Entwicklung im Bereich Internet- und TV-Shopping. Und die Entwicklung geht weiter: Während der Versandhandelsanteil derzeit nur rund 8 % am deutschen Einzelhandelsumsatz ausmacht, schätzen Experten laut der Studie „Einkaufen 4.0“ der Deutschen Post AG diesen Anteil für das Jahr 2020 auf 20 %, was einer Steigerung von 150 % entspricht. Dies verwundert kaum, schließlich kauft bereits heute jeder dritte Deutsche online ein, Tendenz auch hier weiter steigend. Mittlerweile werden neben bekannten Produktgruppen, wie zum Beispiel Kleidung, Spielzeug und Elektronik, auch zunehmend Medikamente und Lebensmittel online bestellt und bis vor die Wohnungstür geliefert. Eine Möglichkeit, die das Leben für Jung und Alt täglich vereinfacht.

Dieser E-Commerce benötigt Kurier-, Express- und Paketdienste, welche die Waren sicher, schnell und günstig an die Kunden aus- und gegebenenfalls zurückliefern. Der gesamte Versand- und Internethandel wird heute durch KEP-Dienste abgewickelt. Ohne Wechselkoffer wäre das TV- und Internet-Shopping nach dem Motto „heute bestellt, morgen geliefert“, wie wir es heute kennen, undenkbar.

Dieser KEP-Markt verzeichnet in den letzten Jahren ein nahezu konstantes Wachstum. Im Jahr 2017 wurden rund 3,35 Milliarden Sendungen allein in Deutschland verschickt, was einer Zustellung von rund 11 Mio. Sendungen pro Werktag entspricht, Tendenz stark steigend.

Das Sendungsvolumen der KEP-Branche stieg in den Jahren von 2000 bis 2017 um insgesamt 98 %, was einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von mehr als 5 % entspricht. 2017 erlebte die Branche mit über 19,4 Milliarden Euro wieder einen Rekord bei den Umsätzen. Diese wuchsen seit dem Jahr 2000 bis dahin um rund 93 %, was einem durchschnittlichen Wachstum von über 5 % p. a. entspricht.

Bis zum Jahr 2022 wird laut Bundesverband Paket und Expresslogistik (BIEK) ein weiteres Wachstum der Sendungen um 5,2 % pro Jahr auf knapp 4,3 Milliarden Sendungen erwartet.

4.2.4 Der Wechselkoffervermietmarkt

Der betriebswirtschaftliche Nutzen von Wechselkoffern ist, wie auch bei vielen anderen Sachanlagen, für Unternehmen in der Regel umso höher, je länger der Wechselkoffer eingesetzt werden kann. So spielt beispielsweise für den Einsatz in der Kurier-, Express- und Paketbranche das Alter – Straßenverkehrssicherheit vorausgesetzt – keine Rolle: Hier zählt einzig, dass die Sendungen sicher, schnell und unversehrt ihr Ziel erreichen. Aufgrund dieses Nutzeneffektes handeln viele Logistiker nach der unternehmerischen Prämisse, erst dann neue Wechselkoffer in die Flotte aufzunehmen, wenn nicht ausreichend Equipment im Gebrauch ist. Um neue Wechselkoffer für den Betrieb zur Verfügung zu haben, bietet sich den Logistikunternehmen eine Reihe von Optionen. Neben dem Kauf aus eigenen Mitteln oder mittels Bankendarlehen besteht auch die Möglichkeit des Leasings beziehungsweise der Anmietung von Wechselkoffern. Dieses Modell, welches auch die Grundlage der angebotenen Vermögensanlage ist, bringt den Logistikunternehmen einige Vorteile. Neben der Liquiditätsschonung und Stärkung der Eigenkapitaldecke, weil keine Anschaffungskosten anfallen, sprechen auch die geringe Bilanzberührung (kein weiteres Anlagevermögen und keine Abschreibung für die Wechselkoffer im Unternehmen) sowie die Möglichkeit der Rückgabe zu einem bestimmten Zeitpunkt für diese Variante. All dies versetzt das Logistikunternehmen in die Lage, schneller und flexibler auf Marktveränderungen reagieren zu können.

4.2.5 UVV-Prüfungen für die Verkehrs- und Einsatzsicherheit

Zur Inbetriebnahme werden die Wechselkoffer einer CSC-Sicherheitszulassung – einer Art TÜV-Prüfung – unterzogen und deren Bestehen durch das Aufbringen einer CSC-Plakette (International Convention for Safe Containers) bestätigt. Für Wechselkoffer besteht zwar keine TÜV-Pflicht, jedoch müssen sie jährlich gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) gewartet und geprüft werden. Die Emittentin verpflichtet die Endnutzer vertraglich, diese Wartungen und Prüfungen durchzuführen.

4.2.6 Axis Intermodal – Wechselkoffer- vermietung mit über 20 Jahren Erfahrung

Die Axis Intermodal Deutschland GmbH („Axis“) mit Hauptsitz in Köln hat sich auf die Vermietung und das Management von Wechselkoffern spezialisiert. Das Unternehmen wurde 1995 gegründet und verwaltet mit einem 12-köpfigen Team mittlerweile mehr als 14.000 Wechselkoffer. In den letzten Jahren hat Axis

sich zu Europas führendem Spezialisten für die Vermietung von Wechselkoffern entwickelt. Zu den mehr als 120 Kunden zählen auch DHL, die Österreichische und Schweizerische Post, DPD, DB Schenker, DSV, UPS, MAN, railCare und Hellmann, um nur einige zu nennen. Bis zum Jahr 2020 plant das Unternehmen, mindestens 20.000 Wechselkoffer zu verwalten.

Den eingeschlagenen Wachstumskurs und den Ausbau der verwalteten Wechselkoffer-Flotte möchte die Axis auch in den kommenden Jahren fortsetzen und hat aus diesem Grund 2014 eine umfangreiche strategische Kooperation exklusiv mit der Solvium-Gruppe vereinbart. Axis-Geschäftsführer Heiner Mangels dazu: „Wir beobachten, dass große Logistiker zunehmend dazu übergehen, Wechselkoffer zu mieten, anstatt sie anzuschaffen. Auch deshalb haben wir uns für die Kooperation mit Solvium entschieden, weil aus unserer Sicht das Gesamtpaket passt. Mit Solvium haben wir einen Partner, der professionell im Umgang mit Investoren und Leasingmanagern aufgestellt ist, sehr dicht am Marktgeschehen agiert und eine klare Vorstellung hat, wie Direktinvestments investorengerecht zu konzipieren sind.“ Auch für die kommenden Jahre ist Heiner Mangels zuversichtlich: „Die Rahmenbedingungen sind unverändert positiv,

(6) Top 20 Containerhäfen weltweit (in TEU-Umschlagsvolumen)

HAFEN	LAND	REGION	UMSCHLAG 2016 (IN TEU)	UMSCHLAG 2017 (IN TEU)	ÄNDERUNG
Shanghai	China	Asien	37.133.000	40.233.000	8,3 %
Singapur	Singapur	Asien	30.903.600	33.666.600	8,9 %
Shenzhen	China	Asien	23.979.300	25.208.700	5,1 %
Ningbo-Zhoushan	China	Asien	21.560.000	24.607.000	14,1 %
Hongkong	China	Asien	19.813.000	20.770.000	4,8 %
Busan	Südkorea	Asien	19.456.291	20.493.475	5,3 %
Guangzhou	China	Asien	18.857.700	20.370.000	8,0 %
Qingdao	China	Asien	18.010.000	18.262.000	1,4 %
Dubai	V.A.E.	Naher Osten	14.772.000	15.368.000	4,0 %
Tianjin	China	Asien	14.490.000	15.040.000	3,8 %
Rotterdam	Niederlande	Europa	12.385.168	13.734.334	10,9 %
Port Klang	Malaysia	Asien	13.169.577	11.978.466	- 9,0 %
Antwerp	Belgien	Europa	10.037.341	10.450.897	4,1 %
Xiamen	China	Asien	9.613.679	10.380.000	8,0 %
Kaohsiung	Taiwan	Asien	10.464.860	10.271.018	- 1,9 %
Dalian	China	Asien	9.583.000	9.707.000	1,3 %
Los Angeles	USA	Nordamerika	8.856.783	9.343.192	5,5 %
Hamburg	Deutschland	Europa	8.910.000	8.860.000	- 0,6 %
Tanjung Pelepas	Malaysia	Asien	8.028.983	8.260.610	2,9 %
Laem Chabang	Thailand	Asien	7.227.431	7.670.000	6,1 %

Quelle: Lloyd's List - One Hundred Ports 2018, eigene Darstellung

der Gesamtmarkt entwickelt sich weiter positiv. Alle Prognosen gehen von einem weiter stark steigenden Güterverkehr in ganz Europa aus, insbesondere angetrieben durch den wachsenden Online-Handel. Wir stellen unseren Kunden das nötige Equipment zur Verfügung, wann sie es brauchen, wo sie es brauchen und solange sie es brauchen. Wir sind ein Vollsortimenter und kümmern uns auf Kundenwunsch mit unserem Kontroll-, Wartungs- und Reparaturservice bei Bedarf auch um die Instandhaltung der Wechselkoffer und die gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen UVV-Prüfungen, also die Prüfungen nach den Unfallverhütungsvorschriften. Dadurch können wir Ausfallzeiten bei unseren Kunden effektiv minimieren. Längere Ausfälle und Unterbrechungen kann sich gerade bei den KEP-Diensten kein Unternehmen erlauben, deshalb bietet Axis ihren Kunden an, Ersatzwechselkoffer zur Kompensation kurzfristiger Ausfälle zur Verfügung zu stellen. Mit unserem Leistungs- und Servicepektrum unterstützen wir unsere Kunden für maximale Verfügbarkeiten und damit bei der täglichen Erreichung ihrer eigenen Ziele."

Zum Leistungsangebot der Axis zählen neben weiteren:

- Kontinuierliche Wartung
- Kurzfristige Reparatur im Schadensfall
- Bereitstellung von Ersatz-Wechselkoffern
- Durchführung der jährlichen UVV-Prüfung

- Buchung von Einzel-Services oder Full-Service-Paketen
- Nutzung von 16 Depotstandorten in Deutschland und Österreich
- Nutzung von über 50 deutschlandweiten Axis-Servicestützpunkten

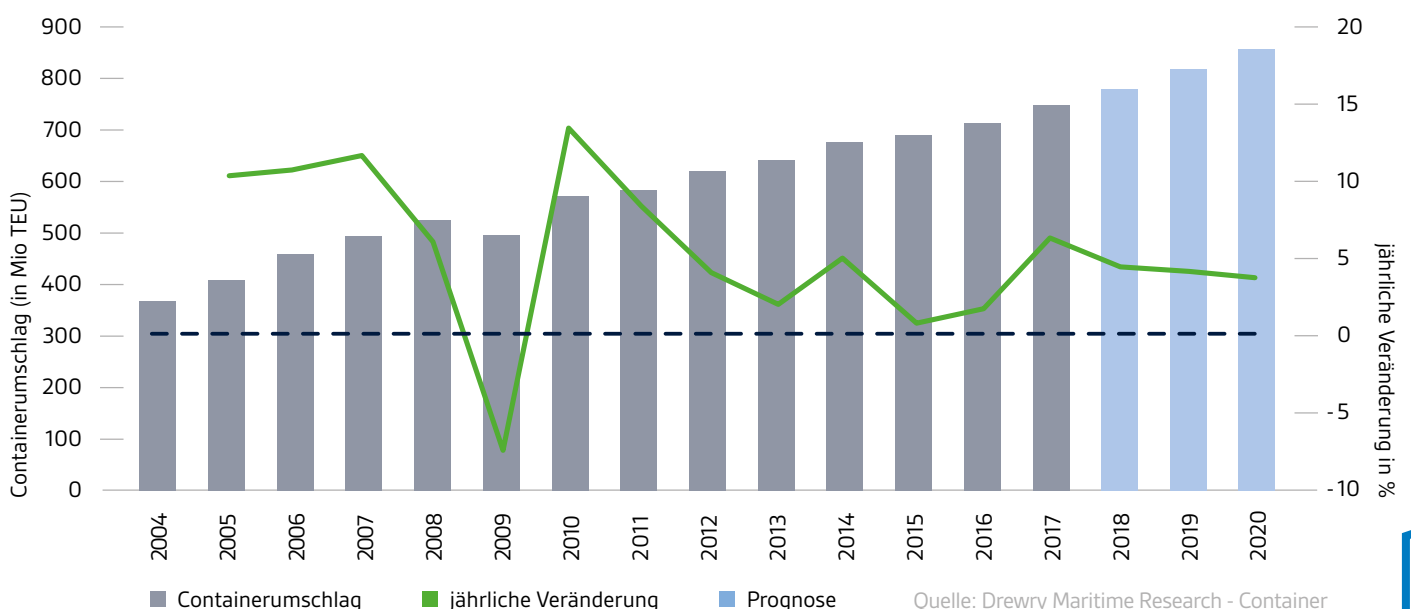
Axis verwaltet als Wechselkoffervermietmanager sämtliche Wechselkoffer im Auftrag der Solvium Capital GmbH für die Emittentin.

4.3 | Der Containermarkt

4.3.1 Der Containermarkt – der Welthandel wächst weiter

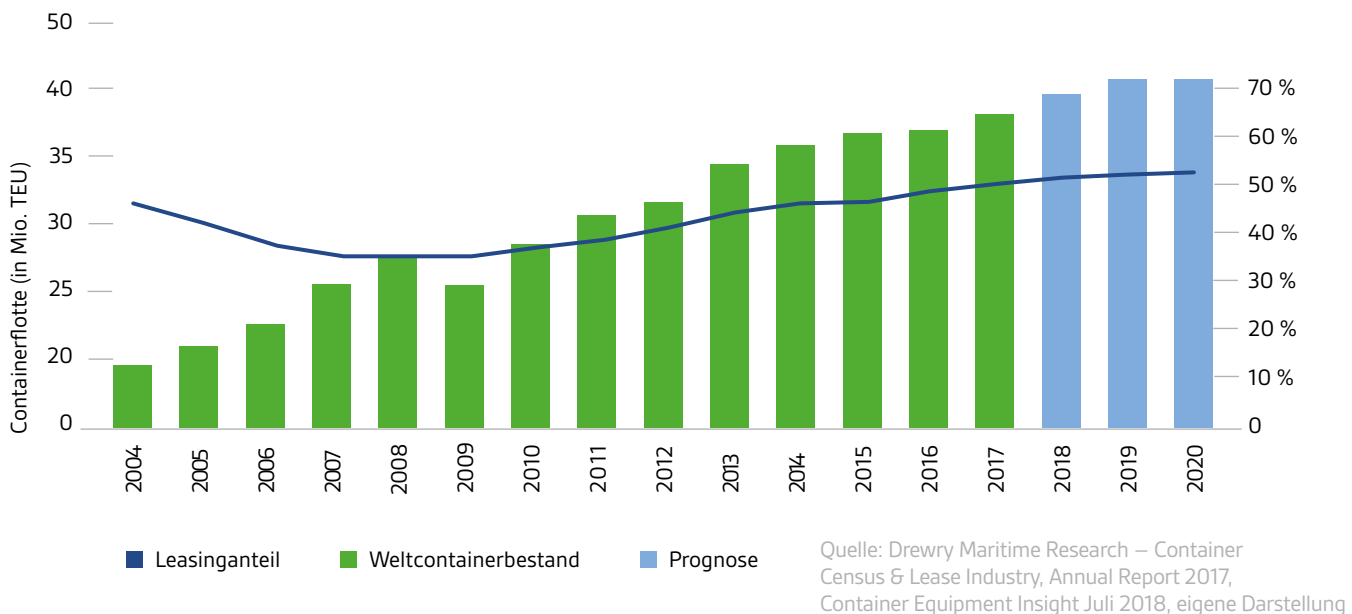
Durch immer effizientere Transport- und Logistikketten scheint die Welt kleiner zu werden. 90 % der Handelsgüter werden auf dem Seeweg transportiert. Dabei spricht man von einem Bedarf von durchschnittlich 2 Containern je Stellplatz auf den vorhandenen Containerschiffen. Über die 3 Haupthandelsrouten Transpazifik (24%), Asien-Europa (22%) und Innerasien (10%) wurden bereits im Jahr 2015 über 50 % des weltweiten Seehandels abgewickelt. Da verwundert es kaum, dass die gemessen am Umschlag weltweit größten Häfen im asiatischen Raum, ins-

(7) Weltweiter Containerumschlag 2004–2020 (2018–2020 Prognose)



Quelle: Drewry Maritime Research - Container Census & Lease Industry, Annual Report 2018, eigene Darstellung

(8) Entwicklung der globalen Containerflotte nach Eigentümerkategorien 2004–2020 (in Prozent, 2018-2020 Prognose)



besondere in der Volksrepublik China, zu finden sind. Während europäische Häfen wie Rotterdam und Hamburg Platz 11 bzw. 18 und der erste amerikanische Hafen Los Angeles erst Platz 17 einnehmen, rangieren die asiatischen Häfen Shanghai, Singapur und Shenzhen auf den Plätzen 1 bis 3. Die Entwicklung des Containermarktes ist naturgemäß abhängig von der Entwicklung des Welthandels. Bei steigendem Welthandel steigt der Bedarf an Transportkapazität und umgekehrt.

In den Jahren 2004 bis 2018 stieg das an TEU (Erläuterung siehe Kapitel 11 „Glossar/Abkürzungsverzeichnis“, S. 133) gemessene Umschlagsvolumen weltweit um rund 115 %, was einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 4,8 % entspricht. Einzig im Jahr 2009 gab es einen Rückgang an Umschlagsvolumen.

Durch die Möglichkeit, neue Container nur kurzfristig in Auftrag geben zu können und nicht jahrelang im Voraus disponieren zu müssen, in Kombination mit der regelmäßigen Ausmusterung alter Container, ist der Markt in der Lage, auch bei stagnierendem oder rückläufigem Wachstum für hohe Auslastungsraten zu sorgen.

4.3.2 Der Containerleasingmarkt

Container werden durch Befrachtungsunternehmen, meist Reedereien, auf der Straße, den Schienen und zumeist auf dem Seeweg verwendet und transportiert. Dabei gehört nur rund die Hälfte aller Container tatsächlich diesen Logistikunternehmen.

Die andere Hälfte der Container ist im Besitz von Containerleasingunternehmen oder Anlegern. Während der Anteil der Leasingcontainer im Jahre 2009 noch rund 41 % ausmachte, waren es im Jahr 2016 erstmals seit 35 Jahren über 50 % – ein Trend, der sich in Zukunft fortsetzen wird. Ein Grund hierfür ist in den anhaltenden Schwierigkeiten im Bankenmarkt zu sehen. Zudem gestaltet sich für die Reedereien eine Finanzierung aus dem laufenden Cashflow aufgrund des margenarmen Transportgeschäftes derzeit schwierig. Es ist für die Zukunft davon auszugehen, dass die Reedereien aus Bilanz- und Liquiditätsgründen weiterhin und zunehmend auf Leasingcontainer zurückgreifen werden.

4.3.2.1 Entwicklung und Tendenzen in den vergangenen Jahren

In der Wirtschaftskrise 2008/2009 hat sich der Containerleasingmarkt, auch Containervermietmarkt genannt, als stabil

und relativ krisenresistent erwiesen. Aus diesem Grund rückt er seit mehreren Jahren immer stärker in den Fokus privater und institutioneller Investoren, wie zum Beispiel Pensionsfonds, Versicherungen und Family Offices. Der Weltcontainerhandel ist in 2018 um fast 5 % gewachsen. Der Containervermietmarkt konnte hiervon überproportional profitieren. Der Anteil an Vermietcontainern an der Weltcontainerflotte liegt seit 2016 bei über 50 %. Die Tendenz ist weiter steigend. In der Containerschifffahrt wird ein Container durchschnittlich ca. 12 bis 15 Jahre eingesetzt, wodurch jedes Jahr ca. 6 % des Bestands aus dem Markt genommen werden. Dies kann für die Rentabilität von besonderem Vorteil sein.

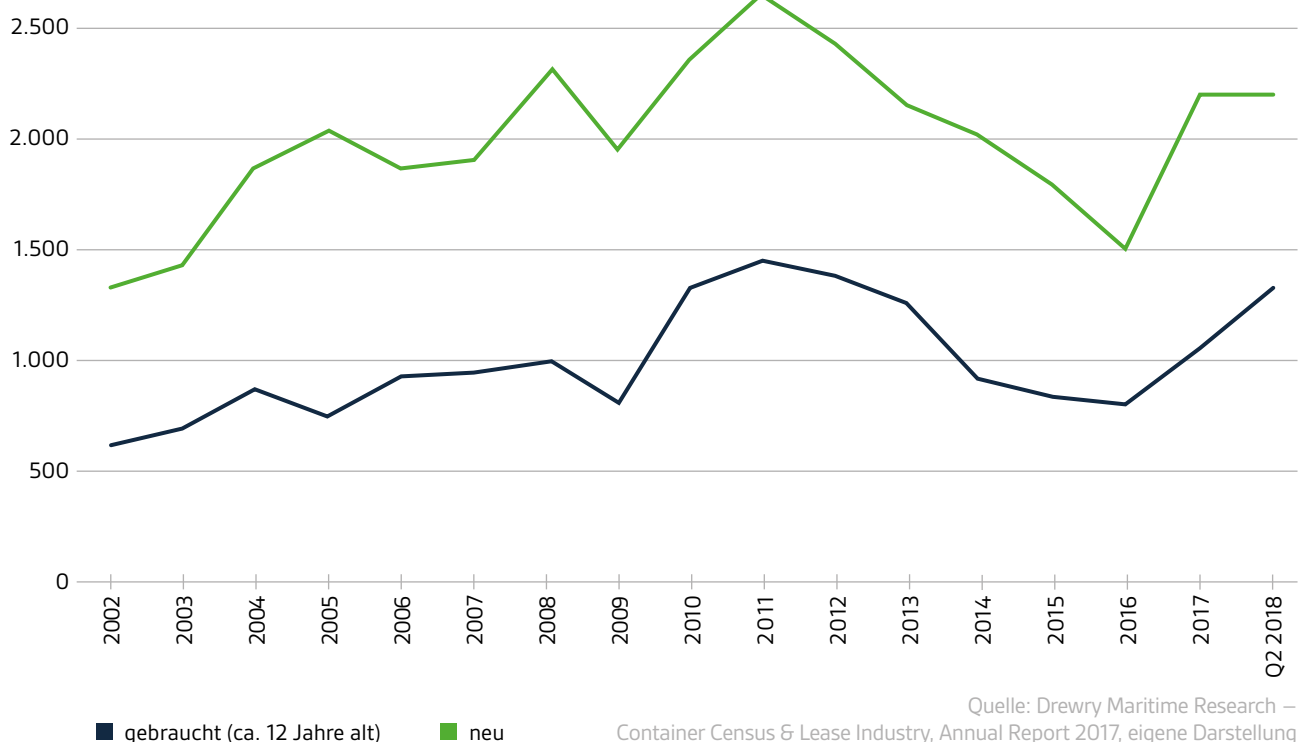
Auch hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass bei Bedarfsrückgängen, wie beispielsweise im Jahr 2009, die Neuproduktionen reduziert oder eingestellt werden. Hieraus lassen sich bei steigendem Bedarf wiederum positive Effekte auf den Gebrauchtcontainervermietmarkt ableiten. Container werden „on demand“ bestellt und hergestellt. Dies bedeutet, dass nur bei Bedarf Containerneubauten in Auftrag gegeben werden. Die Bestellfristen sind mit 6 bis 8, maximal 10 Wochen sehr kurz. So reguliert sich der Markt auch bei nachlassender Nachfrage selbst und ist nicht auf ein dauerhaftes Wachstum

angewiesen. Für Reedereien und Leasingunternehmen ist es damit einfach, auf Marktänderungen zu reagieren. Im Falle einer Nichtbeschäftigung fallen lediglich Lagerkosten von rund 15,00 EUR je Monat und TEU an. Es gibt keine laufenden Betriebskosten für Standardcontainer. Die durchschnittliche Lebensdauer eines Standardcontainers im „ersten Leben“ (für den Seefrachtverkehr geeignet) beträgt ca. 15 Jahre. Dies bedeutet, dass je nach Bedarf und Zustand rund 5 % bis 7 % des Weltbestands an Containern jährlich in die Zweitmärkte überführt werden. Im „zweiten Leben“ werden Container zum Beispiel für Inlandstransporte, als Lager-, Büro- oder Baucontainer oder Ähnliches verwendet. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Preise für gebrauchtes Equipment an den Neucontainerpreisen orientieren, werden für Altcontainer regelmäßig Preise von rund 50 % der jeweils gültigen Neucontainerpreise erzielt.

4.3.2.2 Kaufpreis- und Mietratenentwicklung

Die Mietraten waren in den letzten Jahren im Marktdurchschnitt rückläufig, aber dieser Trend konnte in 2017 gestoppt werden. Die Mietpreise haben sich erholt und sind auf einem auskömmlichen Niveau stabil. Einhergehend mit den seit 2011 nach-

(9) Entwicklung der Containerpreise für 20-Fuß-Standardcontainer, neu und gebraucht (in USD)



lassenden Stahlpreisen sanken auch die Preise für Neu- und Gebrauchtcontainer bis Anfang 2016 weiter. Seit Mitte 2016 haben sich die Neucontainerpreise erholt. In 2017 lagen die Neucontainerpreise über ihrem langjährigen Mittel, was zum Teil auch der Umstellung der Containerproduktion von lösungsmittelbasierten auf wasserbasierte Lackierungen geschuldet war. Auch in den ersten beiden Quartalen 2018 blieben die Preise auf diesem Niveau stabil. Die Mietraten haben sich der Neupreisentwicklung angepasst, so dass die Mietrenditen nicht sanken. Erst gegen Ende 2018 kam es wieder zu sinkenden Containerpreisen. Mittelfristig wird aber bei gleichbleibenden Mietrenditen mit konstanten Preisen für Neucontainer gerechnet. Die Preise für gebrauchte Container orientieren sich, wie die Historie beweist, an den jeweils aktuellen Neucontainerpreisen.

Große Namen bedeuten keine Sicherheit: Nach wie vor ist die Profitabilitätssituation der Containerreedereien angespannt. Auch große Unternehmen waren gezwungen, sich zu restrukturieren oder durch Zukäufe effizienter zu werden. Zudem ist eine der weltweit größten Containerreedereien im September 2016 in die Insolvenz geraten. In den letzten Jahren ist so aus den ehemals Top-20-Reedereien, die die großen Handelsrouten in der Containerschifffahrt dominierten, eine Top-11-Gruppe geworden. Hieraus ergeben sich besondere Kauf- und Vermietungsmöglichkeiten. Die Größe einer Reederei allein ist kein Indiz mehr für die Risikoarmut eines Geschäftes mit ihr. Genaue Marktkennntnisse und -erfahrungen sind erforderlich, um die passenden Endnutzer zu finden.

4.3.3 Ausblick: Steigendes Wachstum bei stabilen Renditeerwartungen

Die Entwicklung der Weltwirtschaft bleibt ein entscheidender Faktor für den Bedarf an weltweiter Transportkapazität und Containern. Trotz in letzter Zeit aufkommender Bedenken wegen eines möglichen Handelsstreites zwischen China und den USA gehen Marktexperten für das Jahr 2019 von einem Umschlagswachstum von 3–4 % aus. Für die Folgejahre bis 2022 wird häufig eine Erwartung in der gleichen Größenordnung angegeben. Zudem werden für die kommenden Jahre weiterhin stabile Preise für Neucontainer erwartet. Da durch steigenden Wettbewerbsdruck und das nach wie vor international niedrige Zinsumfeld weiterhin viel Liquidität in den Markt drängen wird, bleiben die Mietraten auch

in dieser Zeit auf niedrigem Niveau, aber stabil. In dem aktuellen Marktumfeld gibt es für die Vermögensanlage weiterhin gute Möglichkeiten, Investitionsobjekte mit geeignetem Rendite-Risiko-Verhältnis anzubieten.

4.4 | Der Standard-Tankcontainermarkt

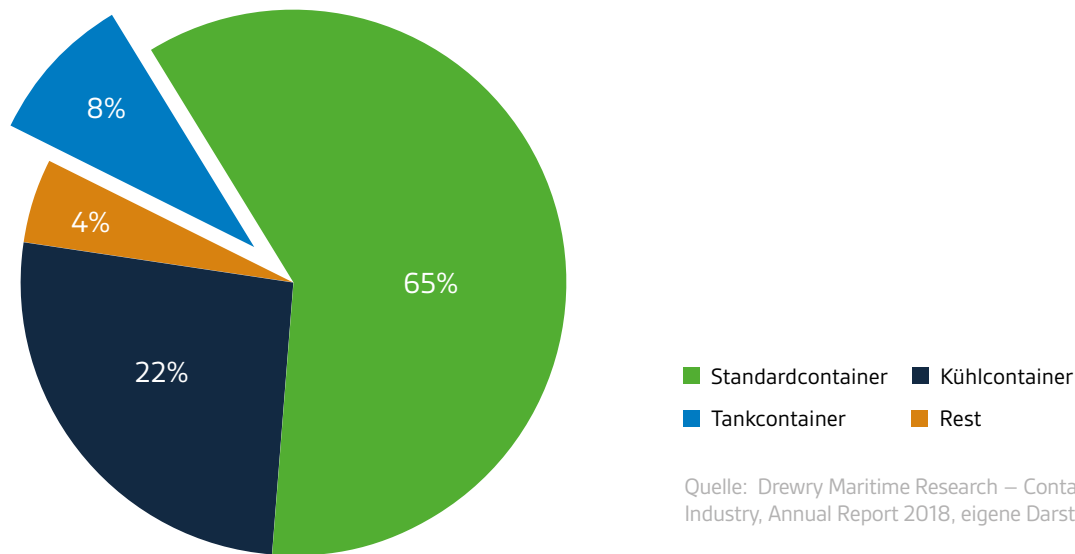
4.4.1 Der Welthandel wächst weiter – der Leasingmarkt für Standard-Tankcontainer

Durch immer effizientere Transport- und Logistikketten scheint die Welt kleiner zu werden. 90 % der Handelsgüter werden auf dem Seeweg transportiert. Über die drei Haupthandelsrouten Transpazifik (24 %), Asien-Europa (22 %) und Innerasien (10 %) wurden bereits im Jahr 2015 über 50 % des weltweiten Seehandels abgewickelt. Da verwundert es kaum, dass die gemessen am Umschlag weltweit größten Häfen im asiatischen Raum, insbesondere in der Volksrepublik China, zu finden sind. Während europäische Häfen wie Rotterdam und Hamburg Platz 11 bzw. 18 und der erste amerikanische Hafen Los Angeles erst Platz 18 einnehmen, rangieren die asiatischen Häfen Shanghai, Singapur und Shenzhen auf den Plätzen 1 bis 3. Die Entwicklung des Containermarktes ist naturgemäß abhängig von der Entwicklung des Welthandels. Bei steigendem Welthandel steigt der Bedarf an Transportkapazität und umgekehrt.

In den Jahren 1996 bis 2018 stieg das an TEU (twenty-foot equivalent unit) gemessene Umschlagsvolumen weltweit um rund 192 %, was einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 4,8 % entspricht. Einzig im Jahr 2009 gab es einen Rückgang an Umschlagsvolumen. TEU beschreibt ein internationales Standardmaß für Kapazitäten von Containerschiffen, Hafenumschlagsmengen und Stellplatzkapazitäten. Hierbei entspricht ein 20-Fuß-Container einem TEU. Da Standard-Tankcontainer über die gleichen Rahmenmaße verfügen, entspricht auch ein Standard-Tankcontainer einem TEU.

Beim Containerumschlag kommt Tankcontainern die wichtige Rolle des (auch für die Umwelt) sicheren standardisierten Transportes von flüssigen sowie sensiblen Gütern zu. In den vergangenen Jahrzehnten hat sich kein anderes Transportmittel als wirtschaftlich konkurrenzfähige Alternative etablieren können. Tankcontainer

(10) Aufteilung Weltcontainerflotte nach Containerarten (CEU)



werden heute innerhalb von weltweiten Logistikketten im Werksverkehr eingesetzt und gehören damit zu den gängigsten Transportmitteln der Welt. Ihr Anteil an der Weltcontainerflotte beträgt, gemessen nach CEU (cost equivalent unit), aktuell rund 8 %.

Im Jahr 2018 lag die weltweite Auslastungsrate bei 94 %, von denen 83 % in einer Langzeitvermietungssituation waren. Die Tankcontainer befanden sich in Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen oder in Bemühungen um eine Neuvermietung. Der Markt hat sich nach der Wirtschaftskrise 2008/2009 konsolidiert. Die Welttankcontainerflotte wuchs durch die Menge an Tankcontainer-Neubauten in den vergangenen Jahren stärker und umfasst aktuell ein Volumen von über 4 Mio. CEU. Experten gehen auch für die kommenden Jahre von weiterhin hohen Neubauraten aus. Durch die Möglichkeit, neue Standard-Tankcontainer kurzfristig in Auftrag geben und nicht jahrelang im Voraus disponieren zu müssen, in Kombination mit der regelmäßigen Ausmusterung alter Tankcontainer, ist der Markt in der Lage, auch bei stagnierendem oder rückläufigem Wachstum für hohe Auslastungsraten zu sorgen.

4.4.2 Standard-Tankcontainer im Einsatz

Standard-Tankcontainer sind eine Sonderform der 20-Fuß-Standardcontainer, des ersten Standardcontainermodells weltweit, von dem auch heute noch viele Millionen im Einsatz sind. Die ersten Standard-Tankcontainer wurden Ende der 60er Jahre

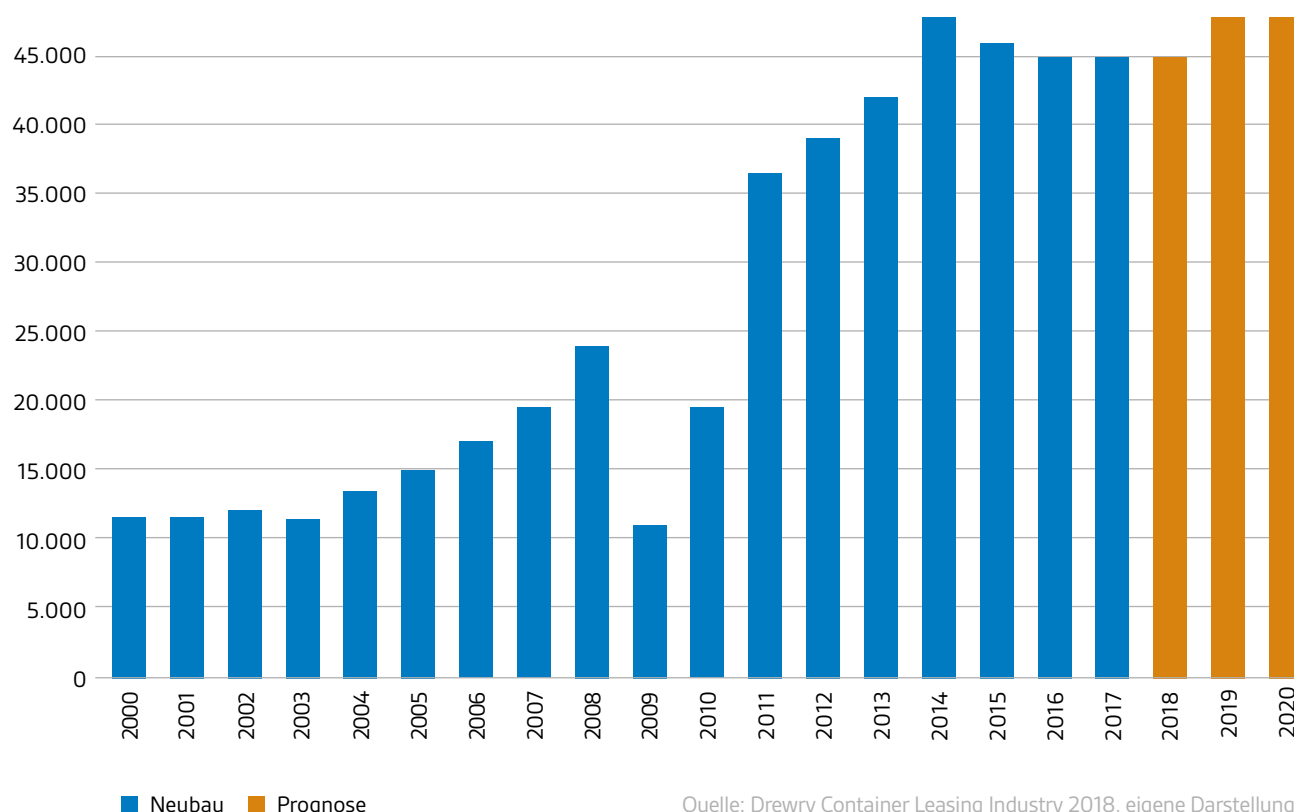
produziert und ab Mitte der 70er Jahre setzten sich die Standard-Tankcontainer im Logistikmarkt für den Transport von flüssigen Gütern mehr und mehr durch. Anfangs wurden die Standard-Tankcontainer für Lebensmittel, insbesondere Wein und Spirituosen, genutzt, heutzutage wird eine Vielzahl der Flüssigtransporte in Standard-Tankcontainern durchgeführt.

Die Produktion fand ursprünglich in Europa statt und wanderte ab Anfang der 1980er Jahre nach Südafrika, weil dort die Tankcontainer günstiger hergestellt werden konnten. Mittlerweile ist die Produktion – wie für alle anderen Containertypen – hauptsächlich in China angesiedelt.

Ein Standard-Tankcontainer besteht in der Regel aus einem dreilagigen Edelstahlzylinder mit Füllstützen und Ablauf, der in einer robusten Stahlrahmenkonstruktion mit den exakten Maßen eines 20-Fuß-Standardcontainers stabil und sicher verbaut ist. In der Regel werden Standard-Tankcontainer mit einer oder mehreren Schwallwänden ausgestattet, die den Innenraum in mehrere Abschnitte unterteilen, um das Aufschaukeln von Ladungen zu reduzieren. Aufgrund von Schwallwirkungen müssen Tankcontainer immer zu mindestens 80 % und dürfen wegen möglicher thermischer Ausdehnung der Transportgüter zu maximal 95 % befüllt werden.

Die Standard-Tankcontainer haben eine Breite von 8 Fuß (2,44 m) und sind – wie das Außenmaßvorbild – 20 Fuß lang, was einer Länge von 6,06 m entspricht. Zudem messen sie eine Höhe von 2,59 m und sind stapelbar. Die Standard-Tankcontainer

(11) Übersicht der Tankcontainerproduktion (TEU)



weisen in der Regel eine Kapazität zwischen 24.000 und 26.000 Litern auf. Alle Standard-Tankcontainer werden durch die International Maritime Organization (IMO) normiert und zugelassen. Standard-Tankcontainer sind nicht mit einem Hitze- oder Kälteerzeugungsaggregat (Kennzeichen von Spezial-Tankcontainern) ausgestattet, sondern werden ausnahmslos für den Einsatz von ungekühlten Flüssigkeiten und Gasen verwendet.

Standard-Tankcontainer werden entweder für Lebensmittel eingesetzt, wie Spirituosen, Öle, Wasser, Schokoladen, Säfte oder andere Getränke, oder für den Transport von Chemikalien, Granulaten und Flüssigdünger verwendet. Strenge Vorgaben und Kennzeichnungen sorgen für eine strikte Trennung der Verwendungszwecke. So ist es theoretisch möglich, dass ein bisher für Lebensmittel verwendeter Standard-Tankcontainer ab sofort für den Chemikalientransport eingesetzt wird, jedoch nicht umgekehrt.

4.4.3 Der Leasingmarkt für Standard-Tankcontainer

Standard-Tankcontainer werden durch Befrachtungsunter-

nehmen, meist sogenannte Tankoperator, auf der Straße, den Schienen und zumeist auf dem Seeweg verwendet und transportiert. Damit ist die Mieterstruktur nicht identisch mit den Mietern von Standardcontainern, die von Reedereien angemietet werden, und bietet somit eine gute Möglichkeit für Anleger zur Risikostreuung.

Dabei gehört nur etwas mehr als die Hälfte aller Standard-Tankcontainer tatsächlich diesen Industrie- und Logistikunternehmen. Der andere Teil ist im Besitz von Containerleasingunternehmen oder Investoren – mit nahezu gleichbleibender Tendenz. Ein Grund hierfür ist in den anhaltenden Schwierigkeiten im Bankenmarkt zu sehen. Zudem gestaltet sich für die Logistikunternehmen eine Finanzierung aus dem laufenden Cashflow aufgrund des margenarmen Transportgeschäftes derzeit schwierig. Für die Zukunft ist davon auszugehen, dass Logistikunternehmen auch weiterhin, unter anderem aus Bilanz- und Liquiditätsgründen, auf gemietete Standard-Tankcontainer zurückgreifen werden. Experten gehen für die Jahre 2018 bis 2020 von einem durchschnittlichen Wachstum der weltweiten Leasing-Tankcontainerflotte von ca. 6 % p. a. aus.

Für Standard-Tankcontainer gelten hohe Wartungs- und Instand-

haltungsstandards. Die Kosten für die vorgeschriebenen und nötigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten trägt der jeweilige Mieter. Dabei sind regelmäßige Wartungsvorschriften einzuhalten. Zusätzlich ist alle 2,5 Jahre eine große Wartung durchzuführen, die vom Eigentümer oder Vermieter zu zahlen ist.

Zudem werden die Standard-Tankcontainer durch die Mieter bzw. die Containerleasingmanager mittels einer branchenüblichen All-Risk-Versicherung gegen alle typischen Risiken versichert. Dies umfasst insbesondere den Versicherungsschutz gegen Verlust, Zerstörung, Beschädigung und Diebstahl. Ergänzt wird der Versicherungsumfang gegebenenfalls durch sich aus dem Risiko des Transportgutes ergebende Gefahren.

4.4.4 Kaufpreis- und Mietratenentwicklung

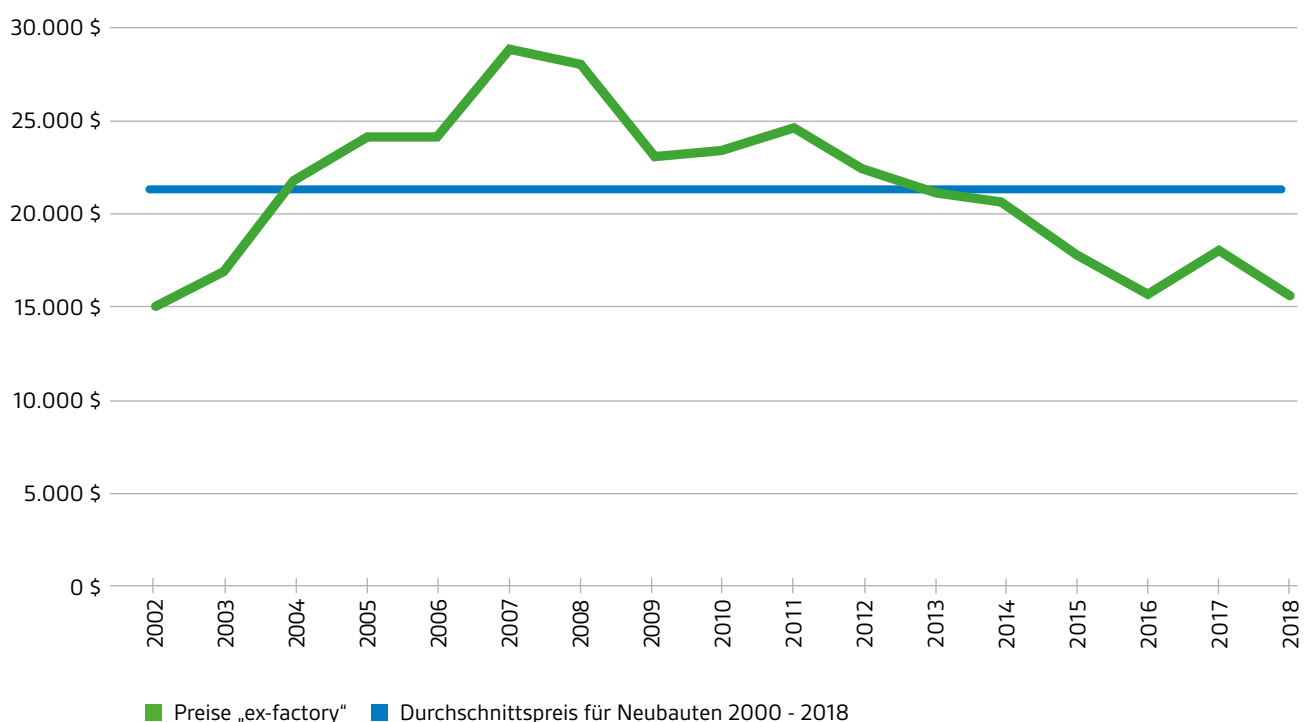
Die Mietraten waren in den letzten Jahren im Marktdurchschnitt rückläufig. Einhergehend mit den seit 2011 nachlassenden Stahl- und Edelstahlpreisen sanken, wenn auch mit etwas Nachlauf, auch die Preise für neue und gebrauchte Standard-Tankcontainer 2016 weiter. Seit Ende 2015 haben sich die Neubaupreise

auf niedrigem Niveau, das ungefähr dem Preisniveau aus dem Jahre 2001 entspricht, stabilisiert und Experten sprechen von einer Bodenbildung. So werden für die kommenden Jahre gleichbleibende Neubaupreise prognostiziert. Der Zeitpunkt, wieder in den Markt der Standard-Tankcontainer zu investieren, scheint damit so günstig wie seit über 15 Jahren nicht mehr.

Zugleich konnten sich die Mietrenditen – allerdings auf niedrigem Niveau – stabilisieren. Mittelfristig wird mit leichten Preissteigerungen für neue Standard-Tankcontainer gerechnet, was wieder zu moderat steigenden Renditen führen dürfte. Die Preise für gebrauchte Standard-Tankcontainer orientieren sich, wie die Historie beweist, an den jeweils aktuellen Neupreisen. Zudem haben die Rahmenbedingungen eines eventuellen Mietvertrages Auswirkungen auf den Kaufpreis.

Hieraus lassen sich bei steigendem Bedarf wiederum positive Effekte auf den Gebrauchtmarkt ableiten. Standard-Tankcontainer werden „on demand“ bestellt und hergestellt. Dies bedeutet, dass nur bei Bedarf Neubauten in Auftrag gegeben werden. Die Bestellfristen sind mit 6 bis 8, maximal 10 Wochen sehr kurz. So ist es für die Logistikunternehmen und Leasingunternehmen einfach, auf Marktänderungen zu reagieren. Im

(12) Entwicklung der Neubaupreise von Standard-Tankcontainern



Quelle: Drewry Container Leasing Industry 2018, Zahlen Solvium Capital GmbH, eigene Darstellung

Fälle einer Nichtbeschäftigung fallen in der Regel Lagerkosten von lediglich rund 15,00 EUR je Monat an. Für die Eigentümer und Containervermietgesellschaften gibt es – außer den großen Wartungen alle 2,5 Jahre – keine laufenden Betriebskosten für Standard-Tankcontainer. Ihre durchschnittliche Lebensdauer beträgt ca. 20 Jahre. Dies bedeutet, dass je nach Bedarf und Zustand rund 4–5 % des Weltbestandes an Standard-Tankcontainern jährlich aus der Flotte gehen. Durch eine Generalüberholung (englisch „Refurbishment“) dieser Tankcontainer ist jedoch auch ein längerfristiger Einsatz möglich. Im „zweiten Leben“ werden Standard-Tankcontainer zur Lagerung von Flüssigkeiten und Gasen verwendet. Ihre lange Lebensdauer und der verarbeitete hochwertige Edelstahl, dessen Materialwert allein ca. 4.500,00 EUR beträgt, sorgen für ein hohes Maß an Wertbeständigkeit.

Große Namen bedeuten keine Sicherheit: Nach wie vor ist die Profitabilitätssituation der meisten Reedereien angespannt. Auch große Unternehmen waren gezwungen, sich zu restrukturieren. Hieraus ergeben sich besondere Kauf- und Vermietungsmöglichkeiten. Die Größe der Mieter allein ist also kein Indiz mehr für die Risikoarmut eines Geschäftes mit ihnen. Genaue Marktkenntnisse und -erfahrungen sind erforderlich, um die passenden Endnutzer zu finden.

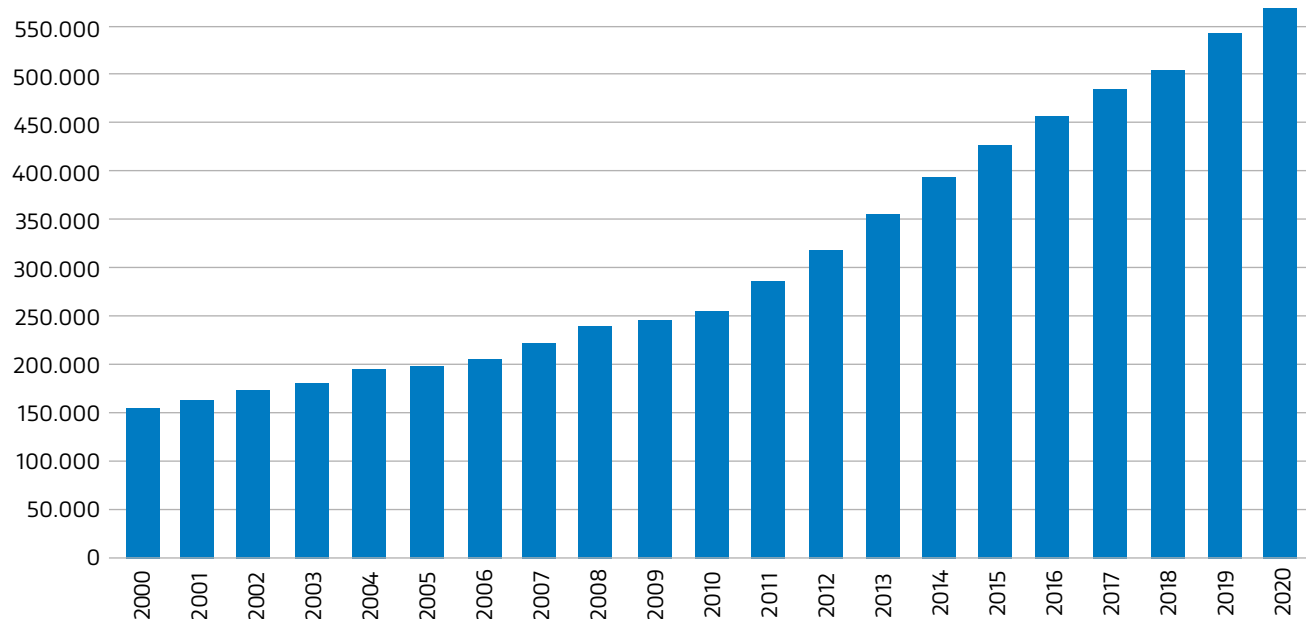
4.4.5 Ausblick: Steigendes Wachstum bei stabilen Renditeerwartungen

Die Entwicklung der Weltwirtschaft bleibt ein entscheidender Faktor für den Bedarf an weltweiter Transportkapazität. Marktexperten gehen auch für das Jahr 2019 von einem Wachstum des Containerumschlags zwischen 2,5 % und 3,5 % aus, für die nächsten Jahre bis 2020 erwarten sie ein Wachstum zwischen 2,2 % und 4,4 % pro Jahr. Die Welttankcontainerflotte ist durch die Menge an Tankcontainer-Neubauten in den vergangenen Jahren stärker gewachsen und umfasst aktuell ein Volumen von über 4 Mio. CEU. Experten gehen auch für die kommenden Jahre von weiterhin hohen Neubauraten aus. In dem aktuellen Marktumfeld für Standard-Tankcontainer gibt es für die vorliegende Vermögensanlage daher weiterhin gute Möglichkeiten, Investitionsobjekte mit geeignetem Rendite-Risiko-Verhältnis anzubieten.

4.5 | Keine gewährleistete Vermögensanlage (§ 14 VermVerkProspV)

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

(13) Historische Entwicklung der Welttankcontainerflotte (TEU)



Quelle: Drewry Container Leasing Industry 2018, eigene Darstellung





LOGISTIK OPPORTUNITÄTEN NR.1

ein Produkt von Solvium Capital



Kapitel 5

***Angaben über die Vermögens-
anlage (§ 4 VermVerkProspV)***

5.1 | Die Namensschuldverschreibungen

5.1.1 Die Merkmale der Namensschuldverschreibungen im Überblick

Im Rahmen der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage bietet die Emittentin Anlegern nachrangige Namensschuldverschreibungen an, die während ihrer Laufzeit fest verzinslich sind.

Anleger erwerben diese Vermögensanlage ausschließlich auf Basis des vorliegenden Verkaufsprospektes und eventueller Nachträge hierzu und des Vermögensanlagen-Informationsblattes der Vermögensanlage.

Die Emittentin schließt mit jedem Anleger einen schuldrechtlichen Vertrag ab, der die gegenseitigen Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten der Anleihebedingungen (Vollabdruck in Kapitel 10.1 auf den Seiten 112 ff.) umfasst. Weder die Namensschuldverschreibungen selbst noch die daraus resultierenden Rechte auf Zinszahlung und Rückzahlung sind oder werden verbrieft. Nach den Anleihebedingungen hat der Anleger schuldrechtliche Ansprüche auf Zahlung von Zinsen (Basiszinsen und – bei Erfüllung der Voraussetzungen – Bonuszinsen) und auf Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen gegen die Emittentin. Diese Zahlungsansprüche aller Anleger sind untereinander gleichrangig, unterliegen jedoch im Verhältnis zu sonstigen nicht nachrangigen Gläubigern der Emittentin einem sogenannten qualifizierten Nachrang. Das bedeutet, dass die Anleger Zahlungen von der Emittentin erst und nur erhalten, wenn die Emittentin nicht nachrangige Gläubiger vollständig befriedigt hat und die Zahlungen an Anleger nicht zum Vorliegen eines Insolvenzgrundes bei der Emittentin führen.

Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt für jeden Anleger grundsätzlich 38 Monate (zu den Verlängerungsoptionen siehe Kapitel „5.1.6 Verlängerungsoptionen“, S. 54 f.). Die Laufzeit beginnt dabei für jeden Anleger individuell mit dem Beginn der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers und endet mit der letzten Zinszahlung und der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an den Anleger.

Die Namensschuldverschreibungen des Anlegers werden wäh-

rend ihrer Laufzeit mit 4,70 % p. a. bezogen auf den vom Anleger gezahlten Erwerbspreis fest verzinst (Basiszinsen). Die Basiszinsen werden anteilig monatlich nachschüssig an den Anleger ausbezahlt. Der Anspruch des Anlegers auf die anteilige monatliche Auszahlung der Basiszinsen wird am Ende des übernächsten auf den betreffenden Kalendermonat folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers beträgt grundsätzlich 36 Monate und beginnt für jeden Anleger bei vollständiger Zahlung der Gesamtsumme durch den Anleger bis zum 20. eines Monats, eingehend bei der Emittentin mit dem Monatsersten des darauffolgenden Kalendermonats. Sofern die vollständige Zahlung der Gesamtsumme erst nach dem 20. eines Kalendermonats bei der Emittentin eingeht, beginnt die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers erst zum Monatsersten des übernächsten Kalendermonats. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers endet grundsätzlich nach Ablauf von 36 Kalendermonaten, ohne dass der Anleger das Vertragsverhältnis mit der Emittentin kündigen muss.

Der Anspruch des Anlegers gegen die Emittentin auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen des Anlegers wird am Ende des übernächsten auf die Beendigung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers folgenden Kalendermonats, also 2 Monate nach dem Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers, zur Zahlung fällig. Die Laufzeit der Vermögensanlage von grundsätzlich 38 Monaten ergibt sich also aus der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers von 36 Monaten und dem Zeitraum von 2 Monaten zwischen dem Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers und der Fälligkeit der Ansprüche des Anlegers gegen die Emittentin auf Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen und auf Zahlung der letzten monatlichen Zinsen.

Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt daher mindestens 24 Monate ab dem Zeitpunkt des jeweiligen Beginns der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers.

Der Anleger wird weder Gesellschafter der Emittentin noch ist er auf irgendeine andere Weise unternehmerisch an der Emittentin beteiligt.

5.1.2 Basiszinsen

Die Namensschuldverschreibungen des Anlegers werden während ihrer Laufzeit von 36 Monaten mit 4,70 % p. a. bezogen auf den vom Anleger gezahlten Erwerbspreis fest verzinst (Basiszinsen). Die Basiszinsen werden anteilig monatlich nachschüssig an den Anleger ausgezahlt. Der Anspruch des Anlegers auf die anteilige monatliche Auszahlung der Basiszinsen wird am Ende des übernächsten auf den betreffenden Kalendermonat folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Im Falle der Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen durch den Anleger (siehe hierzu Kapitel 5.1.6 „Verlängerungsoptionen“, S. 54 f.) erhöhen sich die Basiszinsen für den Zeitraum der verlängerten Laufzeit auf 4,85 % p. a. bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers.

5.1.3 Bonuszinsen

Nach den Bestimmungen in den Anleihebedingungen zahlt die Emittentin in den nachfolgend dargestellten Fällen Bonuszinsen in der jeweils angegebenen Höhe an den Anleger:

1. Bonuszinsen für Frühzeichner

Der Anleger hat die Möglichkeit, als Frühzeichner Bonuszinsen von der Emittentin zu erhalten. Die Höhe der Bonuszinsen ist abhängig vom Zeitpunkt der Abgabe der Zeichnungserklärung des Anlegers, wobei jeweils der Tag maßgebend ist, an dem der Emittentin die vollständig und korrekt ausgefüllte Zeichnungserklärung des Anlegers zugeht, und ist wie folgt gestaffelt:

1.a) 1,25 % einmalig bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers. Der Anleger zeichnet die Namensschuldverschreibungen bis zum 30.11.2019.

1.b) 0,85 % einmalig bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers. Der Anleger zeichnet die Namensschuldverschreibungen im Zeitraum vom 01.12.2019 bis 31.01.2020.

1.c) 0,60 % einmalig bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers. Der Anleger zeichnet die Namensschuldverschreibungen im Zeitraum vom 01.02.2020 bis 30.04.2020.

2. Bonuszinsen für Einverständnis mit E-Mail-Korrespondenz / Telefonkontakt

0,72 % einmalig bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers – Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die gesamte Korrespondenz und alle Informationen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Durchführung der Namensschuldverschreibungen, die nicht zwingend in postalischer und gedruckter Form zu erfolgen haben, per E-Mail erfolgt bzw. übermittelt werden und dass die Emittentin, auch durch Beauftragte, berechtigt ist, ihn für vertragsbezogene Rückfragen telefonisch zu kontaktieren. Voraussetzung für die Gewährung dieses Rabattes ist die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse und einer gültigen Telefonnummer in der Zeichnungserklärung.

Die Ansprüche auf Zahlung von Bonuszinsen können kumulativ entstehen: Gibt der Anleger beispielsweise seine Zeichnungserklärung bis zum 30.11.2019 ab und erklärt er sich mit der E-Mail-Kommunikation sowie mit der telefonischen Kontaktaufnahme einverstanden, beträgt die Höhe der Bonuszinsen einmalig 1,97 % bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers.

Die vorstehend beschriebenen Bonuszinsen sind zusammen mit der Zahlung der anteiligen Basiszinsen für den 36. Monat der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen, d. h. zwei Monate nach dem regulären Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers, zur Zahlung fällig. Dies gilt auch, wenn der Anleger von einer eingeräumten Option Gebrauch macht, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zu verlängern.

Hat der Anleger Anspruch auf Zahlung von Bonuszinsen wegen seines erklärten Einverständnisses zur E-Mail-Kommunikation gegen die Emittentin und macht der Anleger von einer eingeräumten Option Gebrauch, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zu verlängern, entsteht für den Anleger am Ende der verlängerten Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen ein Anspruch auf Zahlung weiterer Bonuszinsen in Höhe von 0,48 % einmalig bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers, der am Ende des auf den letzten Monat der verlängerten Laufzeit folgenden übernächsten Kalendermonats zur Zahlung fällig wird.

5.1.4 Die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen

Der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen entsteht grundsätzlich mit Ablauf der 36-monatigen Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers und wird am Ende des übernächsten auf die Beendigung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers folgenden Kalendermonats, folglich zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers, zur Zahlung fällig.

Die Namensschuldverschreibungen werden zum Nominalbetrag zurückgezahlt, d. h. der Anleger erhält die Zahlung eines Betrages, der der Höhe nach dem für seine Namensschuldverschreibungen an die Emittentin gezahlten Erwerbspreis entspricht.

Übt der Anleger ihm eingeräumte Verlängerungsoptionen aus, entsteht der Rückzahlungsanspruch des Anlegers am Ende der auf 60 Monate (erste Verlängerung) bzw. 84 Monate (zweite Verlängerung) verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers. In diesen Fällen wird der Rückzahlungsanspruch des Anlegers am Ende des übernächsten auf die Beendigung der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

5.1.5 Zinszahlungen an den Anleger

Der Anleger hat Anspruch auf feste monatliche Basiszinszahlungen. Diese Zinszahlungen nimmt die Emittentin auf das in den Zeichnungsunterlagen angegebene Konto des Anlegers vor. Die Höhe der Basiszinsen ist in den Anleihebedingungen vereinbart. Die Basiszinsen werden über die gesamte Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers monatlich anteilig und nachschüssig an den Anleger gezahlt.

Die Zinszahlung durch die Emittentin erfolgt monatlich nachträglich spätestens am Ende des auf den betreffenden Kalendermonat folgenden übernächsten Kalendermonats. Somit erfolgt die erste Zinszahlung rund 90 Tage nach Beginn der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers und setzt sich von dann an monatlich fort (siehe nachfolgende Tabelle (14)).

Sofern der Anleger Ansprüche auf Zahlung von Bonuszinsen gegen die Emittentin hat, zahlt die Emittentin die Bonuszinsen am

Ende des auf den 36. Kalendermonat der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers folgenden übernächsten Kalendermonats an den Anleger. Dies gilt auch, wenn der Anleger von einer eingeräumten Option Gebrauch macht, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zu verlängern.

Hat der Anleger Anspruch auf Zahlung von Bonuszinsen wegen seines erklärten Einverständnisses zur E-Mail-Kommunikation gegen die Emittentin und macht der Anleger von einer eingeräumten Option Gebrauch, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zu verlängern, zahlt die Emittentin die für diesen Fall zusätzlich vereinbarten Bonuszinsen am Ende des auf den letzten Monat der verlängerten Laufzeit folgenden übernächsten Kalendermonats an den Anleger.

(14) Übersicht Einzahlungsstichtag, Laufzeitbeginn und erste Zinszahlung

EINZAHLUNGSSTICHTAG	LAUFZEITBEGINN	ÜBERWEISUNG ERSTE ZINSZAHLUNG
20. Januar	1. Februar	30. April
20. Februar	1. März	31. Mai
20. März	1. April	30. Juni
20. April	1. Mai	31. Juli
20. Mai	1. Juni	31. August
20. Juni	1. Juli	30. September
20. Juli	1. August	31. Oktober
20. August	1. September	30. November
20. September	1. Oktober	31. Dezember
20. Oktober	1. November	31. Januar
20. November	1. Dezember	28. Februar
20. Dezember	1. Januar	31. März

5.1.6 Verlängerungsoptionen

Die Emittentin räumt jedem Anleger Optionen zur Verlängerung der Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen ein. Der Anleger ist im Rahmen dieser Optionen berechtigt, durch einseitige Willenserklärung in Textform der Emittentin gegenüber die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen in zwei Schritten von jeweils 2 Jahren (24 Monaten) um bis zu 4 Jahre (48 Monate) zu verlängern.

Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Emittentin sind zur wirksamen Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen nicht erforderlich.

Verlängert der Anleger die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen erstmalig um 2 Jahre (24 Monate), verlängert sich die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen auf 5 Jahre (60 Monate).

Verlängert der Anleger die bereits verlängerte Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen nochmals um 2 Jahre (24 Monate), verlängert sich die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen nochmals, und zwar auf 7 Jahre (84 Monate).

Die Erklärung des Anlegers zur erstmaligen Verlängerung der Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen muss der Emittentin vor Ablauf des 35. Monats der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers zugehen. Die Erklärung des Anlegers, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zum zweiten Mal zu verlängern, muss der Emittentin vor Ablauf des 59. Monats der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers zugehen.

Während der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen hat der Anleger Anspruch gegen die Emittentin auf Zahlung erhöhter Basiszinsen. Diese betragen für den Zeitraum der verlängerten Laufzeit 4,85 % p. a. bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers.

5.2 | Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um nachrangige Namensschuldverschreibungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 VermAnlG.

Es werden im Rahmen des Angebots der vorliegenden Vermögensanlage nachrangige Namensschuldverschreibungen in einem Gesamtnennbetrag von bis zu 25.000.000,00 EUR angeboten. Jede Namensschuldverschreibung hat einen Nennbetrag von 1.000,00 EUR. Folglich werden insgesamt 25.000 Namensschuldverschreibungen angeboten.

Die Namensschuldverschreibungen werden zum Erwerbspreis der gezeichneten Namensschuldverschreibungen ausgegeben. Die Mindestzeichnungssumme beträgt für jeden Anleger 10.000,00 EUR, d.h. jeder Anleger muss mindestens 10 Namensschuldverschreibungen zum Nennbetrag von jeweils 1.000,00 EUR zeichnen.

Die maximale Anzahl der angebotenen Vermögensanlage beträgt 2.500. Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin,

Zeichnungsangebote von Anlegern anzunehmen.

Jeder Anleger hat zusätzlich zum Erwerbspreis für seine Namensschuldverschreibungen ein Agio in Höhe von bis zu 2,00 % bezogen auf den Erwerbspreis an die Emittentin zu zahlen, das die Emittentin vollständig an die Anbieterin zahlt, die es ihrerseits vollständig als Vergütung für die Vermittlung der Vermögensanlage an Vertriebspartner zahlt.

5.3 | Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Namensschuldverschreibungen lauten auf den Namen des jeweiligen Anlegers. Sie begründen schuldrechtliche qualifiziert nachrangige Rechte bzw. Ansprüche des Anlegers gegenüber der Emittentin und damit spiegelbildliche qualifiziert nachrangige schuldrechtliche Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber dem Anleger. Alle Ansprüche von Anlegern dieser Vermögensanlage sind untereinander gleichrangig.

Der Anleger wird Gläubiger der Emittentin und hat als Gläubiger insbesondere die Rechte bzw. Ansprüche auf Zinszahlung und Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen, mit denen aber keine Gläubigerrechte verbunden sind. Insbesondere bestehen keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte des Anlegers bei der Emittentin. Die Gläubigerrechte des Anlegers führen auch nicht zu einer gesellschaftlichen Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Vermögen (Liquidationserlös) der Emittentin. Weder eine Verschmelzung, Umwandlung noch Veränderung der Kapitalverhältnisse oder Gesellschafter der Emittentin beeinflusst den Bestand der Namensschuldverschreibungen. Weder die Namensschuldverschreibungen selbst noch Rechte bzw. Ansprüche aus diesen Namensschuldverschreibungen sind und werden verbriefte. Die Hauptmerkmale der Anleger sind die schuldrechtlichen Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten der Anleger, die aus den mit der Emittentin vereinbarten Anleihebedingungen resultieren.

Im Einzelnen hat der Anleger folgende Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten:

- Pflicht des Anlegers, die Gesamtsumme (Erwerbspreis zzgl. bis zu 2,00 % Agio) an die Emittentin zu zahlen
- Qualifiziert nachrangiger Anspruch des Anlegers gegen

die Emittentin auf Zahlung von Basiszinsen in Höhe von 4,70 % p. a. bezogen auf den Erwerbspreis

- Bei Vorliegen der Voraussetzungen qualifiziert nachrangiger Anspruch des Anlegers gegen die Emittentin auf Zahlung von Bonuszinsen (zur Höhe der Bonuszinsen und zu den Voraussetzungen siehe Kapitel 5.1.3 „Bonuszinsen“, S. 53)
- Recht des Anlegers die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen in zwei Schritten von jeweils 2 Jahren (24 Monaten) um bis zu 4 Jahre (48 Monate) zu verlängern
- Während der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen qualifiziert nachrangiger Anspruch des Anlegers gegen die Emittentin auf Zahlung erhöhter Basiszinsen in Höhe von 4,85 % p. a. bezogen auf den Erwerbspreis
- Qualifiziert nachrangiger Anspruch des Anlegers gegen die Emittentin auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage
- Recht des Anlegers auf Übertragung der Vermögensanlage einschließlich sämtlicher Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten auf Dritte, sofern die Emittentin der Übertragung zustimmt
- Recht des Anlegers, die Namensschuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen
- Pflicht des Anlegers, im Falle der Zustimmung der Emittentin zur Übertragung der Vermögensanlage auf Dritte eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 125,00 EUR an die Emittentin zu zahlen
- Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht des Anlegers, seine Zeichnungserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen (Widerrufsrecht)
- Pflicht des Anlegers, der Emittentin jede Änderung seiner in der Zeichnungserklärung angegebenen Daten mitzuteilen

5.4 | Abweichende Rechte der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Ansprüche ehemaliger Gesellschafter

5.4.1 Abweichende Rechte der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Der Anleger wird nicht Gesellschafter der Emittentin und

erhält somit auch keine Rechte als Gesellschafter. Die Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten der Anleger und die Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind daher komplett unterschiedlich ausgestaltet und nicht vergleichbar (siehe zu den Hauptmerkmalen der Namensschuldverschreibungen der Anleger das Kapitel 5.3 „Hauptmerkmale der Anteile der Anleger“, S. 55 f.). Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in Kapitel 7.2.2 „Art und Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ (S. 81 f.) angegeben. Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden gegenüber den Anlegern nicht bevorzugt behandelt.

5.4.2 Ansprüche ehemaliger Gesellschafter der Emittentin

Ehemalige Gesellschafterin der Emittentin ist die Gründungskomplementärin Solvium Holding AG. Der ehemaligen Gesellschafterin der Emittentin stehen aus dieser Beteiligung bei der Emittentin keine Ansprüche zu.

5.5 | Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Im Folgenden werden die für einen Anleger wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der vorliegenden Vermögensanlage dargestellt. Sie beruhen auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetzgebung, der veröffentlichten Rechtsprechung sowie der Auffassung der Finanzverwaltung und sind von der Emittentin nach bestem Wissen und Gewissen beschrieben. Eine Garantie für den Eintritt des vom Anleger angestrebten Anlageerfolges sowie eine Haftung für den Eintritt der dargestellten steuerlichen Folgen werden nicht übernommen.

Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen unterliegen einer ständigen Entwicklung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich infolge einer zukünftigen geänderten Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltungsauffassung eine abweichende

steuerliche Behandlung ergibt. Auf die diesbezüglichen Risiken wird im Kapitel 3.10 „Steuerliche Risiken“ (S. 29 f.) hingewiesen.

Die Darstellung der steuerlichen Konzeption richtet sich an natürliche Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die unbeschränkt steuerpflichtig sind und ihre Vermögensanlage im Privatvermögen halten. Sollten Namensschuldverschreibungen von einer Person, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, oder von einer Kapitalgesellschaft erworben werden oder zum (Sonder-)Betriebsvermögen eines Anlegers zählen, ergeben sich erhebliche Abweichungen von den dargestellten Grundsätzen.

Erwerben der Namensschuldverschreibungen wird dringend geraten, sich hinsichtlich der durch einen Erwerb ergebenden individuellen Folgen und steuerlichen Konsequenzen fachlich beraten zu lassen. Die nachfolgend dargestellten, allgemeinen steuerlichen Grundlagen können eine individuelle steuerliche Beratung weder ersetzen noch können sie aus einem Erwerb der Namensschuldverschreibung individuell resultierende Folgen berücksichtigen.

5.5.1 Besteuerung von Einkünften aus den Namensschuldverschreibungen

Durch den Erwerb der Namensschuldverschreibung erhält der Anleger einen gegen die Emittentin gerichteten Anspruch auf Auszahlung der vereinbarten Basiszinsen in Höhe von 4,70 % p. a. bezogen auf den Erwerbspreis seiner Namensschuldverschreibungen sowie auf Rückzahlung des Nominalbetrages der Namensschuldverschreibung zum Fälligkeitstag.

Darüber hinaus besteht für den Anleger die Möglichkeit, mit Zustimmung der Emittentin die Namensschuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag zu einem über oder unter dem Nominalbetrag liegenden Wert zu veräußern.

Schließlich hat der Anleger bei Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen Ansprüche auf Zahlung von Bonuszinsen in Höhe von einmalig bis zu 2,92 % bezogen auf den Erwerbspreis.

5.5.2 Einkunftsart

Die dem Anleger zufließenden Zinsen (Basiszinsen und Bo-

nuszinsen) stellen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG Einkünfte aus Kapitalvermögen dar, Einnahmen aus der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen bei Fälligkeit fallen unter die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 EStG und führen in Höhe der Differenz zwischen Anschaffungskosten (Erwerbskosten zzgl. Agio) und Rückzahlungsbetrag ebenfalls zu Einkünften aus Kapitalvermögen.

Ein bei vorfälliger Veräußerung der Schuldverschreibung erzielter Über- oder Überschuss führt zu Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG.

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen handelt es sich um sogenannte Überschusseinkünfte, bei denen die Einkünfte (Einnahmen abzgl. steuerlich berücksichtigungsfähiger Aufwendungen) nach dem Zu- und Abflussprinzip ermittelt werden (§ 11 EStG).

5.5.3 Einkommensteuer

Grundlage für die Einkommensbesteuerung ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den verschiedenen Einkunftsarten, vermindert um persönliche Frei- und Entlastungsbeträge. Der Einkommensteuer-Höchstsatz beträgt nach derzeitiger Rechtslage ab dem Jahr 2007 45 %. Auf die festgesetzte Einkommensteuer ist der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu berechnen, zusätzlich erfolgt ggf. eine Kirchensteuerfestsetzung von 8 % bzw. 9 % auf die Einkommensteuer.

Da der Anleger jedoch Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen wird, sind die durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 in das Einkommensteuergesetz aufgenommenen Bestimmungen des § 32d EStG zu beachten. Hiernach unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen einem gesonderten Steuertarif von maximal 25 % (Abgeltungsteuersatz) zzgl. Solidaritätszuschlag (und ggf. zzgl. Kirchensteuer). Soweit sich unter Berücksichtigung sämtlicher steuerpflichtiger Einkünfte ein geringerer Einkommensteuersatz als 25 % ergibt, unterliegen - auf Antrag - auch die Einkünfte aus Kapitalvermögen diesem geringeren Steuersatz. Mit den Einkünften aus Kapitalvermögen im Zusammenhang stehende Aufwendungen sind vom Abzug als Werbungskosten ausgeschlossen. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist gem. § 20 Abs. 9 EStG stattdessen als Werbungskosten ein Betrag von 801,00 EUR (bei Zusammenveranlagung 1.602,00 EUR) p. a., maximal jedoch in Höhe der

Einnahmen, abzuziehen (Sparer-Pauschbetrag).

Ein im Rahmen der Rückzahlung der fälligen Namensschuldverschreibungen oder bei vorzeitiger Veräußerung der Namensschuldverschreibung realisierter Überschuss (Rückzahlungsbetrag/Veräußerungserlös geringer als Erwerbs-/Anschaffungskosten ggf. zzgl. Agio) darf gem. § 20 Abs. 6 EStG nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden, ein Rücktrag auf vorangegangene Jahre ist nicht zulässig.

5.5.4 Kapitalertragsteuer

Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 lit. a EStG unterliegen Zinsen aus Schuldverschreibungen, wenn Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, grundsätzlich dem Abzug der Kapitalertragsteuer durch den Schuldner der Zinsen. Teilschuldverschreibungen liegen hinsichtlich der von der Emittentin begebenen Namensschuldverschreibungen jedoch nicht vor, da diese nicht in einem einheitlichen Akt begeben werden und nicht Teil einer Gesamtemission sind. Die nach dem Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 09.10.2012 (BStBl I, 2012, 953, Rz. 161) mögliche Umqualifizierung von Namensschuldverschreibungen in Teilschuldverschreibungen kommt vorliegend somit nicht in Betracht. Da die Emittentin kein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ist, kommt eine Verpflichtung zur Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 lit. b EStG ebenfalls nicht in Betracht.

Die Emittentin wird die Auszahlungen der Zinsen sowie die Rückzahlung des Nominalbetrages bei Endfälligkeit daher ohne Einbehaltung von Kapitalertragsteuer vornehmen, die Versteuerung der Zinsen obliegt dem jeweiligen Empfänger der Zinsen bzw. des Rückzahlungsbetrages. Hierzu wird die Emittentin den Anleger jeweils während des ersten Quartals des Folgejahres in geeigneter Form über die Höhe der zu versteuernden Erträge informieren.

5.5.5 Umsatzsteuer

Der Erwerb, das Halten, die Zinszahlungen, die Veräußerung sowie die endfällige Einlösung der Namensschuldverschreibung unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Korrespondierend sind etwaige beim Anleger anfallende Vorsteuerbeträge daher vom Abzug ausgeschlossen.

5.5.6 Erbschaft- und Schenkungssteuer

Der Übergang der im Eigentum eines Anlegers befindlichen Namensschuldverschreibungen im Wege der Schenkung oder durch Erbschaft stellt einen in der Bundesrepublik Deutschland schenkungs- oder erbschaftsteuerpflichtigen Vorgang dar. Ob und in welcher Höhe sich aus dem Vermögensübergang eine steuerliche Belastung ergibt, hängt von den Umständen des Einzelfalls (Gesamtwert des übergehenden Vermögens, Verwandtschaftsgrad, vorangegangene Vermögensübertragungen etc.) ab. Der steuerliche Wert des Vermögensüberganges ist nach Maßgabe des Ersten Teils des Bewertungsgesetzes (allgemeine Bewertungsvorschriften) zu ermitteln. Als Wert der Bereicherung ist daher der Nennwert der übergehenden Schuldverschreibung (§ 12 Bewertungsgesetz) in Ansatz zu bringen, sofern nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen.

5.5.7 Vermögensteuer

In einem Urteil aus dem Jahr 1995 hat das Bundesverfassungsgericht das Vermögensteuergesetz für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber zu einer Neuregelung aufgefordert. Nachdem eine entsprechende Neuregelung nicht getroffen wurde, wird seit dem 01.01.1997 trotz des formell weiterbestehenden Gesetzes keine Vermögensteuer mehr erhoben. Die Wiedereinführung der Vermögensteuer ist nicht vollständig auszuschließen.

Ob eine Wiedereinführung der Vermögensteuer erfolgt und wenn ja, in welchem Umfang sich steuerliche Auswirkungen auf Anleger ergeben, lässt sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht beurteilen.

5.5.8 Finanzierung des Kaufpreises

Der Anleger kann den zu entrichtenden Erwerbspreis (zzgl. 2% Agio) grundsätzlich durch Aufnahme von persönlichen Krediten fremdfinanzieren. Die hierfür anfallenden Zinsen stellen im System der Abgeltungsteuer nicht abziehbare Aufwendungen dar, da bei der Abgeltungsteuer der Werbungskostenabzug pro Steuerpflichtigen auf den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,00 EUR (bzw. 1.602,00 EUR bei Zusammenveranlagung) begrenzt und ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ausgeschlossen ist.

5.5.9 Keine Übernahme der Zahlung von Steuern

Weder die Emittentin noch eine andere Person übernehmen die Zahlung von Steuern für den Anleger.

5.6 | Übertragungsmöglichkeiten

Jeder Anleger kann seine Namensschuldverschreibungen nach vorheriger Zustimmung der Emittentin in Textform übertragen, sofern der Anleger alle Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten aus einer Namensschuldverschreibung überträgt. Das bedeutet, dass einzelne Rechte bzw. Ansprüche, wie beispielsweise der Anspruch auf Zahlung von Basiszinsen, nicht einzeln, sondern nur zusammen mit allen anderen Rechten bzw. Ansprüchen des Anlegers übertragen werden können.

Eine teilweise Übertragung der Namensschuldverschreibungen des Anlegers ist nicht möglich. Das bedeutet, dass ein Anleger nur alle von ihm gehaltenen Namensschuldverschreibungen zusammen übertragen kann.

Zur Wirksamkeit der Abtretung müssen außerdem folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Vorherige Anzeige der beabsichtigten Abtretung an die Emittentin in Textform,
- Eingang der Abtretungsvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Empfänger in Kopie bei der Emittentin,
- Eingang einer Bestätigung des Empfängers (neuer Anleger) in Textform, dass er die Anleihebedingungen und die Bedingungen der Zeichnungserklärung anerkennt und
- Eingang aller in der Zeichnungserklärung vorgesehenen Daten des Empfängers bei der Emittentin.

Die Zustimmung erteilt die Emittentin nach pflichtgemäßem Ermessen. Für die Erteilung der Zustimmung hat die Emittentin Anspruch auf Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 125,00 EUR gegen den Anleger. Die Namensschuldverschreibungen sind vererblich und können im Rahmen einer Schenkung übertragen werden.

Darüber hinaus ist die Anbieterin der vorliegenden Vermögensanlage grundsätzlich bereit, die Namensschuldverschreibungen

der Anleger einschließlich aller daraus resultierenden zum Zeitpunkt der Übernahme bestehenden Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten zum Ablauf von 24 Monaten der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des betreffenden Anlegers zu übernehmen und dem Anleger für die Übernahme seiner Namensschuldverschreibungen einen Betrag zu zahlen, der 94,50 % des vom Anleger gezahlten Erwerbspreises entspricht. Ausführliche Informationen zu dieser Übertragungsmöglichkeit sind im Kapitel 5.13.3 „Übertragungsmöglichkeit an die Anbieterin“ (S. 62 f.) dargestellt.

Die Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten des Anlegers aus den Namensschuldverschreibungen werden im Wege der Abtretung übertragen.

5.7 | Einschränkung der freien Handelbarkeit

Die Namensschuldverschreibungen des Anlegers sind zwar grundsätzlich auf andere Personen übertragbar, dies ist aber nur mit einer gleichzeitigen Übertragung aller Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten des Anlegers möglich, die im Wege der Abtretung erfolgt. Die Übertragung setzt die Zustimmung der Emittentin voraus und der Anleger ist verpflichtet, im Falle einer erteilten Zustimmung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 125,00 EUR an die Emittentin zu zahlen.

Außerdem besteht kein geregelter Markt zum Handel von im Rahmen der vorliegenden Vermögensanlage erworbenen Namensschuldverschreibungen. Folglich kann die Übertragung von Namensschuldverschreibungen für den Anleger selbst bei erteilter Zustimmung der Emittentin schwierig oder unmöglich sein. Darüber hinaus kann der Anleger seine Namensschuldverschreibungen nur insgesamt und nicht teilweise übertragen.

Die freie Handelbarkeit der vorliegenden Vermögensanlage ist daher durch das Zustimmungserfordernis, das Erfordernis alle Namensschuldverschreibungen zu übertragen und den fehlenden geregelten Markt erheblich eingeschränkt.

5.8 | Zahlstelle und Ausgabestelle für Unterlagen

Die Emittentin, Solvium Logistik Opportunitäten GmbH & Co. KG, Englische Planke 2, 20459 Hamburg, führt als Zahlstelle bestimmungsgemäß Zahlungen an die Anleger aus und hält den Verkaufsprospekt sowie etwaige Nachträge gemäß § 11 VermAnlG hierzu, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, ihren letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind noch kein veröffentlichter Jahresabschluss und kein Lagebericht vorhanden.

5.9 | Zahlung der Gesamtsumme

Die Gesamtsumme ist spätestens 2 Wochen nach Zugang der von der Emittentin an den Anleger übermittelten Zeichnungsbestätigung auf das nachfolgende Geschäftskonto zu zahlen.

Empfänger: Solvium Logistik Opportunitäten GmbH & Co. KG
Kreditinstitut: Sparkasse Holstein
IBAN: DE91213522400179211933
BIC: NOLADE21HOL
Verwendungszweck: Bitte geben Sie hier Ihren Namen und Ihre Anlegernummer an.

Eventuell anfallende Gebühren für die Überweisung sind vom Anleger zu tragen.

5.10 | Entgegennahme von Zeichnungserklärungen sowie von Willenserklärungen bezüglich des Erwerbs der Vermögensanlage

Die Stelle, die Zeichnungserklärungen sowie Willenserklärungen bezüglich des Erwerbs der vorliegenden Vermögensanlage entgegennimmt, lautet: Solvium Logistik Opportunitäten GmbH & Co. KG, Englische Planke 2, 20459 Hamburg.

5.11 | Zeichnungsfrist, vorzeitige Schließung und Kürzungsmöglichkeiten der Vermögensanlage

Die für den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts. Das öffentliche Angebot der vorliegenden Vermögensanlage wird spätestens mit Ablauf von 12 Monaten nach Billigung des Verkaufsprospekts beendet. Die bei der Emittentin eingehenden, von Interessenten unterzeichneten Zeichnungserklärungen werden nach zeitlichem Eingang von der Emittentin bearbeitet und – sofern einer Annahme nichts entgegensteht – angenommen.

Eine Kürzung der vom Anleger gezeichneten Namensschuldverschreibungen ist dann möglich, wenn ein Anleger mit der Zahlung der Gesamtsumme in Verzug gerät bzw. die Gesamtsumme nicht vollständig innerhalb der vereinbarten Fristen an die Emittentin zahlt.

Im ersten Fall kann die Emittentin das Vertragsverhältnis mit dem Anleger mit sofortiger Wirkung kündigen, so dass der Anleger keine Ansprüche gegen die Emittentin hat. Im zweiten Fall emittiert die Emittentin an den Anleger nur so viele Namensschuldverschreibungen, wie tatsächlich durch die von den Anlegern gezahlten Erwerbspreise gedeckt sind.

Darüber hinaus bestehen keine Möglichkeiten, die Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen. Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnung von Namensschuldverschreibungen der vorliegenden Vermögensanlage nach eigenem Ermessen jederzeit, somit auch bereits vor Erreichen des geplanten Gesamtbetrages der Vermögensanlage, zu schließen.

Das Angebot findet ausschließlich in Deutschland statt.

5.12 | Erwerbspreis der Vermögensanlage

Der Erwerbspreis entspricht dem vom Anleger für die gezeichneten Namensschuldverschreibungen zu zahlenden Nominalbetrag. Der vom Anleger zu zahlende Erwerbspreis wird errechnet

aus dem Nominalbetrag einer Namensschuldverschreibung in Höhe von 1000,00 EUR multipliziert mit der Anzahl der vom Anleger gezeichneten Namensschuldverschreibungen. Zusätzlich fällt ein Agio in Höhe von bis zu 2,00 % bezogen auf den Erwerbspreis an. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 10.000,00 EUR (10 Namensschuldverschreibungen zum Nominalbetrag von je 1.000,00 EUR).

5.13 | Laufzeit der Vermögensanlage und Kündigungsmöglichkeiten

5.13.1 Laufzeit der Vermögensanlage

Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt für jeden Anleger grundsätzlich 38 Monate. Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt dabei für jeden Anleger individuell mit dem Beginn der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers und endet mit der Zahlung der letzten monatlichen Basiszinsen (gegebenenfalls zuzüglich Bonuszinsen) und der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an den Anleger.

Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen beträgt grundsätzlich 36 Monate und beginnt für jeden Anleger individuell bei vollständiger Zahlung der Gesamtsumme durch den Anleger bis zum 20. eines Monats, eingehend bei der Emittentin, mit dem Monatsersten des darauffolgenden Kalendermonats. Sofern die vollständige Zahlung des Kaufpreises erst nach dem 20. eines Kalendermonats bei der Emittentin eingeht, beginnt die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen erst zum Monatsersten des übernächsten Kalendermonats. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen endet nach Ablauf von 36 Monaten, ohne dass der Anleger die Namensschuldverschreibungen kündigen muss.

Der Anspruch des Anlegers gegen die Emittentin auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen wird am Ende des übernächsten auf die Beendigung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen folgenden Kalendermonats, also 2 Monate nach dem Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen, zur Zahlung fällig.

Die Laufzeit der Vermögensanlage von 38 Monaten ergibt sich also aus der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen von

36 Monaten und dem Zeitraum von 2 Monaten zwischen dem Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen und der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs des Anlegers und des Anspruchs des Anlegers auf Zahlung der Basiszinsen (gegebenenfalls zuzüglich Bonuszinsen) für den letzten Monat der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen gegen die Emittentin.

Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt daher für jeden Anleger mindestens 24 Monate (§ 5a Satz 1 VermAnlG) ab dem Zeitpunkt des jeweiligen Beginns der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen.

Die Emittentin räumt jedem Anleger Optionen zur Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen ein. Der Anleger ist im Rahmen dieser Optionen berechtigt, durch einseitige Willenserklärung in Textform der Emittentin gegenüber die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen in zwei Schritten von jeweils 2 Jahren (24 Monaten) um bis zu 4 Jahre (48 Monate) zu verlängern.

Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Emittentin sind zur wirksamen Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen nicht erforderlich.

Verlängert der Anleger die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen erstmalig um 2 Jahre (24 Monate), verlängert sich die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen auf 5 Jahre (60 Monate).

Verlängert der Anleger die bereits verlängerte Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen nochmals um 2 Jahre (24 Monate), verlängert sich die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen nochmals, und zwar auf 7 Jahre (84 Monate).

Die Erklärung des Anlegers zur erstmaligen Verlängerung muss der Emittentin spätestens zum Ende des 35. Monats der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen zugehen.

Die Erklärung des Anlegers, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zum zweiten Mal zu verlängern, muss der Emittentin spätestens zum Ende des 59. Monats der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen zugehen.

Während der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen hat der Anleger Anspruch gegen die Emittentin auf

Zahlung erhöhter Basiszinsen. Diese betragen für den Zeitraum der verlängerten Laufzeit 4,85 % p. a. bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers.

5.13.2 Kündigungsmöglichkeiten

Eine ordentliche Kündigung der Namensschuldverschreibungen ist während der Laufzeit der Vermögensanlage sowohl für die Emittentin als auch für den Anleger ausgeschlossen.

Das Recht des Anlegers bzw. der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5.13.3 Übertragungsmöglichkeit an die Anbieterin

5.13.3.1 Grundlagen

Eine ordentliche Kündigung der Namensschuldverschreibungen der Anleger ist nicht möglich. Die Anbieterin der vorliegenden Vermögensanlage ist jedoch grundsätzlich bereit, die Namensschuldverschreibungen der Anleger einschließlich aller daraus resultierenden, zum Zeitpunkt der Übernahme bestehenden Rechte und Pflichten zum Ablauf von 24 Monaten der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des betreffenden Anlegers zu übernehmen und dem Anleger für die Übernahme seiner Namensschuldverschreibungen einen Betrag zu zahlen, der 94,50 % des vom Anleger gezahlten Erwerbspreises entspricht. Eine teilweise Übertragung der Namensschuldverschreibungen des Anlegers an die Anbieterin ist nicht möglich. Das bedeutet, dass ein Anleger nur die Übertragung aller von ihm gehaltenen Namensschuldverschreibungen zusammen bei der Anbieterin anfragen kann.

5.13.3.2 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Für die Übertragung der Namensschuldverschreibungen des Anlegers müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Anleger muss den Wunsch, alle seine Namensschuldverschreibungen an die Anbieterin zu übertragen, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des 24. Monats der Laufzeit sei-

ner Namensschuldverschreibungen und unter Angabe der Anzahl der von ihm gehaltenen Namensschuldverschreibungen und des Erwerbspreises der Anbieterin in Textform anzeigen („Übernahmeanfrage“).

2. Die Übertragung der Namensschuldverschreibungen des Anlegers ist nur zum Ablauf von 24 Monaten der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen möglich.
3. Nach Erhalt der Übernahmeanfrage prüft die Anbieterin, ob sie mit der Übernahme der Namensschuldverschreibungen des Anlegers einverstanden ist. Sie entscheidet dabei nach freiem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer bilanziellen und liquiditätsmäßigen Situation zum Zeitpunkt des Erhalts der Übernahmeanfrage eines Anlegers, ob sie die Namensschuldverschreibungen des Anlegers übernimmt oder nicht. Eine rechtliche Verpflichtung der Anbieterin zur Übernahme besteht nicht.
4. Ist die Anbieterin mit der Übernahme der Namensschuldverschreibungen des Anlegers einverstanden, wird sie dem Anleger einen Übertragungsvertrag, der alle für die vorzeitige Übertragung der Namensschuldverschreibungen maßgeblichen Vereinbarungen und Details beinhaltet, zusenden.
5. Diesen Übertragungsvertrag benötigt die Anbieterin unterschrieben von dem Anleger zurück.
6. Der Übertragungsvertrag wird erst wirksam, wenn die Anbieterin dem Anleger gegenüber die Annahme des Übertragungsvertrages erklärt.

5.13.3.3 Welche Folgen hat der wirksame Abschluss des Übertragungsvertrages?

Alle bereits an den Anleger bis zum Übertragungszeitpunkt der Namensschuldverschreibungen geleisteten Zinszahlungen bleiben diesem ohne Abschlag, Abzug oder Verrechnung erhalten. Der Anleger erhält von der Anbieterin eine Zahlung in Höhe von 94,5 % des gezahlten Erwerbspreises. Das gezahlte Agio erhält der Anleger nicht zurück. Ab dem Übertragungszeitpunkt der Namensschuldverschreibungen hat der Anleger keine Ansprüche mehr gegen die Emittentin auf Zinszahlung und Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen. Das bedeutet auch, dass ein etwaiger Anspruch des Anlegers auf

Zahlung von Bonuszinsen gegen die Emittentin mit der Übertragung der Namensschuldverschreibungen auf die Anbieterin übergeht.

Die Anbieterin wird der Emittentin die Übertragung der Namensschuldverschreibungen anzeigen und die Änderung des Anlegerregisters veranlassen.

Die Anbieterin wird den Betrag in Höhe von 94,50 % des gezahlten Erwerbspreises am Ende des übernächsten auf den 24. Monat der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen folgenden Kalendermonats und nach dem wirksamen Zustandekommen des Übertragungsvertrages an den Anleger zahlen.

Die rechtlich bindenden Regelungen für die Übertragung ergeben sich ausschließlich aus dem Übertragungsvertrag.

5.14 | Anlegergruppe

Die vorliegende Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§ 67 Abs. 3 WpHG) und professionelle Kunden (§ 67 Abs. 2, 6 WpHG), die bereits grundlegende Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten, wie zum Beispiel Vermögensanlagen, haben.

Sie richtet sich darüber hinaus nur an solche Anleger, die bereit und finanziell fähig sind, Ausfallrisiken, das heißt finanzielle Verluste bis zum 100 %-igen Verlust der gezahlten Gesamtsumme sowie weiterer etwaiger Zahlungsverpflichtungen, zu tragen, die zur Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers führen können (siehe Kapitel 3 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage (§ 2 Abs. 2 S. 4 VermVerkProspV)“, „Maximales Risiko“, S. 24).

Die vorliegende Vermögensanlage richtet sich darüber hinaus nur an Anleger mit folgenden Anlagezielen und Bedürfnissen:

- Kapitalinvestition mit mittel- bzw. im Falle der Ausübung von Verlängerungsoptionen langfristiger Bindung zum Zwecke der Vermögensbildung
- Mittelbare Investition in Logistikequipment wie Standardcontainer, Standard-Tankcontainer und Wechselkoffer
- Mittelfristiger Anlagehorizont von 3 Jahren bzw. 5 Jahren im Falle der Ausübung der ersten Verlängerungsoption, langfristi-

ger Anlagehorizont von 7 Jahren im Falle der Ausübung beider Verlängerungsoptionen

Nicht angesprochen werden insbesondere die folgenden potentiellen Anleger:

- Personen, denen die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen fehlen
- Personen mit einem Anlagehorizont von weniger als 3 Jahren (Laufzeit der Namensschuldverschreibung)
- Personen, denen die Bereitschaft fehlt, die Risiken der Anlage zu tragen (siehe Kapitel 3. „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage (§ 2 Abs. 2 S. 4 VermVerkProspV)“, S. 23 ff.), insbesondere Personen, die nicht bereit sind, die aus der qualifizierten Nachrangigkeit der Ansprüche gegen die Emittentin resultierenden Risiken zu tragen
- Personen, die Wert auf Kapitalschutz legen

5.15 | Kein Treuhänder und kein Mittelverwendungskontrolleur

Es wird weder ein Treuhänder noch ein Mittelverwendungskontrolleur bestellt, so dass es weder einen Treuhandvertrag noch einen Vertrag über eine Mittelverwendungskontrolle gibt.

Bei der von der Anbieterin einbezogenen unabhängigen Steuerberatungs- und Treuhandgesellschaft als Prüfgesellschaft für die nachgelagerte Investitionsbeurteilung (siehe Kapitel 6.1.5 „Nachgelagerte Investitionsbeurteilung“, S. 68 f.) handelt es sich nicht um einen Mittelverwendungskontrolleur im Sinne von §§ 4 Satz 3, 12 Abs. 5 VermVerkProspV.



LOGISTIK OPPORTUNITÄTEN NR.1

ein Produkt von Solvium Capital



Kapitel 6

***Angaben über die
Anlageziele und Anlagepolitik
der Vermögensanlage
(§ 9 VermVerkProspV)***

6.1 | Anlagestrategie und Anlagepolitik

6.1.1 Anlagestrategie

Die Anlagestrategie der Emittentin hinsichtlich der vorliegenden Vermögensanlage besteht darin, dass sich die Emittentin im Markt für Ankauf, Verkauf und Vermietung von neuen bzw. jungen (bis zu 18 Monate alt) und gebrauchten (mehr als 18 Monate alt) Ausrüstungsgegenständen (Logistikequipment wie Wechselkoffer, Standardcontainer, Standard-Tankcontainer und sonstige Ausrüstungsgegenstände) engagieren will. Zu diesem Zweck wird die Emittentin mit den durch diese Vermögensanlage zur Verfügung stehenden Nettoeinnahmen Ausrüstungsgegenstände erwerben, vermieten und verkaufen. Darüber hinaus wird die Emittentin aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen weitere Ausrüstungsgegenstände erwerben, vermieten und verkaufen. Die Emittentin beabsichtigt, Erträge aus dieser Bewirtschaftung der Ausrüstungsgegenstände (Erwerb, Vermietung, Verkauf und Handel, einschließlich der Reinvestition aus Liquiditätsüberschüssen) zu erzielen, um daraus die Zinszahlungen (Basiszinsen, Bonuszinsen) an die Anleger der Vermögensanlage zu leisten und die Erwerbspreise für die Namensschuldverschreibungen an die Anleger zum Ende der Laufzeit zurückzuzahlen.

6.1.2 Anlagepolitik

Die Anlagepolitik der Emittentin hinsichtlich der vorliegenden Vermögensanlage besteht darin, mit den ihr aus der Emission dieser Vermögensanlage zur Verfügung stehenden Nettoeinnahmen im Einklang mit der Anlagestrategie Ausrüstungsgegenstände von der Anbieterin zu erwerben und zu bewirtschaften. Welche konkreten Ausrüstungsgegenstände die Emittentin erwerben wird, steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest, so dass es sich bei der Vermögensanlage um einen sogenannten „Blind-Pool“ handelt (zu dem damit einhergehenden Risiko siehe Kapitel 3.7 „Blind-Pool-Risiko“, S. 28).

Die Emittentin wird die Ausrüstungsgegenstände von der Anbieterin erwerben. Das bedeutet, dass die Anbieterin einerseits mit der Emittentin und andererseits mit den Verkäufern der Ausrüstungsgegenstände Kaufverträge über die Ausrüstungsgegenstände abschließen wird. Hierbei wird der von der Anbieterin an

die Verkäufer der Ausrüstungsgegenstände jeweils zu zahlende Kaufpreis mit dem von der Emittentin an die Anbieterin für die entsprechenden Ausrüstungsgegenstände jeweils zu zahlenden Kaufpreis der Höhe nach identisch sein. Nach Erhalt der jeweiligen Kaufpreiszahlung von der Emittentin wird die Anbieterin den erhaltenen Kaufpreis ihrerseits zur Zahlung des Kaufpreises an die Verkäufer der Ausrüstungsgegenstände verwenden. Der Übergang des Eigentums an von der Anbieterin gekauften Ausrüstungsgegenstände an die Emittentin erfolgt in der Regel innerhalb von fünf Werktagen.

Die Anbieterin der Vermögensanlage hat trotz ihrer Einbeziehung in die Erwerbsvorgänge der Ausrüstungsgegenstände keine eigenes wirtschaftliches Interesse an den Erwerbsvorgängen und wird aus der Einbeziehung in die Erwerbsvorgänge keine Erträge bzw. Gewinne erzielen. Der Erwerb erfolgt über die Anbieterin, weil der Erwerbsvorgang aus Sicht der Emittentin auf diese Weise einfacher zu handhaben ist und die Emittentin auf diese Weise Risiken vermeidet, die aus der Belastung mit etwaigen Erwerbskosten resultieren können und die bei einem Erwerb über die Anbieterin nicht die Emittentin sondern die Anbieterin zu tragen hat.

Die Emittentin wird am Markt nach Opportunitäten für den Erwerb von Ausrüstungsgegenständen suchen und dabei bestrebt sein, solche Ausrüstungsgegenstände von der Anbieterin zu erwerben, die anhand der in Kapitel "6.6.2 Investitionskriterien", S. 72 ff., dargestellten Investitionskriterien ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem aus der Bewirtschaftung zu erwartenden Ertrag einerseits und den damit einhergehenden Risiken (siehe Kapitel 3. „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage (§ 2 Abs. 2 S. 4 VermVerkProspV)", S. 23 ff.) andererseits erwarten lassen. Die Emittentin wird außerdem nur solche Ausrüstungsgegenstände erwerben, an denen sie lastenfreies Eigentum erlangen kann. Die zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände wird die Emittentin durch Vermietung, Verkauf und Handel bewirtschaften und aus den durch die Bewirtschaftung erzielten Erträgen an die Anleger Basiszinszahlungen und Bonuszinszahlungen leisten und die Namensschuldverschreibungen zurückzahlen.

Die Emittentin muss durch die Bewirtschaftung der Ausrüstungsgegenstände mindestens Erträge erzielen, die der Höhe nach ihren gegenüber den Anlegern bestehenden Zahlungsverpflichtungen aus den Namensschuldverschreibungen auf Zinszahlung und Rückzahlung zuzüglich ihrer eigenen Kosten entsprechen.

Die Emittentin ist bei der Bewirtschaftung der Ausrüstungsgegenstände in hohem Maße flexibel, damit sie den mit der vorliegenden Vermögensanlage verfolgten Ansatz, Opportunitäten im Markt für Ausrüstungsgegenstände ausfindig zu machen und zu nutzen, uneingeschränkt durch Erwerb, Vermietung, Verkauf und Handel, einschließlich der Reinvestition von Liquiditätsüberschüssen, von Ausrüstungsgegenständen umsetzen kann. Das bedeutet, dass die Emittentin unter Beachtung der in Kapitel „6.6.2 Investitionskriterien“, S. 72 ff., dargestellten Investitionskriterien völlig frei darin ist, auf welche Art und Weise sie die Ausrüstungsgegenstände bewirtschaftet. Um Erträge zu erzielen, kann sie beispielsweise Ausrüstungsgegenstände erwerben, die bereits zu attraktiven Konditionen vermietet sind (nachfolgend als "Vermietungsinvestitionen" bezeichnet), aber auch unvermietete Ausrüstungsgegenstände mit der Aussicht auf einen gewinnbringenden Weiterverkauf oder eine spätere Vermietung erwerben (nachfolgend als "Handelsinvestitionen" bezeichnet).

6.1.3 Zusätzliche Informationen zur Anlagepolitik

6.1.3.1 Risikomanagement über Endnutzerauswahlprozess

Die Emittentin ist im Rahmen des Endnutzerauswahlprozesses bestrebt, mit potentiellen Risiken verantwortungsbewusst umzugehen. Jede Auswahlentscheidung wird auf Basis einer soliden Mischung aus Vorsicht und Risikobereitschaft kalkuliert, ohne dabei das nötige Verhältnis zwischen Rendite und Risiko und damit die Rentabilität aus dem Auge zu verlieren.

6.1.3.2 Renditeparameter

Entscheidend neben der Höhe der Rentabilität ist auch die Nachhaltigkeit der Rentabilität.

Die Emittentin wird im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit bestrebt sein, Ausrüstungsgegenstände zu günstigen Preisen zu erwerben und zu attraktiven Preisen zu verkaufen. Dazu wird sie Ausrüstungsgegenstände gegebenenfalls auch während der Laufzeit veräußern und andere Ausrüstungsgegenstände erwerben.

Die Emittentin wird bei jeder Vermietung der von ihr zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände bestrebt sein, die Investi-

onsrentabilität (siehe Kapitel „6.6.2.1 Investitionsrentabilität (Prognose)", S. 73) zu erzielen und möglichst lang laufende Mietverträge, idealerweise über 3 Jahre und mehr, abzuschließen oder in diese einzutreten und auch im Falle von Anschlussvermietungen möglichst lang laufende Mietverträge hinsichtlich der Ausrüstungsgegenstände abzuschließen.

6.1.3.3 Risikoidentifizierung und -minimierung

Die Emittentin wird durch die Solvium Capital GmbH vor der Entscheidung, welche Mietverträge die Emittentin hinsichtlich der dann erworbenen Ausrüstungsgegenstände abschließt oder für einen Eintritt auswählt, die Bonität und Solvenz der Endnutzer gegebenenfalls in enger Abstimmung mit Containerleasingmanagern bzw. dem Wechselkoffervermietmanager (Axis Intermodal Deutschland GmbH) intensiv prüfen.

Hinsichtlich der von der Emittentin zu vermietenden Standardcontainer und Standard-Tankcontainer wird die Solvium Capital GmbH außerdem unter Einschaltung internationaler, renommierter Wirtschaftsauskunfteien gegebenenfalls vor Vertragsabschluss bzw. -übernahme die Finanzdaten der entsprechenden Endnutzer zusätzlich analysieren und Endnutzer auswählen, die nach Einschätzung der Solvium Capital GmbH überwiegend eine hohe Sicherheit für regelmäßige Mietzahlungen gewährleisten.

Die Emittentin wird hinsichtlich der Investitionen in Wechselkoffer durch die Solvium Capital GmbH, die sich insoweit ihrerseits eng mit dem Wechselkoffervermietmanager abstimmen wird, Endnutzer auswählen, die nach Einschätzung der Solvium Capital GmbH überwiegend eine hohe Sicherheit für regelmäßige Mietzahlungen gewährleisten.

Zudem wird das Endnutzerportfolio der Ausrüstungsgegenstände diversifiziert werden, indem die Emittentin Mietverträge mit mehreren Endnutzern abschließen bzw. in bereits bestehende Mietverträge eintreten wird. Auf diese Art und Weise entsteht bei der Emittentin ein Mieteinnahmenpool, der aus Sicht der Emittentin Planungssicherheit für die Mieteinnahmen der Emittentin ermöglicht.

Während der Laufzeit der Mietverträge mit den Endnutzern erfolgt außerdem die regelmäßige Überprüfung des Zahlungsverhaltens, der Bonität und der Solvenz der Endnutzer durch die Solvium Capital GmbH in enger Abstimmung mit dem Wechselkoffervermietmanager im Auftrag der Emittentin.

6.1.4 Absicherung der Investitionsoportunitäten

Zur Absicherung ihrer im Rahmen der Investitionstätigkeit im Einklang mit der Anlagestrategie, der Anlagepolitik und den Investitionskriterien identifizierten Investitionsoportunitäten, d.h. der Erwerbsmöglichkeiten der Emittentin für Ausrüstungsgegenstände im Einklang mit den Investitionskriterien, wird die Emittentin versuchen, sich Optionen zum Erwerb der als Investitionsoportunitäten ausgewählten Ausrüstungsgegenstände bei der Anbieterin (Solvium Capital GmbH) zu sichern. Die Anbieterin wird ihrerseits versuchen, sich bei den jeweiligen Verkäufern Zugriff auf diese Ausrüstungsgegenstände dadurch zu sichern, dass sie sich Optionen auf diese Ausrüstungsgegenstände einräumen lässt. Sofern sich die Anbieterin solche Optionen sichern kann, wird sie der Emittentin ihrerseits Optionen einräumen. Gegenstand solcher Optionen sind der Emittentin eingeräumte einseitige Rechte, die es der Emittentin ermöglichen, die als Investitionsoportunitäten identifizierten Ausrüstungsgegenstände von der Anbieterin zu erwerben. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine Optionen der Emittentin, da die Emittentin ihre Investitionstätigkeit erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der Vermögensanlage und dem Beginn der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des/der ersten Anleger(s) aufnehmen wird. Sollte es der Emittentin nicht gelingen, die vorstehend beschriebene Absicherung der Investitionsoportunitäten unter Einbeziehung der Anbieterin durch Optionen zu bewerkstelligen, hat dies keinen Einfluss auf die Investitionstätigkeit der Emittentin, da Investitionsoportunitäten auch ohne solche Optionen verwirklicht werden können.

Bei den hier beschriebenen Optionen handelt es nicht um Termingeschäfte im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 2 VermVerkProspV.

6.1.5 Nachgelagerte Investitionsbeurteilung

Die Anbieterin wird darüber hinaus die Investitionstätigkeit der Emittentin und damit die Einhaltung der Investitionskriterien während und zum Ende der anfänglichen Investitionsphase der Nettoeinnahmen der Vermögensanlage durch eine unabhängige Steuerberatungs- und Treuhandgesellschaft, die Leng Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH (im Folgenden als „Prüfungsgesellschaft“ bezeichnet) nachgelagert beurteilen lassen (im Folgenden als „nachgelagerte Investitions-

beurteilung“ bezeichnet).

Die nachgelagerte Investitionsbeurteilung erfolgt zu den Stichtagen 31.12.2019, 29.02.2020, 31.05.2020 und 31.08.2020 sowie zum Stichtag der vollständigen Investition der tatsächlich aus der vorliegenden Vermögensanlage erzielten Nettoeinnahmen durch die Emittentin. Sofern vor einem der oben genannten Stichtage die Vermögensanlage vollständig platziert sein sollte oder deren öffentliches Angebot beendet werden sollte, entfallen die Prüfungen an den der Vollplatzierung bzw. Beendigung des öffentlichen Angebots zeitlich nachgehenden Stichtagen.

Die nachgelagerte Investitionsbeurteilung umfasst zu jedem der vorgenannten Stichtage die folgenden Punkte:

1. in welcher Höhe im jeweils abgelaufenen Prüfungszeitraum Namensschuldverschreibungen begeben wurden, bei denen die Einzahlung vollständig erbracht wurde und die Widerrufsfrist abgelaufen ist,
2. in welcher Höhe seit Beginn der Platzierung der Vermögensanlage insgesamt Namensschuldverschreibungen begeben wurden, bei denen die Einzahlung vollständig erbracht wurde und die Widerrufsfrist abgelaufen ist,
3. in welcher Höhe im jeweils abgelaufenen Prüfungszeitraum Investitionen von der Emittentin getätigt wurden,
4. in welcher Höhe seit Beginn der Platzierung der Vermögensanlage insgesamt Investitionen von der Emittentin getätigt wurden,
5. ob aufgrund der im jeweils abgelaufenen Prüfungszeitraum erfolgten Investitionen der Emittentin und Vermietungen zum Investitionszeitpunkt die Investitionsrentabilität von durchschnittlich mindestens 13,50 % p. a. erzielt wurde,
6. ob aufgrund der insgesamt erfolgten Investitionen der Emittentin und Vermietungen zum Investitionszeitpunkt die Investitionsrentabilität von durchschnittlich mindestens 13,50 % p. a. erzielt wurde.

Die Investitionsrentabilität ist eines der Investitionskriterien der Emittentin für die Anlageobjekte und in Kapitel "6.6.2.1 Investitionsrentabilität", S. 73, beschrieben.

Die Prüfungsgesellschaft wird die Beurteilung auf Grundlage der ihr von der Anbieterin zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere der Verträge über begebene Namensschuldverschreibungen zwischen Anlegern und der Emittentin, bei denen die Gesamtsumme vollständig gezahlt und die Widerrufsfrist

abgelaufen ist, der Rechnungen über erworbene Ausrüstungsgegenstände sowie der Mietverträge bzw. Mietabrechnungen hinsichtlich der Ausrüstungsgegenstände vornehmen.

Die Prüfgesellschaft ist nicht verpflichtet, die ihr für die Beurteilung zur Verfügung gestellten Unterlagen, etwa auf deren inhaltliche Richtigkeit oder tatsächliche Durchführung, zu prüfen. Die Prüfgesellschaft haftet daher nicht für etwaige Schäden, die aus der Vorlage fehlerhafter Unterlagen resultieren.

Über das Ergebnis der jeweiligen Investitionsbeurteilung erstellt die Prüfgesellschaft einen schriftlichen Bericht, den die Anbieterin bis zum 20. des auf den jeweiligen Stichtag folgenden Monats erhält.

Die Anbieterin übermittelt jeden Bericht über die nachgelagerte Investitionsbeurteilung an die Emittentin und zusammen mit einer aktuellen Unternehmensinformation jeweils binnen eines Monats nach den oben genannten Stichtagen an die Anleger.

Sofern und soweit im Rahmen der nachgelagerten Investitionsbeurteilung festgestellt wird, dass die Investitionsrentabilität von durchschnittlich mindestens 13,50 % p. a. bezogen auf das gesamte bisherige Investitionsportfolio zu einem Stichtag nicht erreicht wurde, wird die Emittentin alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der geplanten Investitionsrentabilität von durchschnittlich mindestens 13,50 % p. a. bis zum nächsten dem betreffenden Stichtag folgenden Stichtag bzw. unverzüglich nach dem Abschluss der Investitionsphase der Nettoeinnahmen und des Erhalts des betreffenden Berichts sicherzustellen. Außerdem wird die Emittentin die Anleger im Rahmen der Übermittlung des Berichts über die nachgelagerte Investitionsbeurteilung ausdrücklich über die Nichteinhaltung der Investitionsrentabilität und über die zur Wiederherstellung der Investitionsrentabilität geplanten Maßnahmen informieren. Die Kosten der nachgelagerten Investitionsbeurteilung trägt die Anbieterin als Vertragspartnerin der Prüfgesellschaft.

6.2 | Anlageziel

Das Anlageziel der Emittentin hinsichtlich der vorliegenden Vermögensanlage besteht darin, aus der Bewirtschaftung der Ausrüstungsgegenstände (Erwerb, Vermietung, Verkauf und

Handel, einschließlich der Reinvestition aus Liquiditätsüberschüssen) Erträge in einer Höhe zu erzielen, die es der Emittentin ermöglichen, ihre gegenüber den Anlegern bestehenden Pflichten auf Zinszahlung und Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen rechtzeitig und vollständig zu erfüllen. Weitere Anlageziele der Emittentin gibt es nicht.

6.3 | Realisierungsgrad

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin noch keine Verträge über den Kauf, die Vermietung oder den Verkauf von Ausrüstungsgegenständen abgeschlossen.

6.4 | Nettoeinnahmen

Der Emittentin werden als Nettoeinnahmen die Summe der von den Anlegern gezahlten Erwerbspreise der Namensschuldverschreibungen abzüglich von Provisionen zur Verfügung stehen.

Die Nettoeinnahmen werden von der Emittentin ausschließlich dafür verwendet, die Kaufpreise für die von der Anbieterin im Einklang mit den Investitionskriterien zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände an die Anbieterin zu zahlen. Die Nettoeinnahmen der Emittentin sind für die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik ausreichend. Die von der Emittentin geplante Investition von erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen in Anlageobjekte ist zur Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik nicht erforderlich.

Es gibt keine sonstigen Zwecke, für die die Nettoeinnahmen von der Emittentin genutzt werden.

6.5 | Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik

Die Emittentin geht gegenüber den Anlegern vertragliche Pflichten ein, insbesondere Zahlungspflichten, die sich nur mit der beschriebenen Anlagestrategie und Anlagepolitik erfüllen lassen.

Eine Änderung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik ist weder geplant noch beabsichtigt. Eine Änderung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik könnte aber aus einer Änderung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin resultieren, die durch die Gesellschafterversammlung der Emittentin mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Möglichkeiten, die Anlagestrategie und die Anlagepolitik zu ändern.

Die Emittentin setzt keine Derivate oder Termingeschäfte ein. Bei den in Kapitel 6.1.4 "Absicherung der Investitionsoptionen", S. 68., genannten Optionen handelt es weder um Derivate noch um Termingeschäfte im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 2 VermVerkProspV.

6.6 | Angaben zu den Anlageobjekten

6.6.1 Beschreibung der Anlageobjekte

Die Anlageobjekte der vorliegenden Vermögensanlage sind die von der Emittentin zu erwerbenden und zu bewirtschaftenden Ausrüstungsgegenstände (Wechselkoffer, Standardcontainer, Standard-Tankcontainer und sonstige Ausrüstungsgegenstände). Die Emittentin wird die Ausrüstungsgegenstände nach Erhalt der Mittel aus der vorliegenden Vermögensanlage und aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen von der Solvium Capital GmbH, die Anbieterin der vorliegenden Vermögensanlage und Prospektverantwortliche sowie die Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist, erwerben.

Die Emittentin plant, als Anlageobjekte sowohl neue bzw. junge (bis zu 18 Monate alt) als auch gebrauchte (mehr als 18 Monate alt) Ausrüstungsgegenstände von der Anbieterin zu erwerben. Investitionskriterien für alle von der Emittentin zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände als Anlageobjekte sind deren Rentabilitäts- und Ertragseigenschaften, und dass die Emittentin dinglich lastenfreies Eigentum an den Ausrüstungsgegenständen erwerben kann. Die Ausrüstungsgegenstände werden Rentabilitäts- und Ertragseigenschaften aufweisen, die es der Emittentin ermöglichen sollen, Erträge in einer Höhe zu erwirtschaften, die mindestens zur Erfüllung ihrer gegenüber den Anlegern bestehen-

den Pflichten auf Zahlung von Basiszinsen und Bonuszinsen sowie auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen ausreichen. Die konkreten Investitionskriterien für die Ausrüstungsgegenstände als Anlageobjekte sind in Kapitel 6.6.2 "Investitionskriterien für die Anlageobjekte", S. 72 ff. dargestellt.

Die Emittentin plant, schwerpunktmäßig Wechselkoffer, Standardcontainer und Standard-Tankcontainer als Anlageobjekte zu erwerben, die nachfolgend erläutert werden.

Die Emittentin plant, Ausrüstungsgegenstände als Anlageobjekte zu erwerben, die zum Zeitpunkt des Erwerbs vermietet oder unvermietet sind. Soweit die Ausrüstungsgegenstände zum Zeitpunkt des Erwerbs durch die Emittentin vermietet sind, können keine Angaben zu den Endnutzern in diesem Verkaufsprospekt gemacht werden, da die konkreten Ausrüstungsgegenstände zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen.

6.6.1.1 Wechselkoffer

Wechselkoffer sind austauschbare Transportbehälter mit ausklappbaren Stützbeinen, die mit oder auch ohne Kran durch das Absenken des Lkw-Fahrgestells abgesetzt werden können. So lassen sich Wechselkoffer schnell, einfach und kostengünstig bei Logistikzentren abstellen und aufnehmen. Fahrzeuge oder Kraftfahrer müssen nicht auf das Be- und Entladen warten. Wechselkoffer sind überwiegend aus Stahl gefertigt, damit wind- und wasserdicht, sehr stabil und wenig reparaturanfällig. Sie werden hauptsächlich von Kurier-, Express- und Paketdiensten für den Transport von Gütern auf der Straße eingesetzt. Wechselkoffer, die die Emittentin beabsichtigt zu erwerben, sind standardisierte Wechselkoffer mit einer Länge von 7,45 Metern und mit Containertüren oder einem Rolltor ausgestattet.



6.6.1.2 Standardcontainer

Standardcontainer sind wind- und wasserdichte Transportbehälter, bestehen aus Stahl und haben einen Holzfußbo-

den innerhalb des Containers. Sie existieren in verschiedenen Ausführungen, wobei 20-Fuß-Standardcontainer und 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer am weitesten verbreitet sind. Zu den Standardcontainern gehören außerdem die 40-Fuß-Stan-



Technische Daten

- **20-Fuß-Standardcontainer:** Volumen: ca. 33,2 m³ | Gewicht: ca. 2.250 kg | Zuladung: ca. 28.230 kg
- **40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer:** Volumen: ca. 76,2 m³ | Gewicht: ca. 4.020 kg | Zuladung: ca. 26.460 kg
- **40-Fuß-Standardcontainer:** Volumen: ca. 67,7 m³ | Gewicht: ca. 3.780 kg | Zuladung: ca. 26.700 kg
- **45-Fuß-High-Cube-Standardcontainer:** Volumen: ca. 86,1 m³ | Gewicht: ca. 4.820 kg | Zuladung: ca. 25.600 kg

(Alle angegebenen Maße sind Außenmaße.)

Standardcontainer und die 45-Fuß-High-Cube-Standardcontainer.

Die 20-Fuß-Standardcontainer haben eine Breite von 8 Fuß (2,44 m) und sind – wie der Name schon sagt – ca. 20 Fuß lang, was einer Länge von 6,06 m entspricht. Zudem messen sie eine Höhe von 2,59 m. Die meisten 20-Fuß-Standardcontainer besitzen ein Maximal-Bruttogewicht von rund 30.500 kg. Die 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer haben eine Breite von 8 Fuß (2,44 m), sind 40 Fuß (12,19 m) lang und mit einer Höhe von 2,89 m etwas höher als andere Standardcontainer. Im Verkehr erkennt man sie an gelben Querstreifen an der Oberkante. Die meisten 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer besitzen ein Maximal-Bruttogewicht von ca. 30.480 kg.

Die 40-Fuß-Standardcontainer haben eine Breite von 8 Fuß (2,44 m), sind 40 Fuß (12,19 m) lang und mit einer Höhe von 2,59 m genauso hoch wie die 20-Fuß-Standardcontainer. Die meisten 40-Fuß-Standardcontainer besitzen ein Maximal-Bruttogewicht von ca. 30.480 kg.

Die 45-Fuß-High-Cube-Standardcontainer haben eine Breite von 8 Fuß (2,44 m), sind 45 Fuß (13,72 m) lang und mit einer Höhe von 2,59 m genauso hoch wie die 20-Fuß-Standardcontainer. Die meisten 45-Fuß-High-Cube-Standardcontainer besitzen ein Maximal-Bruttogewicht von ca. 30.420 kg.

6.6.1.3 Standard-Tankcontainer

Standard-Tankcontainer sind eine Sonderform der 20-Fuß-Standardcontainer, des ersten Standardcontainermodells weltweit, wovon auch heute noch viele Millionen Container im Einsatz sind. Ein Standard-Tankcontainer besteht in der Regel aus einem dreilagigen Edelstahlzylinder mit Füllstutzen und Ablauf, der in einer robusten Stahlrahmenkonstruktion mit den exakten Ma-

ßen eines 20-Fuß-Standardcontainers stabil und sicher verbaut wurde. Die Standard-Tankcontainer haben eine Breite von 8 Fuß (2,44 m) und sind – wie das Außenmaßvorbild – 20 Fuß lang, was einer Länge von 6,06 m entspricht. Zudem messen sie eine Höhe von 2,59 m und sind stapelbar. Alle Standard-Tankcontainer werden durch die International Maritime Organization (IMO) normiert und zugelassen. Hergestellt werden die Standard-Tankcontainer fast ausschließlich in China.



Technische Daten

Eigengewicht: 3.940 - 6.650 kg
 Zulässiges Gesamtgewicht: ca. 36.000 kg
 Kapazität: 24.000 – 26.000 Liter
 (Die angegebenen Maße sind Außenmaße.)

6.6.2 Investitionskriterien für die Anlageobjekte

Die Emittentin wird Ausrüstungsgegenstände als Anlageobjekte erwerben, die ihr die Einhaltung der nachfolgend dargestellten

Investitionskriterien ermöglichen. Das grundlegende Investitionskriterium der Emittentin für die Anlageobjekte ist die sogenannte Investitionsrentabilität der Ausrüstungsgegenstände, die die Emittentin zu jedem Zeitpunkt ihrer Investitionstätigkeit erreichen möchte (siehe hierzu nachfolgend Kapitel „6.6.2.1

Investitionsrentabilität", S. 73).

Darüber hinaus bestehen weitere Investitionskriterien für die Anlageobjekte, die zum einen an die Gattung der Ausrüstungsgegenstände (siehe hierzu nachfolgend Kapitel „6.6.2.2 Gattungskriterien“, S. 73) und zum anderen an die Art und Weise der Bewirtschaftung (siehe hierzu nachfolgend Kapitel „6.6.2.3 Bewirtschaftungskriterien“, S. 74) anknüpfen.

Neben den nachstehend beschriebenen Investitionskriterien existieren keine weiteren Investitionskriterien für die Emittentin. Insbesondere gibt es keine minimalen bzw. maximalen Kaufpreise, Mietraten und Verkaufspreise, die die Emittentin mindestens oder höchstens zahlen bzw. erzielen muss. Die Emittentin hat daher im Rahmen der nachfolgend dargestellten Investitionsrentabilität, Gattungskriterien und Bewirtschaftungskriterien freies unternehmerisches Ermessen, Ausrüstungsgegenstände zu erwerben, zu vermieten, zu kaufen und zu handeln.

6.6.2.1 Investitionsrentabilität (Prognose)

Die Investitionsrentabilität als grundlegendes Investitionskriterium beschreibt das Verhältnis der tatsächlich erzielbaren jährlichen Mieteinnahme für einen Ausrüstungsgegenstand bzw. für ein Portfolio von Ausrüstungsgegenständen zum Kaufpreis/Anschaffungspreis für den Ausrüstungsgegenstand bzw. für das Portfolio von Ausrüstungsgegenständen zum Investitionszeitpunkt.

Um die Investitionsrentabilität zu ermitteln, werden also die erzielbare jährliche Miete einerseits und der Kaufpreis/Anschaffungspreis andererseits ins Verhältnis gesetzt.

Beispiel: Ein Ausrüstungsgegenstand wird für 1.000,00 EUR eingekauft und erzielt zu diesem Zeitpunkt eine monatliche Miete von 12,00 Euro, somit 144,00 Euro p. a. Die Investitionsrentabilität dieses beispielhaften Ausrüstungsgegenstandes liegt bei 14,40 % p. a.

Ziel der Emittentin ist es, zu jedem Investitionszeitpunkt (Zeitpunkt des Erwerbs von Ausrüstungsgegenständen) eine Investitionsrentabilität der Ausrüstungsgegenstände (als Anlageobjekte der Vermögensanlage) in Höhe von durchschnittlich mindestens 13,50 % p. a. bezogen auf das jeweils bereits vorhandene Investitionsportfolio zu erreichen.

Das bedeutet, dass die Emittentin bestrebt ist, nur solche Ausrüstungsgegenstände als Anlageobjekte zu erwerben, die der Emittentin zum Zeitpunkt des jeweiligen Erwerbs die Einhaltung der Investitionsrentabilität von durchschnittlich mindestens 13,50 % p. a. bezogen auf das zum jeweiligen Erwerbszeitpunkt bereits vorhandene Investitionsportfolio ermöglichen.

Beispiel: Zum bereits investierten Portfolio der Emittentin gehören per 31.10.2019 Ausrüstungsgegenstände, die zum Wert von 1.000.000,00 EUR erworben wurden. Diese Ausrüstungsgegenstände weisen insgesamt eine Investitionsrentabilität von 14,40 % p. a. (Mietzahlungen in Höhe von 144.000,00 EUR p. a.) auf. Um die Investitionsrentabilität von durchschnittlich mindestens 13,50 % p. a. bei einer weiteren Investition einzuhalten, ist es für die Emittentin möglich, in dieser Situation beispielsweise weitere Ausrüstungsgegenstände für den Betrag von 1.000.000,00 EUR zu erwerben, die eine Investitionsrentabilität von 12,60 % p. a. aufweisen. Erwirbt die Emittentin diese weiteren Ausrüstungsgegenstände, weist das gesamte Investitionsportfolio nach Erwerb eine Investitionsrentabilität von 13,50 % p. a. auf.

6.6.2.2 Gattungskriterien

Weiteres Investitionskriterium der Emittentin für die Anlageobjekte ist die Gattung der zu erwerbenden Ausrüstungsgegenstände.

Die Gattung der Ausrüstungsgegenstände ist die Art der Anlageobjekte. Hierbei handelt es sich um die vier Arten: (i) Wechselkoffer, (ii) Standardcontainer, (iii) Standard-Tankcontainer und (iv) sonstige Ausrüstungsgegenstände.

Die Emittentin unterscheidet hinsichtlich der Gattungskriterien zwischen Wechselkoffern, Standardcontainern und Standard-Tankcontainern einerseits und sonstigen Ausrüstungsgegenständen andererseits.

Die Emittentin beabsichtigt, Anlageobjekte aus den Gattungen Wechselkoffer, Standardcontainer und Standard-Tankcontainer zu insgesamt mindestens 75,00 % bezogen auf die geplanten Gesamtinvestitionen zu erwerben.

Die Emittentin beabsichtigt, Anlageobjekte aus der Gattung der sonstigen Ausrüstungsgegenstände zu insgesamt maximal 25,00 % bezogen auf die geplanten Gesamtinvestitionen zu erwerben.

6.6.2.3 Bewirtschaftungskriterien

Darüber hinaus ist die Art der Bewirtschaftung der Ausrüstungsgegenstände ein weiteres Investitionskriterium der Emittentin für die Anlageobjekte. Die Emittentin unterscheidet insoweit hinsichtlich der Bewirtschaftung der Ausrüstungsgegenstände zwischen Vermietungsinvestitionen und Handelsinvestitionen.

Vermietungsinvestitionen sind Investitionen der Emittentin, in deren Rahmen sie Ausrüstungsgegenstände erwirbt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs bereits vermietet sind.

Handelsinvestitionen sind Investitionen der Emittentin, in deren Rahmen sie unvermietete Ausrüstungsgegenstände mit der Aussicht auf einen gewinnbringenden Weiterverkauf oder eine spätere Vermietung erwirbt.

Die Emittentin beabsichtigt, Vermietungsinvestitionen zu mindestens 80,00 % und Handelsinvestitionen zu maximal 20,00 % der geplanten Gesamtinvestitionen zu tätigen.

Im Rahmen der Handelsinvestitionen beabsichtigt die Emittentin außerdem, nur solche Ausrüstungsgegenstände zu erwerben, die es der Emittentin ermöglichen, einen Handelsgewinn (Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis als Gewinn im Falle der Weiterveräußerung) von voraussichtlich durchschnittlich mindestens 15,00 % p. a. bezogen auf alle im Rahmen von Handelsinvestitionen gehandelten Ausrüstungsgegenstände zu erzielen.

6.6.3 Plausibilisierung der Investitionsrentabilität (Prognose)

Im Folgenden wird die Höhe der angestrebten Investitionsrentabilität von durchschnittlich mindestens 13,50 % p. a. unter Berücksichtigung der von der Emittentin zur vollständigen Erfüllung der Zinsansprüche der Anleger der Vermögensanlage aus den Namensschuldverschreibungen zu erzielenden Erträge verplausibilisiert, indem die berücksichtigte reelle wirtschaftliche Abnutzung der Ausrüstungsgegenstände erläutert wird.

Ausrüstungsgegenstände unterliegen über ihren Lebenszyklus einer realen wirtschaftlichen Abnutzung. Das bedeutet, dass die Ausrüstungsgegenstände einhergehend mit jedem Jahr an

wirtschaftlichem Wert verlieren. Die Höhe des Wertverlusts der Ausrüstungsgegenstände ist davon abhängig, ob es sich um neue bzw. junge (bis zu 18 Monaten alt, im Folgenden als „junge Ausrüstungsgegenstände“ bezeichnet) oder gebrauchte (mehr als 18 Monate alt) Ausrüstungsgegenstände handelt.

Junge Ausrüstungsgegenstände weisen erfahrungsgemäß einen Wertverlust in Höhe von ca. 4,00 % p. a. bezogen auf den Anschaffungspreis beim Ersterwerb auf.

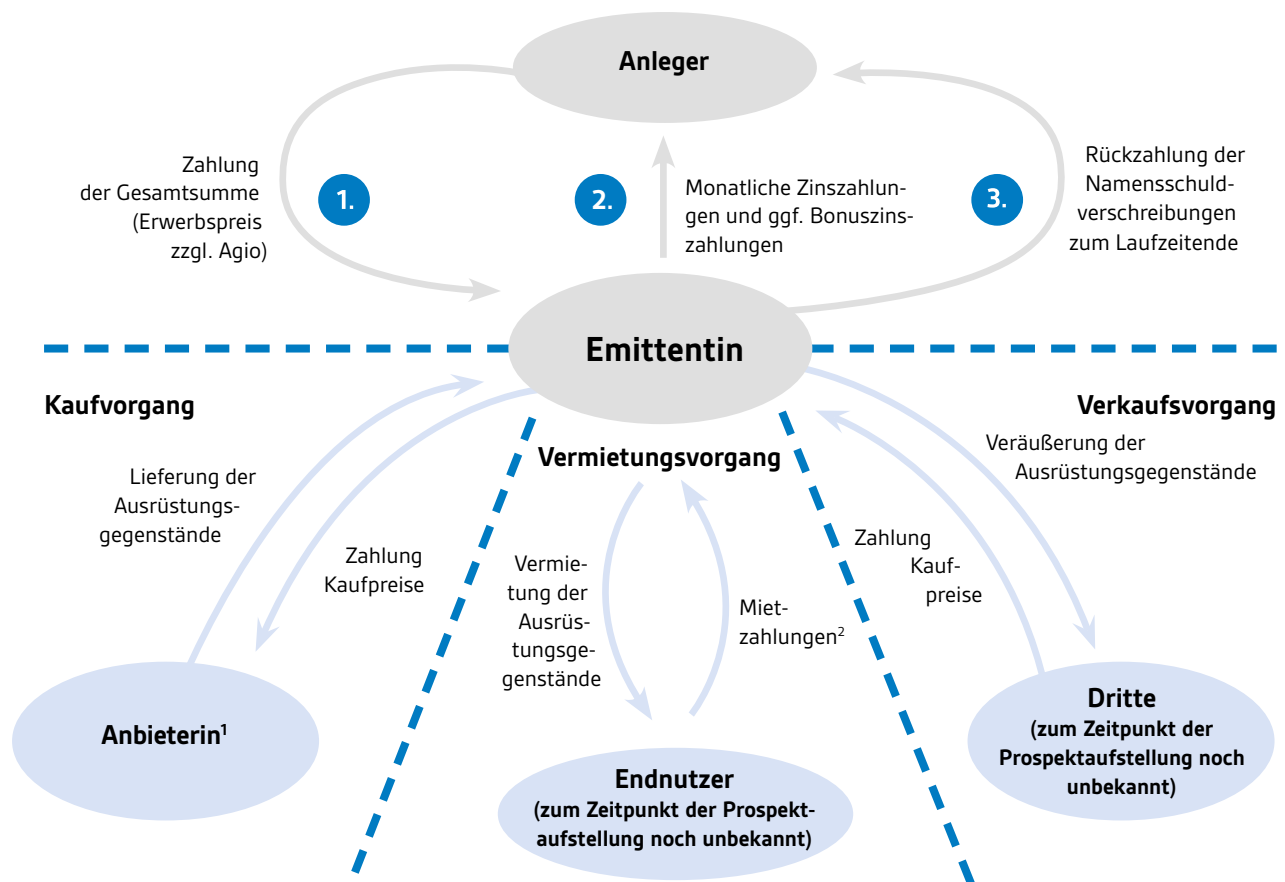
Bei gebrauchten Ausrüstungsgegenständen beträgt der mittel- bis langfristige Wertverlust erfahrungsgemäß zwischen ca. 2,00 % p. a. und ca. 3,00 % p. a. des Anschaffungspreises zum Zeitpunkt des Erwerbs.

Die Emittentin kann im Rahmen ihrer Investitionstätigkeit sowohl junge als auch gebrauchte Ausrüstungsgegenstände als Anlageobjekte der Vermögensanlage erwerben, nutzt aber ungeachtet dieser Tatsache zu Kalkulationszwecken einen konservativen Ansatz und legt für das gesamte Investitionsportfolio den Wertverlust für junge Ausrüstungsgegenstände in Höhe von 4,00 % p. a. ihrer Kalkulation zugrunde.

Das bedeutet, dass der Emittentin unter Berücksichtigung eines Wertverlusts des gesamten Investitionsportfolios in Höhe von 4,00 % p. a. bezogen auf den Anschaffungspreis zum Zeitpunkt des Erwerbs der Ausrüstungsgegenstände prognosegemäß auf Basis einer angestrebten Investitionsrentabilität in Höhe von durchschnittlich mindestens 13,50 % p. a. eine um den Wertverlust in Höhe von 4,00 % p. a. bereinigte Netto-Investitionsrentabilität in Höhe von durchschnittlich mindestens 9,50 % p. a. zur Verfügung stehen wird, um die Ansprüche der Anleger auf Zahlung der Zinsen aus den Namensschuldverschreibungen zu erfüllen und ihre Kosten zu tragen.

Die konservative Kalkulation auf Basis des Wertverlusts für neue Ausrüstungsgegenstände in Höhe von 4,00 % p. a. für das gesamte Investitionsportfolio, die ungeachtet des Umstandes, dass die Emittentin beabsichtigt, sowohl junge als auch gebrauchte Ausrüstungsgegenstände zu erwerben, vorgenommen wird, führt zu einem zusätzlichen Sicherheitspuffer für die Emittentin, da der tatsächliche Wertverlust der gebrauchten Ausrüstungsgegenstände des Investitionsportfolios erfahrungsgemäß geringer sein wird und die Emittentin damit eine Netto-Investitionsrentabilität erzielen kann, die höher ist als 9,50 % p. a. Die-

(15) Schaubild Investitionsstruktur (vereinfachte Darstellung)



¹ Die Anbieterin nimmt zur Bonitäts- und Solvenzprüfung potentieller Endnutzer gegebenenfalls Dienstleistungen von Containerleasingmanagern bzw. des Wechselkoffervermietmanagers (die Axis Intermodal Deutschland GmbH) in Anspruch. Die Emittentin wird die Ausrüstungsgegenstände von der Anbieterin erwerben. Das bedeutet, dass die Anbieterin einerseits mit der Emittentin und andererseits mit den Verkäufern der Ausrüstungsgegenstände Kaufverträge über die Ausrüstungsgegenstände abschließen wird. Hierbei wird der von der Anbieterin an die Verkäufer der Ausrüstungsgegenstände jeweils zu zahlende Kaufpreis mit dem von der Emittentin an die Anbieterin für die entsprechenden Ausrüstungsgegenstände jeweils zu zahlenden Kaufpreis der Höhe nach identisch sein. Nach Erhalt der jeweiligen Kaufpreiszahlung von der Emittentin wird die Anbieterin den erhaltenen Kaufpreis ihrerseits zur Zahlung des Kaufpreises an die Verkäufer der Ausrüstungsgegenstände verwenden. Der Übergang des Eigentums an von der Anbieterin gekauften Ausrüstungsgegenstände an die Emittentin erfolgt in der Regel innerhalb von fünf Werktagen.

² Die Abwicklung der Mietzahlungen erfolgt in der Regel über Containerleasingmanager bzw. den Wechselkoffervermietmanager (die Axis Intermodal Deutschland GmbH). Soweit die Emittentin hinsichtlich der Abwicklung der Mietzahlungen Dienstleistungen Dritter in Anspruch nimmt, sind Gegenstand der Mietzahlungen die Netto-Mieterlöse aus laufenden Mietzahlungen, das heißt nach Abzug der diesen Dritten zustehenden Vergütungen (siehe hierzu auch die Erläuterung in Kapitel „2.1.1.2 Finanzlage“, S. 14 f.).

ser zusätzliche kalkulatorische Puffer der Emittentin reduziert die Liquiditätsrisiken der Emittentin und damit das Risiko für den Anleger.

6.6.4 Eigentumsverhältnisse

Der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern (Solvium Capital GmbH, Solvium Holding AG) sowie den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Solvium Capital GmbH, Marc Schumann, André Wreth,

Christian Petersen) und den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin (Marc Schumann, André Wreth) stand oder steht das Eigentum an den Anlageobjekten oder an wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht zu.

Die Anbieterin, Prospektverantwortliche, Gründungskommanditistin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Solvium Capital GmbH) ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auch nicht im Besitz von Anlageobjekten.

6.6.5 Dingliche Belastungen

Da die Anlageobjekte (Wechselkoffer, Standardcontainer, Standard-Tankcontainer und sonstige Ausrüstungsgegenstände) zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder im Eigentum der Emittentin noch im Eigentum der Anbieterin und Prospektverantwortlichen stehen, kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Aussage darüber getroffen werden, ob die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht nur unerheblich dinglich belastet sind. Zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auf die Emittentin werden keine dinglichen Belastungen bestehen, da die Emittentin nur solche Ausrüstungsgegenstände erwerben wird, an denen sie dinglich lastenfreies Eigentum erwerben kann.

6.6.6 Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten

Tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht. In rechtlicher Hinsicht bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Beschränkungen, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, insoweit, als dass die Anlageobjekte bereits vermietet sein können und die Emittentin in diesen Fällen daher grundsätzlich vertraglich an diese Mietverträge gebunden sein wird. Sie kann diese Verträge nur beenden, um die Anlageobjekte an andere Vertragspartner zu vermieten, wenn ein Kündigungsgrund vorliegt. Die Kündigung ist grundsätzlich nur unter Einhaltung einer mit dem jeweiligen Endnutzer vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist möglich.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte.

6.6.7 Behördliche Genehmigungen

Behördliche Genehmigungen sind hinsichtlich der Anlageobjekte und der Erreichung des Anlageziels und der Anlagepolitik nicht erforderlich und liegen dementsprechend auch nicht vor.

6.6.8 Abgeschlossene Verträge hinsichtlich der Anlageobjekte

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

6.6.9 Bewertungsgutachten

Nach Kenntnis der Anbieterin existieren keine Bewertungsgutachten hinsichtlich der Anlageobjekte. Die von der Emittentin für die Anlageobjekte zu zahlenden Kaufpreise werden die Marktpreise zum Zeitpunkt des jeweiligen Erwerbs sein.

6.6.10 Lieferungen und Leistungen

Die Emittentin wird alle Anlageobjekte von ihrer Komplementärin, der Solvium Capital GmbH, die außerdem Gründungskommanditistin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie Anbieterin und Prospektverantwortliche ist, erwerben.

Außerdem erbringt die Solvium Capital GmbH sämtliche Geschäftsführungs- und Managementleistungen in Bezug auf die Anlageobjekte, einschließlich der Überprüfung der Bonität und Solvenz der Endnutzer vor Abschluss der bzw. Eintritt in die Mietverträge, der Risikobewertung bei der Auswahl der Endnutzer und der Überprüfung des Zahlungsverhaltens, der Bonität und der Solvenz der Endnutzer während der Laufzeit der Mietverträge, und sämtliche Vertriebskoordinationsleistungen für die Emittentin.

Darüber hinaus erbringt die Anbieterin, Prospektverantwortliche, Gründungskommanditistin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Die Gründungskomplementärin Solvium Holding AG und die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Marc Schumann und André Wreth erbringen keine Lieferungen und Leistungen.

6.6.11 Voraussichtliche Gesamtkosten der Anlageobjekte

Die folgende Darstellung der Mittelherkunft und -verwendung sowie des Investitions- und Finanzierungsplans der Emittentin beruhen auf dem Gesamtbetrag der vorliegenden Vermögensanlage in Höhe von 25.000.000,00 EUR. Es ist möglich, dass die Emittentin den Gesamtbetrag der vorliegenden Vermögensanlage nicht vollständig bei Anlegern platziert. In diesem Fall verringern sich die nachfolgenden Angaben um den Betrag, der anteilig auf die nicht bei Anlegern platzierten Namensschuldverschreibungen entfällt.

Mittelherkunft: Das Eigenkapital bildet die Einlage der Kommanditisten und beträgt 300,00 EUR. Die Fremdmittel setzen sich aus der Summe der vereinnahmten Erwerbspreise der Anleger für die Namensschuldverschreibungen zusammen. Diese beträgt 25.000.000 EUR. Die Emittentin finanziert die Anlageobjekte (Wechselkoffer, Standardcontainer, Standard-Tankcontainer und sonstige Ausrüstungsgegenstände) anfangs ausschließlich über die Nettoeinnahmen. Die Emittentin finanziert also den Ersterwerb der Anlageobjekte (Wechselkoffer, Standardcontainer, Standard-Tankcontainer und sonstige Ausrüstungsgegenstände) durch die Vereinnahmung der Nettoeinnahmen von den Anlegern. Die Nettoeinnahmen entsprechen den von den Anlegern gezahlten Erwerbspreisen abzüglich Provisionen (vgl. Kapitel 6.4 „Nettoeinnahmen“, S. 69). Die Emittentin finanziert also den Ersterwerb der Anlageobjekte (Wechselkoffer, Standardcontainer, Standard-Tankcontainer und sonstige Ausrüstungsgegenstände) durch die Vereinnahmung der Nettoeinnahmen.

Der Anspruch der Emittentin auf Zahlung des Erwerbspreises

gegen den Anleger wird 2 Wochen nach Zugang der Zeichnungsbestätigung beim Anleger fällig.

Mittelverwendung: Die Emittentin verwendet die von den Anlegern gezahlten Erwerbspreise für die Anschaffung der Anlageobjekte (Wechselkoffer, Standardcontainer, Standard-Tankcontainer und sonstige Ausrüstungsgegenstände) sowie für die Zahlung von Provisionen.

Konditionen der Eigenmittel der Emittentin: Als Eigenmittel stehen der Emittentin die Kommanditeinlagen der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 300,00 EUR zur Verfügung, die vollständig eingezahlt sind und zeitlich unbegrenzt zur Verfügung stehen. Die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Marc Schumann, André Wreth und Christian Petersen, sind jeweils zu einem Drittel am gezeichneten Kapital sowie am Gewinn und Verlust der Emittentin beteiligt. Aus den Kommanditeinlagen der Kommanditisten, aber nicht aus den Nettoeinnahmen, wird die Liquiditätsreserve gebildet. Die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben das Recht, die Beteiligung an der Emittentin zum Ende jedes Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2019, ordentlich zu kündigen.

Die durch die Anleger gezahlten Erwerbspreise stellen in Verbindung mit der Verpflichtung der Emittentin, die Namensschuldverschreibungen der Anleger zum Ende ihrer jeweiligen Laufzeit an die Anleger zurückzuzahlen, für die Emittentin bilanziell Fremdkapital in Form von Endfinanzierungsmitteln dar. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist eine Zwischenfinanzierung von der Emittentin weder beabsichtigt noch geplant.

Konditionen der Fremdmittel der Emittentin: Die Emittentin

(16) Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin in TEUR (Prognose)

MITTELHERKUNFT		MITTELVERWENDUNG	
Eigenkapital		Anschaffungskosten	
Kommanditkapital	0,3	Investition in Ausrüstungsgegenstände	23.125,0
Fremdkapital		Emissionsbedingte Kosten / Nebenkosten der Vermögensanlage	
Gesamtbetrag der Namensschuldverschreibungen der Anleger	25.000,0	Vertriebsprovisionen	1.875,0
		Liquiditätsreserve	0,3
Gesamt	25.000,3	Gesamt	25.000,3

zahlt für dieses Fremdkapital an den Anleger über die jeweils 36-monatige Laufzeit der Namensschuldverschreibungen bezogen auf die aus der Vermögensanlage resultierenden Fremdmittel in Höhe von 25.000.000,00 EUR Zinsen in Höhe von 4,70 % p. a. bezogen auf den jeweiligen vom Anleger gezahlten Erwerbspreis (Basiszinsen). Im Falle der Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen durch den Anleger (siehe hierzu Kapitel 5.1.6 „Verlängerungsoptionen“, S. 54 f.) erhöhen sich die Basiszinsen für den Zeitraum der verlängerten Laufzeit auf 4,85 % p. a. bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers. Die Basiszahlungen werden monatlich nachschüssig an die Anleger geleistet und am Ende des auf den betreffenden Kalendermonat folgenden übernächsten Kalendermonats fällig. Darüber hinaus zahlt die Emittentin bei Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen für dieses Fremdkapital Bonuszinsen an die Anleger (zur Höhe der Bonuszinsen, zu den einschlägigen Voraussetzungen und zur Fälligkeit der Bonuszinsen siehe Kapitel 5.1.3 „Bonuszinsen“, S. 53). Die Ansprüche auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen der Anleger werden jeweils am Ende des auf den letzten Kalendermonat der jeweiligen Laufzeit der Namensschuldverschreibungen folgenden übernächsten Kalendermonats, d. h. zum Ablauf der Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers, fällig.

Weder die Emittentin noch die Anleger können die Namensschuldverschreibungen ordentlich kündigen. Die Namensschuldverschreibungen können von der Emittentin und jedem Anleger lediglich außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden.

In Bezug auf die zur Finanzierung der Anlageobjekte dienenden Fremdmittel gibt es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine verbindlichen Zusagen.

Darüber hinaus sind keine weiteren Fremdmittel in Form von kurz- bzw. langfristigen Fremdmitteln vereinbart oder verbindlich zugesagt.

6.6.12 Fremdkapitalquote und Hebeleffekt

Die Aufnahme von weiteren Fremdkapital zusätzlich zu den von Anlegern für die Namensschuldverschreibungen gezahlten Erwerbspreisen durch die Emittentin ist nicht geplant. Die Emittentin ist aber zur kurzfristigen Zwischenfinanzierung berechtigt, weiteres Fremdkapital mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten aufzunehmen. Die Emittentin übernimmt gegenüber den Anlegern die Verpflichtung, die Namensschuldverschreibungen zum Ende der Laufzeit an die Anleger zurückzuzahlen, so dass die Emittentin diese Verpflichtungen als Fremdkapital zu bilanzieren hat. Die angestrebte Fremdkapitalquote durch diese Verbindlichkeiten gegenüber den Anlegern beträgt 100 %. Die Anlageobjekte werden von der Emittentin anfangs ausschließlich aus den Nettoeinnahmen finanziert. Ein Hebeleffekt besteht bezüglich der von den Anlegern gezahlten Erwerbskaufpreise nicht.



LOGISTIK OPPORTUNITÄTEN NR.1

ein Produkt von Solvium Capital



Kapitel 7

Angaben über die Emittentin

7.1 | Angaben über die Emittentin (§ 5 VermVerkProspV)

7.1.1 Angaben zur Emittentin

Emittentin der Vermögensanlage ist die Solvium Logistik Opportunitäten GmbH & Co. KG mit Sitz und Geschäftsanschrift in Englische Planke 2, 20459 Hamburg. Die Gesellschaft wurde am 16. Januar 2019 gegründet und ist unter der HRA 124011 beim Amtsgericht Hamburg in das Handelsregister eingetragen.

Die Emittentin hat die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft in der Sonderform der GmbH & Co. KG und wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Maßgebliche Rechtsordnung für die Emittentin ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Konzernunternehmen.

7.1.2 Angaben zur persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin)

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Emittentin ist die Solvium Capital GmbH mit Sitz und Geschäftsanschrift in Englische Planke 2, 20459 Hamburg, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg unter HRB 130147. Einzige Gesellschafterin der Komplementärin ist die Solvium Holding AG.

Die Geschäftsführer der Komplementärin sind Marc Schumann, Hamburg, und André Wreth, Hamburg.

Das gezeichnete und voll eingezahlte Stammkapital der Komplementärin beträgt 55.000,00 EUR.

Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Da es sich bei der Komplementärin vorliegend jedoch um eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH handelt, ist deren Haftung auf ihr Gesellschaftsvermögen beschränkt.

7.1.3 Gegenstand des Unternehmens der Emittentin

Der Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist die Durchführung von Investitionen, insbesondere der Erwerb, die Anmietung, die Vermietung und die Veräußerung von Transportmitteln. Gegenstand des Unternehmens sind zudem die Konzeption und die Umsetzung von Vermögensanlagen im Bereich Transportmittel und Logistik sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, auch als alleinige Komplementärin, und Zweigniederlassungen errichten, und zwar im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann zur Erreichung ihres Zwecks förderliche Handlungen entweder selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

Ausgenommen sind erlaubnispflichtige Tätigkeiten jeder Art, soweit keine Erlaubnis vorliegt.

7.2 | Angaben über das Kapital der Emittentin (§ 6 VermVerkProspV)

7.2.1 Angaben über das Kapital der Emittentin

Die Emittentin ist eine Kommanditgesellschaft. Die Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Solvium Capital GmbH und die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Marc Schumann, André Wreth und Christian Petersen sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die einzigen Gesellschafter der Emittentin. Die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind jeweils mit einem Kommanditanteil in Höhe von einem Drittel am gezeichneten Kapital der Emittentin in Höhe von 300,00 EUR beteiligt. Die jeweilige Pflichteinlage der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die der Haftsumme entspricht, in Höhe von jeweils 100,00 EUR ist voll eingezahlt. Es gibt keine ausstehenden Einlagen.

Die Emittentin hat bisher keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben.

7.2.2 Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Komplementärin Solvium Capital GmbH hat als Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten:

- Recht zur Geschäftsführung und Alleinvertretung der Gesellschaft
- Pflicht zur Erstellung des Jahresabschlusses und dessen Zuleitung an die Gesellschafter
- Pflicht, die Gesellschafter zur jährlichen Gesellschafterversammlung einzuladen und diese abzuhalten
- Recht zur Ablehnung von Entnahmeanträgen
- Keine Einlagepflicht, keine Beteiligung am Vermögen sowie am Gewinn und Verlust der Emittentin
- Recht, die Beteiligung an der Gesellschaft zum Ende jedes Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2019, ordentlich zu kündigen
- Recht, die Beteiligung an der Gesellschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen
- Anspruch auf Zahlung einer Haftungsvergütung in Höhe von 2.000,00 EUR pro Kalenderjahr beginnend mit dem Jahr 2019. Diese Vergütung wird ab dem Jahr 2020 um 2,00 % p. a. erhöht
- Anspruch auf Zahlung einer laufenden Geschäftsführungsvergütung in Höhe von grundsätzlich 1,00 % p. a. bezogen auf den jeweiligen vom Anleger gezahlten Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen. Davon abweichend beträgt die Geschäftsführungsvergütung für die ersten 12 Kalendermonate nach dem Beginn der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des/der ersten Anleger(s) 1,25 % bezogen auf den jeweiligen vom Anleger gezahlten Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen. Auf Basis des Gesamtbetrages der vorliegenden Vermögensanlage in Höhe von 25.000.000,00 EUR entspricht dies Beträgen in Höhe von durchschnittlich 270.833,33 EUR jährlich. Die Angabe des durchschnittlichen Wertes beruht auf dem Umstand, dass die Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Vergütung in einzelnen Geschäftsjahren zeitanteilig er-

hält. Insgesamt beträgt die Geschäftsführungsvergütung hinsichtlich der vorliegenden Vermögensanlage über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage 812.500,00 EUR.

- Anspruch auf Zahlung von Provisionen in Höhe von mindestens 1,00 % und maximal 3,50 % bezogen auf den jeweiligen vom Anleger gezahlten Erwerbskaufpreis seiner Namensschuldverschreibungen für die Vertriebskoordination hinsichtlich der vorliegenden Vermögensanlage. Auf Basis des geplanten Gesamtbetrags der Vermögensanlage in Höhe von 25.000.000,00 EUR erhält die Komplementärin daher mindestens einen Betrag in Höhe von 250.000,00 EUR und maximal einen Betrag in Höhe von 875.000,00 EUR.
- Anspruch auf Ersatz der für die Emittentin getätigten außergewöhnlichen Aufwendungen in angemessener Höhe. Die Höhe dieser Aufwendungen kann nicht angegeben werden, da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder feststeht, ob die Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospekterstellung solche Aufwendungen tätigen wird, noch, wenn dies der Fall sein sollte, wie hoch diese sind.
- Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Sondervergütung für den Fall, dass das nach vollständiger Rückzahlung der Vermögensanlage vorhandene Vermögen der Emittentin den Betrag in Höhe von EUR 405.000,00 übersteigt, in Höhe von zwei Dritteln des EUR 405.000,00 übersteigenden Vermögens der Emittentin. Die Höhe dieser Sondervergütung kann nicht angegeben werden, da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder feststeht, ob die Emittentin über ein den Betrag in Höhe von EUR 405.000,00 Komplementärin übersteigendes Vermögen verfügen wird, noch, wenn dies der Fall sein sollte, wie hoch dieses Vermögen sein wird.

Mit den Kommanditanteilen der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Marc Schumann, André Wreth und Christian Petersen sind folgende Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten verbunden:

- Teilnahme- und Stimmrecht bei den Gesellschafterversammlungen
- Pflichteinlage von jeweils 100,00 EUR
- Informations- und Kontrollrechte
- Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Verlust der Emittentin jeweils zu einem Drittel
- Anspruch auf Zahlung einer Abfindung bei Ausscheiden als Kommanditist

- Entnahmerecht von Guthabensalden
- Pflicht des ausscheidenden Kommanditisten zur hälftigen Tragung der Kosten für ein Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswertes des Kommanditanteils
- Vorerwerbsrecht hinsichtlich der Kommanditanteile
- Mitverkaufsrecht hinsichtlich der Kommanditanteile
- Mitverkaufspflicht hinsichtlich der Kommanditanteile
- Recht, die Beteiligung an der Gesellschaft zum Ende jedes Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2019, ordentlich zu kündigen
- Recht, die Beteiligung an der Gesellschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen

Für den Fall, dass die Haftung der Kommanditisten wieder auflebt, haften die Kommanditisten den Gläubigern der Emittentin nach Maßgabe des § 171 Absatz 1 HGB.

7.3 | Angaben über die Gründungsgesellschafter der Emittentin und über die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (§ 7 VermVerkProspV)

7.3.1 Angaben über die Gründungsgesellschafter der Emittentin

7.3.1.1 Gründungskomplementärin

Gründungskomplementärin der Emittentin ist die Solvium Holding AG mit Sitz und Geschäftsanschrift in Englische Planke 2, 20459 Hamburg. Einziger Gesellschafter der Gründungskomplementärin ist Olaf Will, Hamburg. Der Vorstand der Gründungskomplementärin ist Olaf Will, Hamburg. Das gezeichnete und voll eingezahlte Stammkapital der Gründungskomplementärin beträgt 500.000,00 EUR.

Die Gründungskomplementärin hatte keine Einlage getätigt und war somit am gezeichneten Kapital sowie am Gewinn und Verlust der Emittentin nicht beteiligt.

Die Gründungskomplementärin hält als Alleingesellschafterin alle

GmbH-Anteile der Solvium Capital GmbH (Stammkapital 55.000 EUR). Die Solvium Capital GmbH ist die Gründungskommanditistin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin. Als Alleingesellschafterin der Gründungskommanditistin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht der Gründungskomplementärin eine Gewinnbeteiligung und eine Abfindung im Falle ihres Ausscheidens als Gesellschafterin zu. Die Höhe einer Gewinnbeteiligung bzw. einer Abfindung kann nicht konkret angegeben werden, da die Geschäftstätigkeit der Gründungskommanditistin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht auf diese Funktionen bei der Emittentin beschränkt ist und daher die von ihr gegebenenfalls erwirtschafteten Gewinne nicht ausschließlich aus der Wahrnehmung dieser Funktionen und damit nicht ausschließlich aus der vorliegenden Vermögensanlage resultieren. Der vorliegenden Vermögensanlage kann daher kein Anteil der von der Gründungskommanditisten und Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an die Gründungskomplementärin gegebenenfalls zu zahlenden Gewinnbeteiligung zugeordnet werden, so dass eine konkrete Höhe nicht angegeben werden kann.

Der Gründungskomplementärin stehen darüber hinaus keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu.

Die Gründungskomplementärin ist eine juristische Person mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland. Führungszeugnisse gibt es für juristische Personen nicht. Im Hinblick auf die Gründungskomplementärin liegen keine ausländischen Verurteilungen vor.

Über das Vermögen der Gründungskomplementärin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Gründungskomplementärin war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bei der Gründungskomplementärin liegen frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht vor.

Die Gründungskomplementärin hält als Alleingesellschafterin alle GmbH-Anteile der Solvium Capital GmbH (Stammkapital 55.000 EUR), die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist und die im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringt, indem sie der Emittentin Anlageobjekte liefert und sämtliche Geschäftsführungs- und Managementleistungen in Bezug auf die Anlageobjekte, einschließlich der Überprüfung der Bonität und Solvenz der Endnutzer vor Abschluss der bzw. Eintritt in die Mietverträge, der Risikobewertung bei der Auswahl der Endnutzer und der Überprüfung des Zahlungsverhaltens, der Bonität und der Solvenz der Endnutzer während der Laufzeit der Mietverträge, und sämtliche Vertriebskoordinationsleistungen, für die Emittentin erbringt.

Die Gründungskomplementärin hält als Alleingesellschafterin alle GmbH-Anteile der Solvium Capital GmbH (Stammkapital 55.000 EUR), die Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist. Die Gründungskomplementärin ist somit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus ist die Gründungskomplementärin nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, die im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen oder die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungskomplementärin ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungskomplementärin ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen oder die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungskomplementärin ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Die Gründungskomplementärin stellt der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt der Emittentin kein Fremdkapital.

Die Gründungskomplementärin erbringt keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

7.3.1.2 Gründungskommanditistin

Gründungskommanditistin der Emittentin ist die Solvium Capital GmbH mit Sitz und Geschäftsanschrift in Englische Planke 2, 20459 Hamburg. Der Gesamtbetrag der von der Gründungskommanditistin gezeichneten Einlagen betrug 100,00 EUR. Es handelte sich hierbei ausschließlich um eine Kommanditeinlage.

Die Gründungskommanditistin hielt ihren Kommanditanteil teilweise treuhänderisch. Auf Basis eines Treuhandvertrages vom 16.01.2019 fungierte die Gründungskommanditistin als Treugeberin in Höhe von jeweils 5 % ihres Kommanditanteils für die natürlichen Personen Marc Schumann, Hamburg, André Wreth, Hamburg und Christian Petersen, Hamburg. Diese natürlichen Personen waren als Treugeber keine Gründungskommanditisten der Emittentin.

Die Gründungskommanditistin ist gleichzeitig die Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und erhält für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die folgenden Vergütungen:

- Anspruch auf Zahlung einer Haftungsvergütung in Höhe von 2.000,00 EUR pro Kalenderjahr beginnend mit dem Jahr 2019. Diese Vergütung wird ab dem Jahr 2020 um 2,00 % p.a. erhöht. Insgesamt beträgt die Haftungsvergütung hinsichtlich der vorliegenden Vermögensanlage über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage 8.243,22 EUR.
- Für die laufende Geschäftsführung erhält die Gründungskommanditistin in ihrer Funktion als Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung grundsätzlich eine Geschäftsführungsvergütung in Höhe von 1,00 % p.a. bezogen auf den jeweiligen vom Anleger gezahlten Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen. Davon abweichend beträgt die Geschäftsführungsvergütung für die ersten 12 Kalendermonate nach dem Beginn der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des/der ersten Anleger(s) 1,25 % bezogen auf den jeweiligen vom Anleger gezahlten Erwerbspreis

der Namensschuldverschreibungen. Auf Basis des Gesamtbetrages der vorliegenden Vermögensanlage in Höhe von 25.000.000,00 EUR entspricht dies Beträgen in Höhe von durchschnittlich 270.833,33 EUR jährlich. Die Angabe des durchschnittlichen Wertes beruht auf dem Umstand, dass die Gründungskommanditistin in ihrer Funktion als Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Vergütung in einzelnen Geschäftsjahren zeitanteilig erhält. Insgesamt beträgt die Geschäftsführungsvergütung hinsichtlich der vorliegenden Vermögensanlage über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage 812.500,00 EUR.

- Für die Vertriebskoordination hinsichtlich der vorliegenden Vermögensanlage erhält die die Gründungskommanditistin in ihrer Funktion als Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Provisionen in Höhe von mindestens 1,00 % und maximal 3,50 % bezogen auf den jeweiligen vom Anleger gezahlten Erwerbspreis für die Namensschuldverschreibungen. Auf Basis des Gesamtbetrages der vorliegenden Vermögensanlage erhält die die Gründungskommanditistin in ihrer Funktion als Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung daher mindestens einen Betrag in Höhe von 250.000,00 EUR und maximal einen Betrag in Höhe von 875.000,00 EUR.
- Ersatz der von der Gründungskommanditistin in ihrer Funktion als Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospekterstellung für die Emittentin getätigten außergewöhnlichen Aufwendungen in angemessener Höhe. Die Höhe dieser Aufwendungen kann nicht angegeben werden, da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder feststeht, ob die Gründungskommanditistin in ihrer Funktion als Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospekterstellung solche Aufwendungen tätigen wird, noch, wenn dies der Fall sein sollte, wie hoch diese sind.
- Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Sondervergütung für den Fall, dass das nach vollständiger Rückzahlung der Vermögensanlage vorhandene Vermögen der Emittentin den Betrag in Höhe von EUR 405.000,00 übersteigt, in Höhe von zwei Dritteln des EUR 405.000,00 übersteigenden Vermögens der Emittentin. Die Höhe dieser Sondervergütung kann nicht angegeben werden, da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder feststeht, ob die Emittentin über ein den Betrag in Höhe von EUR 405.000,00 Komplementärin übersteigendes Vermögen verfügen wird, noch, wenn dies der Fall sein sollte, wie hoch dieses Vermögen sein wird.

Alle angegebenen Beträge verstehen sich zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer.

Der Gründungskommanditistin stehen prognosegemäß Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von insgesamt maximal 1.695.743,22 EUR zuzüglich eines Ersatz ihrer für die Emittentin getätigten außergewöhnlichen Aufwendungen und der Sondervergütung, deren Höhe jeweils nicht angegeben werden kann, zu.

Der Gründungskommanditistin stehen darüber hinaus keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Die Gründungskommanditistin ist eine juristische Person mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland. Führungszeugnisse gibt es für juristische Personen nicht. Im Hinblick auf die Gründungskommanditistin liegen keine ausländischen Verurteilungen vor.

Über das Vermögen der Gründungskommanditistin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Gründungskommanditistin war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bei der Gründungskommanditistin liegen frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht vor.

Die Gründungskommanditistin ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen oder die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungskommanditistin ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen oder die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungskommanditistin ist mit der Vertriebskoordination und daher mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. Zu den von ihr für die Emittentin erbrachten Vertriebskoordinationsdienstleistungen gehören insbesondere: Kontaktaufnahme mit und Einbindung von Vertriebspartnern, Abschluss entsprechender Vertriebsverträge, Betreuung der Vertriebspartner, Provisionsabrechnung.

Die Gründungskommanditistin stellt der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt der Emittentin kein Fremdkapital.

Die Gründungskommanditistin wird Anlageobjekte an die Emittentin verkaufen und liefern und erbringt sämtliche Geschäftsführungs- und Managementleistungen in Bezug auf die mittelbaren Anlageobjekte, einschließlich der Überprüfung der Bonität und Solvenz der Endnutzer vor Abschluss der bzw. Eintritt in die Mietverträge, der Risikobewertung bei der Auswahl der Endnutzer und der Überprüfung des Zahlungsverhaltens, der Bonität und der Solvenz der Endnutzer während der Laufzeit der Mietverträge, und sämtliche Vertriebskoordinationsleistungen für die Emittentin. Sie erbringt damit Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. Darüber hinaus erbringt die Gründungskommanditistin keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

7.3.1.3 Art und Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern insgesamt gezeichneten und der eingezahlten Einlagen

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern insgesamt gezeichneten und der eingezahlten Einlagen betrug 100,00 EUR. Es handelte sich hierbei ausschließlich um die Kommanditeinlage der Gründungskommanditistin.

7.3.2 Angaben über die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

7.3.2.1 Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Solvium Capital GmbH mit Sitz und Geschäftsanschrift in Englische Planke 2, 20459 Hamburg. Einzige Gesellschafterin der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Solvium Holding AG. Die Geschäftsführer der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind Marc Schumann, Hamburg, und André Wreth, Hamburg.

Das gezeichnete und voll eingezahlte Stammkapital der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt 55.000,00 EUR.

Die Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat keine Einlage getätigt und ist somit am gezeichneten Kapital sowie am Gewinn und Verlust der Emittentin nicht beteiligt.

Die Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erhält für die Wahrnehmung aller ihrer Aufgaben die folgenden Vergütungen:

- Anspruch auf Zahlung einer Haftungsvergütung in Höhe von 2.000,00 EUR pro Kalenderjahr beginnend mit dem Jahr 2019. Diese Vergütung wird ab dem Jahr 2020 um 2,00 % p. a. erhöht. Insgesamt beträgt die Haftungsvergütung hinsichtlich der vorliegenden Vermögensanlage über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage 8.243,22 EUR.
- Für die laufende Geschäftsführung erhält die Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung grundsätzlich eine Geschäftsführungsvergütung in Höhe von 1,00 % p. a. bezogen auf den jeweiligen vom Anleger gezahlten Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen. Davon abweichend beträgt die Geschäftsführungsvergütung für die ersten 12 Kalendermonate nach dem Beginn der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des/der ersten Anleger(s) 1,25 % bezogen auf den jeweiligen vom Anleger gezahlten Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen. Auf Basis des Gesamtbetrages der vorliegenden Vermögensanlage in Höhe von 25.000.000,00 EUR entspricht dies Beträgen in Höhe von durchschnittlich 270.833,33 EUR jährlich. Die Angabe des durchschnittlichen Wertes beruht auf

dem Umstand, dass die Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Vergütung in einzelnen Geschäftsjahren zeitanteilig erhält. Insgesamt beträgt die Geschäftsführungsvergütung hinsichtlich der vorliegenden Vermögensanlage über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage 812.500,00 EUR.

- Für die Vertriebskoordination hinsichtlich der vorliegenden Vermögensanlage erhält die Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Provisionen in Höhe von mindestens 1,00 % und maximal 3,50 % bezogen auf den jeweiligen vom Anleger gezahlten Erwerbspreis für die Namensschuldverschreibungen. Auf Basis des Gesamtbetrages der vorliegenden Vermögensanlage erhält die Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung daher mindestens einen Betrag in Höhe von 250.000,00 EUR und maximal einen Betrag in Höhe von 875.000,00 EUR.
- Ersatz der von der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospekterstellung für die Emittentin getätigten außergewöhnlichen Aufwendungen in angemessener Höhe. Die Höhe dieser Aufwendungen kann nicht angegeben werden, da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder feststeht, ob die Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospekterstellung solche Aufwendungen tätigen wird, noch, wenn dies der Fall sein sollte, wie hoch diese sind.
- Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Sondervergütung für den Fall, dass das nach vollständiger Rückzahlung der Vermögensanlage vorhandene Vermögen der Emittentin den Betrag in Höhe von EUR 405.000,00 übersteigt, in Höhe von zwei Dritteln des EUR 405.000,00 übersteigenden Vermögens der Emittentin. Die Höhe dieser Sondervergütung kann nicht angegeben werden, da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder feststeht, ob die Emittentin über ein den Betrag in Höhe von EUR 405.000,00 Komplementärin übersteigendes Vermögen verfügen wird, noch, wenn dies der Fall sein sollte, wie hoch dieses Vermögen sein wird.

Alle angegebenen Beträge verstehen sich zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer.

Der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen prognosegemäß Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von insgesamt maximal 1.695.743,22 EUR zuzüglich eines Ersatz ihrer für die Emittentin getätigten außergewöhnlichen Aufwendungen

und der Sondervergütung, deren Höhe jeweils nicht angegeben werden kann, zu.

Der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen darüber hinaus keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu.

Die Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist eine juristische Person mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland. Führungszeugnisse gibt es für juristische Personen nicht. Im Hinblick auf die Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen keine ausländischen Verurteilungen vor.

Über das Vermögen der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bei der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht vor.

Die Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen oder die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistun-

gen erbringen oder die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist mit der Vertriebskoordination und daher mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. Zu den von ihr für die Emittentin erbrachten Vertriebskoordinationsdienstleistungen gehören insbesondere: Kontaktaufnahme mit und Einbindung von Vertriebspartnern, Abschluss entsprechender Vertriebsverträge, Betreuung der Vertriebspartner, Provisionsabrechnung. Die Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt der Emittentin kein Fremdkapital.

Die Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wird Anlageobjekte an die Emittentin verkaufen und liefern und erbringt sämtliche Geschäftsführungs- und Managementleistungen in Bezug auf die Anlageobjekte, einschließlich der Überprüfung der Bonität und Solvenz der Endnutzer vor Abschluss der bzw. Eintritt in die Mietverträge, der Risikobewertung bei der Auswahl der Endnutzer und der Überprüfung des Zahlungsverhaltens, der Bonität und der Solvenz der Endnutzer während der Laufzeit der Mietverträge, und sämtliche Vertriebskoordinationsleistungen für die Emittentin. Sie erbringt damit Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Darüber hinaus erbringt die Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

7.3.2.2 Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind Marc Schumann, André Wreth und Christian Petersen.

Die Geschäftsanschrift der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist c/o Solvium Capital GmbH, Englische Planke 2, 20459 Hamburg.

Der Gesamtbetrag der von den Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gezeichneten Einlagen beträgt 300,00 EUR.

Es handelt sich hierbei ausschließlich um Kommanditeinlagen.

Die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind jeweils zu einem Drittel am gezeichneten Kapital sowie am Gewinn und Verlust der Emittentin beteiligt. Auf Basis des prognostizierten Liquiditätsüberschusses zum 31.10.2022 steht den Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung jeweils eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 134.572,19 EUR (in Summe 403.716,58 EUR) zu.

Die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Marc Schumann und André Wreth sind als Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortlichen Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin. Sie erhalten von der Emittentin aber keine aus dieser Stellung resultierende Vergütung für ihre Tätigkeit als Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin. Sie erhalten in ihrer Funktion als Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortlichen eine Geschäftsführervergütung von dieser, die allerdings unabhängig von ihrer Geschäftsführungstätigkeit als Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin gezahlt wird. Der vorliegenden Vermögensanlage kann daher kein Anteil der an die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Marc Schumann und André Wreth als Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortlichen gezahlten Vergütung zugeordnet werden, so dass eine konkrete Höhe dieser Vergütung nicht angegeben werden kann.

Jedem Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht außerdem nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (Ziffer 19., siehe Kapitel 10.2 „Vollabdruck des Gesellschaftsvertrages der Solvium Logistik Opportunitäten GmbH & Co. KG“, S. 124 f.) im Falle seines Ausscheidens als Kommanditist eine Abfindung zu, deren Höhe nicht genannt werden kann, da diese vom Verkehrswert des Kommanditanteils zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des etwaigen Ausscheidens abhängig ist.

Den Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen prognosegemäß Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von insgesamt maximal 403.716,58 EUR zuzüglich der etwaigen nicht bezifferbaren Abfindung bei Ausscheiden als Kommanditist zu

sowie der den Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Marc Schumann und André Wreth zustehenden Vergütung als Geschäftsführer der Anbieterin, deren Höhe ebenfalls nicht angegeben werden kann.

Den Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen darüber hinaus keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu.

Bei den Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in dem jeweiligen Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vorhanden.

Die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung deutsche Staatsbürger. Es liegen keine ausländischen Verurteilungen der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vor.

Über das Vermögen keines Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Kein Kommanditist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bei keinem Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vor.

Kein Kommanditist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen oder die mit der

Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Marc Schumann und André Wreth sind als jeweils alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für diese und damit für ein Unternehmen tätig, das mit der Vertriebskoordination und daher mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist.

Darüber hinaus sind die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Marc Schumann und André Wreth nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind. Der weitere Kommanditist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Christian Petersen ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Emittentin wird die Anlageobjekte von der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erwerben, die also die Anlageobjekte an die Emittentin verkaufen und liefern wird. Die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Marc Schumann und André Wreth sind als jeweils alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für diese tätig.

Darüber hinaus sind die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Marc Schumann und André Wreth nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Der weitere Kommanditist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Christian Petersen ist nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Marc Schumann und André Wreth sind als jeweils alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für diese und damit für ein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Marc Schumann und André Wreth nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Der weitere Kommanditist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Christian Petersen ist nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin kein Fremdkapital.

Kein Kommanditist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringt Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

7.3.2.3 Art und Gesamtbetrag der von den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten und der eingezahlten Einlagen

Der Gesamtbetrag der von den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten und der eingezahlten Einlagen beträgt 300,00 EUR. Es handelte sich hierbei ausschließlich um die Kommanditeinlagen der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

7.3.3 Gesamtbetrag der den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zustehenden Vergütungen und Gewinnbeteiligungen

Den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen prognosegemäß Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von insgesamt maximal 2.099.459,80 EUR zuzüglich etwaiger Ansprüche der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf Abfindung bei Ausscheiden als Kommanditist sowie der den Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Marc Schumann und André Wreth zustehenden Vergütung als Geschäftsführer der Anbieterin und etwaiger Ansprüche der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf Ersatz außergewöhnlicher Aufwendungen und auf Zahlung einer Sondervergütung sowie zuzüglich etwaiger Ansprüche der Gründungskommanditistin auf Gewinnbeteiligung und Abfindung aus ihrer Gesellschafterstellung bei der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die jeweils nicht bezifferbar und daher nicht in die Berechnung des vorgenannten Betrags eingeflossen sind.

7.4 | Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin (§ 8 VermVerkProspV)

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin sind die Konzeption und die Umsetzung von Vermögensanlagen im Bereich Transportmittel und Logistik sowie die Durchführung von Investitionen, die Bewirtschaftung, die Anmietung, die Vermietung und die Veräußerung von Transportmitteln.

Die Emittentin ist von folgenden Verträgen, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Ertragslage der Emittentin sind, abhängig:

- Verträge über den Erwerb der Anlageobjekte
- Vertriebskoordinationsvertrag mit der Solvium Capital GmbH
- Geschäftsführungs- und Managementvertrag mit der Solvium Capital GmbH
- Verwaltungs- und Managementvertrag mit der Axis Intermodal Deutschland GmbH
- Containerleasingverträge mit Containerleasingsmanagern, soweit diese abgeschlossen werden
- Zeichnungserklärungen der Anleger und die darauf basieren-

den Vertragsverhältnisse mit den Anlegern

Die Emittentin ist davon abhängig, dass alle Vertragspartner, mit denen die Emittentin Verträge abschließt, ihre vertraglichen Pflichten vollständig erfüllen und alle Vertragsinhalte vollumfänglich umgesetzt werden.

Von den Verträgen über den Erwerb der Anlageobjekte ist die Emittentin abhängig, da sie auf dieser Basis Eigentum an den Anlageobjekten erwerben wird. Eigentümerin der Anlageobjekte wird sie aber nur, wenn die Anbieterin, mit der die Emittentin Verträge über den Kauf von Anlageobjekten abschließt, ihre vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß und vollständig erfüllt, insbesondere der Emittentin wirksam das Eigentum an den Anlageobjekten verschafft.

Von der Vertriebskoordination, der Geschäftsführung und dem Management durch die Solvium Capital GmbH ist die Emittentin abhängig, da sie ohne diese Leistungen die Namensschuldverschreibungen der vorliegenden Vermögensanlage nicht bei Anlegern platzieren kann und ohne die Geschäftsführungs- und Managementexpertise der Solvium Capital GmbH ihrer Geschäftstätigkeit nicht nachgehen könnte.

Von dem Verwaltungs- und Managementvertrag mit der Axis Intermodal Deutschland GmbH ist die Emittentin abhängig, da sie ohne die Leistungen der Axis Intermodal Deutschland GmbH bzw. nicht in der Lage wäre, die Weitervermietung von Wechselkoffern als Anlageobjekte so zu gestalten, dass geeignete Mieteinnahmen realisiert werden können.

Soweit Containerleasingverträge hinsichtlich der Standardcontainer, Standard-Tankcontainer und sonstigen Ausrüstungsgegenstände mit Containerleasingsmanagern abgeschlossen werden, ist die Emittentin von diesen Verträgen abhängig, da sie ohne die Leistungen des jeweils beauftragten Containerleasingmanagers nicht in der Lage wäre, die Weitervermietung von Standardcontainern und Standard-Tankcontainern als Anlageobjekte so zu gestalten, dass geeignete Mieteinnahmen realisiert werden können.

Erfüllen diese Vertragspartner ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, muss die Emittentin alternative Vertragspartner suchen, was für die Emittentin mit höheren Kosten verbunden sein kann und zur Verzögerung bei der Platzierung der Namens-

schuldverschreibungen der vorliegenden Vermögensanlage und in der Weitervermietung der Anlageobjekte führen kann.

Von den Zeichnungserklärungen der Anleger und den darauf basierenden Vertragsverhältnissen mit den Anlegern ist die Emittentin abhängig, da sie die Zahlungen der Erwerbspreise auf dieser Basis von den Anlegern erhält, um die daraus resultierenden Nettoeinnahmen in Anlageobjekte zu investieren.

Über diese Verträge hinaus ist die Emittentin nicht von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Ertragslage der Emittentin sind, abhängig.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren anhängig oder angedroht, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gibt es keine laufenden Investitionen der Emittentin. Nach Beginn des öffentlichen Angebots der vorliegenden Vermögensanlage wird die Emittentin Investitionen dadurch tätigen, dass sie entsprechend der an Anleger platzierten Namensschuldverschreibungen Anlageobjekte erwirbt.

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

7.5 | Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin/Prospektverantwortlichen (§ 12 Abs. 1 bis 4, § 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV)

7.5.1 Angaben zur Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortlichen

Da die Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die Anbieterin und die Prospektverantwortliche personenidentisch sind (Solvium Capital GmbH) und auch die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, der Anbieterin und der Pros-

pektverantwortlichen personenidentisch sind, beziehen sich die nachfolgenden Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin ebenfalls auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Marc Schumann und André Wreth sind die alleinigen Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin. Diese Funktion üben sie als Mitglieder der Geschäftsführung der Solvium Capital GmbH. Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin lautet Englische Planke 2, 20459 Hamburg. Es gibt keine Funktionstrennung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin.

Die Emittentin sowie die Anbieterin und Prospektverantwortliche haben keinen Vorstand, keine Aufsichtsgremien und keinen Beirat.

7.5.1.1 Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie sonstige Vergütungen

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Marc Schumann und André Wreth sind Kommanditisten der Emittentin und jeweils zu einem Drittel am gezeichneten Kapital sowie am Gewinn und Verlust der Emittentin beteiligt.

Für den Fall, dass der prognostizierte Überschuss per 30.09.2022 erzielt wird, steht den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin hinsichtlich der vorliegenden Vermögensanlage eine Gewinnbeteiligung in Höhe eines Gesamtbetrages von 269.144,39 EUR zuzüglich der nachfolgend beschriebenen etwaigen Abfindung bei Ausscheiden als Kommanditist sowie der ebenfalls nachstehend beschriebenen Vergütung als Geschäftsführer der Anbieterin, deren konkrete Höhe jeweils nicht angegeben werden kann, zu.

Für den Fall, dass ein Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin als Kommandist der Emittentin ausscheidet, steht diesem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin außerdem nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (Ziffer 19., siehe Kapitel 10.2 „Vollabdruck des Gesellschaftsvertrages der Solvium Logistik Opportunitäten GmbH & Co. KG“, S. 124 f.) eine Abfindung zu, deren Höhe nicht genannt werden kann, da diese vom Verkehrswert des Kommanditanteils zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des etwaigen Ausscheidens abhängig ist.

Von der Emittentin erhalten die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin keine Vergütung für ihre Geschäftsführungstätig-

keit. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin erhalten in ihrer Funktion als Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortlichen eine Geschäftsführervergütung von dieser, die allerdings unabhängig von der Geschäftsführungstätigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung für die Emittentin gezahlt wird. Der vorliegenden Vermögensanlage kann daher kein Anteil der an die Mitglieder der Geschäftsführung gezahlten Vergütung zugeordnet werden, so dass eine konkrete Höhe dieser Vergütung nicht angegeben werden kann.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin stehen hinsichtlich der vorliegenden Vermögensanlage prognosegemäß Gewinnbeteiligungen in Höhe eines Gesamtbetrages von 269.144,39 EUR zuzüglich der Abfindung bei Ausscheiden als Kommanditist sowie der Vergütung als Geschäftsführer der Anbieterin, deren konkrete Höhe jeweils nicht angegeben werden kann, zu.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin stehen darüber hinaus keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu.

7.5.1.2 Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat

Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin sind in dem jeweiligen Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vorhanden.

7.5.1.3 Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind deutsche Staatsbürger. Es liegen keine ausländischen Verurteilungen vor.

7.5.1.4 Insolvenzverfahren

Über das jeweilige Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin ist innerhalb der letzten fünf Jahre

kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

7.5.1.5 Frühere Aufhebungen einer Erlaubnis

Bei keinem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin liegen frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vor.

7.5.1.6 Tätigkeiten und Beteiligungen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind jeweils alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer der mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragten Solvium Capital GmbH. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind jeweils alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer der Solvium Capital GmbH, die der Emittentin die Anlageobjekte verkaufen und liefern und erbringt sämtliche Geschäftsführungs- und Managementleistungen in Bezug auf die Anlageobjekte, einschließlich der Überprüfung der Bonität und Solvenz der Endnutzer vor Abschluss der bzw. Eintritt in die Mietverträge, der Risikobewertung bei der Auswahl der Endnutzer und der Überprüfung des Zahlungsverhaltens, der Bonität und der Solvenz der Endnutzer während der Laufzeit der Mietverträge, und sämtliche Vertriebskoordinationsleistungen für die Emittentin. Sie erbringt somit Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind für die Komplementärin der Emittentin und damit für ein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus ist kein Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht persönlich mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin stellen der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin kein Fremdkapital.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin erbringen persönlich keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

7.5.2 Sonstige Personen

Es gibt keine sonstigen Personen, die nicht in den Kreis der nach der VermVerkProspV angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben.



LOGISTIK OPPORTUNITÄTEN NR.1

ein Produkt von Solvium Capital



Kapitel 8

***Wirtschaftliche Angaben /
Verringerte Prospekt-
anforderungen
(§ 15 VermVerkProspV)***

Die Emittentin wurde zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vor weniger als 18 Monaten gegründet und hat noch keinen Jahresabschluss und Lagebericht nach § 24 VermAnlG erstellt. Sie macht deshalb im Folgenden von den verringerten Prospektanforderungen gem. § 15 VermVerkProspV Gebrauch.

8.1 | Eröffnungsbilanz der Emittentin zum 16.01.2019 in TEUR

Gemäß § 15 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV

VERMÖGENSLAGE	ERÖFFNUNGSBILANZ 16.01.2019
AKTIVA	
Anlagevermögen	
1. Sachanlagen	0,0
Umlaufvermögen	
2. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	0,1
3. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag	0,0
Summe Aktiva	0,1
PASSIVA	
Eigenkapital	
4. Kommanditkapital	0,1
5. Gewinn-/Verlustvorträge	0,0
6. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0,0
Fremdkapital	
7. Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern	0,0
Summe Passiva	0,1

8.2 | Zwischenübersicht der Emittentin zum 31. Juli 2019

Gemäß § 15 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV

8.2.1 Zwischenbilanz zum 31. Juli 2019 in EUR

	31.07.2019 EUR
AKTIVA	
Anlagevermögen	
1. Sachanlagen	0,00
Umlaufvermögen	
2. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	0,00
3. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag	7,51
Summe Aktiva	7,51
PASSIVA	
Eigenkapital	
4. Kommanditkapital	300,00
5. Gewinn-/Verlustvorträge	0,00
6. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-307,51
7. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag	7,51
Fremdkapital	
8. Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern	0,00
9. Sonstige Verbindlichkeiten	7,51
Summe Passiva	7,51

Die am 08.04.2019 durchgeführte Erhöhung des Kommanditkapitals der Emittentin von 100 EUR auf 300 EUR, die in der Zwischenbilanz zum 31.07.2019 berücksichtigt ist.

Erläuterung der Angaben

1. | Sachanlagen

Diese Position beinhaltet den Wert der Ausrüstungsgegenstände der Vermögensanlage unter Berücksichtigung der handels- und steuerrechtlich verpflichtenden Abschreibungen, der zum 31.07.2019 0,00 EUR beträgt, da die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit zum 31.07.2019 noch nicht aufgenommen hatte.

2. | Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Dieses liquide Vermögen entspricht der Liquidität zum Stichtag.

3. | Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag

Diese Position beinhaltet den auf die Kommanditisten entfallenden Verlustanteil, der nach Berücksichtigung der bis zum Stichtag angefallenen Bank- und Handelsregistergebühren entsteht.

4. | Kommanditkapital

Das ausgewiesene Kommanditkapital entspricht der Summe der von den Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin eingezahlten Kommanditeinlagen.

5. | Gewinn-/Verlustvorträge

Diese Position enthält die saldierten Ergebnisse aus den Vorjahren. Da es zum Stichtag keine Ergebnisse aus Vorjahren gibt, ist diese Position mit 0,00 EUR angegeben.

6. | Jahresüberschuss/-fehlbetrag

Diese Position enthält das Ergebnis zum Stichtag unter Berücksichtigung sämtlicher Erträge und Aufwendungen gemäß den geltenden steuerlichen und handelsrechtlichen Vorschriften. Der per 31.07.2019 ausgewiesene Fehlbetrag resultiert aus Bank- und Handelsregistergebühren.

7. | Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag

Diese Position beinhaltet den auf die Kommanditisten entfallenden Verlustanteil, der nach Berücksichtigung der bis zum Stichtag angefallenen Bank- und Handelsregistergebühren entsteht.

8. | Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern

Diese Position beinhaltet die Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern der Vermögensanlage, die aus den Rückzahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Namensschuldverschreibungen gegenüber den Anlegern resultieren. Da für die Emittentin zum Stichtag noch keine Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern der Vermögensanlage bestehen, ist diese Position mit 0,00 EUR angegeben.

9. | Sonstige Verbindlichkeiten

Diese Position beinhaltet den Negativsaldo auf dem Zahlungskonto der Emittentin.

8.2.2 Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 16. Januar 2019 bis 31. Juli 2019 in EUR

	16.01.-31.07.2019 EUR
1. Umsatzerlöse	0,00
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	307,51
3. Abschreibungen auf Anlagevermögen	0,00
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-307,51
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00
Jahresfehlbetrag	307,51

Erläuterung der Angaben

1. | Umsatzerlöse

Summe der Mieterlöse und Verkaufserlöse der Emittentin aus der Vermietung und dem Verkauf von Ausrüstungsgegenständen der Vermögensanlage. Da die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit zum Stichtag 31.07.2019 noch nicht aufgenommen hatte, hat sie noch keine Umsatzerlöse erzielt, so dass diese Position mit 0,00 EUR angegeben ist.

2. | Sonstige betriebliche Aufwendungen

Diese Position beinhaltet die im Zeitraum 16.01.2019 bis 31.07.2019 angefallenen Bank- und Handelsregistergebühren.

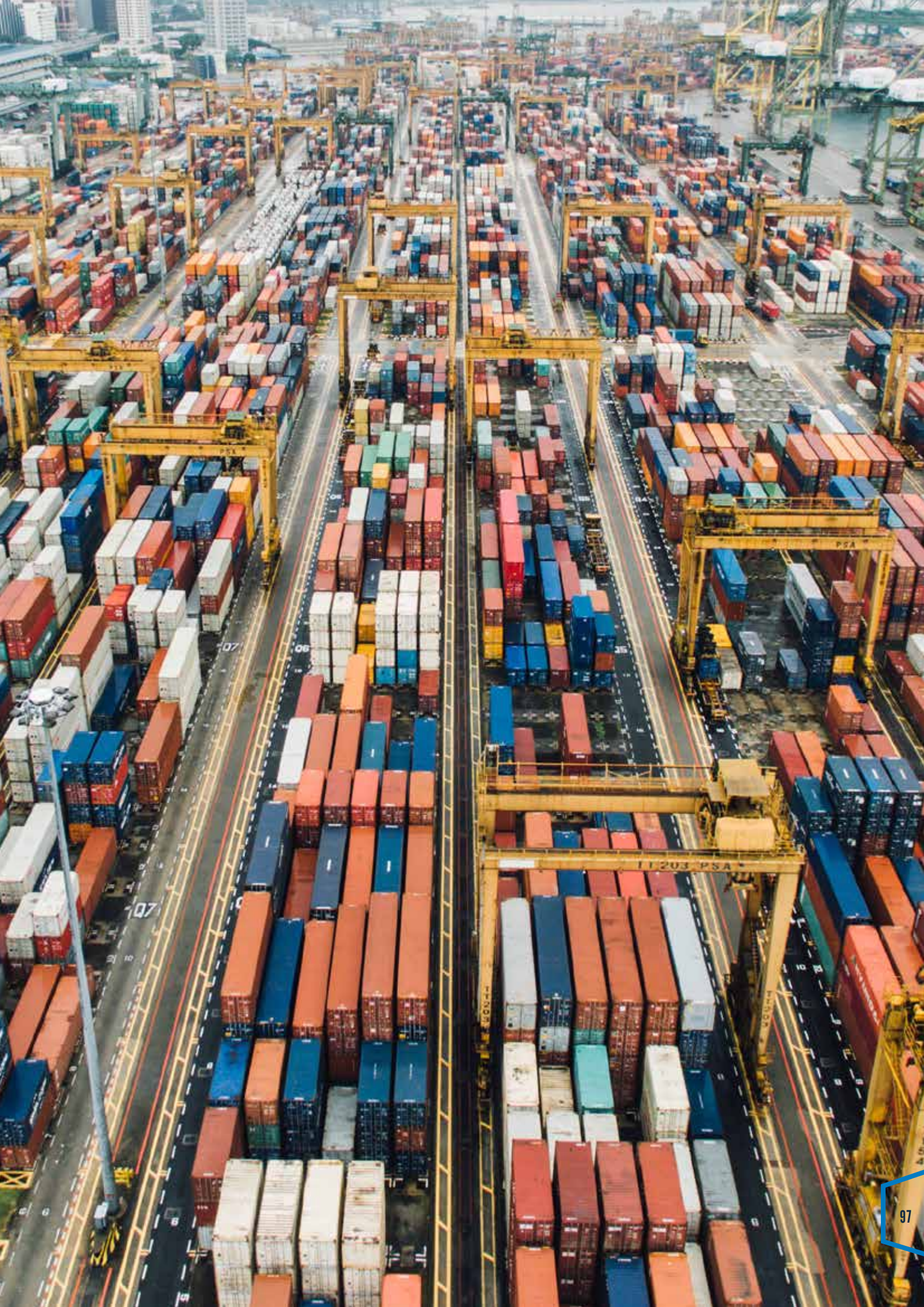
3. | Abschreibungen auf Anlagevermögen

Diese Position beinhaltet die verpflichtenden handels- und steuerrechtlichen Abschreibungen auf die Anlageobjekte. Da

die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit zum Stichtag 31.07.2019 noch nicht aufgenommen hatte, hat sie noch keine Abschreibungen zu berücksichtigen, so dass diese Position mit 0,00 EUR angegeben ist.

4. | Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Diese Position beinhaltet die an die Anleger aus den festverzinslichen Namensschuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen (Basiszinsen). Da die Emittentin zum Stichtag noch keine Namensschuldverschreibungen emittiert hat, ist diese Position mit 0,00 angegeben.



8.3 | Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV

8.3.1 Voraussichtliche Vermögenslage – Planbilanzen der Emittentin in TEUR (Prognose)

VERMÖGENSLAGE/PLANBILANZEN*	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.10.2022
AKTIVA				
Anlagevermögen*				
1.a Sachanlagen (aus Nettoeinnahmen)	22.739,6	18.114,6	13.489,6	0,0
1.b Sachanlagen (aus laufender Liquidität)	0,0	1.400,0	2.933,3	0,0
Umlaufvermögen				
2. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	245,7	447,3	453,6	404,0
3. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag	2.014,7	5.038,1	8.123,5	0,0
Summe Aktiva	25.000,0	25.000,0	25.000,0	404,0
PASSIVA				
Eigenkapital				
4. Kommanditkapital	0,3	0,3	0,3	0,3
5. Gewinn-/Verlustvorräte	0,0	-2.015,0	-5.038,4	-8.123,8
6. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.015,0	-3.023,4	-3.085,4	8.527,5
7. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag	2.014,7	5.038,1	8.123,5	0,0
Fremdkapital				
8. Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern*	25.000,0	25.000,0	25.000,0	0,0
Summe Passiva	25.000,0	25.000,0	25.000,0	404,0

* Prognosegemäß wird die Emittentin per 31.10.2022 alle das Anlagevermögen bildenden Ausrüstungsgegenstände verkauft und alle Verpflichtungen zur Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an Anleger erfüllt haben, so dass zu diesem Stichtag das Anlagevermögen und die Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern jeweils 0,00 EUR betragen. Sämtliche Posten in diesen Planbilanzen sind kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet, so dass es zu Rundungsdifferenzen kommt.

Die am 08.04.2019 durchgeführte Erhöhung des Kommanditkapitals der Emittentin von 100 EUR auf 300 EUR ist in den Planbilanzen per 31.12.2019, 31.12.2020, 31.12.2021 und 31.10.2022 berücksichtigt.

Erläuterungen der Angaben

1.a, 1.b | Sachanlagen

Diese Positionen beinhalten den Wert der Ausrüstungsgegenstände der Vermögensanlage, die aus den Nettoeinnahmen bzw. aus erwirtschafteter Liquidität erworben werden, unter Berücksichtigung der verpflichtenden handels- und steuerrechtlichen Abschreibungen auf die Anlageobjekte. Diese Abschreibungen betragen bei einer unterstellten Abschreibungsdauer für die Ausrüstungsgegenstände über einen Zeitraum von fünf Jahren 20 % p. a. der jeweiligen Erwerbspreise. Die handels- und steuerrechtlichen Abschreibungen spiegeln jedoch nicht die reelle Abnutzung (siehe dazu Kapitel „6.6.3 Plausibilisierung der Investitionsrentabilität (Prognose)“, S. 74 f.) wider.

2. | Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Dieses liquide Vermögen entspricht der Liquidität der Gesellschaft zum Jahresende.

3. | Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag

Diese Position beinhaltet den auf die Kommanditisten Marc Schumann, André Wreth und Christian Petersen entfallenden Verlustanteil, der nach Berücksichtigung der verpflichtenden handels- und steuerrechtlichen Abschreibungen auf die Anlageobjekte und sonstiger Aufwendungen entsteht. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass im Sachanlagevermögen stille Reserven entstehen werden, die im Zeitpunkt der Beendigung der Laufzeiten der Namensschuldverschreibungen der Anleger zu entsprechenden Veräußerungsgewinnen führen werden.

4. | Kommanditkapital

Das ausgewiesene Kommanditkapital entspricht per 31.12.2019, 31.12.2020, 31.12.2021 und 31.10.2022 der Summe der von den Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin eingezahlten Kommanditeinlagen in Höhe von 300 EUR.

5. | Gewinn-/Verlustvorträge

Diese Position enthält die saldierten Ergebnisse aus den Vorjahren. Es handelt sich per 31.12.2020, 31.12.2021 und 31.10.2022 um Verluste, die bis zum jeweiligen Stichtag bzw. bis zu früheren Stichtagen nicht mit anderen Eigenkapitalposten verrechnet wurden und deshalb als eigenständiger – negativer – Eigenkapitalposten dargestellt werden.

6. | Jahresüberschuss/-fehlbetrag

Diese Position enthält das Ergebnis (Überschuss oder Fehlbetrag) des jeweiligen Jahres unter Berücksichtigung sämtlicher Erträge und Aufwendungen gemäß den geltenden steuerlichen und handelsrechtlichen Vorschriften.

7. | Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag

Diese Position beinhaltet den auf die Kommanditisten Marc Schumann, André Wreth und Christian Petersen entfallenden Verlustanteil, der nach Berücksichtigung der verpflichtenden handels- und steuerrechtlichen Abschreibungen auf die Anlageobjekte und sonstiger Aufwendungen entsteht. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass im Sachanlagevermögen stille Reserven entstehen werden, die im Zeitpunkt der Beendigung der Laufzeiten der Namensschuldverschreibungen der Anleger zu entsprechenden Veräußerungsgewinnen führen werden.

8. | Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern

Diese Position beinhaltet die Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern der Vermögensanlage, die aus den Rückzahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Namensschuldverschreibungen gegenüber den Anlegern resultieren. Zum Stichtag 31.10.2022 werden das Anlagevermögen und die Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern prognosegemäß jeweils 0,00 EUR betragen, da die Emittentin per 31.10.2022 prognosegemäß alle Verpflichtungen zur Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen gegenüber Anlegern erfüllt haben wird. Zum Stichtag 31.10.2022 laufen die letzten Laufzeiten der Namensschuldverschreibungen der vorliegenden Vermögensanlage ab, so dass die Zahlungsansprüche der Anleger mit Ablauf des 31.10.2022 entstehen und deshalb dem Monat Oktober 2022 zugerechnet werden.

8.3.2 | Voraussichtliche Finanzlage – Liquiditätsplanung der Emittentin in TEUR (Prognose)

FINANZLAGE/LIQUIDITÄTSPLANUNG*	16.01. – 31.12.2019	01.01. – 31.12.2020	01.01. – 31.12.2021	01.01. – 31.10.2022	GESAMT
Liquidität zum Beginn des Prognosezeitraums	0	246	447	454	
1. Gesamtbetrag der Namensschuldverschreibungen	25.000	0	0	0	25.000
2. Umsatzerlöse aus laufenden Mietzahlungen	520	3.206	3.459	3.074	10.260
3. Umsatzerlöse aus Verkäufen	0	0	0	24.585	24.585
Summe Einzahlungen¹	25.520	3.206	3.459	27.659	59.845
4.a Kaufpreise (aus Nettoeinnahmen)	23.125	0	0	0	23.125
4.b Kaufpreise (aus laufender Liquidität)	0	1.500	2.000	1.000	4.500
5. Vertriebsprovision	1.875	0	0	0	1.875
6. Geschäftsführungsvergütung	52	302	250	208	813
7. Pauschale Verwaltungskosten	25	26	26	27	103
8. Haftungsvergütung ²	2	2	2	2	8
Summe Auszahlungen	25.079	1.830	2.278	1.237	30.424
9. Basiszinszahlungen an Anleger	196	1.175	1.175	979	3.525
10. Bonuszinszahlungen an Anleger	0	0	0	493	493
11. Rückzahlung Namensschuldverschreibungen	0	0	0	25.000	25.000
Summe Auszahlungen an Anleger	196	1.175	1.175	26.472	29.018
Kumulierte Auszahlungen an Anleger	196	1.371	2.546	29.018	
Liquidität zum Ende des Prognosezeitraums	246	447	454	404	

* Sämtliche Posten in dieser Liquiditätsplanung sind kaufmännisch ohne Nachkommastellen gerundet, so dass es zu Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Summen kommt. Die Liquiditätsplanung der Emittentin für die angegebenen Prognosezeiträume berücksichtigt die am 08.04.2019 durchgeführte Erhöhung des Kommanditkapitals von 100 EUR auf 300 EUR.

¹ Das von den Anlegern an die Emittentin zu zahlende Agio ist nicht berücksichtigt, da dieses vollständig an die Anbieterin weitergeleitet wird und daher für die Emittentin als durchlaufender Posten keinen Einfluss auf die Prognose ihrer Finanzlage hat.

² Die Haftungsvergütung wird ab dem Jahr 2020 um 2,00 % p. a. erhöht. Insgesamt beträgt die Haftungsvergütung hinsichtlich der vorliegenden Vermögensanlage über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage 8.243,22 EUR.

Erläuterungen der Angaben

1. | Gesamtbetrag der Namensschuldverschreibungen

Gesamtbetrag der von Anlegern gezeichneten Namensschuldverschreibungen (entspricht Gesamtbetrag der Vermögensanlage).

2. | Umsatzerlöse aus laufenden Mietzahlungen

Diese Position beinhaltet die von der Emittentin prognostizierten Einnahmen aus der Vermietung der Ausrüstungsgegenstände der Vermögensanlage. Bei den prognostizierten Umsatzerlösen aus laufenden Mietzahlungen handelt es sich um die Netto-Mieterlöse der Emittentin. Soweit die Emittentin hinsichtlich der Abwicklung der Mietzahlungen Dienstleistungen Dritter, wie z.B. der Axis Intermodal Deutschland GmbH, in Anspruch nimmt, sind die diesen Dritten zustehenden Vergütungen in den prognostizierten Netto-Mieterlösen bereits berücksichtigt. Das bedeutet, dass die insoweit einbezogenen Dritten ihre Vergütung aus den eingehenden Mieterlösen einbehalten und den sich nach Einbehalt ergebenden Nettobetrag an die Emittentin weiterleiten.

3. | Umsatzerlöse aus Verkäufen

Diese Position beinhaltet die von der Emittentin prognostizierten Einnahmen aus dem Verkauf der Ausrüstungsgegenstände der Vermögensanlage.

4. | Kaufpreise

Diese Positionen beinhalten die Aufwendungen der Emittentin für den Kauf von Ausrüstungsgegenständen aus den Nettoeinnahmen bzw. aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen.

5. | Vertriebsprovision

Die Summe der Abschlussprovisionen der Vermögensanlage.

6. | Geschäftsführungsvergütung

Kosten für die Geschäftsführung und das Management der Namensschuldverschreibungen, die der Emittentin durch die Anbieterin in Rechnung gestellt werden. Die Geschäftsführungsvergütung für die Zeiträume vom 16.01.2019 bis 31.12.2019 sowie vom 01.01.2022 bis 31.10.2022 zahlt die Emittentin an die Anbieterin zeitanteilig, wobei die Geschäftsführungsvergütung für den Zeitraum vom 16.01.2019 bis 31.12.2019 erst ab dem prognosegemäßen Beginn der Laufzeiten der Namensschuldverschreibungen der Anleger an die Anbieterin, das heißt ab dem 01.11.2019, gezahlt wird.

7. | Pauschale Verwaltungskosten

Summe sonstiger Verwaltungskosten, wie zum Beispiel die Erstellung der Jahresabschlüsse, Kontoführungsgebühren, Handelsregisterkosten und Weiteres.

8. | Haftungsvergütung

Die jährliche Haftungsvergütung an die Anbieterin. Die Haftungsvergütung wird ab dem Jahr 2020 um 2,00 % p. a. erhöht. Insgesamt beträgt die Haftungsvergütung hinsichtlich der vorliegenden Vermögensanlage über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage 8.243,22 EUR.

9. | Basiszinsauszahlungen an Anleger

Summe aller Basiszinszahlungen an die Anleger.

10. | Bonuszinszahlungen an Anleger

Summe aller Bonuszinszahlungen (für Frühzeichner und/oder für das Einverständnis mit E-Mail-Korrespondenz/Telefonkontakt) an die Anleger.

11. | Rückzahlung Namensschuldverschreibungen

Betrag, den die Emittentin aus den Namensschuldverschreibungen an die Anleger zurückzahlen muss.

8.3.3 | Voraussichtliche Ertragslage – Plan-Gewinn-und-Verlustrechnungen der Emittentin in TEUR (Prognose)

ERTRAGSLAGE/PLAN-GEWINN-UND- VERLUSTRECHNUNGEN*	16.01.– 31.12.2019	01.01.– 31.12.2020	01.01.– 31.12.2021	01.01.– 31.10.2022	GESAMT
1. Umsatzerlöse	520,3	3.206,3	3.459,4	27.659,1	34.845,0
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.954,1	-329,6	-278,1	-13.122,4	-15.684,2
3. Abschreibungen auf Anlagevermögen	-385,4	-4.725,0	-5.091,7	-4.537,5	-14.739,6
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-195,8	-1.175,0	-1.175,0	-1.471,7	-4.017,5
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.015,0	-3.023,4	-3.085,4	8.527,5	403,7
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.015,0	-3.023,4	-3.085,4	8.527,5	403,7

* Sämtliche Posten in diesen Plan-Gewinn-und-Verlustrechnungen sind kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet, so dass es zu Rundungsdifferenzen kommt. Die am 08.04.2019 durchgeführte Erhöhung des Kommanditkapitals der Emittentin ist in der prognostizierten Ertragslage nicht berücksichtigt, da das Kommanditkapital keine in Plan-Gewinn-und Verlustrechnungen zu berücksichtigende Position ist.

Erläuterungen der Angaben

1. | Umsatzerlöse

Diese Position beinhaltet die Summe der Mieterlöse und Verkaufserlöse der Emittentin aus der Vermietung und dem Verkauf von Ausrüstungsgegenständen der Vermögensanlage. Bei den prognostizierten Mieterlösen handelt es sich um die Netto-Mieterlöse der Emittentin. Soweit die Emittentin hinsichtlich der Abwicklung der Mietzahlungen Dienstleistungen Dritter, wie z. B. der Axis Intermodal Deutschland GmbH, in Anspruch nimmt, sind die diesen Dritten zustehenden Vergütungen in den prognostizierten Netto-Mieterlösen bereits berücksichtigt. Das bedeutet, dass die insoweit einbezogenen Dritten ihre Vergütung aus den eingehenden Mieterlösen einbehalten und den sich nach Einbehalt ergebenden Nettobetrag an die Emittentin weiterleiten.

2. | Sonstige betriebliche Aufwendungen

Diese Position beinhaltet die Vertriebsprovisionen (nur im Zeitraum 16.01.2019 bis 31.12.2019), die Geschäftsführungsvergütung, die Haftungsvergütung und die pauschalen Verwaltungskosten (zum Beispiel für die Erstellung der Jahresabschlüsse sowie Kontoführungs- und Handelsregisterkosten). Für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.10.2022 beinhaltet diese Position außerdem die Restbuchwerte der Anlageobjekte in Höhe von 12.885.416,67 EUR, die sich nach Abzug der verpflichtenden handels- und steuerrechtlichen Abschreibungen (siehe Position 3.) zum Zeitpunkt des Verkaufs der Anlageobjekte ergeben, der prognosegemäß vollständig per 31.10.2022 erfolgen wird.

3. | Abschreibungen auf Anlagevermögen

Diese Position beinhaltet die verpflichtenden handels- und steuerrechtlichen Abschreibungen auf die Anlageobjekte. Die Abschreibung der Anlageobjekte erfolgt auf Basis eines Abschreibungssatzes in Höhe von 20 % p. a. der jeweiligen Erwerbspreise über einen Zeitraum von fünf Jahren. Für die Zeiträume 16.01.2019 bis 31.12.2019 und 01.01.2022 bis 31.10.2022 erfolgt die Abschreibung anteilig jeweils für den Zeitraum, in dem sich die Anlageobjekte im Sachanlagevermögen der Emittentin befinden. Für die Zeiträume 01.01.2020 bis 31.12.2020 und 01.01.2021 bis 31.10.2021 beinhaltet diese Position auch die Abschreibungen auf die aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen erworbenen Ausrüstungsgegenstände jeweils für den Zeitraum, in dem sich diese Anlageobjekte im Sachanlagevermögen der Emittentin befinden.

4. | Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Diese Position beinhaltet die prognostizierten Zinsen (Basiszinsen und für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.10.2022 Bonuszinsen für Frühzeichner und/oder Einverständnis mit E-Mail-Korrespondenz/Telefonkontakt) aus den festverzinslichen Namensschuldverschreibungen der Anleger.

8.4 | Planzahlen zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis der Emittentin in TEUR (Prognose)

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV

PLANZAHLEN*	16.01.- 31.12.2019	01.01.- 31.12.2020	01.01.- 31.12.2021	01.01.- 31.10.2022
1. Investitionen	23.125	1.500	2.000	1.000
2. Umsatzerlöse	520	3.206	3.459	27.659
3. Produktion	0	0	0	0
4. Jahresüberschuss/-fehlbetrag (Ergebnis)	-2.015	-3.023	-3.085	8.527

* Sämtliche Posten in diesen Planzahlen sind kaufmännisch ohne Nachkommastellen gerundet, so dass es zu Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Summen kommt.

Erläuterungen der Angaben

1. | Investitionen

Diese Position beinhaltet den Kauf von Ausrüstungsgegenständen im Zeitraum 16.01.2019 bis 31.12.2019 aus den Nettoeinnahmen und in den weiteren prognostizierten Zeiträumen aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen.

2. | Umsatzerlöse

Diese Position beinhaltet die Summe der Mieterlöse und Verkaufserlöse der Emittentin aus der Vermietung und dem Verkauf von Ausrüstungsgegenständen der Vermögensanlage.

3. | Produktion

Die Gesellschaft erzielt keine Umsatzerlöse aus der Produktion.

4. | Jahresüberschuss/-fehlbetrag (Ergebnis)

Diese Position enthält das Ergebnis des jeweiligen Jahres unter Berücksichtigung sämtlicher Erträge und Aufwendungen gemäß den geltenden steuerlichen und handelsrechtlichen Vorschriften.

8.5 | Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 VermVerkProspV

Die prognostizierten Entwicklungen der Vermögens-, Finanz- bzw. Ertragslage sind in der Eröffnungs- und den Planbilanzen (siehe Kapitel 8.3.1 „Voraussichtliche Vermögenslage – Planbilanzen der Emittentin in TEUR (Prognose)“, S. 98 f.), in der Liquiditätsplanung (siehe Kapitel 8.3.2 „Voraussichtliche Finanzlage – Liquiditätsplanung der Emittentin in TEUR (Prognose)“, S. 100 f.) bzw. in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (siehe Kapitel 8.3.3 „Voraussichtliche Ertragslage – Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen der Emittentin in TEUR (Prognose)“, S. 102) der Emittentin dargestellt. Die Planzahlen der Emittentin sind im Kapitel 8.4 „Planzahlen zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis der Emittentin in TEUR (Prognose)“, S. 103, dargestellt.

Diesen Darstellungen liegen die nachfolgend beschriebenen Annahmen und Wirkungszusammenhänge zugrunde.

Die prognostizierten Entwicklungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Planzahlen der Emittentin für den dargestellten Zeitraum basieren auf Annahmen, die die zukünftige Entwicklung aus heutiger Sicht prognostizieren, jedoch nicht genau vorhersagen. Je länger die Prognosezeiträume sind, desto schwieriger ist es, aufgrund von unterschiedlichen Einflussfaktoren die Genauigkeit der Prognosen zu gewährleisten. Der Anleger muss daher die einzelnen Annahmen der Anbieterin persönlich beurteilen.

Die wesentlichen Annahmen hinsichtlich der prognostizierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Planzahlen sind, dass die Emittentin den Gesamtbetrag der Namensschuldverschreibungen der vorliegenden Vermögensanlage bis zum 20.10.2019 bei Anlegern platziert, aus den daraus resultierenden Nettoeinnahmen in Höhe von 23.125.000 EUR Ausrüstungsgegenstände erwirbt und die prognostizierten Umsatzerlöse aus der Bewirtschaftung dieser Ausrüstungsgegenstände und weiterer Ausrüstungsgegenstände, die die Emittentin aus erwirtschafteter Liquidität erworben haben wird, erzielt.

Im Rahmen der prognostizierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und Planzahlen wurde Folgendes unterstellt:

1. Die Emittentin platziert den Gesamtbetrag der vorliegenden Vermögensanlage per 20.10.2019 an Anleger, so dass die Laufzeiten aller Namensschuldverschreibungen der Anleger am 01.11.2019 beginnen und mit Ablauf des 31.10.2022 enden.
2. Die jeweils 38-monatigen Laufzeiten der vorliegenden Vermögensanlage enden mit Ablauf des 31.12.2022.
3. Kein Anleger macht von den eingeräumten Optionen, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zweimal um 24 Monate zu verlängern, Gebrauch.
4. Zinszahlungen (Basiszinszahlungen und Bonuszinszahlungen) an Anleger sind dem Monat zugerechnet, für den sie von der Emittentin geleistet werden, auch wenn Zahlungen jeweils immer erst am Ende des übernächsten auf den betreffenden Kalendermonat folgenden Kalendermonats fällig werden.
5. Die Rückzahlungen der Erwerbspreise der Namensschuldverschreibungen an Anleger sind dem Monat zugerechnet, an dessen Ende die Ansprüche der Anleger auf Rückzahlung der Erwerbspreise der Namensschuldverschreibungen entstehen (Oktober 2022), auch wenn die Rückzahlungen der Erwerbspreise der Namensschuldverschreibungen erst Ende Dezember 2022 fällig werden.
6. Die in den vorstehenden Ziffern 3. bis 5. dargestellten Annahmen führen dazu, dass der letzte dargestellte Stichtag der 31.10.2022 ist bzw. der letzte dargestellte Zeitraum jeweils am 31.10.2022 endet (prognostizierter Ablauf der Laufzeiten der Namensschuldverschreibungen der vorliegenden Vermögensanlage).
7. Die Emittentin wird in den Zeiträumen 01.01.2020 bis 31.12.2020 und 01.01.2021 bis 31.12.2021 jeweils zweimal in jedem Zeitraum und im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.10.2022 einmal Ausrüstungsgegenstände aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen als Anlageobjekte erwerben. Die Emittentin ist aber frei in ihren Entscheidungen, ob und, wenn ja, in welcher Höhe und zu welchen Zeitpunkten sie Investitionen in Ausrüstungsgegenstände aus Liquiditätsüberschüssen vornehmen wird.
8. Die Emittentin veräußert alle aus den Nettoeinnahmen und aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen erworbenen Ausrüstungsgegenstände per 31.10.2022 und vereinnahmt sämtliche Verkaufserlöse ebenfalls per 31.10.2022. Ungeachtet dieser Annahme wird die Emittentin, die mit den Nettoeinnahmen erworbenen Ausrüstungsgegenstände (siehe Kapitel „6.1 Anlagestrategie und Anlagepolitik“, S. 66 ff.) tatsächlich sukzessive, also zum jeweiligen Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen eines Anlegers veräußern.

Darüber hinaus erwartet die Emittentin ungeachtet dieser Annahme, die aus erwirtschafteten Liquiditätsüberschüssen erworbenen Ausrüstungsgegenstände (siehe Kapitel „6.1 Anlagestrategie und Anlagepolitik“, S. 66 ff.) tatsächlich auch während der Laufzeit der Vermögensanlage zu veräußern.

Grundsätzlich lässt sich die auf diesen Annahmen basierende Prognose auch auf ein Prognoseszenario übertragen, das auf der sukzessiven Platzierung der Namensschuldverschreibungen an Anleger über einen bestimmten Zeitraum basiert. Eine sukzessive Platzierung der Namensschuldverschreibungen an Anleger führt zu einer sukzessiven Entstehung der Zahlungsansprüche der Anleger aus den Namensschuldverschreibungen. In diesem Fall würde der gesamte Prognosezeitraum später im Jahr 2022 enden oder das Ende des gesamten Prognosezeitraums sich in das Jahr 2023 verlagern und einige Prognosezahlen wären abweichend. Das Ertragsergebnis für die Anleger würde sich jedoch hierdurch nicht verändern.

Außerdem wird die Emittentin voraussichtlich auch dann in der Lage sein, die Ansprüche der Anleger aus den Namensschuldverschreibungen zu erfüllen, wenn sie weniger als den Gesamtbetrag der Namensschuldverschreibungen der vorliegenden Vermögensanlage bei Anlegern platziert. Denn die Emittentin wird Erstinvestitionen in Ausrüstungsgegenstände nur insoweit tätigen, wie sie Namensschuldverschreibungen bei Anlegern platziert.

Die Emittentin wird prognosegemäß ab dem 01.11.2019 Mieteinnahmen aus der Bewirtschaftung der mit den Nettoeinnahmen erworbenen Ausrüstungsgegenständen erzielen. Sollten die Vertragspartner der Emittentin Mietzahlungen an die Emittentin nicht rechtzeitig aufnehmen, würden sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Planzahlen der Emittentin nicht

prognosegemäß entwickeln, wodurch die Fähigkeit der Emittentin, die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung vollständig und rechtzeitig zu erfüllen, beeinträchtigt wäre (siehe Kapitel 3.2 „Liquiditätsrisiken“, S. 25 ff.).

Die Emittentin verkauft die Ausrüstungsgegenstände prognosegemäß zum Ablauf der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen der Anleger an zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bekannte Dritte. Die Emittentin geht dabei von erzielbaren Verkaufserlösen für die Ausrüstungsgegenstände in der prognostizierten Höhe von 24.585.000,00 EUR und der Vereinnahmung dieser Verkaufserlöse per 31.10.2022 aus. Erhält die Emittentin diese Zahlungen nicht per 31.10.2022, würden sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Planzahlen der Emittentin per 31.10.2022 nicht prognosegemäß entwickeln, wodurch die Fähigkeit der Emittentin, die Ansprüche der Anleger auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen und im Falle des Vorliegens der entsprechenden Voraussetzungen der Zahlung von Bonuszinsen vollständig und rechtzeitig zu erfüllen, beeinträchtigt wäre (siehe Kapitel 3.2 „Liquiditätsrisiken“, S. 25 ff.).

Geringere als die prognostizierten Mieteinnahmen und Verkaufserlöse der Emittentin und/oder ein verspäteter Verkauf der Ausrüstungsgegenstände oder eine verspätete Zahlung der Verkaufspreise an die Emittentin hätten negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Planzahlen der Emittentin, die sich dann nicht prognosegemäß entwickeln würden, wodurch die Fähigkeit der Emittentin, die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung (Basiszinsen und Bonuszinsen, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen) und auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen vollständig und rechtzeitig zu erfüllen, beeinträchtigt wäre (siehe Kapitel 3.2 „Liquiditätsrisiken“, S. 25 ff.).





LOGISTIK OPPORTUNITÄTEN NR.1

ein Produkt von Solvium Capital



Kapitel 9

Abwicklungshinweise

Vier Schritte zur Investition

1. Lesen Sie sich den vorliegenden Verkaufsprospekt, die Anleihebedingungen sowie die Zeichnungserklärung sorgfältig durch. Beachten Sie bitte insbesondere das Kapitel 3. „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ (S. 23 ff.), lassen Sie sich die Risiken von Ihrem Vermittler bzw. Berater im Einzelnen erläutern und klären Sie mit ihm alle Fragen zu der Vermögensanlage. Lassen Sie die Unterlagen, insbesondere die Anleihebedingungen und die Zeichnungserklärung, gegebenenfalls von Ihrem rechtlichen und steuerlichen Berater sowie Ihrem Vermögensberater prüfen.
 2. Entscheiden Sie, ob Sie Namensschuldverschreibungen erwerben möchten. Füllen Sie gemeinsam mit Ihrem Vermittler bzw. Berater die Zeichnungserklärung vollständig aus und unterschreiben Sie diese. Übergeben Sie die Unterlagen bitte Ihrem Vermittler bzw. Berater oder senden Sie diese direkt an die Emittentin:
- Solvium Logistik Opportunitäten GmbH & Co. KG,
Englische Planke 2, 20459 Hamburg
3. Nimmt die Emittentin die Zeichnungserklärung an, übermittelt die Emittentin an Sie eine Zeichnungsbestätigung in elektronischer oder Papierform zusammen mit der Zahlungsaufforderung über die Gesamtsumme.
 4. Nach vollständigem Zahlungseingang der Gesamtsumme erhalten Sie ein entsprechendes Bestätigungsschreiben.

Hinweise:

Die Auszahlung der Basiszinsen erfolgt monatlich nachträglich spätestens am Ende des auf den betreffenden Kalendermonat folgenden übernächsten Kalendermonats. Somit erfolgt die erste Basiszinszahlung rund 90 Tage nach Beginn der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers und setzt sich von dann an monatlich fort. Bei Zahlungseingang der Gesamt-

summe auf dem Konto der Emittentin bis zum 20. eines Monats beginnt die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers zum Beginn des darauffolgenden Kalendermonats. Sofern die vollständige Zahlung der Gesamtsumme erst nach dem 20. eines Kalendermonats bei der Emittentin eingeht, beginnt die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers erst zum Monatsersten des übernächsten Kalendermonats.

EINZAHLUNGSTICHTAG	LAUFZEITBEGINN	ÜBERWEISUNG ERSTE ZINSZAHLUNG
20. Januar	1. Februar	30. April
20. Februar	1. März	31. Mai
20. März	1. April	30. Juni
20. April	1. Mai	31. Juli
20. Mai	1. Juni	31. August
20. Juni	1. Juli	30. September
20. Juli	1. August	31. Oktober
20. August	1. September	30. November
20. September	1. Oktober	31. Dezember
20. Oktober	1. November	31. Januar
20. November	1. Dezember	28. Februar
20. Dezember	1. Januar	31. März

Die Erteilung eines Freistellungsauftrages ist nicht möglich. Die Emittentin erstellt und versendet im ersten Quartal eines Jahres die entsprechende Zinsbescheinigung für das vorangegangene Kalenderjahr.

Die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen in Höhe des Erwerbspreises erhalten Sie von der Emittentin zusammen mit der letzten Basiszinszahlung (und gegebenenfalls einer Bonuszinszahlung).





LOGISTIK OPPORTUNITÄTEN NR.1

ein Produkt von Solvium Capital



Kapitel 10

Rechtliche Dokumente

10.1 | Vollabdruck der Anleihebedingungen der Namensschuldverschreibungen

Anleihebedingungen für die Namensschuldverschreibungen „Logistik Opportunitäten Nr. 1“

§ 1 Grundlagen

1. Die Solvium Logistik Opportunitäten GmbH & Co. KG, Hamburg (im Folgenden als „Emittentin“ bezeichnet) emittiert die qualifiziert nachrangigen Namensschuldverschreibungen „Logistik Opportunitäten Nr. 1“ mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu 25.000.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro) nach den in diesen Anleihebedingungen festgelegten Regelungen (im Folgenden als „Vermögensanlage“ bezeichnet).
2. Jede Namensschuldverschreibung hat einen Nennbetrag von 1.000,00 EUR (in Worten: eintausend Euro). Folglich werden insgesamt bis zu 25.000 Namensschuldverschreibungen angeboten.
3. Die Namensschuldverschreibungen lauten auf den Namen des Anlegers und sind qualifiziert nachrangig ausgestaltet.
4. Die Namensschuldverschreibungen sind untereinander gleichrangig.
5. Die Namensschuldverschreibungen werden nicht verbrieft.
6. Jeder Anleger wird Gläubiger der Emittentin und als solcher in ein von und bei der Emittentin elektronisch geführtes Namensschuldverschreibungsregister eingetragen. Im Namensschuldverschreibungsregister erfasst die Emittentin die folgenden Daten des Anlegers und der von ihm gezeichneten Namensschuldverschreibungen:
 - alle vom Anleger in der Zeichnungserklärung angegebenen persönliche Daten, wie z.B. Name, Adresse, Wohnort, Geburtsdatum, Telefonnummer(n), Kontoverbindung
 - Anzahl der erworbenen Namensschuldverschreibungen
 - Erwerbspreis der erworbenen Namensschuldverschreibungen
 - Zeitpunkt des Eingangs der Gesamtsumme bei der Emittentin
 - Zeitpunkt des Erwerbs der Namensschuldverschreibungen
 - Höhe der Zinsen (Basiszinsen und – sofern einschlägig – Bonuszinsen)
 - Zeitpunkte der Zinszahlungen (Basiszinsen und – sofern einschlägig – Bonuszinsen)
 - Zeitpunkt der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen

gen

- Ausgeübte Verlängerungsoption(en) und Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung

7. Die Namensschuldverschreibungen gewähren dem Anleger keine Mitgliedschaftsrechte an der Emittentin. Die Geschäfte der Emittentin führt allein die geschäftsführende Kommanditistin. Insbesondere bestehen keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte des Anlegers in der Gesellschafterversammlung und bei Gesellschafterbeschlüssen und keine sonstigen Einflüsse des Anlegers auf die Geschäftsführung der Emittentin.
8. Soweit Daten anderer Anleger im Namensschuldverschreibungsregister betroffen sind, haben die Anleger keinen Anspruch auf Einsichtnahme in das Namensschuldverschreibungsregister.
9. Der Anleger ist verpflichtet, die Emittentin im Falle von Änderungen der in der Zeichnungserklärung übermittelten persönlichen Daten unverzüglich zu informieren.

§ 2 Zeichnung der Vermögensanlage

1. Der Erwerb der Namensschuldverschreibungen durch einen Anleger erfolgt durch Abgabe einer Willenserklärung des Anlegers gegenüber der Emittentin (im Folgenden als „Zeichnung“ bezeichnet) und deren Annahme durch die Emittentin.
2. Zur Zeichnung der Namensschuldverschreibungen muss der Anleger die von der Emittentin zur Verfügung gestellte Zeichnungserklärung verwenden und vollständig und richtig ausgefüllt (im Folgenden als „Zeichnungserklärung“ bezeichnet) an die Emittentin übermitteln oder übermitteln lassen.
3. Nach Eingang prüft die Emittentin die Zeichnungserklärung. Nimmt die Emittentin die Zeichnung an, kommt der Erwerb der Namensschuldverschreibungen des Anlegers mit dem Zugang der Annahmeerklärung der Emittentin in Textform (z. B. E-Mail oder sonstige elektronische Erklärung der Emittentin oder von der Emittentin gegengezeichnete Zeichnungserklärung als elektronische Kopie oder Kopie in Papierform) beim Anleger zustande (im Folgenden als „Vertragsschluss“ bezeichnet). Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, Zeichnungsangebote von Anlegern anzunehmen.
4. Die Namensschuldverschreibungen werden zum Erwerbspreis der gezeichneten Namensschuldverschreibungen an den Anleger ausgegeben. Die Mindestzeichnungssumme beträgt für jeden Anleger 10.000 EUR (in Worten: fünftausend Euro), d. h. jeder Anleger muss mindestens 10 Namensschuldverschreibungen zum Nennbetrag von jeweils 1.000,00 EUR (in Worten: eintausend Euro) zeichnen. Zeichnungssummen, die

höher als die Mindestzeichnungssumme sind, müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Die maximale Anzahl der angebotenen Vermögensanlage beträgt 2.500.

5. Die Emittentin erhebt ein Agio in Höhe von bis zu 2 % bezogen auf den Erwerbspreis, das von der Emittentin vollständig an die Anbieterin der Vermögensanlage, die Solvium Capital GmbH, Hamburg, ausgezahlt wird, die es vollständig an die die Vermögensanlage vertreibenden Vertriebspartner weiterleitet.
6. Der vom Anleger an die Emittentin für den Erwerb der Namensschuldverschreibungen zu zahlende Betrag ist die Summe aus dem Erwerbspreis und dem darauf entfallenden Agio (im Folgenden als „Gesamtsumme“ bezeichnet).

§ 3 Zahlung der Gesamtsumme

1. Der Anleger verpflichtet sich, die Gesamtsumme spätestens 2 Wochen nach dem Vertragsschluss im Sinne des § 2 Ziff. 3 auf das nachfolgend genannte Geschäftskonto der Emittentin zu zahlen. Sollte die Gesamtsumme diesem Geschäftskonto nicht innerhalb der genannten Frist gutgeschrieben worden sein, ist die Emittentin berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Anleger mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
2. Zahlungen des Anlegers an die Emittentin sind auf folgendes Geschäftskonto der Emittentin zu leisten:

Kontoinhaber: Solvium Logistik Opportunitäten
GmbH & Co. KG

Kreditinstitut: Sparkasse Holstein

IBAN: DE91213522400179211933

BIC: NOLADE21HOL

§ 4 Basiszinsen

1. Die Namensschuldverschreibungen des Anlegers werden während ihrer Laufzeit mit 4,70 % p. a. verzinst (im Folgenden als „Basiszinsen“ bezeichnet).
2. Die Auszahlung der Basiszinsen erfolgt monatlich in zwölf gleich hohen Raten jeweils nachträglich am Ende des auf den betreffenden Kalendermonat folgenden übernächsten Kalendermonats auf das vom Anleger in der Zeichnungserklärung angegebene oder nach § 1 Ziff. 9 mitgeteilte Konto.
3. Die Verzinsung beginnt bei Eingang der Gesamtsumme auf dem in § 3 Ziff. 2 genannten Konto der Emittentin in der Zeit vom 1. bis einschließlich 20. eines Kalendermonats am 1. des nächsten Kalendermonats. Geht die Gesamtsumme dort in der Zeit vom 21. bis zum Ende eines Kalendermonats ein, beginnt die Verzinsung am 1. des übernächsten Kalendermonats.
4. Der Anleger und die Emittentin sind sich darüber einig, dass

eine Verzinsung des bei der Emittentin eingegangenen Erwerbspreises für den Zeitraum zwischen dem Eingang des Erwerbspreises auf dem in § 3 Ziff. 2 genannten Konto der Emittentin und dem Beginn der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers gemäß § 6 Ziff. 1 unverzinst bleibt.

5. Die Berechnung der Basiszinsen erfolgt nach der Zinsmethode 30/360 (Monate gehen mit 30 Tagen, das Zinsjahr mit 360 Tagen in die Berechnung ein).
6. Die Zahlung der Basiszinsen unterliegt dem vereinbarten qualifizierten Nachrang gemäß § 7.

§ 5 Bonuszinsen

1. In den nachfolgend genannten Fällen werden die Namensschuldverschreibungen des Anlegers mit einem Zuschlag verzinst (im Folgenden als „Bonuszinsen“ bezeichnet):

a. Bonuszinsen für Frühzeichner

Abhängig vom Zeitpunkt der Abgabe der Zeichnungserklärung des Anlegers werden die Namensschuldverschreibungen mit einem Zuschlag wie folgt verzinst:

- Zeichnet der Anleger die Namensschuldverschreibungen bis zum 30.11.2019, erhält er Bonuszinsen in Höhe von 1,25 % einmalig bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers.
- Zeichnet der Anleger die Namensschuldverschreibungen im Zeitraum vom 01.12.2019 bis 31.01.2020, erhält er Bonuszinsen in Höhe von 0,85 % einmalig bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers.
- Zeichnet der Anleger die Namensschuldverschreibungen im Zeitraum vom 01.02.2020 bis 30.04.2020, erhält er Bonuszinsen in Höhe von 0,60 % einmalig bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers.

Maßgebend für die Höhe der Bonuszinsen für Frühzeichner ist dabei jeweils der Tag, an dem der Emittentin die vollständig und korrekt ausgefüllte Zeichnungserklärung des Anlegers zugeht.

b. Bonuszinsen für Einverständnis mit

E-Mail-Korrespondenz / Telefonkontakt

Erklärt sich der Anleger damit einverstanden, dass die gesamte Korrespondenz und alle Informationen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Durchführung der Namensschuldverschreibungen, die nicht zwingend in postalischer und gedruckter Form zu erfolgen haben, per E-Mail erfolgt bzw. übermittelt werden und dass die Emittentin, auch durch Beauftragte, berechtigt ist, ihn für vertragsbezogene Rückfragen telefonisch zu kontaktieren, erhält er Bonuszinsen in Höhe von 0,72 % einmalig bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschrei-

bungen des Anlegers.

Voraussetzung für die Gewährung dieses Rabattes ist die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse und einer gültigen Telefonnummer in der Zeichnungserklärung durch den Anleger.

2. Die Ansprüche auf Zahlung von Bonuszinsen können kumulativ entstehen. Gibt der Anleger beispielsweise seine Zeichnungserklärung bis zum 31.10.2019 ab und erklärt er sich mit der E-Mail-Kommunikation sowie mit der telefonischen Kontaktaufnahme einverstanden, beträgt die Höhe der Bonuszinsen einmalig 1,97 % bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers.
3. Die vorstehend beschriebenen Bonuszinsen sind zusammen mit der Zahlung der Basiszinsen für den 36. Monat der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen, d. h. zwei Monate nach dem regulären Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers zur Zahlung fällig. Dies gilt auch, wenn der Anleger von einer eingeräumten Option Gebrauch macht, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zu verlängern. Bonuszinsen werden von der Emittentin auf das vom Anleger in der Zeichnungserklärung angegebene oder nach § 1 Ziff. 9 mitgeteilte Konto gezahlt.
4. Hat der Anleger Anspruch auf Zahlung von Bonuszinsen wegen seines erklärten Einverständnisses zur E-Mail-Kommunikation gegen die Emittentin und macht der Anleger gemäß § 8 von einer eingeräumten Option Gebrauch, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zu verlängern, entsteht für den Anleger am Ende der verlängerten Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen ein Anspruch auf Zahlung weiterer Bonuszinsen in Höhe von 0,48 % einmalig bezogen auf den Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen des Anlegers, der am Ende des auf den letzten Monat der verlängerten Laufzeit folgende übernächsten Kalendermonats zur Zahlung fällig wird.
5. Die Zahlung der Bonuszinsen unterliegt dem vereinbarten qualifizierten Nachrang gemäß § 7.

§ 6 Laufzeit, Rückzahlung, Kündigung

1. Die Namensschuldverschreibungen haben eine Laufzeit von 36 Monaten. Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers beginnt individuell im Einklang mit § 4 Ziff. 3 bei Eingang der Gesamtsumme auf dem in § 3 Ziff. 2 genannten Konto der Emittentin in der Zeit vom 1. bis einschließlich 20. eines Kalendermonats am 1. des nächsten Kalendermonats. Geht die Gesamtsumme dort in der Zeit vom 21. bis zum Ende

eines Kalendermonats ein, beginnt die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers am 1. des übernächsten Kalendermonats.

2. Zum Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers zahlt die Emittentin an den Anleger einen Betrag zurück, der dem jeweils vom Anleger für den Erwerb der Namensschuldverschreibungen gezahlten Erwerbspreis entspricht.
3. Der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen wird am Ende des übernächsten auf die Beendigung der Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.
4. Macht der Anleger von ihm gemäß § 8 eingeräumten Optionen Gebrauch, die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen zu verlängern, entsteht der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung seiner Namensschuldverschreibungen am Ende der auf 60 Monate bzw. 84 Monate verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers. In diesem Fall wird der Rückzahlungsanspruch am Ende des übernächsten auf die Beendigung der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen des Anlegers folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.
5. Die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen erfolgt auf das vom Anleger in der Zeichnungserklärung angegebene oder nach § 1 Ziff. 9 mitgeteilte Konto.
6. Das Recht zur ordentlichen Kündigung der Namensschuldverschreibungen ist sowohl für die Emittentin als auch für den Anleger ausgeschlossen. Das Recht des Anlegers bzw. der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung in Textform aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Eingeschränkte Durchsetzbarkeit der Anlegeransprüche ohne zeitliche Begrenzung (qualifizierter Rangrücktritt, Nachrangigkeit)

1. Im Insolvenzverfahren der Emittentin sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens treten die Anleger hiermit gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung mit ihren sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus den Namensschuldverschreibungen – einschließlich Ansprüche auf Zinszahlungen in Form von Basiszinsen und/oder Bonuszinsen sowie Ansprüche auf Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen – (im Folgenden als „Nachrangforderungen“ bezeichnet) in der Weise zurück, dass die Nachrangforderungen erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1-5 Insolvenzordnung

bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Emittentin (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) zu befriedigen sind.

2. Alle Namensschuldverschreibungen der Vermögensanlage sind untereinander gleichrangig.
3. Außerhalb eines Insolvenzverfahrens dürfen die Nachrangforderungen nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger der Emittentin (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) verbleibt, beglichen werden.
4. Die Anleger verpflichten sich, ihre Nachrangforderungen solange und soweit – auch vollständig und zeitlich unbegrenzt – nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne von § 17 Insolvenzordnung, einer drohenden Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne von § 19 Insolvenzordnung führen würde (qualifizierter Rangrücktritt). Der Anleger darf seine Nachrangforderungen auch gegenüber den Gesellschaftern der Emittentin solange und soweit nicht geltend machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen – würde er sie unmittelbar gegenüber der Emittentin geltend machen – einen der im vorangehenden Satz genannten Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde.

§ 8 Verlängerungsoptionen

1. Der Anleger ist berechtigt, durch einseitige Erklärung in Textform der Emittentin gegenüber die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen in zwei Schritten von jeweils 2 Jahren (24 Monaten) um bis zu 4 Jahre (48 Monate) zu verlängern.
2. Verlängert der Anleger die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen erstmalig um 2 Jahre (24 Monate), verlängert sich die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen auf 5 Jahre (60 Monate).
3. Verlängert der Anleger die bereits verlängerte Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen nochmals um 2 Jahre (24 Monate), verlängert sich die Laufzeit seiner Namensschuldverschreibungen nochmals, und zwar auf 7 Jahre (84 Monate).
4. Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Emittentin sind zur wirkamen Verlängerung der Laufzeit der Namensschuldverschrei-

bungen des Anlegers nicht erforderlich.

§ 9 Übertragung der Namensschuldverschreibungen

1. Jeder Anleger kann seine Namensschuldverschreibungen nach vorheriger Zustimmung der Emittentin in Textform übertragen, sofern der Anleger alle Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten aus einer Namensschuldverschreibung überträgt. Das bedeutet, dass einzelne Rechte bzw. Ansprüche, wie beispielsweise der Anspruch auf Zahlung von Basiszinsen, nicht einzeln, sondern nur zusammen mit allen anderen Ansprüchen des Anlegers übertragen werden können.
2. Eine teilweise Übertragung der Namensschuldverschreibungen des Anlegers ist nicht möglich. Die Übertragung muss alle vom Anleger gehaltenen Namensschuldverschreibungen umfassen.
3. Die Zustimmung erteilt die Emittentin nach pflichtgemäßem Ermessen. Für die Erteilung der Zustimmung hat die Emittentin Anspruch auf Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 125,00 EUR gegen den Anleger. Die Namensschuldverschreibungen sind vererblich und können im Rahmen einer Schenkung übertragen werden.
4. Zur Wirksamkeit der Abtretung müssen außerdem folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - vorherige Anzeige der beabsichtigten Abtretung an die Emittentin in Textform
 - Eingang der Abtretungsvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Empfänger in Kopie bei der Emittentin
 - Eingang einer Bestätigung des Empfängers (neuer Anleger) in Textform, dass er die Anleihebedingungen und die Bedingungen der Zeichnungserklärung anerkennt und
 - Eingang aller in der Zeichnungserklärung vorgesehenen persönlichen Daten des Empfängers bei der Emittentin.

§ 10 Schlussvorschriften

1. Die Namensschuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte bzw. Ansprüche und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ist der Anleger Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und in Verbindung mit diesen Bedingungen sowie Erfüllungsort für die hierin vorgesehenen Leistungen Hamburg.
3. Wird der Vertrag von mehreren Anlegern geschlossen, so sind diese gegenüber der Emittentin Gesamtgläubiger und haften

gegenüber der Emittentin als Gesamtschuldner.

4. Diese Bedingungen können rechtsgeschäftlich nur durch eine gleich lautende Vereinbarung mit allen Anlegern geändert und/oder ergänzt werden. Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen davon nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Anlegern und der Emittentin mit der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesen Bedingungen.

10.2 | Vollabdruck des Gesellschaftsvertrages der Solvium Logistik Opportunitäten GmbH & Co. KG

zwischen

1. Marc Schumann
Englische Planke 2, 20459 Hamburg
2. André Wreth
Englische Planke 2, 20459 Hamburg
3. Christian Petersen
Englische Planke 2, 20459 Hamburg
4. Solvium Capital GmbH
Englische Planke 2, 20459 Hamburg

in der durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 25.06.2019 geänderten Fassung.

1. Firma, Sitz

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:
Solvium Logistik Opportunitäten GmbH & Co. KG
- 1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

2. Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Der Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Investitionen, insbesondere der Erwerb, die Anmietung, die Vermietung und die Veräußerung von Transportmitteln. Gegenstand des Unternehmens ist zudem die Konzeption und die Umsetzung von Vermögensanlagen im Bereich Transportmittel und Logistik sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.
- 2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, auch als alleinige Komplementärin, und Zweigniederlassungen errichten, und zwar im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann die zur Erreichung ihres Zwecks förderlichen Handlungen entweder selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
- 2.3 Ausgenommen sind erlaubnispflichtige Tätigkeiten jeder Art, soweit keine Erlaubnis vorliegt.

3. Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

- 3.1 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 3.2 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr.

4. Gesellschafter

- 4.1 Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Solvium Capital GmbH (im Folgenden die „Komplementärin“). Sie leistet keine Einlage und ist am Vermögen sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt.
- 4.2 Beschränkt haftender bzw. haftende Gesellschafter der Gesellschaft (im Folgenden der „Kommanditist“ bzw. zusammen die „Kommanditisten“) ist bzw. sind mit der folgenden an die Gesellschaft zu leistenden Pflichteinlage und der folgenden – darin betragsmäßig enthaltenen – in das Handelsregister einzutragenden Haftsumme:

KOMMANDIT	PFLICHT-EINLAGE (EUR)	DAVON HAFTSUMME	KOMMANDIT-ANTEIL
Marc Schumann	100,00	100,00	1/3
André Wreth	100,00	100,00	1/3
Christian Petersen	100,00	100,00	1/3
gesamt	300,00	300,00	100 %

- 4.3 Die jeweils im Handelsregister eingetragene Haftsumme bestimmt durch ihr Verhältnis zu dem Gesamtbetrag der im Handelsregister eingetragenen Haftsummen die Betei-

ligung des jeweiligen Kommanditisten am Vermögen sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft (die jeweilige Beteiligung im Folgenden jeweils der „Kommanditanteil“).

- 4.4 Die jeweils vorgenannte Pflichteinlage steht in voller Höhe zur Verlustverrechnung zur Verfügung.
- 4.5 Über etwaige weitere Einlagen beschließen die Kommanditisten einstimmig.

5. Gesellschafterkonten

- 5.1 Es werden die folgenden Konten geführt:

5.1.1 Festes Kapitalkonto

Für jeden Kommanditisten wird ein festes Kapitalkonto geführt, auf dem seine Pflichteinlage zu verbuchen ist. Das feste Kapitalkonto ist vorbehaltlich einer einstimmig beschlossenen Erhöhung oder Herabsetzung der Pflichteinlage unveränderlich.

5.1.2 Bewegliches Kapitalkonto

Für jeden Kommanditisten wird ein bewegliches Kapitalkonto geführt, auf dem etwaige Verlustanteile und kraft eines entsprechenden einstimmigen Gesellschafterbeschlusses oder kraft Ziffer 13.4 nicht entnehmfähige Gewinnanteile als Rücklage zu verbuchen sind. Weist ein bewegliches Kapitalkonto einen Sollsaldo auf, sind Gewinnanteile diesem so lange vorrangig gutzuschreiben, bis es ausgeglichen ist; zuvor ist die Buchung von Gewinnanteilen auf das jeweilige Darlehenskonto (Ziffer 5.1.3) unzulässig. Weist ein bewegliches Kapitalkonto ein Guthaben auf, können die Gesellschafter beschließen (zur Klarstellung: mit der in Ziffer 10.2 geregelten Mehrheit), dass dieses ganz oder teilweise auf das jeweilige Darlehenskonto (Ziffer 5.1.3) umgebucht wird.

5.1.3 Darlehenskonto

Für jeden Gesellschafter, also auch für die Komplementärin, wird ein Darlehenskonto geführt. Auf dem jeweiligen Darlehenskonto der Kommanditisten werden deren entnehmfähige Gewinnanteile gutgeschrieben und deren Entnahmen verbucht. Über das jeweilige Darlehenskonto wird auch der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Gesellschafter verbucht.

- 5.2 Sämtliche Gesellschafterkonten sind unverzinslich.

6. Informations- und Kontrollrechte

- 6.1 Jeder Kommanditist ist jederzeit berechtigt, (i) die Bücher

und Schriften der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen und (ii) von der Komplementärin Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen (im Folgenden „Informations- und Kontrollrechte“). Die Komplementärin hat geltend gemachten Informations- und Kontrollrechten unverzüglich in geeigneter Weise zu entsprechen.

- 6.2 Der Kommanditist, der seine Informations- und Kontrollrechte geltend macht, kann auf eigene Kosten einen sachkundigen und zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten mit der Wahrnehmung seiner Informations- und Kontrollrechte beauftragen.

7. Geschäftsführung und Vertretung

- 7.1 Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin vertritt einzeln und ist berechtigt, die Gesellschaft auch bei solchen Rechtsgeschäften zu vertreten, die sie mit sich selbst oder mit einem von ihr vertretenen Dritten abschließt (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

8. Zustimmungspflichtige Geschäfte

- 8.1 Die Komplementärin bedarf für die folgenden Maßnahmen eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses:
 - 8.1.1 Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige; Erwerb oder Veräußerung von Betrieben oder Betriebsteilen; Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben;
 - 8.1.2 Erwerb von oder Verfügungen über wesentliche Beteiligungen an anderen Unternehmen; Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- und/oder Ergebnisübernahmeverträgen;
 - 8.1.3 Eingehung, Änderung oder Beendigung von stillen Gesellschaftsverhältnissen oder sonstigen Beteiligungen Dritter am Gewinn oder Vermögen der Gesellschaft;
 - 8.1.4 Gewährung oder Aufnahme von Darlehen oder Eingehung sonstiger Verbindlichkeiten, soweit die dadurch begründete Verpflichtung der Gesellschaft insgesamt über EUR 1.500.000,00 hinausgeht; dies gilt nicht für jedwede Verbindlichkeiten, die von der Gesellschaft für die Finanzierung von Ausrüstungsgegenständen (Wechselkoffer, Standardcontainer, Standard-Tankcontainer und sonstige Ausrüstungsgegenstände wie Flat Racks, Kühlcontainer und Open Top Container) aufgenommen werden;

- 8.1.5 Gewährung von Sicherheiten, insbesondere Übernahme von Bürgschaften, Schuldübernahmen, Garantien oder einer ähnlichen Haftung;
- 8.1.6 Erteilung oder Widerruf von Prokuren oder Handlungsvollmachten;
- 8.1.7 Abschluss, Änderung oder Beendigung von auf Arbeitsleistung gerichteten Dienstverträgen oder sonstigen Verträgen, soweit die dadurch begründete Verpflichtung der Gesellschaft jeweils betragsmäßig über jährlich brutto EUR 100.000,00 hinausgeht;
- 8.1.8 Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
- 8.1.9 Abschluss, Änderung oder Beendigung von Pacht- oder Mietverträgen oder ähnlichen Dauerschuldverhältnissen;
- 8.1.10 alle Arten von Geschäften der Gesellschaft (i) mit einem unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter oder (ii) mit einer einem unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter im Sinne des § 15 AO nahe stehenden Person oder (iii) mit einem einer unter i oder ii fallenden (natürlichen oder juristischen) Person im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen oder (iv) mit einer einem Geschäftsführer oder sonst Vertretungsberechtigten der Gesellschaft oder ihrer Komplementärin – oder einer unter i oder iii fallenden Gesellschaft – im Sinne des § 15 AO nahe stehenden Person oder einem diesem im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen; dies gilt nicht für Verträge über den Erwerb, die Veräußerung, die Anmietung oder die Vermietung von Ausrüstungsgegenständen (Wechselkoffer, Standardcontainer, Standard-Tankcontainer und sonstige Ausrüstungsgegenstände wie Flat Racks, Kühlcontainer und Open Top Container);
- 8.1.11 alle sonstigen Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen oder die Gesellschaft jeweils zu Zahlungen von insgesamt mehr als brutto EUR 100.000,00 verpflichten; dies gilt nicht für Verträge über den Erwerb, die Veräußerung, die Anmietung oder die Vermietung von Ausrüstungsgegenständen (Wechselkoffer, Standardcontainer, Standard-Tankcontainer und sonstige Ausrüstungsgegenstände wie Flat Racks, Kühlcontainer und Open Top Container)

- 8.2 Die Kommanditisten können jederzeit durch Gesellschafterbeschluss weitere Maßnahmen bestimmen, welche die Geschäftsführer nur mit zustimmendem Gesellschafterbeschluss vornehmen dürfen.

9. Gesellschafterversammlungen

- 9.1 Die Willensbildung der Gesellschafter findet grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen statt. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten neun Monaten eines jeden Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt.
- 9.2 Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Komplementärin schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist kann in dringenden Fällen, die gleichzeitig mit der Einberufung darzulegen sind, auf drei Bankarbeitstage (Hamburg) verkürzt werden. Gesellschafterversammlungen, die nicht unter Einhaltung dieser Vorschriften einberufen wurden, gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und kein Gesellschafter in der jeweiligen Gesellschafterversammlung Einwände gegen die Durchführung der Versammlung erhebt.
- 9.3 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist oder als ordnungsgemäß einberufen gilt und Kommanditisten mit in das Handelsregister eingetragenen Haftsummen von zusammen wenigstens 2/3 der gesamten Haftsumme anwesend oder vertreten sind. Ansonsten ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Bankarbeitstagen (Hamburg), eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Kommanditist vertreten ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der Einberufung dieser Gesellschafterversammlung eindeutig hinzuweisen.
- 9.4 Ein Kommanditist, dessen in das Handelsregister eingetragene Haftsumme wenigstens 1/4 der gesamten Haftsumme entspricht, ist berechtigt, unter Angabe des Zwecks von der Komplementärin die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen. Entspricht diese dem Verlangen nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Bankarbeitstagen (Hamburg), kann der Gesellschafter selbst die Einberufung gemäß dieser Ziffer 9 bewirken.
- 9.5 Jeder Gesellschafter hat unter den folgenden Voraussetzungen das Recht, Tagesordnungspunkte zu ergänzen: Deren Gegenstand ist in der Gesellschafterversammlung zu behan-

deln, wenn (i) die ergänzenden Tagesordnungspunkte den anderen Gesellschaftern wenigstens einen Bankarbeitstag (Hamburg) vor der Versammlung schriftlich (auch Telefax oder E-Mail sind ausreichend) mitgeteilt worden sind oder (ii) ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung in der Gesellschafterversammlung von Kommanditisten mit in das Handelsregister eingetragenen Haftsummen von zusammen wenigstens 2/3 der gesamten Haftsumme angenommen wird.

- 9.6 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter, durch eine nahe stehende Person im Sinne des § 15 AO oder durch einen sachkundigen und zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Eine schriftliche (auch Telefax oder PDF-Kopie sind ausreichend) Vollmacht ist dem Versammlungsleiter bei der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- 9.7 Die Leitung der Gesellschafterversammlung steht der Komplementärin zu.
- 9.8 Die Leitung soll über die Gesellschafterversammlung eine Niederschrift errichten, aus der sich Ort, Zeit und Teilnehmer der Versammlung ergeben sollen. Die Beschlüsse der Gesellschafter sollen in der Niederschrift jeweils mit Angabe der Feststellung der Beschlussfähigkeit, der zum Beschluss gestellten Entscheidungen, der Stimmabgaben der einzelnen Gesellschafter sowie des Abstimmungsergebnisses festgehalten werden. Die Niederschrift soll vom Versammlungsleiter unterzeichnet und den Gesellschaftern unverzüglich in Kopie zugeleitet werden. Zur Klarstellung: Die Einhaltung der Vorschriften dieser Ziffer 9.8 ist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlüsse.

10. Gesellschafterbeschlüsse

- 10.1 Gesellschafterbeschlüsse werden vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 10.6 in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Komplementärin ist verpflichtet, die Gesellschafterbeschlüsse durch ihre Geschäftsführung auszuführen.
- 10.2 Gesellschafterbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in diesem Vertrag oder kraft Gesetzes eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse vorgeschrieben sind.
- 10.3 Abgestimmt wird nach Kommanditanteilen. Jeder volle Euro eines Kommanditanteils vermittelt eine Stimme. Hält ein Gesellschafter Kommanditanteile über mehr als einen Euro, ist aus diesen eine unterschiedliche Stimmabgabe zu-

lässig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- 10.4 Die Gesellschafter beschließen über:
- 10.4.1 eine nach Ziffer 8 erforderliche Zustimmung zu Geschäftsführungsmaßnahmen;
 - 10.4.2 die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung;
 - 10.4.3 den Wirtschaftsprüfer, der – soweit kraft Gesetzes oder eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses vorgesehen – den Jahresabschluss der Gesellschaft prüft;
 - 10.4.4 die Entlastung der Geschäftsführung;
 - 10.4.5 Umbuchungen zwischen den Gesellschafterkonten;
 - 10.4.6 sonstige Angelegenheiten, die in diesem Geschäftsvertrag zur Beschlussfassung vorgesehen sind, die die Geschäftsführung den Gesellschaftern zur Beschlussfassung unterbreitet oder die von Gesellschaftern zuvor ordnungsgemäß zur Tagesordnung angekündigt oder durch entsprechenden Beschluss ergänzt wurden (Ziffer 9.5).
- 10.5 Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung von einer Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschaft befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlussfassung, welche die Einleitung oder die Erledigung des Streitlösungsverfahrens (Ziffer 11) durch die Gesellschaft gegenüber einem Gesellschafter betrifft.
- 10.6 Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle Gesellschafter, gleich ob stimmberechtigt oder nicht, dieser Verfahrensweise zustimmen. Die Komplementärin kann zu diesem Zweck den bzw. die Kommanditisten schriftlich (auch Telefax oder E-Mail sind ausreichend) unter Angabe des Wortlautes des bzw. der zu fassenden Beschlusses bzw. Beschlüsse zur Zustimmung oder Ablehnung innerhalb einer festgesetzten, angemessenen Frist auffordern. Ein Schweigen auf diese Aufforderung gilt als Ablehnung der Beschlussfassung im Umlaufverfahren und des bzw. der Beschlüsse. Das Ergebnis einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren soll von der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung der Ziffer 9.8 festgestellt und mitgeteilt werden.
- 10.7 Die Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat geltend gemacht werden. Die Frist beginnt am dritten Tage nach der Absendung der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung

oder der Mitteilung des Ergebnisses der Beschlussfassung im Umlaufverfahren an den jeweiligen Gesellschafter und wird nur durch Einleitung eines Verfahrens gemäß Ziffer 11 gewahrt.

11. Streitlösungsverfahren

- 11.1 Kommt es (i) zwischen Gesellschaftern oder (ii) zwischen einem oder mehreren Gesellschaftern bzw. Gesellschaftern und der Gesellschaft (die unter i bzw. ii Genannten im Folgenden jeweils zusammen die „Beteiligten“) zu einer Streitigkeit über eine Angelegenheit der Gesellschaft (im Folgenden die „Streitigkeit“), gilt ausschließlich das in dieser Ziffer 11 geregelte Verfahren, und zwar auch für ehemalige Gesellschafter. Der Ort des Verfahrens ist Hamburg; die Verfahrenssprache ist Deutsch. Soweit diese Ziffer 11 keine Regelung enthält, gelten ergänzend die „Schiedsgerichtsordnung“ (DIS-SchO) und die „Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten“ (DIS-ERGE) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS). Der ordentliche Rechtsweg ist für dieser Ziffer 11.1 unterfallende Streitigkeiten, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei einer dennoch auf dem ordentlichen Rechtsweg eingereichten Klage unverzüglich die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.
- 11.2 Bei einer Streitigkeit kann jeder Gesellschafter sowie die Gesellschaft unter Mitteilung der Einzelheiten der Streitigkeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem bzw. den anderen Beteiligten verlangen (im Folgenden das „Beilegungsverlangen“), dass innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Beilegungsverlangens (im Folgenden die „Beilegungsfrist“) eine einvernehmliche Lösung der Streitigkeit herbeigeführt wird. Können sich die Beteiligten nicht innerhalb der Beilegungsfrist auf eine Lösung der Streitigkeit einigen, kann jeder von ihnen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem bzw. den anderen Beteiligten verlangen (im Folgenden das „Schlichtungsverlangen“), dass der Versuch einer Schlichtung durch einen rechtskundigen und unabhängigen Schlichter (im Folgenden der „Schlichter“) unternommen wird.
- 11.3 Die Beteiligten sollen sich auf einen Schlichter einigen. Können sich die Beteiligten nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Schlichtungsverlangens auf einen Schlichter einigen, wird auf Antrag eines Beteiligten durch die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ein in Hamburg zugelassener Rechtsanwalt, der vertiefte Kenntnisse im Gesellschafts-

recht haben soll, zum Schlichter ernannt. Der Schlichter ist für alle denselben Streitgegenstand betreffenden Streitigkeiten zuständig. Die Vergütung des Schlichters und der Ersatz von Auslagen bestimmen sich entsprechend dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

- 11.4 Die Beteiligten haben den Schlichter dazu anzuhalten, alle Gesellschafter sowie die Gesellschaft unverzüglich anzuhören und, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Gesellschafter sowie der Gesellschaft, den Beteiligten innerhalb von vier Wochen nach Ernennung des Schlichters gleichzeitig einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag (im Folgenden der „Schlichtungsvorschlag“) mitzuteilen. Kein Gesellschafter ist verpflichtet, den Schlichtungsvorschlag anzunehmen. Die Kosten des Schlichtungsvorschlags trägt die Gesellschaft; im Übrigen trägt jeder Gesellschafter seine Kosten selbst.
- 11.5 Hat der Schlichter auch sechs Wochen nach seiner Ernennung den Gesellschaftern keinen Schlichtungsvorschlag unterbreitet oder haben nicht alle Gesellschafter den Schlichtungsvorschlag innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zugang bei dem letzten Gesellschafter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft angenommen, gilt Folgendes (zur Klarstellung: erst nach Durchlaufen des Verfahrens gemäß Ziffern 11.2 bis 11.4):
- 11.5.1 Jeder Kommanditist kann verlangen, dass jeder andere Kommanditist ein – zunächst geheimzuhaltendes und ohne weiteres annahmefähiges – schriftliches Angebot zum Kauf aller Kommanditanteile der jeweils anderen Kommanditisten (im Folgenden das „Kaufangebot“) abgibt (im Folgenden das „Kaufangebotsverlangen“). Das jeweilige Kaufangebot muss (i) den Kaufpreis für alle Kommanditanteile der jeweils anderen Kommanditisten nennen, (ii) den Kaufpreis innerhalb von 10 Bankarbeitstagen (Hamburg) nach Annahme des Angebots zur Zahlung vorsehen, (iii) die Haftung des jeweiligen Veräußerers auf die Rechtsinhaberschaft hinsichtlich seiner Kommanditanteile und deren Freiheit von Rechten Dritter beschränken, (iv) die Abtretung der jeweiligen Kommanditanteile durch die Zahlung des vollständigen Kaufpreises und die Eintragung des Sonderrechtsnachfolgevermerks im Handelsregister bedingen und (v) im Übrigen auf das Kaufrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches verweisen. Andere oder weitergehende Bedingungen darf das Kaufangebot nicht enthalten; hierbei handelt es

sich um eine Wirksamkeitsvoraussetzung.

11.5.2 Das Kaufangebot kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Kaufangebotsverlangens und nur dadurch abgegeben werden, dass es bei dem Hamburgischen Notar Dr. Jens-Olaf Lenschow, dessen Vertreter im Amt oder dessen Nachfolger im Amt (im Folgenden zusammen der „Notar“) in einem verschlossenen Umschlag hinterlegt wird. Unverzüglich nach Zugang aller Kaufangebote soll der Notar allen Kommanditisten gleichzeitig das jeweilige Kaufangebot der jeweils anderen Kommanditisten mitteilen.

11.5.3 Diejenigen Kommanditisten, die nicht das je EUR-1,00-Kommanditanteil höchste Kaufangebot abgegeben oder die Abgabe eines wirksamen Angebots versäumt haben, sind verpflichtet, das höchste Kaufangebot eines Kommanditisten unverzüglich schriftlich anzunehmen. Bei mehreren je EUR 1,00-Kommanditanteil höchsten Kaufangeboten entscheidet das von dem Notar zu ziehende Los darüber, welches der Kommanditist ist, dessen Kaufangebot die anderen Kommanditisten anzunehmen haben, d.h. der seinerseits in der Gesellschaft verbleibt.

11.6 Für den Fall des in Ziffer 11.5 geregelten Verfahrens ist das in Ziffern 22 bis 26 geregelte Verfahren nicht anwendbar. Zustimmungen für die Abtretung des Kommanditanteils (Ziffer 21.1) sind nicht erforderlich; die Mitwirkungspflicht gemäß Ziffer 26.2 findet entsprechende Anwendung.

12. Vergütung der Komplementärin

12.1 Die Gesellschaft zahlt der Komplementärin – unabhängig von dem Jahresergebnis der Gesellschaft – je Geschäftsjahr eine Haftungsvergütung und ersetzt ihr ihre außergewöhnlichen Aufwendungen für die Gesellschaft in angemessener Höhe.

12.2 Die Haftungsvergütung im Sinne der Ziffer 12.1 beträgt anfänglich EUR 2.000 pro Geschäftsjahr. Diese Vergütung erhöht sich jährlich um 2,0%, soweit dies wirtschaftlich angemessen ist.

12.3 Die Haftungsvergütung im Sinne der Ziffer 12.1 ist einmal jährlich zahlbar zum 31.12., wobei die Haftungsvergütung stets fünf (5) Arbeitstage nach entsprechender Rechnungsstellung fällig wird.

12.4 Bei unvollständigen Geschäftsjahren wird dennoch die vollständige Haftungsvergütung fällig.

12.5 Die Gesellschaft zahlt der Komplementärin – unabhängig

von dem Jahresergebnis der Gesellschaft – je Geschäftsjahr eine Geschäftsführungsvergütung.

12.6 Die Geschäftsführungsvergütung im Sinne der Ziffer 12.5 beträgt 1,00 % pro Geschäftsjahr bezogen auf den Betrag, für den die Gesellschaft im Rahmen der Vermögensanlage „Logistik Opportunities Nr. 1“ Namensschuldverschreibungen an Anleger tatsächlich ausgibt. Diese Geschäftsführungsvergütung ist monatlich nachschüssig zahlbar und wird stets fünf (5) Arbeitstage nach entsprechender Rechnungsstellung durch die Komplementärin fällig.

12.7 Darüber hinaus erhält die Komplementärin für den Fall, dass das nach vollständiger Rückzahlung der Vermögensanlage „Logistik Opportunities Nr. 1“ vorhandene Vermögen der Gesellschaft den Betrag in Höhe von EUR 405.000,00 übersteigt, eine einmalige Sondervergütung von zwei Dritteln des EUR 405.000,00 übersteigenden Vermögens.

12.8 Die Verpflichtungen der Gesellschaft nach dieser Ziffer 12 werden im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand behandelt.

13. Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

13.1 Die Komplementärin hat den Jahresabschluss der Gesellschaft innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres aufzustellen. Dabei sind die steuerlichen Regelungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses maßgebend, soweit dies handelsrechtlich zulässig ist; im Übrigen sind die Bilanzierungsvorschriften für kleine Kapitalgesellschaften entsprechend anzuwenden, sofern nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben.

13.2 Die Komplementärin hat den anderen Gesellschaftern den Jahresabschluss der Gesellschaft unverzüglich nach seiner Aufstellung abschriftlich zuzuleiten. Der Jahresabschluss soll innerhalb der ersten neun Monate des folgenden Geschäftsjahres festgestellt werden (Ziffer 9.1).

13.3 An einem Gewinn sowie an einem Verlust nehmen die Kommanditisten vorbehaltlich einer gewerbesteuerbedingten Ausgleichsbuchung (Ziffer 15) im Verhältnis ihrer Kommanditanteile teil.

13.4 Gewinne werden vorbehaltlich eines abweichenden Gesellschafterbeschlusses dem jeweiligen beweglichen Kapitalkonto der Kommanditisten (Ziffer 5.1.2) gutgeschrieben.

13.5 Die im Verhältnis der Gesellschafter zueinander geltende Beteiligung der Kommanditisten am Verlust begründet – auch im Fall der Liquidation – keine Nachschusspflicht

des bzw. der Kommanditisten und lässt die Beschränkung ihrer Haftung auf die im Handelsregister eingetragenen Haftsummen unberührt. Ein Anspruch der Komplementärin gegen die Kommanditisten auf Freistellung von der Inanspruchnahme aus Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Erstattung erfüllter Verbindlichkeiten der Gesellschaft besteht nicht.

- 13.6 Sofern ein Jahresabschluss zulässigerweise nachträglich geändert wird, insbesondere im Rahmen einer Betriebsprüfung, gilt der solchermaßen geänderte Jahresabschluss im Verhältnis der Gesellschafter mit Wirkung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Der solchermaßen geänderte Jahresabschluss ist im Verhältnis der (ehemaligen) Gesellschafter auch nach einem Ausscheiden aus der Gesellschaft bindend. Bei einer Über- oder Unterzahlung von Gewinnen besteht eine schuldrechtliche Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen zwischen den (ehemaligen) Gesellschaftern.
- 13.7 Die Regelungen in den Ziffern 13.1 bis 13.6 gelten vorbehaltlich etwaiger abweichender Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes.

14. Entnahmen

- 14.1 Die Kommanditisten können bei der Komplementärin jederzeit beantragen, dass ein Guthabensaldo ihres Darlehenskontos ganz oder teilweise auf ein von ihnen zu bestimmendes Bankkonto überwiesen wird (im Folgenden „Entnahmeantrag“).
- 14.2 Die Komplementärin hat dem Entnahmeantrag vorbehaltlich Ziffer 14.3 zu entsprechen.
- 14.3 Die Komplementärin hat den Entnahmeantrag ganz oder teilweise abzulehnen, soweit die Gesellschaft über keine hinreichende Liquidität verfügt oder die vorhandene Liquidität für andere Zwecke dringend benötigt oder der Kommanditist die vorhandene Liquidität bei Stattgabe des Entnahmeantrags im Verhältnis zu den anderen Kommanditisten überproportional für sich beanspruchen würde.
- 14.4 Eine Überziehung der Darlehenskontoen erfordert einen einstimmigen Gesellschafterbeschluss. Die übrigen Bestimmungen dieses Ziffer 14 finden in diesem Fall keine Anwendung.

15. Gewerbesteuerliche Schatteneffekte

- 15.1 Soweit ein Gesellschafter durch die Ergebnisse seiner Ergänzungs- oder Sonderbilanzen oder durch den Erwerb oder die Veräußerung eines Kommanditanteils an der Gesellschaft die von der Gesellschaft für ein bestimmtes Kalen-

derjahr zu entrichtende Gewerbesteuer verringert, soll der entsprechende Betrag im Rahmen der Gewinnverteilung abweichend von Ziffern 13.3 und 13.4 vorab seinem Darlehenskonto gutgeschrieben werden. Soweit der Gewinn dazu nicht ausreicht, hat der betreffende Gesellschafter Anspruch darauf, dass der Fehlbetrag von seinem beweglichen Kapitalkonto auf das Darlehenskonto umgebucht wird. Soweit auch sein bewegliches Kapitalkonto dazu nicht ausreicht, hat der betreffende Gesellschafter Anspruch darauf, bei der zukünftigen Gewinnverteilung entsprechend vorab berücksichtigt zu werden.

- 15.2 Soweit ein Gesellschafter durch die Ergebnisse seiner Ergänzungs- oder Sonderbilanzen oder durch den Erwerb oder die Veräußerung eines Kommanditanteils an der Gesellschaft einen gewerbesteuerlichen Verlust in der Gesellschaft verursacht, soll ihm der entsprechende Verlustvortrag zugutekommen. Sobald es in Folgejahren durch den Verlustvortrag zu einer Reduzierung der von der Gesellschaft zu zahlenden Gewerbesteuer kommt, gilt Ziffer 15.1 entsprechend.
- 15.3 Soweit ein Gesellschafter durch die Ergebnisse seiner Ergänzungs- oder Sonderbilanzen oder durch den Erwerb oder die Veräußerung eines Kommanditanteils an der Gesellschaft die von der Gesellschaft für ein bestimmtes Kalenderjahr zu entrichtende Gewerbesteuer erhöht, ist der Mehraufwand von dem betreffenden Gesellschafter allein zu tragen und ihm im Rahmen der Gewinnverteilung gemäß Ziffer 13.3 zu belasten. Soweit der Gewinn zum Ausgleich nicht ausreicht und auch eine Umbuchung von dem Darlehenskonto des betreffenden Gesellschafter auf sein bewegliches Kapitalkonto den Mehraufwand nicht deckt, ist der betreffende Gesellschafter gegenüber den anderen Gesellschaftern – nicht aber gegenüber der Gesellschaft – verpflichtet, eine Einzahlung in bar vorzunehmen. Eine solche Einzahlung ist auf das jeweilige bewegliche Kapitalkonto zu buchen.
- 15.4 Sofern im Rahmen einer gewerbesteuerlichen Betriebsprüfung ein höheres oder niedrigeres Ergebnis von Ergänzungs- oder Sonderbilanzen festgestellt wird, soll die entsprechende Ausgleichsbuchung entsprechend geändert werden. Die Änderung erfolgt mit Wirkung für den Schluss desjenigen Kalenderjahres, in dem der aufgrund der Außenprüfung geänderte Gewerbesteuerbescheid gegenüber der Gesellschaft bestandskräftig geworden ist.
- 15.5 Die Regelungen dieser Ziffer 15 gelten im Verhältnis der Ge-

sellschafter nach einem Ausscheiden aus der Gesellschaft als schuldrechtliche Verpflichtungen fort. In diesem Fall treten direkte Ausgleichszahlungen an die Stelle von Ausgleichsbuchungen.

- 15.6 Soweit einem Gesellschafter aufgrund der vorstehenden Bestimmungen eine Gutschrift oder Belastung zugerechnet wird, ist der dem Gesellschafter zuzurechnende Anteil am Gewerbesteuermessbetrag sowie der tatsächlich gezahlten Gewerbesteuer entsprechend anzupassen.
- 15.7 Ergänzend wird auf die Bestimmungen der Ziffer 21.2 verwiesen.

16. Kündigung eines Gesellschafters

- 16.1 Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft ordentlich kündigen, erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2019. Nach Ende der festen Laufzeit ist eine ordentliche Kündigung jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- 16.2 Das Recht jedes Gesellschafters zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Gesellschafter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen aller Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses nicht zuzumuten ist.
- 16.3 Jede Kündigung hat durch Einwurf-Einschreiben (im Folgenden die „Kündigungserklärung“) gegenüber allen anderen Gesellschaftern zu erfolgen. Eine ordentliche Kündigung hat mit einer Frist von sechs Monaten zu erfolgen. Für die Fristberechnung maßgeblich ist der Zugang der Kündigungserklärung bei dem letzten Gesellschafter.
- 16.4 Eine ordentliche Kündigung wird mit dem Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Ziffern 16.1, 16.3 Satz 2, 3 wirksam. Eine außerordentliche Kündigung wird – zur Ermöglichung der vorherigen Beschlussfassung gemäß Ziffern 18.2 Satz 2, 18.3 Satz 2 – mit einer Auslauffrist von zwei Wochen nach dem Zugang der Kündigungserklärung bei dem letzten Gesellschafter wirksam.
- 16.5 Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so ist jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt, auch seinerseits die Gesellschaft auf denselben Zeitpunkt zu kündigen (im Folgenden die „Anschlusskündigung“). Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zugang der Kündigungserklärung bei dem letzten Gesellschafter erklärt werden. Kündigt der vorletzte Gesellschaf-

ter, findet die Liquidation der Gesellschaft statt.

17. Ausschließung eines Gesellschafters

- 17.1 Die Ausschließung eines Gesellschafters erfordert abweichend von Ziffer 10.6 einen in einer Gesellschafterversammlung zu fassenden Gesellschafterbeschluss. Diese Gesellschafterversammlung ist abweichend von Ziffer 9.2 Satz 1, 2 mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen.
- 17.2 Die Ausschließung ist nur zulässig, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder wenn
- 17.2.1 über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- 17.2.2 ein Gläubiger des betroffenen Gesellschafters die Einzelzwangsvollstreckung in dessen Kommanditanteil betreibt und es dem betroffenen Gesellschafter nicht innerhalb von zwei Monaten nach Wirksamwerden der Vollstreckungsmaßnahme gelungen ist, deren Aufhebung zu erreichen, oder
- 17.2.3 in der Person des betroffenen Gesellschafters ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen den anderen Gesellschaftern unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen aller Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses nicht zuzumuten ist, und dieser wichtige Grund durch den betroffenen Gesellschafter auch nach schriftlicher Abmahnung durch einen anderen Gesellschafter nicht unverzüglich abgestellt worden ist.
- 17.3 Bei einer Beschlussfassung über die Ausschließung gemäß Ziffern 17.2.1 bis 17.2.3 hat der auszuschließende Gesellschafter kein Stimmrecht.
- 17.4 Die Ausschließung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem der auszuschließende Gesellschafter seine Zustimmung gegenüber der Gesellschaft erklärt bzw. dem auszuschließenden Gesellschafter der Gesellschafterbeschluss mitgeteilt wird.

18. Rechtsfolgen des Ausscheidens eines Gesellschafters

- Scheidet ein Gesellschafter gemäß Ziffer 16 – außer im Fall der Ziffer 16.5 – oder Ziffer 17 aus der Gesellschaft aus, gilt Folgendes:
- 18.1 Die Gesellschaft wird nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Alle Gesellschafter willigen für den Fall ihres Ausscheidens bereits jetzt unwiderruflich in die Fortführung der Firma durch die Gesellschaft ein.

18.2 Scheidet ein Kommanditist aus, geht sein Kommanditanteil im Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens (Ziffern 16.4, 17.4) auf die verbleibenden Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditanteile über. Dies gilt nicht, wenn die verbleibenden Kommanditisten zuvor beschließen, dass der Kommanditanteil des ausscheidenden Kommanditisten (i) an einen in dem Beschluss benannten bzw. mehrere darin benannte Gesellschafter oder (ii) an einen darin benannten Dritten bzw. mehrere darin benannte Dritte zu übertragen ist. In diesem Fall hat der ausscheidende Kommanditist einen entsprechenden Kaufvertrag mit dem bzw. den Gesellschaftern bzw. dem bzw. den Dritten abzuschließen (zur Klarstellung: dies kann auch nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt erfolgen). Darin hat der Kaufpreis mindestens dem Abfindungsanspruch gemäß Ziffern 19.2 bis 19.4 und der Vertrag ansonsten den Maßgaben der Ziffer 11.5.1 Satz 2, 3 zu entsprechen, wobei sich die Fälligkeit des Kaufpreises abweichend davon entsprechend Ziffer 19.6 bestimmt.

18.3 Scheidet der einzige persönlich haftende Gesellschafter aus, wird die Gesellschaft abweichend von Ziffer 18.1 im Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens (Ziffern 16.4, 17.4) aufgelöst und tritt in Liquidation. Dies gilt nicht, wenn (i) die verbleibenden Kommanditisten zuvor unter gleichzeitiger Einsetzung eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen oder (ii) ein alleine verbleibender Kommanditist zuvor die Fortführung des Handelsgeschäfts unter Übernahme aller Aktiva und Passiva ohne vorherige Liquidation beschließt; in diesen beiden Fällen scheidet der persönlich haftende Gesellschafter im Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens (Ziffern 16.4, 17.4) aus.

19. Abfindung eines Kommanditisten

19.1 Scheidet ein Kommanditist gemäß Ziffer 16 – außer im Fall der Ziffer 16.5 – oder Ziffer 17 aus der Gesellschaft aus, steht ihm eine Abfindung zu. Für die Höhe der Abfindung ist grundsätzlich der Verkehrswert seines Kommanditanteils im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausscheidens (Ziffern 16.4, 17.4) maßgeblich (dieser Zeitpunkt im Folgenden der „Stichtag“).

19.2 Der Verkehrswert des Kommanditanteils ist durch einen von den Kommanditisten einvernehmlich bestimmten in Deutschland zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu ermitteln (im Folgenden der „Gutachter“), für alle Beteiligten, insbesondere auch für die Gesellschaft, verbindlich festzustellen

(§ 317 BGB) und allen Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Können sich die Kommanditisten nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung eines Kommanditisten auf einen Gutachter verständigen, wird auf Antrag eines Kommanditisten ein Wirtschaftsprüfer durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, für alle Beteiligten verbindlich als Gutachter benannt. Die Kosten und Auslagen des Gutachters tragen der ausscheidende Kommanditist und die Gesellschaft jeweils zur Hälfte.

19.3 Der Verkehrswert des Kommanditanteils des ausscheidenden Kommanditisten ist durch den Gutachter anhand einer nach dessen Ermessen frei zu wählenden allgemein anerkannten Bewertungsmethode, die dem Entwicklungsstand des von der Gesellschaft betriebenen Unternehmens angemessen ist, zu bestimmen. Dabei ist von der Fortführung des zuletzt mit dem Einvernehmen aller Kommanditisten von der Geschäftsführung der Gesellschaft umgesetzten Unternehmenskonzepts auszugehen; Planungen, die zum Stichtag noch nicht zu nachweisbaren Geschäftsführungs- oder Vertretungsmaßnahmen geführt haben, haben unberücksichtigt zu bleiben.

19.4 Die Höhe des Abfindungsanspruchs ergibt sich aus der Saldierung des gemäß Ziffern 19.2, 19.3 ermittelten Verkehrswerts des Kommanditanteils des ausscheidenden Kommanditisten mit (i) dem Gesamtsaldo seiner Gesellschafterkonten und (ii) den fälligen Forderungen der Gesellschaft gegen den Gesellschafter. Auf Zahlung des Abfindungsanspruchs haftet nur die Gesellschaft, nicht auch die Komplementärin.

19.5 Liegen die Voraussetzungen der Ziffern 17.2.1 bis 17.2.3 vor, erhält ein ausgeschlossener Gesellschafter als Abfindung lediglich 75 % des gemäß Ziffern 19.2 bis 19.4 ermittelten Abfindungsanspruchs.

19.6 Ein Abfindungsanspruch ist ab dem Stichtag mit 3 % p.a. zu verzinsen und alle sechs Monate in vier gleichen Raten auszahlend. Die erste Rate ist drei Monate nach dem Stichtag fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bestimmung der Abfindung (Ziffer 19.4). Die bis zu dem jeweiligen Fälligkeitstag aufgelaufenen Zinsen sind mit der Zahlung der jeweiligen Rate fällig. Die Gesellschaft ist ganz oder teilweise zur vorzeitigen Erfüllung und auch zur Leistung von Abschlagszahlungen vor Ermittlung der Abfindung berechtigt.

19.7 Unbeschadet bleiben sämtliche schuldrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zwischen der Gesellschaft und dem ausscheidenden Gesellschafter, insbesondere aus Darlehens-

verträgen. Alle weiteren Ansprüche des ausscheidenden Gesellschafters sind ausgeschlossen. Der ausscheidende Gesellschafter kann insbesondere keine Sicherheitsleistung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft verlangen und hat Anspruch auf Befreiung von solchen Verbindlichkeiten erst, wenn und soweit er von Gläubigern der Gesellschaft in Anspruch genommen wird. Sollte die Abfindungsregelung dieser Ziffer 19 unwirksam sein, ist dem Gesellschafter die nach Gesetz und Rechtsprechung niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.

- 19.8 Im Fall der Übertragung des Kommanditanteils auf Gesellschafter oder Dritte gemäß Ziffer 18.2 Satz 2 bis 4 haftet die Gesellschaft gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter im Umfang seines (hypothetischen) Abfindungsanspruchs gemäß dieser Ziffer 19 als Gesamtschuldner neben dem anderen Gesellschafter bzw. dem von der Gesellschaft benannten Dritten.
- 19.9 Die Kommanditisten und die Gesellschaft können ein von Ziffern 19.2 bis 19.8 abweichendes Verfahren vereinbaren.

20. Tod eines Kommanditisten

- 20.1 Beim Tod eines Kommanditisten, der eine natürliche Person ist, wird die Gesellschaft mit den Erben oder Vermächtnisnehmern des Kommanditisten (im Folgenden einzeln und zusammen „Nachfolger“) fortgesetzt.
- 20.2 Alle Nachfolger müssen sich in allen Angelegenheiten der Gesellschaft durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten (im Folgenden der „Bevollmächtigte“) vertreten lassen. Die Gesellschafterrechte der Nachfolger ruhen mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts, solange nicht ein Bevollmächtigter bestellt ist.

21. Verfügungen über die Beteiligung

- 21.1 Die Verfügung eines Kommanditisten über einen Teil seines Kommanditanteils oder über seinen ganzen Kommanditanteil, insbesondere die Übertragung, Verpfändung oder Nießbrauchsbestellung, bedarf vorbehaltlich Ziffer 11.6 für ihre Wirksamkeit eines mit einer Mehrheit von wenigstens 3/4 der abgegebenen Stimmen gefassten Gesellschafterbeschlusses.
- 21.2 Der verfügende Kommanditist (Ziffer 21.1) stellt die Gesellschaft und die anderen Gesellschafter hiermit von allen etwa durch die Verfügung verursachten steuerlichen Nachteilen frei. Soweit der verfügende Kommanditist diese Pflicht einem Dritten auferlegt, haftet der verfügende Kom-

manditist neben diesem als Gesamtschuldner.

- 21.3 Die Regelungen der Ziffern 21.1, 21.2 gelten entsprechend für jede andere Änderung der wirtschaftlichen Berechtigung hinsichtlich eines Kommanditanteils, beispielsweise durch die Einräumung einer Unterbeteiligung, die Begründung eines Treuhandverhältnisses sowie die Verfügung über Gewinnansprüche oder einen Abfindungsanspruch.

22. Übertragungsanzeige

Beabsichtigt ein Kommanditist, seinen Kommanditanteil teilweise oder vollständig zu übertragen – gleich in welcher rechtlichen Ausgestaltung (im Folgenden der „Übertragende Kommanditist“) –, hat er dies den anderen Kommanditisten (im Folgenden die „Verbleibenden Kommanditisten“) unter Benennung des zu übertragen beabsichtigten Teils des Kommanditanteils (im Folgenden der „Übertragungsanteil“) schriftlich anzuzeigen, bevor er wegen einer solchen Übertragung mit einem Dritten erstmals in Verbindung tritt.

23. Andienung

- 23.1 Haben der Übertragende Kommanditist und die oder ein Teil der Verbleibenden Kommanditisten nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung gemäß Ziffer 22 einen Vertrag über die Übertragung des Übertragungsanteils geschlossen und beabsichtigt der Übertragende Kommanditist nun, einen Vertrag abzuschließen, der ihn dazu verpflichtet, den Übertragungsanteil an einen Dritten bzw. mehrere Dritte zu übertragen (im Folgenden der „Drittvertrag“), ist das weitere Verfahren gemäß Ziffern 23.2 bis 25 einzuhalten.
- 23.2 Der Übertragende Kommanditist hat rechtzeitig vor Abschluss des Drittvertrags den Übertragungsanteil den Verbleibenden Kommanditisten anzudienen, denen insoweit jeweils ein Vorerwerbsrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zusteht (im Folgenden das „Vorerwerbsrecht“). Der Übertragende Kommanditist hat jedem der Verbleibenden Kommanditisten ein schriftliches, ohne weiteres annahmefähiges Kaufangebot zu unterbreiten, das sich jeweils auf einen solchen Teil des Übertragungsanteils bezieht, wie es dem Verhältnis des Kommanditanteils des jeweiligen Verbleibenden Kommanditisten zu den Kommanditanteilen aller Verbleibenden Kommanditisten entspricht (im Folgenden jeweils ein „Kaufangebot“).
- 23.3 Das jeweilige Kaufangebot muss den Maßgaben der Ziffer 11.5.1 Satz 2 (i), (ii), (iv) und Satz 3 entsprechen, wobei sich

der Kaufpreis auf den Übertragungsanteil zu beziehen hat (zur Klarstellung: das jeweilige Kaufangebot kann von den Maßgaben der Ziffer 11.5.1 Satz 2 (iii) und (v) abweichen). Die Annahmefrist für das jeweilige Angebot muss mindestens drei Wochen betragen. Mit dem jeweiligen Angebot ist auch der Dritte bzw. sind die Dritten zu benennen, mit denen der Übertragende Kommanditist über den Drittvertrag verhandelt hat.

23.4 Dem jeweiligen Kaufangebot sollen (zur Klarstellung: wegen der Meistbegünstigungsklausel der Ziffer 23.8 Satz 2 und dem damit über die Ziffern 26, 21.1 verbundenen Blockaderecht des Verbleibenden Kommanditisten) möglichst bereits die mit dem Dritten endverhandelten wirtschaftlichen Eckdaten des Drittvertrags zugrunde liegen.

23.5 Sein Vorerwerbsrecht kann jeder Verbleibende Kommanditist nur insgesamt (zur Klarstellung: nicht lediglich hinsichtlich eines Teils des ihm gemäß Ziffer 23.2 Satz 2 angebotenen Teils des Übertragungsanteils) ausüben, indem er das jeweilige Kaufangebot innerhalb einer Woche nach dessen Zugang bei ihm schriftlich (zur Klarstellung: gegenüber dem Übertragenden Kommanditisten) annimmt (im Folgenden die „Annahmeerklärung“). In der Annahmeerklärung hat jeder Verbleibende Kommanditist zugleich mitzuteilen, ob er ein erweitertes Vorerwerbsrecht auch hinsichtlich der Kommanditanteile derjenigen Verbleibenden Kommanditisten ausübt, die ihr jeweiliges Vorerwerbsrecht nicht ausüben (im Folgenden das „Erweiterte Vorerwerbsrecht“).

23.6 Übt ein Verbleibender Kommanditist sein Vorerwerbsrecht nicht gemäß Ziffer 23.5 aus (im Folgenden ein „Nichtausübender Kommanditist“), geht dieses Vorerwerbsrecht auf denjenigen bzw. diejenigen Verbleibenden Kommanditisten über, die (i) ihr Vorerwerbsrecht gemäß Ziffer 23.5 ausgeübt und (ii) in der Annahmeerklärung mitgeteilt haben, dass sie auch ihr jeweiliges Erweitertes Vorerwerbsrecht ausüben (im Folgenden ein „Vollausübender Kommanditist“). Gibt es lediglich einen Vollausübenden Kommanditisten, erwirbt dieser den ursprünglich von dem Vorerwerbsrecht der Nichtausübenden Kommanditisten erfassten Teil des Übertragungsanteils. Gibt es mehrere Vollausübende Kommanditisten, erwerben diese den ursprünglich von dem Vorerwerbsrecht der Nichtausübenden Kommanditisten erfassten Teil des Übertragungsanteils im Verhältnis der Beträge der von den Vollausübenden Kommanditisten gehaltenen Kommanditanteile. Die jeweilige Annahmeerklärung Vollausübender Kommanditisten gilt als auch auf die von

dem ursprünglichen Vorerwerbsrecht der Nichtausübenden Kommanditisten erfassten Teile des Übertragungsanteils bezogen.

23.7 Unverzüglich nach Ablauf einer Woche ab dem Zugang des Kaufangebots bei dem letzten Verbleibenden Kommanditisten (Ziffer 23.5) hat der Übertragende Kommanditist allen anderen Gesellschaftern (zur Klarstellung: auch der Komplementärin) schriftlich mitzuteilen, ob und ggf. inwieweit Verbleibende Kommanditisten ihr jeweiliges Vorerwerbsrecht ausgeübt haben.

23.8 Wird das Vorerwerbsrecht nicht hinsichtlich des vollständigen Übertragungsanteils ausgeübt, gilt das Vorerwerbsrecht insgesamt als nicht ausgeübt (zur Klarstellung: es erfolgt dann kein anteiliger Erwerb von Kommanditanteilen durch diejenigen Verbleibenden Kommanditisten, die ihr Vorerwerbsrecht ausgeübt haben). Alle Kommanditisten sind dann verpflichtet, der Übertragung des Übertragungsanteils auf den Dritten zuzustimmen (Ziffern 26.1, 21.1) und alle sonst erforderlichen Handlungen vorzunehmen (Ziffer 26.2), es sei denn, dass dem Dritten nicht die gleichen (Ziffer 24.4) oder ungünstigere Bedingungen eingeräumt werden, als sie den Verbleibenden Kommanditisten mitgeteilt wurden (Ziffer 23.4).

23.9 Wird das Vorerwerbsrecht hinsichtlich des vollständigen Übertragungsanteils ausgeübt, sind alle Gesellschafter verpflichtet, der Übertragung des Übertragungsanteils auf die Verbleibenden Kommanditisten, die ihr Vorerwerbsrecht ausgeübt haben, zuzustimmen (Ziffern 26.1, 21.1) und alle sonst erforderlichen Handlungen vorzunehmen (Ziffer 26.2).

24. Mitverkaufsrecht

24.1 Wurde das Vorerwerbsrecht nicht gemäß Ziffer 23.9 vollständig ausgeübt und umfasst der Übertragungsanteil wenigstens 2/3 des Kommanditkapitals, besteht ein Mitverkaufsrecht der Verbleibenden Kommanditisten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

24.2 Der Übertragende Kommanditist hat die Verbleibenden Kommanditisten laufend in geeigneter Weise über den Verlauf der Verhandlungen über den Drittvertrag und deren rechtliche und wirtschaftliche Eckdaten zu unterrichten. Der Übertragende Kommanditist hat spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Abschluss des Drittvertrags den Verbleibenden Kommanditisten den im Wesentlichen endverhandelten Entwurf des Drittvertrags (im Folgenden der

„Vertragsentwurf“) in Textform zuzuleiten.

- 24.3 Die Verbleibenden Kommanditisten können dann jeweils von dem Übertragenden Kommanditisten durch schriftliche Mitteilung, die letzterem spätestens eine Woche nach Zugang des Vertragsentwurfs bei dem letzten Verbleibenden Kommanditisten zugehen muss, verlangen, dass sie denjenigen Teil ihres Kommanditanteils, der dem von dem Übertragenden Kommanditisten zu veräußern beabsichtigten Teil seines Kommanditanteils entspricht, gleichzeitig an denselben bzw. dieselben Erwerber zu je EUR 1,00-Kommanditanteil gleichen Bedingungen (Ziffer 24.4) wie der Übertragende Kommanditist mitübertragen kann (im Folgenden „Mitverkaufsrecht“). Der Übertragende Kommanditist hat dann dafür einzustehen, dass der Dritte mit den Verbleibenden Kommanditisten jeweils einen entsprechenden Vertrag schließt; die Verbleibenden Kommanditisten können dazu auch Partei des Drittvertrags werden.
- 24.4 Ob je EUR 1,00-Kommanditanteil gleiche Bedingungen vorliegen, ist durch einen Vergleich mit dem Drittvertrag in der letztlich abgeschlossenen Form, d.h. nicht anhand des Vertragsentwurfs, festzustellen. Dabei ist eine wirtschaftliche Gesamtbetrachtung aller Vertragsbestimmungen vorzunehmen. Hinsichtlich der Gegenleistung liegen gleiche Bedingungen nur dann vor, wenn alle Kommanditisten je EUR 1,00-Kommanditanteil die gleiche Gegenleistung erhalten, wozu sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Gegenleistungen zu berücksichtigen sind.

25. Mitverkaufspflicht

- 25.1 Haben nicht alle Verbleibenden Kommanditisten nach der Ziffer 24.2 entsprechenden Zuleitung des Drittvertrags von ihrem Mitverkaufsrecht fristgemäß Gebrauch gemacht und hält der Übertragende Kommanditist einen Kommanditanteil von wenigstens 70 %, den er durch einen Drittvertrag vollständig zu übertragen beabsichtigt, besteht eine Mitverkaufspflicht der Verbleibenden Kommanditisten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
- 25.2 Der Übertragende Kommanditist kann von den Verbleibenden Kommanditisten durch schriftliche Mitteilung, die allen letzteren spätestens zwei Wochen nach Zugang des Vertragsentwurfs (Ziffer 24.2) bei dem letzten Verbleibenden Kommanditisten zugehen muss, verlangen, dass die Verbleibenden Kommanditisten denjenigen Teil ihres Kommanditanteils, der dem von dem Übertragenden Kommanditisten zu übertragen beabsichtigten Teil seines

Kommanditanteils entspricht, gleichzeitig an denselben bzw. dieselben Erwerber zu je EUR 1,00-Kommanditanteil gleichen Bedingungen (Ziffer 24.4) wie der Übertragende Kommanditist mitüberträgt (im Folgenden „Mitverkaufspflicht“). Die Verbleibenden Kommanditisten haben dann mit dem Dritten jeweils einen entsprechenden Vertrag zu schließen; die Verbleibenden Kommanditisten können dazu auch Partei des Drittvertrags werden.

- 25.3 Wenn der Übertragende Kommanditist die Mitverkaufspflicht der Verbleibenden Kommanditisten nicht auslöst, ist der Übertragende Kommanditist nur dazu berechtigt, den Drittvertrag zu den gleichen oder zu für den Dritten ungünstigeren Bedingungen im Vergleich zu denjenigen des Kaufangebots gemäß Ziffern 23.3, 23.4 abzuschließen. Für den Vergleichsmaßstab gilt Ziffer 24.4 entsprechend.

26. Abschluß des Übertragungsverfahrens

- 26.1 Wurden die Vorschriften der Ziffern 23 bis 25 eingehalten, sind alle Kommanditisten – also auch solche, die keinen Kommanditanteil veräußern – verpflichtet, eine gemäß Ziffer 21.1 erforderliche Mitwirkungshandlung hinsichtlich der jeweiligen Übertragung bzw. den jeweiligen Übertragungen der Übertragungsanteile unverzüglich vorzunehmen.
- 26.2 Wurden die Vorschriften der Ziffern 23 bis 25 eingehalten, sind alle Kommanditisten – also auch solche, die keinen Kommanditanteil veräußern – verpflichtet, an allen weiteren Maßnahmen mitzuwirken, die für den Abschluss des jeweiligen Vertrags bzw. der jeweiligen Verträge und für die jeweilige Übertragung bzw. die jeweiligen Übertragungen des Übertragungsanteils erforderlich, zweckmäßig oder hilfreich sind.
- 26.3 Bei einem Verstoß des Übertragenden Kommanditisten gegen die Vorschriften der Ziffern 23 bis 25 entfällt eine bereits erteilte Zustimmung (Ziffern 26.1, 21.1) rückwirkend; eine Mitwirkungspflicht (Ziffer 26.2) besteht nicht mehr. Entsprechendes gilt, wenn die von dem Übertragenden Kommanditisten beabsichtigte Übertragung des Übertragungsanteils nicht innerhalb von drei Monaten nach Entstehung der Pflichten gemäß Ziffern 26.1, 26.2 bewirkt wurde.

27. Wettbewerb

- 27.1 Einem Gesellschafter, bei dem es sich (i) nicht um ein mit

der Gesellschaft verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder (ii) nicht um einen Angestellten (a) der Gesellschaft oder (b) eines mit ihr verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff. AktG handelt, ist es untersagt, sich unmittelbar oder mittelbar, gewerbsmäßig oder gelegentlich, für eigene oder fremde Rechnung im Geschäftszweig der Gesellschaft oder der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft mit Rat und/oder Tat zu betätigen, ein Unternehmen, das Geschäfte im Geschäftszweig der Gesellschaft oder deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften betreibt, zu erwerben, sich an einem solchen Unternehmen zu beteiligen oder es auf andere Weise zu unterstützen. Ausgenommen ist das Halten von Beteiligungen an börsennotierten Gesellschaften als Kapitalanlage, sofern die Beteiligungen nicht mehr als 5 % des Grundkapitals einer solchen Gesellschaft umfasst. Im Falle der Verletzung des Wettbewerbsverbots findet § 113 HGB Anwendung.

27.2 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, gilt das Wettbewerbsverbot (Ziffer 27.1) für die Dauer von einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens fort. Das nachvertragliche Wettbewerbsverbot gemäß dem vorstehenden Satz ist räumlich auf das Gebiet Deutschlands und sachlich auf den Erwerb, die Anmietung, die Vermietung und die Veräußerung von Transportmitteln beschränkt.

27.3 Die Kommanditisten können durch Beschluss einen Gesellschafter von dem Wettbewerbsverbot (Ziffern 27.1, 27.2) ganz oder teilweise befreien.

28. Schlussbestimmungen

28.1 Alle Mitteilungen, Aufforderungen oder Benachrichtigungen nach diesem Vertrag haben schriftlich oder per Telefax zu erfolgen, soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt.

28.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit einer von allen Parteien unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung, die ausdrücklich auf diesen Vertrag Bezug nimmt. Alle Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern und der Gesellschaft oder Vereinbarungen betreffend die Gesellschaft zwischen Gesellschaftern bedürfen für ihre Wirksamkeit einer von allen Parteien unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung. Das gilt jeweils auch für eine Aufhebung oder Änderung des jeweiligen Schriftformerfordernisses. Weitergehende gesetzliche Formerfordernisse bleiben unberührt.

28.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit rechtlich zulässig, Hamburg.

28.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag jetzt oder zukünftig eine Regelungslücke enthalten, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke formgerecht eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Regelungsgegenstand von vornherein bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag vorgesehenen Umfang der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, ein rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) zu vereinbaren, das dem, was sie gewollt haben, möglichst nahe kommt.

Hamburg, 25.06.2019

Marc Schumann

André Wreth

Christian Petersen

Solvium Capital GmbH vertreten durch die Geschäftsführer





LOGISTIK OPPORTUNITÄTEN NR.1

ein Produkt von Solvium Capital



Kapitel 11

Glossar | Abkürzungsverzeichnis



Agio

Agio, auch Ausgabeaufschlag genannt, ist ein Vertriebsaufgeld zur Vergütung der Vermittlungsleistung, welches vom Anleger zu tragen ist, und wird von der Emittentin an die Anbieterin gezahlt, die es an den Vertriebspartner zahlt.

Anbieterin

Anbieterin der Vermögensanlage und zugleich Komplementärin der Emittentin ist die Solvium Capital GmbH, Englische Planke 2, 20459 Hamburg.

Cashflow

Der Cashflow (Geldfluss, Kassenzufluss) ist eine betriebswirtschaftliche Messgröße, die den Nettozufluss liquider Mittel während einer Periode darstellt. Der Cashflow ist insbesondere für die Beurteilung der Liquiditätssituation von Unternehmen von Bedeutung.

CEU (cost equivalent unit – „Kosteneinheiten“)

CEU ist in der Containerbranche das Maß, mittels dessen Investitionen in verschiedene Containertypen vergleichbar gemacht und dabei wirtschaftliche Faktoren wie Kosten und Erlöse berücksichtigt werden. Ein 20-Fuß-Standardcontainer entspricht hierbei 1 CEU, wohingegen ein 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer 1,7 CEU entspricht.

Containerleasingmanager

Containerleasingmanager sind spezialisierte Container-Vermietgesellschaften, die im Auftrag der Emittentin alle Ausrüstungsgegenstände der Vermögensanlage, außer Wechselkoffern, verwalten und den Kontakt zu den Endnutzern (Mieter dieser Ausrüstungsgegenstände) halten. Sie sind für folgende Tätigkeiten zuständig: Auswahl der Endnutzer, Verhandlung und Abschluss der Containermietverträge, Abrechnung und Einziehung der laufenden Mieten für die Standardcontainer, Reparatur der Standardcontainer bei Rücklieferungen, Verkauf der Standardcontainer am Ende ihrer Lebensdauer in der Schifffahrt sowie Weiterleitung der Mietzahlungen an die Emittentin.

Emittentin

Emittentin ist die Solvium Logistik Opportunities GmbH & Co. KG, Englische Planke 2, 20459 Hamburg.

EStG

Dies ist die Abkürzung für Einkommensteuergesetz.

Komplementärin

Komplementärin ist die Solvium Capital GmbH, Englische Planke 2, 20459 Hamburg; persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin.

TEU (twenty-foot equivalent unit – „zwanzig Fuß entsprechende Einheit“)

TEU beschreibt ein internationales Standardmaß für Kapazitäten von Containerschiffen, Hafenumschlagsmengen und Stellplatzkapazitäten. Hierbei entspricht ein 20-Fuß-Container einem TEU und ein 40-Fuß-Standardcontainer zwei TEU.

Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)

Das Gesetz über Vermögensanlagen, die im Inland öffentlich angeboten werden. Es begründet für einen Großteil der Vermögensanlagen eine Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts.

VermVerkProspV

Das ist die Abkürzung für die Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte (Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung).

Wechselkoffervermietmanager

Der Wechselkoffervermietmanager, die Axis Intermodal Deutschland GmbH, ist eine spezialisierte Wechselkoffervermietgesellschaft, die die Wechselkoffer für die Emittentin verwaltet und den Kontakt zu den Endnutzern (Mieter der Wechselkoffer) hält. Der Wechselkoffervermietmanager ist für folgende Tätigkeiten zuständig: Auswahl der Endnutzer, Verhandlung und Abschluss der Mietverträge, Abrechnung und Einziehung der laufenden Mieten für die Wechselkoffer, Reparatur der Wechselkoffer bei Rücklieferungen, Verkauf der Wechselkoffer am Ende ihrer Lebensdauer sowie Weiterleitung der Mietzahlungen an die Emittentin.

Impressum

Prospektverantwortliche/Anbieterin
Solvium Capital GmbH
Englische Planke 2, 20459 Hamburg
Tel.: +49 40 / 527 34 79 75
Fax: +49 40 / 527 34 79 22

Emittentin
Solvium Logistik Opportunities
GmbH & Co. KG
Englische Planke 2, 20459 Hamburg
Tel.: +49 40 / 527 34 79 75
Fax: +49 40 / 527 34 79 22

Datum der Prospektaufstellung
30. September 2019

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit schriftlicher Genehmigung
der Prospektverantwortlichen.

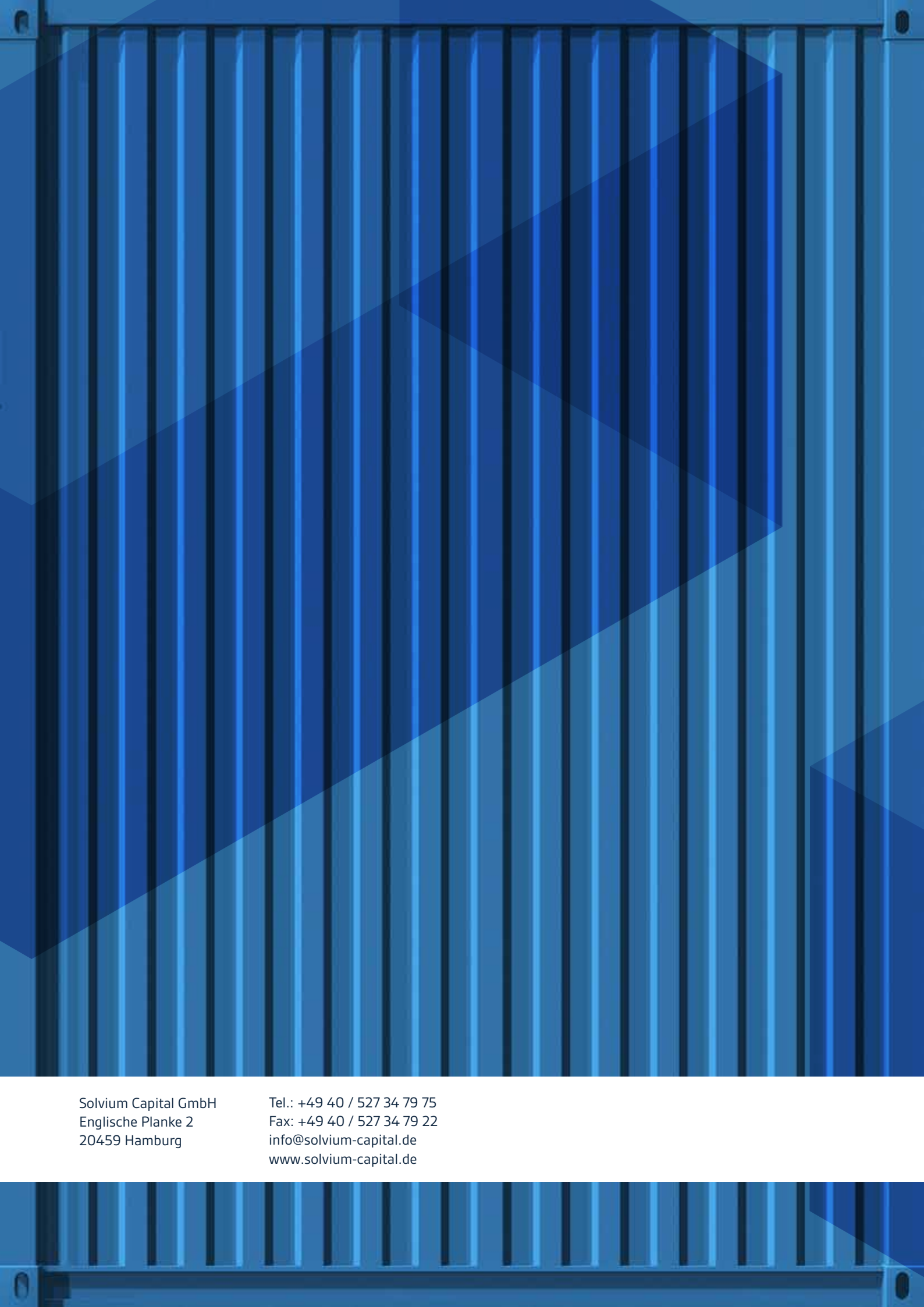
Design
comdeluxe GmbH & Co. KG
www.comdeluxe.de

Bildnachweise
istock.com:
© scanrail (Titelseite und Rückseite)
© mf-guddyx (S. 105),
© loveguli (S. 129)
© gong_hangxu (S. 132)

fotolia.com:
© sattahipbeach (S. 49),
© Torsten (S. 72),
© industrieblick (S. 109)

unsplash.com:
© chuttersnap (S. 97)

Mit freundlicher Genehmigung von
axis Intermodal GmbH Köln
(S. 8)



Solvium Capital GmbH
Englische Planke 2
20459 Hamburg

Tel.: +49 40 / 527 34 79 75
Fax: +49 40 / 527 34 79 22
info@solvium-capital.de
www.solvium-capital.de